



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2014/5

Bericht des Rechnungshofes

**Zahlungsströme im
Zusammenhang mit
bundesfinanzierten
Pensionen**

**Liegenschaftstransaktionen
des BMLVS, der ASFINAG und
des Stadtentwicklungsfonds
Korneuburg**

**Staatsanwaltschaftliches
Ermittlungsverfahren**

Bundeswohnbaufonds

**Militärische Vertretungen
im Ausland;
Follow-up-Überprüfung**

**Blutversorgung durch die
Universitätsklinik für
Blutgruppenserologie und
Transfusionsmedizin in Wien;
Follow-up-Überprüfung**

Rechnungshof
GZ 860.156/002-1B1/14

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben: Wien, im März 2014



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836



Bericht des Rechnungshofes

**Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen**

**Liegenschaftstransaktionen des BMLVS,
der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-
Aktiengesellschaft und des Stadtentwicklungsfonds
Korneuburg**

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

Bundeswohnbaufonds

**Militärische Vertretungen im Ausland;
Follow-up-Überprüfung**

**Blutversorgung durch die Universitätsklinik für
Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien;
Follow-up-Überprüfung**

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktwweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Inhaltsverzeichnis

BAK	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für	
BMASK	Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	
BMF	Finanzen	
BMVIT	Verkehr, Innovation und Technologie	
	Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen _____	5
BMF	Wirkungsbereich der Bundesministerien für	
BMLVS	Finanzen	
BMVIT	Landesverteidigung und Sport	
	Verkehr, Innovation und Technologie	
	Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg _____	117
BMJ	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz	
	Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren _____	201
BMWFW	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	
	Bundeswohnbaufonds _____	289
BMLVS	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport	
	Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung ____	315

Inhalt



BMG
BMWFW

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Gesundheit
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Blutversorgung durch die Universitätsklinik für
Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien;
Follow-up-Überprüfung _____ 345



Bericht des Rechnungshofes

Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	8
Abkürzungsverzeichnis _____	10
Glossar _____	12

BKA

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes,
der Bundesministerien für

BMASK

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

BMF

Finanzen

BMVIT

Verkehr, Innovation und Technologie

Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten
Pensionen

KURZFASSUNG _____	17
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	28
Einleitung _____	28
Allgemeines _____	29
Pensionsantritte _____	33
Ermittlung und Berechnung der Pensionen _____	42
Einnahmen für Pensionen _____	70
Darstellungen im Bundeshaushalt _____	85
Sonstige Feststellungen _____	91
Budgetverantwortung für die UG 23 _____	98
Sofortfolge _____	100
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	101
ANHANG Anhang 1 + 2 _____	107

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Pensionsausgaben 2012: 8.693,15 Mio. EUR _____	29
Tabelle 1:	Übersicht über die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen _____	31
Abbildung 2:	Mängel bei den Zahlungsströmen im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen _____	32
Tabelle 2:	Pensionsantrittsalter _____	33
Tabelle 3:	Varianten von Pensionsantritten 2012 _____	38
Tabelle 4:	Beispielhafte Darstellung des Monatsvoranschlags Oktober 2011 für den Pensionsaufwand November 2011 der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz _____	46
Tabelle 5:	Beispielhafte Darstellung der aggregierten Abrechnung für alle Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz vom Oktober 2011 für den Pensionsaufwand November 2011 _____	47
Tabelle 6:	Beispielhafte Darstellung des Voranschlags des Pensionsaufwands für den Monat November 2011 für die ÖBB _____	49
Tabelle 7:	Beispielhafte Darstellung der Anforderung des Pensionsaufwands für den Monat November 2011 für die ÖBB _____	50
Tabelle 8:	Beispielhafte Darstellung der Differenzbeträge November 2011 bei der ÖBB _____	52
Tabelle 9:	Beispielhafte Darstellung des Monatsvoranschlags für Landeslehrer Oberösterreich für Oktober 2012 _____	58
Tabelle 10:	Beispielhafte Darstellung der Anforderung Pensionen Landeslehrer Oberösterreich für Oktober 2012 _____	58



Tabellen Abbildungen

Tabelle 11:	Anzahl aktive Beamte in ausgegliederten Institutionen von 2009 bis 2012 _____	72
Tabelle 12:	Anzahl der aktiven Beamten, Dienstgeberanteile zum Deckungsbeitrag _____	74
Tabelle 13:	Fehlbeträge für die Jahre 2005 und 2011 _____	79

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	für Finanzen
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
bspw.	beispielsweise
BThOG	Bundestheaterorganisationsgesetz
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EDV	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
GehG	Gehaltsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.e.S.	im engeren Sinn
i.H.v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
lit.	litera
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
n.v.	nicht verfügbar

Abkürzungen

ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
p.a.	per anno
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite(n)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
VAEB	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Glossar



Glossar

Bruttopension

Die Bruttopension ist die Pension vor allen Abzügen, ohne Dienstgeberanteil zur Krankenversicherung.

Bundesbahnbeamte

Unter der Bezeichnung Bundesbahnbeamte sind Mitarbeiter der ÖBB-Unternehmensgruppe zu verstehen, für die das Sonderpensionsrecht gemäß Bundesbahn-Pensionsgesetz zur Anwendung kommt.

ÖBB-Unternehmensgruppe

Unter „ÖBB-Unternehmensgruppe“ sind alle Gesellschaften im Sinne des § 52 Abs. 1 Bundesbahngesetz¹ zu verstehen.

Pensionen

Unter Pensionen werden Ruhe- und Versorgungsgenüsse bzw. -bezüge verstanden.

¹ § 52 Abs. 1 Bundesbahngesetz: Das Unternehmen Österreichische Bundesbahnen und mit Rechtswirksamkeit der angeordneten Spaltungs- und Umwandlungsvorgänge die ÖBB-Holding AG, die im 3. Teil dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2003 angeführten Gesellschaften, deren Rechtsnachfolger und Unternehmen, die durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus einer der Gesellschaften hervorgegangen sind, sowie die Unternehmen, auf die die Dienstverhältnisse der am 31. Dezember 2003 bei den Österreichischen Bundesbahnen beschäftigten Bediensteten infolge eines (auch mehrmaligen) Betriebsüberganges oder vertraglich übergegangen sind, setzen die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den aktiven Bediensteten und den Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen fort.

Untergliederung

Eine Untergliederung ist ein sachlich zusammengehörender Budgetbereich, der in der Regel dem Budget eines haushaltsleitenden Organs entspricht. Eine Untergliederung kann nur einem einzigen haushaltsleitenden Organ zugeordnet sein, aber einem haushaltsleitenden Organ können mehrere Untergliederungen zugeordnet sein (wie bspw. dem BMF oder dem BMASK).

Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz

Unter der Bezeichnung Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz werden die Österreichische Post AG, die Telekom Austria AG und die Österreichische Postbus AG zusammengefasst. In Tabellen werden die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz als „Post“ bezeichnet.



**Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes,
der Bundesministerien für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Finanzen
Verkehr, Innovation und Technologie**

**Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen**

Der Bund finanzierte die Pensionen der Landeslehrer sowie jener Beamten, die in der Hoheitsverwaltung, in ausgegliederten Institutionen, in Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz oder der ÖBB-Unternehmensgruppe tätig waren. Dafür hob der Bund auf unterschiedliche Weise Pensionsbeiträge von den Beamten und Deckungsbeiträge von den Dienstgebern ein, meist als Prozentsatz des Aufwandes für die aktiven Beamten.

Wegen fehlender Verordnungen bzw. Kontrollmöglichkeiten musste sich der Bund dabei auf die Angaben der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, der ÖBB-Unternehmensgruppe und der Länder verlassen.

Die Darstellung der Pensionsaufwendungen für die verschiedenen Beamtengruppen im Bundeshaushalt war uneinheitlich, intransparent und irreführend. So wurden bspw. die Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten der ÖBB-Unternehmensgruppe nicht als Teil der Bruttopension, sondern auf dem Konto der Dienstgeberbeiträge verbucht.

Infolge unterschiedlicher Auslegungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Deckungsbeiträge führten die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz nach den Berechnungen des RH in den Jahren 2005 bis 2011 zwischen rd. 6,93 Mio. EUR und 8,04 Mio. EUR jährlich zu wenig an den Bund ab. Diese bereits Mitte des Jahres 2010 bekannt gewordenen Auffassungsunterschiede betreffend die Berechnung der Deckungsbeiträge waren bis zum Ende der Gebärungsüberprüfung noch immer nicht gelöst.

Der Bund war bei den Landeslehrern für die Gesetzgebung (u.a. besoldungs- und pensionsrechtliche Vorschriften) zuständig, die Vollziehung und Auszahlung der Pensionen oblag den Ländern. Der Bund ersetzte den Ländern den Aufwand hierfür nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Der Kostenersatz für die Pensionen der Landeslehrer führte wegen des Auseinanderfallens von Abrechner und Zahler zu einem erheblichen Abrechnungs- und Koordinationsaufwand sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Länder; es kam zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand, Ineffizienzen und Doppelgleisigkeiten. Die Lohnsteuer wurde zwischen Bund und Ländern im Kreis geschickt.

Die Länder Oberösterreich und Salzburg verrechneten dem Bund bundesgesetzlich nicht gedeckte Zuzahlungen an pensionierte Landeslehrer und belasteten ihn dadurch finanziell; der Bund hatte aufgrund fehlender Kontrollen jedoch keine Kenntnis davon. Die Länder gewährten pensionierten Landeslehrern ohne gesetzliche Grundlage Weihnachtsgaben und stellten den Aufwand hierfür dem Bund ohne gesonderten Ausweis in Rechnung. Aufgrund der Prüfung des RH stellte das Land Salzburg die Doppelgewährung der Allgemeinen Leistungszulage an pensionierte land- und forstwirtschaftliche Lehrer mit Ende April 2013 ein.

Bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs sollte das BMF mit den Ländern vereinbaren, die Pensionsauszahlung für pragmatisierte Landeslehrer ab dem Jahr 2016 dem BVA-Pensionsservice zu übertragen. Danach wäre möglichst bald (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten) auch die Pensionsbemessung dem BVA-Pensionsservice zu übertragen.

Derzeit ist die Österreichische Post AG für die Pensionsbemessung (nur die Telekom Austria AG bemisst die Pensionen selbst) und Pensionsauszahlung für die den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesenen Beamten zuständig. Da die Bemessung und Auszahlung von Beamtenpensionen keine Aufgabe von privatwirtschaftlich geführten Unternehmen darstellt, wäre sie ab dem Jahr 2015 auf das BVA-Pensionsservice zu übertragen; auch die damit befassten Beamten wären dem BVA-Pensionsservice zuzuweisen.

Damit wäre das BVA-Pensionsservice für alle Beamtenpensionen zuständig, die nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 gewährt werden. Auf Seiten des Bundes stehen diesem Mehraufwand beträchtliche Synergien, der Entfall aufwendiger Abrechnungen und Zinsvorteile gegenüber. Andererseits wären vor allem die Länder

**Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen**

erheblich entlastet, weil sie nicht mehr die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 in ihren IT-Systemen abbilden und vollziehen müssten, um die rd. 2.400 pro Jahr anfallenden Pensionen für Landeslehrer bemessen und monatlich rd. 40.000 Pensionen für Landeslehrer korrekt abrechnen und auszahlen zu können.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen sowie deren Darstellung im Bundeshaushalt. Dabei überprüfte der RH stichprobenartig die Zahlungsströme des Jahres 2011 zwischen dem Bund, den Ländern Oberösterreich und Salzburg, den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, der ÖBB-Unternehmensgruppe, dem BVA-Pensionsservice, den Bundestheatergesellschaften sowie weiteren ausgegliederten Institutionen im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. (TZ 1)

Die Gebarungsüberprüfung war Teil des Prüfungsschwerpunktes Transparenz der Finanzströme. (TZ 1)

Darstellung im Bundeshaushalt

In der UG 23 werden nicht nur die Pensionen für die Beamten der Hoheitsverwaltung, der ausgegliederten Institutionen, der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, der ÖBB-Unternehmensgruppe und der Landeslehrer veranschlagt. Im Jahr 2012 waren das insgesamt rd. 8.693,15 Mio. EUR. Auch das diesen Beamten gebührende Pflegegeld wird hier veranschlagt, obwohl Pflegegeld grundsätzlich in der UG 21 veranschlagt wird. (TZ 2, 48)

Derzeit liegt die budgetäre Verantwortung für die UG 23 beim BMF; die Legistik im Bereich des Dienst- und Pensionsrechts ist jedoch im BKA angesiedelt, die Legistik für den Bereich des Pflegegeldes im BMASK. Die budgetäre Verantwortung kann aber nur dann umfassend wahrgenommen werden, wenn auch die Möglichkeit zur Steuerung und Beeinflussung der Ausgaben durch das Setzen und Einhalten sinnvoller Wirkungsziele gegeben ist. (TZ 48)

Kurzfassung

Auf der Einnahmenseite werden die Pensionsbeiträge der (aktiven) Beamten der Hoheitsverwaltung und der ausgegliederten Institutionen, die von den ausgegliederten Institutionen zu zahlenden Dienstgeberanteile am Deckungsbeitrag, die Deckungsbeiträge der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz und die Deckungsbeiträge der ÖBB-Unternehmensgruppe dargestellt. Ebenso werden die von den Pensionen einbehaltenen Pensionssicherungsbeiträge ausgewiesen. Im Jahr 2012 waren das insgesamt rd. 1.527,98 Mio. EUR. (TZ 2)

Die Darstellung der Pensionsaufwendungen für die verschiedenen Beamtengruppen im Bundeshaushalt war uneinheitlich und intransparent. Die Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten der ÖBB-Unternehmensgruppe wurden nicht als Teil der Bruttopension, sondern fälschlicherweise auf dem Konto der Dienstgeberbeiträge verbucht. (TZ 37, 38)

Die Bezeichnungen der Konten entsprachen in einigen Fällen nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, weil die Kontobezeichnung keinen Rückschluss auf den Kontoinhalt zuließ. Außerdem war es nicht zweckmäßig, für Einzelfälle eigene Konten im Bundeshaushalt vorzusehen. (TZ 39)

In Einzelfällen kam es auf Einnahmenkonten zu unzulässigen Rückbuchungen für die Vorjahre. (TZ 40, 41)

Für die besonderen Pensionsbeiträge des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheater war kein entsprechendes Konto vorhanden; sie wurden fälschlicherweise auf das Konto der Dienstgeberanteile von Beamten der Bundestheatergesellschaften gebucht. (TZ 43)

Pensionsantritte

2012 war das Pensionsantrittsalter im Bereich der Bundeslehrer am höchsten (61,3 Jahre); in der Gruppe der Hoheitsverwaltung (darin waren alle Verwendungsgruppen, auch die Exekutive enthalten) lag das Antrittsalter um 0,8 Jahre niedriger. In Oberösterreich gingen die Landeslehrer im Durchschnitt mit 59,7, in Salzburg mit 59,9 Jahren in Pension. (TZ 4)

Bei den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz lag das Antrittsalter 2012 (55,8 Jahre) um 4,7 Jahre niedriger als in der Hoheitsverwaltung, bei der ÖBB-Unternehmensgruppe (53,9 Jahre) um 6,6 Jahre. (TZ 4)



BKA BMASK BMF BMVIT

Kurzfassung

Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen

Varianten von Pensionsanträgen 2012						
Varianten von Pensionsanträgen	Bund/ Hoheits- verwaltung ¹	Bund/ Bundes- lehrer	Landeslehrer Oberösterreich	Landeslehrer Salzburg	ÖBB	Post
	in %					
Gesetzliches Alter oder später	17,9	15,8	1,1	2,9	3,9	0,5
Dienstunfähigkeit	15,4	8,1	17,8	16,4	41,7	48,9
Vorzeitiger Ruhestand	66,7	76,1	81,1	80,7	54,4	50,6
<i>davon</i>						
– Hacklerregelung	58,2	55,0	77,7	71,3	n.v.	n.v.
– Korridorregelung	6,5	14,9	0,5	1,2	n.v.	n.v.
– „Lehrermodell“	2,0	6,2	2,9	8,2	n.v.	n.v.

¹ inkl. Bundeslehrer

Quellen: BKA: „Datenübersicht für die aus dem Bundesbudget (UG23) direkt zu finanzierenden Pensionen“; BKA: Auswertung der Pensionsdaten der Bundeslehrer aus dem MIS; Berechnungen des Landesschulrates für Oberösterreich; Berechnungen der Abteilung Bildung im Amt der Salzburger Landesregierung

Der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten war bei den Landeslehrern (Oberösterreich: 17,8 %, Salzburg: 16,4 %) rund doppelt so hoch wie bei den Bundeslehrern (8,1 %). (TZ 5)

2012 lag bei der ÖBB-Unternehmensgruppe der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten bei fast 42 %, bei den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz bei rd. 49 %. (TZ 5)

Die Dienstfähigkeit der Beamten wurde von unterschiedlichen Stellen begutachtet: Bei Beamten der Hoheitsverwaltung und der ausgegliederten Institutionen von der BVA, bei Beamten der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz und der ÖBB-Unternehmensgruppe von der Pensionsversicherungsanstalt und bei Landeslehrern von Amtsärzten. (TZ 6)

Pensionen im Bereich der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz

Dem Personalamt der Telekom Austria AG oblag die Pensionsbemessung für die Beamten der Telekom Austria AG, das Personalamt der Österreichischen Post AG übernahm diese Aufgabe für die eigenen und auch für die Beamten der Österreichischen Postbus AG. (TZ 11)

Kurzfassung

Eine schriftliche Vertragsgrundlage für die Übernahme bestimmter Aufgaben im Bereich der Pensionsverrechnung zwischen der Österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG war nicht mehr auffindbar. (TZ 11)

Eine Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch das BMF erfolgte nicht. Dadurch wurden monatlich rd. 80 Mio. EUR, für Sonderzahlungsmonate rd. 120 Mio. EUR, ohne Kontrolle bereitgestellt. Entgegen den Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung waren Angehörige der Österreichischen Post AG noch immer auf einem Banksubkonto des Bundes zeichnungsberechtigt. (TZ 12)

Pensionen im Bereich der ÖBB-Unternehmensgruppe

Das BMF musste sich bei der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der monatlichen Anforderung von rd. 145 Mio. EUR, für Sonderzahlungsmonate¹ rd. 216 Mio. EUR, auf die Angaben der ÖBB-Shared Service Center GmbH verlassen, da eine Verordnung zur Übermittlung der Pensionsdaten (siehe TZ 46) nicht erlassen wurde. (TZ 15)

In Umsetzung einer Empfehlung des RH aus dem Jahr 2005 überwies das BMF die Lohnsteuer sowie die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung nicht mehr der ÖBB-Shared Service Center GmbH, sondern direkt an das zuständige Finanzamt und an die VAEB. Die Differenzbeträge für die Monatsabrechnungen Jänner bis November 2011 wurden nicht auf den entsprechenden Konten verbucht. (TZ 15, 16)

Nach den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung fielen Pensionen mit einem Monatsersten an; nur nach den Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes waren Ruhestandsversetzungen auch während eines Monats möglich. Im November 2011 gab es 48.787 Ruhegenussempfänger; davon waren 15.661 (32,1 %) nicht an einem Monatsersten in Pension gegangen, davon 1.984 an einem 31. Dezember. Mit dem Pensionsantritt am 31. Dezember eines Jahres erhielt der Ruhegenussempfänger in bestimmten Jahren einen finanziellen Vorteil bei der erstmaligen Anpassung seiner Ruhebezüge. Zudem entstand durch diese Regelung ein Verwaltungsmehraufwand. (TZ 17, 18)

¹ März, Juni, September, Dezember

Pensionen der Landeslehrer

Der Kostenersatz für die Pensionen der Landeslehrer führte wegen des Auseinanderfallens von Abrechner und Zahler zu einem erheblichen Abrechnungs- und Koordinationsaufwand sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Länder; es kam zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand, Ineffizienzen und Doppelgleisigkeiten. Die Lohnsteuer wurde zwischen Bund und Ländern im Kreis geschickt. Auch bei der Überweisung der Pensionen für die Landeslehrer in Höhe von rd. 97 Mio. EUR pro Monat, für Sonderzahlungsmonate rd. 146 Mio. EUR, musste sich das BMF auf die Angaben der Länder verlassen, weil es keine entsprechende Verordnung zur Pensionsdatenübermittlung gab. (TZ 21)

Das Land Salzburg verwendete nicht die vom BMF vorgegebenen bundeseinheitlichen Formulare für die Abrechnung der Kostenersätze für die Pensionen der Landeslehrer; außerdem forderte es wegen der verspäteten Termine der Personalverrechnung nur geschätzte Beträge an. (TZ 23)

Im Land Salzburg war im Personalbereich das haushaltsrechtliche Prinzip der Gebarungssicherung (Trennung zwischen Anordnung und Vollzug) nicht durchgehend gegeben. (TZ 22)

Für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen oder land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen waren keine Dienstgeberbeiträge zu entrichten, weil der Bund deren Aktivitätsbezüge nicht zur Gänze trug. Dennoch trug der Bund den gesamten Pensionsaufwand für diese Lehrergruppen. (TZ 24, 34)

Die Länder belasteten den Bund durch bundesgesetzlich nicht gedeckte Zuzahlungen an pensionierte Landeslehrer finanziell; der Bund hatte aufgrund fehlender Kontrollen jedoch keine Kenntnis davon. (TZ 25)

Aufgrund der Prüfung des RH stellte das Land Salzburg die Doppelgewährung der Allgemeinen Leistungszulage an pensionierte land- und forstwirtschaftliche Lehrer mit Ende April 2013 ein. (TZ 25)

Die Länder Oberösterreich und Salzburg gewährten pensionierten Landeslehrern ohne gesetzliche Grundlage Weihnachtsgaben und stellten den Aufwand hierfür dem Bund ohne gesonderten Ausweis in Rechnung. (TZ 25)

Kurzfassung

Deckungsbeiträge zum Pensionsaufwand

Für die unterschiedliche Höhe der den einzelnen ausgegliederten Institutionen vorgeschriebenen Deckungsbeiträge gab es keine Begründungen. (TZ 28)

In einigen Fällen schrieb das BMF zu geringe Dienstgeberanteile an den Deckungsbeiträgen vor. (TZ 29)

Die Buchhaltungsagentur konnte wegen fehlender Belege kein Mahnwesen betreffend die Zahlung der Dienstgeberanteile zu den Deckungsbeiträgen für dienstfrei gestellte Beamte durchführen. (TZ 29)

Die vom BMF vorgeschriebenen Zahlungsfristen entsprachen nicht den gesetzlichen Bestimmungen; einzelne Institutionen leisteten die Zahlung der Deckungsbeiträge um bis zu 285 Tage später, als gesetzlich vorgesehen war. Aufgrund der Prüfung des RH schrieb das BMF ab Juni 2013 die gesetzlichen Zahlungsfristen vor. (TZ 30)

Durch die Haushaltsrechtsreform 2013 wurde ein automatisches Mahnwesen für ausständige Dienstgeberbeiträge in der Buchhaltungsagentur eingerichtet. (TZ 30)

Infolge unterschiedlicher Auslegungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Deckungsbeiträge führten die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz nach den Berechnungen des RH in den Jahren 2005 bis 2011 zwischen rd. 6,93 Mio. EUR und 8,04 Mio. EUR jährlich zu wenig an den Bund ab. Diese bereits Mitte des Jahres 2010 bekannt gewordenen Auffassungsunterschiede betreffend die Berechnung der Deckungsbeiträge waren bis zum Abschluss der Gebarungüberprüfung durch den RH im Juli 2013 noch immer nicht gelöst. (TZ 31)

Ein privates Busunternehmen, das im Zuge eines Kaufs eines Tochterunternehmens der ÖBB Postbus GmbH auch Beamte übernahm, führte zwischen 2006 und 2011 einen zu hohen und ab Jänner 2012 einen zu niedrigen Dienstgeberanteil ab. (TZ 32)

Die für Bundesbahnbeamte der Jahrgänge nach 1977 fehlende entsprechende jahgangsspezifische gesetzliche Regelung für die Berechnung des Pensionssicherungsbeitrages wurde durch Integration aller ab 1. Jänner 1976 geborenen Beamten in das Pensionskontosystem ab dem Jahr 2014 gelöst. (TZ 33)

**Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen**

Die Telekom Austria AG und das Land Oberösterreich wendeten ab dem Jahr 2005 für die am 1. Dezember 1959 geborenen Beamten zu niedrige Prozentsätze bei der Berechnung der Pensionsbeiträge an. (TZ 35)

Im Besoldungssystem des Bundes fehlten die für die Entrichtung der Beiträge nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz maßgebliche Daten. (TZ 41)

Infolge der Zuordnungen einiger Dienstnehmer zu falschen Beitragsgruppen führten die zwei Bundestheatergesellschaften nicht die vorgesehenen Pensionsbeiträge ab. (TZ 42)

Controlling

Die von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz übermittelten Daten zu den Personalausgaben für aktive Beamte ließen ein Controlling der Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwandes nicht zu. (TZ 45)

Eine im Bundesbahngesetz vorgesehene Verordnung betreffend die Übermittlung von Daten, die zur Erstellung des Bundesvoranschlages und Bundesrechnungsabschlusses sowie für die Kontrolle des Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes erforderlich sind, war bislang nicht erlassen. Das BMF war deshalb nicht in der Lage, die monatlichen Anforderungen in Höhe von 145 Mio. EUR ausreichend zu kontrollieren. (TZ 46)

Mangels entsprechender Daten musste sich das BMF bei der Auszahlung von fast 1,4 Mrd. EUR (2012) auf die Richtigkeit der von den Ländern gemeldeten Beträge verlassen. (TZ 47)

Zusammenfassende Beurteilung

Die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 wurden neben dem BVA-Pensionsservice, der Telekom Austria AG und der Österreichischen Post AG auch von den neun Ländern für die Landeslehrer vollzogen und in die jeweiligen IT-Systeme eingearbeitet. Wegen der zunehmenden Komplexität des Pensionsrechts² war das Fachwissen auf wenige Personen konzentriert. In kleineren Organisationseinheiten waren wegen der geringen Fallzahlen und der aufwen-

² Für ab 1955 geborene Versicherte war eine Parallelrechnung nach dem Pensionsrecht des ASVG und nach dem APG-Pensionskonto durchzuführen.

Kurzfassung

digen Berechnungen Pensionsbemessungen ohne externe fachliche Unterstützung kaum möglich.³ Außerdem bestanden bei der Anforderung bzw. Auszahlung der Pensionen für Bundesbahnbeamte, Landeslehrer und Beamte der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz erhebliche Kontrolldefizite. (TZ 26)

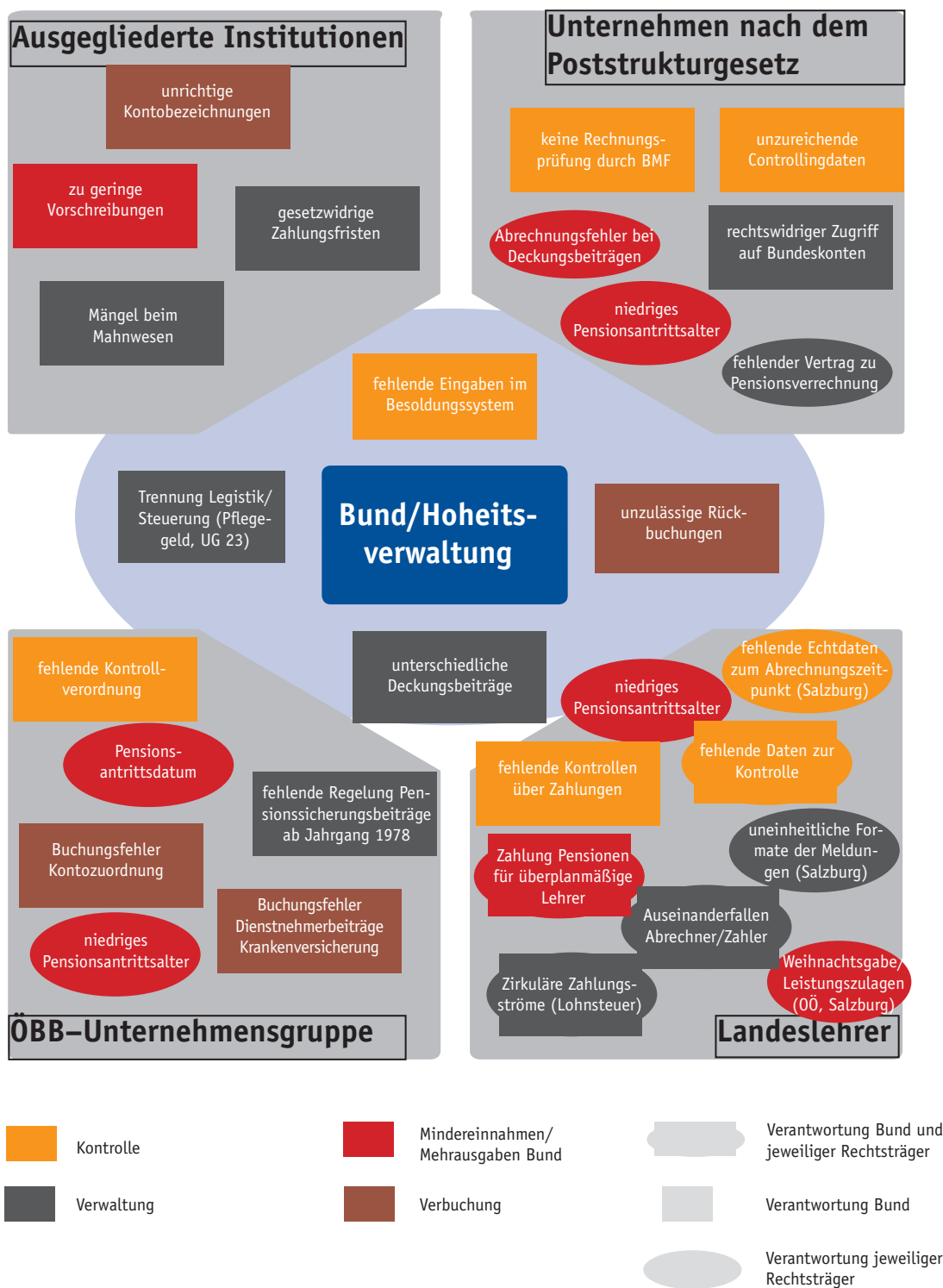
Die Bemessung und Auszahlung von Beamtenpensionen war nach Ansicht des RH keine Aufgabe von privatwirtschaftlich geführten Unternehmen. (TZ 26)

Mangels Verordnung zu einer Pensionsdatenübermittlung standen dem BKA zu den Landeslehrerpensionen keine Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung. (TZ 47)

Der RH stellte folgende Mängel im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen fest (TZ 3):

³ Besonders kompliziert war die Berechnung der Pensionen von unter die Parallelrechnung fallenden Beamten.

Mängel bei den Zahlungsströmen im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen



Quelle: RH

Kenndaten im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen											
Rechtsgrundlagen	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979 i.d.g.F. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985 i.d.g.F. Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.g.F. Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz – BPAÜG, BGBl. I Nr. 89/2006 i.d.g.F. Pensionsgesetz 1965, BGBl. 340/1965 i.d.g.F. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956 i.d.g.F. Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 108/1998 i.d.g.F. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958 i.d.g.F. Poststrukturgesetz, BGBl. Nr. 201/1996 i.d.g.F. Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 825/1992 i.d.g.F. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.g.F.										
Untergliederung 23	2009	2010	2011	2012					Veränderung		
	in Mio. EUR								in %		
Ausgaben¹											
Hoheitsverwaltung ⁹	3.166,73	3.271,31	3.361,32	3.769,32					+ 19		
Ausgegliederte Institutionen ¹⁰	99,25	99,35	97,78	104,79					+ 6		
ÖBB ⁶	1.998,75	2.040,99	2.039,63	2.184,80					+ 9		
Post ²	1.157,87	1.165,61	1.164,10	1.267,19					+ 9		
Landeslehrer ¹¹	1.049,56	1.118,20	1.181,03	1.367,05					+ 30		
Summe Ausgaben	7.472,16	7.695,46	7.843,86	8.693,15					+ 16		
Einnahmen⁸											
Hoheitsverwaltung ¹²	675,14	676,08	670,59	707,51					+ 5		
Ausgegliederte Institutionen ¹³	131,99	126,92	121,73	119,70					- 9		
ÖBB ⁷	399,93	389,73	381,41	407,29					+ 2		
Post ³	244,71	244,96	241,47	244,73					+ 0		
Landeslehrer	39,58	41,49	42,99	48,75					+ 23		
Summe Einnahmen	1.491,35	1.479,18	1.458,19	1.527,98					+ 2		
	in Köpfen ⁴								in %		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Aktive Beamte											
Hoheitsverwaltung ¹⁴	63.134	22.146	61.451	21.648	60.073	21.267	58.429	20.808	- 7	- 6	
Ausgegliederte Institutionen ^{5, 15}	6.988	3.386	6.541	3.276	6.136	3.093	5.678	2.938	- 19	- 13	
Landeslehrer	67.647		66.987		66.540		65.507		- 3		
ÖBB ¹⁶	25.889	874	24.685	863	23.689	849	23.099	836	- 11	- 4	
Post ¹⁴	20.129		19.029		17.728		16.616		- 17		
Gesamt (M+F)	210.193		204.480		199.375		193.911		- 8		



BKA BMASK BMF BMVIT

Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen

Fortsetzung: Kenndaten im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen										
	in Köpfen ⁴								in %	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Pensionsempfänger										
BVA-Pensionsservice ¹⁷	52.505	41.327	53.182	41.462	53.838	41.643	54.624	41.765	+ 4	+ 1
Landeslehrer	36.199		37.477		39.548		39.292		+ 9	
ÖBB ¹⁴	48.961	23.455	49.016	23.136	48.606	22.822	47.601	22.367	- 3	- 5
Post ¹⁸	28.627	17.897	28.348	17.795	28.113	17.715	27.841	17.676	- 3	- 1
Gesamt (M+F)	248.971		250.416		252.285		251.166		+ 1	

¹ exkl. Pflegegeld, Pensionsvorschüsse, Geldaushilfen, Entschädigung für Kriegsgefangenschaft und sonstige Aufwendungen

² Pensionen und Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung

³ Deckungsbeiträge, besondere Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge

⁴ in Köpfen ohne Karenzen; Bedienstete, für die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam, inklusive Karenzen

⁵ In dieser Darstellung sind auch Beamte des Arbeitsmarktservice und des Vereins „Neustart“ (ehem. Bewährungshilfe) enthalten. Diese betreffen allerdings nicht die UG 23. Eine Auswertung nach Geschlecht war für die ausgegliederten Institutionen nicht verfügbar. Die Anzahl der Beamten bezieht sich jeweils auf den Stichtag 31. Dezember.

⁶ Pensionen, Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung

⁷ Deckungsbeitrag, Pensionsbeiträge sowie Pensionssicherungsbeiträge (der Aktiven und der Pensionisten)

⁸ exkl. Pensionsvorschussersätze, Überweisungen von Pensionsträgern, Erfolgswirksame Einnahmen, Ersatzzeitenabgeltung, Entschädigung für Kriegsgefangenschaft

Quellen:

⁹ Bundesrechnungsabschlüsse 2009–2012, Voranschlagsvergleichsrechnung in der Gliederung des Bundesvoranschlags; Pensionsleistungen für pensionierte Beamte der Hoheitsverwaltung inkl. der meisten ausgegliederten Institutionen

¹⁰ Bundesrechnungsabschlüsse 2009–2012, Voranschlagsvergleichsrechnung in der Gliederung des Bundesvoranschlags; Pensionsleistungen für pensionierte Beamte und Arbeiter der Salinen Austria Aktiengesellschaft sowie der Tabak Austria GmbH, für pensionierte Beamte der Wiener Börse AG, Münze Österreich Aktiengesellschaft, der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH, der Österreichischen Bundesforste AG (einschließlich der Zuschusspensionen), des ehem. Alkoholmonopols sowie der Bundestheatergesellschaften (einschließlich des technischen und künstlerischen Personals).

¹¹ BMF: Bundesrechnungsabschlüsse 2009–2012, Voranschlagsvergleichsrechnung in der Gliederung des Bundesvoranschlags: Pensionen der Landeslehrer (ohne Pflegegeld und ohne erweiterte Heilbehandlung); BMF: Budgetbericht 2013 Übersicht 24 S. 141

¹² Bundesrechnungsabschlüsse 2009–2012, Voranschlagsvergleichsrechnung in der Gliederung des Bundesvoranschlags; inkl. besondere Pensionsbeiträge für den Nachkauf von Versicherungszeiten für Beamte der Hoheitsverwaltung und der ausgegliederten Institutionen; inkl. DN-Anteil der Beamten in den ausgegliederten Institutionen (ausgenommen Österreichische Bundesforste AG sowie Bundestheaterbedienstete, für die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam) sowie Pensionssicherungsbeiträge ehem. Beamter der meisten ausgegliederten Institutionen, mit Ausnahme der Österreichischen Bundesforste AG, der ehem. Österreichischen Postsparkasse, Österreichischen Staatsdruckerei GmbH, der Münze Österreich Aktiengesellschaft, der Salinen Austria Aktiengesellschaft, des ehem. Alkoholmonopols und der Bundestheaterbediensteten, für die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam.

¹³ Bundesrechnungsabschlüsse 2009–2012, Voranschlagsvergleichsrechnung in der Gliederung des Bundesvoranschlags; Dienstgeberanteile der ausgegliederten Institutionen, Dienstnehmeranteile der aktiven Beamten der Österreichischen Bundesforste AG, Dienstnehmeranteile der Bundestheaterbediensteten, für die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam; Pensionssicherungsbeiträge ehemaliger Beamte der Österreichischen Bundesforste AG, der ehem. Österreichischen Postsparkasse, Österreichischen Staatsdruckerei GmbH, der Münze Österreich Aktiengesellschaft, der Salinen Austria Aktiengesellschaft, des ehem. Alkoholmonopols und der Bundestheaterbediensteten, für die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam.

¹⁴ BKA

¹⁵ BKA; Österreichische Bundesforste AG bzw. BVA-Pensionsservice; Bundestheater-Holding GmbH betreffend die Bediensteten, für die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam. Die Zahlen beziehen sich auf den 31. Dezember mit Ausnahme des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheatergesellschaften (1. Dezember für die Jahre 2010–2012).

¹⁶ ÖBB

¹⁷ BVA-Pensionsservice

¹⁸ Österreichische Post AG

¹⁹ BMF, Budgetbericht 2013, S. 141

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Oktober 2012 bis Juli 2013 die Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung deren Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie deren Darstellung im Bundeshaushalt. Dabei überprüfte der RH stichprobenartig die Zahlungsströme des Jahres 2011 zwischen dem Bund, den Ländern Oberösterreich und Salzburg, den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, der ÖBB-Unternehmensgruppe, dem BVA-Pensionservice, den Bundestheatergesellschaften sowie weiteren ausgegliederten Institutionen im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit, die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Der RH wählte für seine Überprüfung zwei Bundesländer aus: Oberösterreich – ein großes Bundesland mit eigenem Landesschulrat, was zu komplexen Abrechnungsvorgängen führte – und Salzburg, da dessen Meldungen nicht den Vorgaben des BMF entsprachen.

Die Gebarungsüberprüfung war Teil des Prüfungsschwerpunktes Transparenz der Finanzströme.

(2) Zu dem im September 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Österreichische Post AG, die Telekom Austria AG und die Österreichische Postbus AG im Oktober 2013 Stellung. Das BMASK und der Landesschulrat für Oberösterreich übermittelten ihre Stellungnahme im November 2013, das BKA, das BMF, das BMVIT, das Land Oberösterreich und das Land Salzburg im Dezember 2013. Die BVA nahm das Prüfungsergebnis mit Schreiben vom November 2013 zur Kenntnis, die ÖBB-Shared Service Center Gesellschaft mbH verzichtete mit Schreiben vom November 2013 auf eine inhaltliche Stellungnahme.

(3) Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen an das BKA, das BMF, das BMVIT, das Land Oberösterreich und das Land Salzburg, die Österreichische Post AG, die Telekom Austria AG und die Österreichische Postbus AG im Februar 2014.

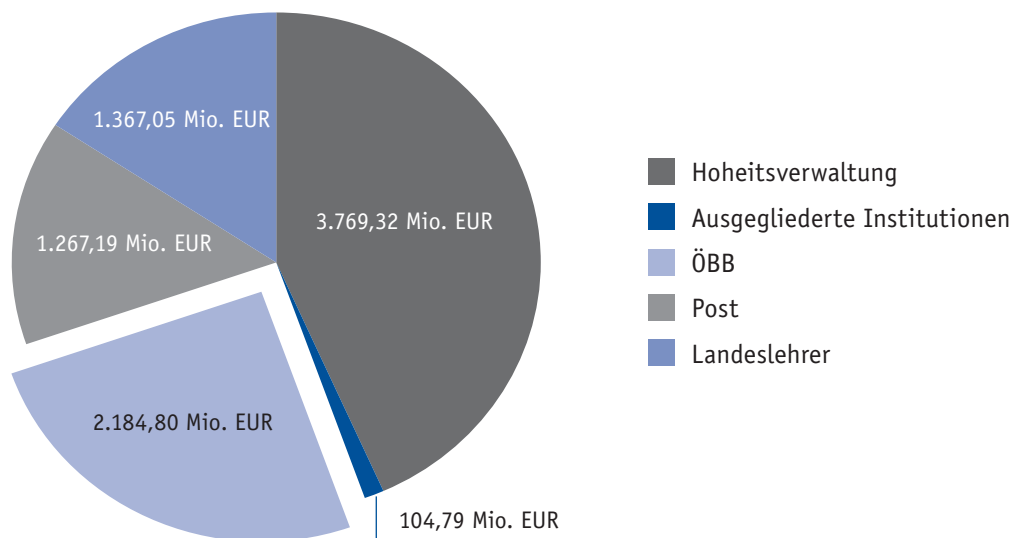
Einleitung

2 Im Bundesrechnungsabschluss⁴ werden in der UG 23 ausgabenseitig die Pensionszahlungen für die Beamten der Hoheitsverwaltung, der ausgegliederten Institutionen, der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz⁵, der ÖBB-Unternehmensgruppe und die Kostenersätze für die Pensionen der Landeslehrer dargestellt. Im Jahr 2012 waren das insgesamt rd. 8.693,15 Mio. EUR.

⁴ Voranschlagsvergleichsrechnung in der Gliederung des Bundesvoranschlages

⁵ Österreichische Post AG, die Telekom Austria AG und die Österreichische Postbus AG

Abbildung 1: Pensionsausgaben 2012: 8.693,15 Mio. EUR



Quelle: RH

Auf der Einnahmenseite werden die Pensionsbeiträge der (aktiven) Beamten der Hoheitsverwaltung und der ausgegliederten Institutionen, die von den ausgegliederten Institutionen zu zahlenden Dienstgeberanteile am Deckungsbeitrag, die Deckungsbeiträge der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz und die Deckungsbeiträge der ÖBB-Unternehmensgruppe dargestellt. Ebenso werden die von den Pensionen einbehaltenen Pensionsversicherungsbeiträge ausgewiesen. Im Jahr 2012 waren das insgesamt rd. 1.527,98 Mio. EUR.

Allgemeines

3 Der Bund finanzierte die Pensionen für die Beamten, die in der Hoheitsverwaltung oder in ausgegliederten Institutionen tätig waren oder die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesen waren, sowie für die Bundesbahnbeamten und die Landeslehrer.

- Für jene Beamten, die in der Hoheitsverwaltung oder in ausgegliederten Institutionen tätig waren, galten die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965; für die Pensionsverrechnung war das BVA-Pensionservice zuständig.

Allgemeines

- Für das technische und künstlerische Personal der Bundestheatergesellschaften galten die Bestimmungen des Bundestheaterpensionsgesetzes; ihre Pensionen wurden ebenfalls vom BVA-Pensions-service ausbezahlt.
- Für die Beamten, die den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesen waren, galten ebenfalls die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965; für die Pensionsverrechnung war das bei der Österreichischen Post AG eingerichtete Personalamt zuständig.
- Für die Bundesbahnbeamten galten die Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes; für sie war die ÖBB-Shared Service Center GmbH zuständig.
- Für die Landeslehrer galten ebenfalls die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965; für sie waren die jeweiligen Ämter der Landesregierungen bzw. Landesschulräte zuständig.

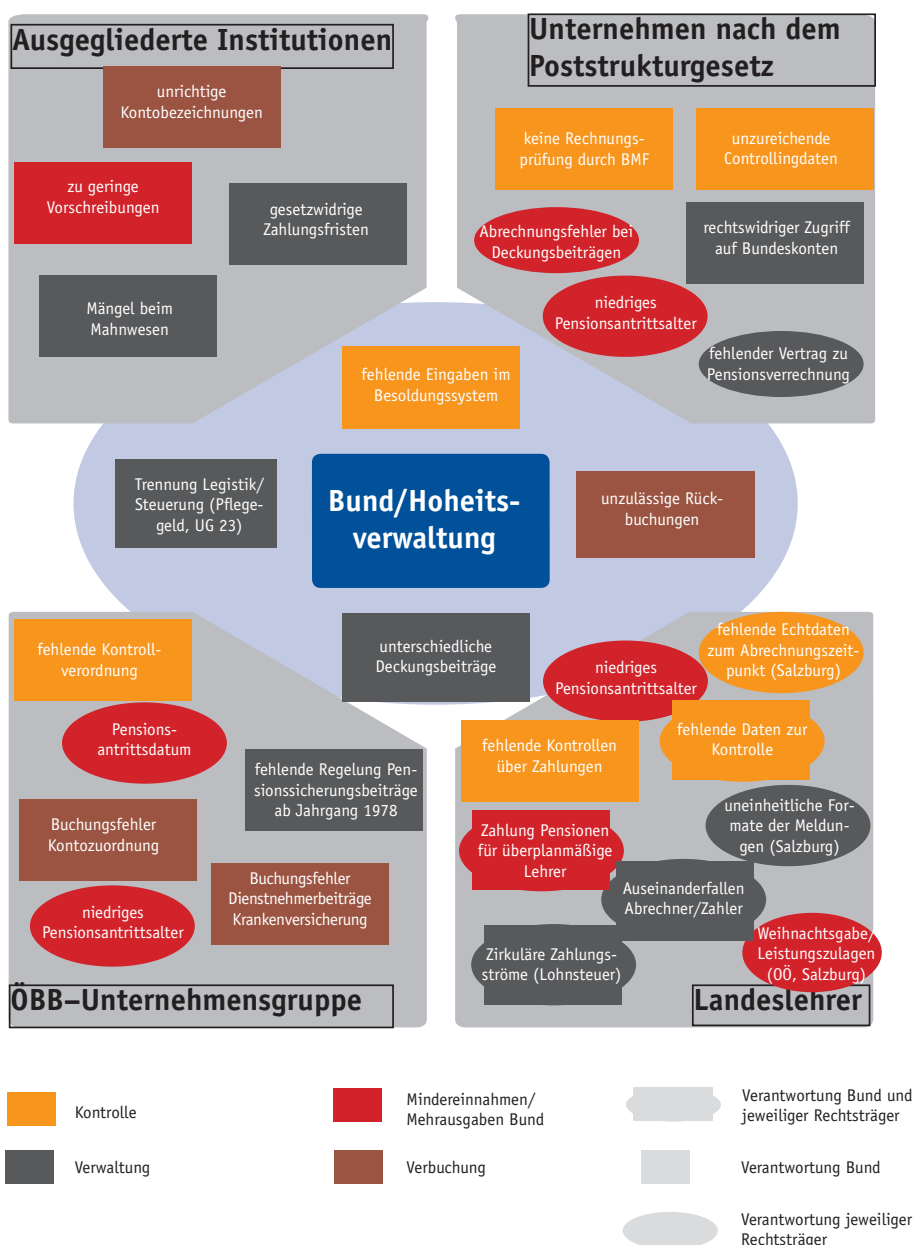
Tabelle 1: Übersicht über die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen						
	Pensionsbemessung	Pensionsverrechnung	Auszahlung	Begutachtung	gesetzliche Grundlage	
Hoheitsverwaltung	BVA – Pensionsservice	BVA – Pensionsservice	BMF/BRZ GmbH	BVA	Pensionsgesetz 1965	
Ausgliederte Institutionen						
Beamte	BVA – Pensionsservice	BVA – Pensionsservice	BMF/BRZ GmbH	BVA	Pensionsgesetz 1965	
Technisches und künstlerisches Personal in Bundes-theatergesellschaften	Lohnverrechnungen der Bundestheatergesellschaften	BVA – Pensionsservice	BMF/BRZ GmbH	PVA	Bundestheater-pensionsgesetz	
ÖBB	ÖBB – Shared Service Center GmbH	ÖBB – Shared Service Center GmbH	ÖBB – Shared Service Center GmbH	PVA	Bundesbahn-Pensionsgesetz	
Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz						
Österreichische Post AG	Personalamt der Österreichischen Post AG	Personalamt der Österreichischen Post AG	Personalamt der Österreichischen Post AG	PVA	Pensionsgesetz 1965	
Telekom Austria AG	Personalamt der Telekom Austria AG	Personalamt der Österreichischen Post AG	Personalamt der Österreichischen Post AG	PVA	Pensionsgesetz 1965	
Österreichische Postbus AG	Personalamt der Österreichischen Post AG	Personalamt der Österreichischen Post AG	Personalamt der Österreichischen Post AG	PVA	Pensionsgesetz 1965	
Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen						
Oberösterreich	Landesschulrat	Personalverrechnung des Landes	Personalverrechnung des Landes	Amtsärzte	Pensionsgesetz 1965	
Salzburg	Abteilung Bildung der Landesregierung	Personalverrechnung des Landes	Personalverrechnung des Landes	Amtsärzte	Pensionsgesetz 1965	
Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen						
Oberösterreich	Personalabteilung der Landesregierung	Personalverrechnung des Landes	Personalverrechnung des Landes	Amtsärzte	Pensionsgesetz 1965	
Salzburg	Abteilung Lebensgrundlagen und Energie der Landesregierung	Personalverrechnung des Landes	Personalverrechnung des Landes	Amtsärzte	Pensionsgesetz 1965	

Quelle: RH

Allgemeines

Im Folgenden wird ein Überblick über die vom RH festgestellten Mängel bei den Zahlungsströmen im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen gegeben:

Abbildung 2: Mängel bei den Zahlungsströmen im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen



Quelle: RH



BKA BMASK BMF BMVIT

Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen

Pensionsantritte

Pensionsantrittsalter **4.1** Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Pensionsantrittsalter der in den verschiedenen Bereichen tätig gewesenen Beamten in den Jahren 2010 bis 2012:

Tabelle 2: Pensionsantrittsalter			
	2010	2011	2012
	Pensionsantrittsalter		
Bund/Hoheitsverwaltung ¹	60,6	60,5	60,5
Bund/Bundeslehrer	61,4	61,2	61,3
Landeslehrer Oberösterreich	59,2	59,6	59,7
Landeslehrer Salzburg	59,3	59,6	59,9
Post	55,2	55,4	55,8
ÖBB	53,5	53,7	53,9

¹ inkl. Bundeslehrer

Quellen: BKA; RH

4.2 Der RH stellte fest, dass das Pensionsantrittsalter bei den Bundeslehrern am höchsten war; aufgrund ihrer akademischen Ausbildung erreichten sie die für eine Ruhestandsversetzung mindestens erforderlichen 40 beitragsgedeckten Jahre später als andere Verwendungsgruppen. In der Gruppe der Hoheitsverwaltung waren alle Verwendungsgruppen (auch die Exekutive) enthalten, daher lag das Antrittsalter um 0,8 Jahre niedriger. Der RH verwies dazu auch auf seinen Bericht „Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder“ (Reihe Bund 2009/10).

Der RH vermerkte kritisch, dass das Antrittsalter bei den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz im Jahr 2012 um 4,7 Jahre niedriger war als in der Hoheitsverwaltung, bei der ÖBB-Unternehmensgruppe sogar um 6,6 Jahre.

Der RH empfahl dem BKA, dem BMF, dem BMVIT, den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, der ÖBB-Unternehmensgruppe, dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg daher, die Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters zu intensivieren.

4.3 (1) *Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters laufend in zweifacher Hinsicht erfolgten. Einerseits werde das Mindestalter für die Inanspruchnahme von vorzeitigen Pensionen erhöht und deren mate-*

Pensionsantritte

rielle Voraussetzungen und monetäre Konsequenzen verschärft. Andererseits würden Anreize gegen die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Pension geschaffen (zum Beispiel bezüglich der Jubiläumszuwendung).

(2) Das BMF stellte in seiner Stellungnahme fest, dass eine Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters aus seiner Sicht zu begrüßen sei. Allerdings sei aufgrund der geltenden Kompetenzverteilung die Möglichkeit der Einflussnahme von Seiten des BMF begrenzt. Gesetzliche Änderungen könnten derzeit nur durch das BKA umgesetzt werden. Zudem seien die Dienstbehörden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen in ihrem Pensionierungsverhalten nicht eingeschränkt. Sie könnten ihren Personalaufwand durch Pensionierung älterer Beamter senken und so die UG 23 belasten.

Mit Auslaufen von § 65b Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG), der den befristeten Entfall der Zustimmung des BMF zu vorzeitigen Ruhestandsversetzungen für einen Zeitraum von drei Jahren vorgesehen hatte, werde das BMF aber seit August 2013 bei bestimmten Pensionierungen⁶ wieder mitbefasst. Hierbei würde strengster Maßstab bei der Zustimmung angewendet.

(3) Im Unterschied dazu führte das BMVIT in seiner Stellungnahme aus, dass es die vom RH dargestellten Daten zu Pensionsantrittsalter (Tabelle 2) und Pensionsantrittsgründen (Tabelle 3) der ÖBB-Unternehmensgruppe nicht nachvollziehen könne. Es wies die Durchschnittsdarstellung aufgrund der geringen Anzahl altersbedingter Pensionierungen als unsachlich und irreführend zurück.

Nach den Daten der ÖBB-Unternehmensgruppe ergäbe sich für 2011 mit 54,3 Jahren ein im Vergleich zur Darstellung des RH (Tabelle 2) höheres Pensionsantrittsalter, für 2012 mit 51,9 Jahren ein niedrigeres Pensionsantrittsalter; für 2010 stimmten die Daten überein.

Jeweils für sich betrachtet sei das Durchschnittsalter der altersbedingten Pensionierungen bzw. das Durchschnittsalter der krankheitsbedingten Pensionierungen bei der ÖBB-Unternehmensgruppe ähnlich wie im ASVG.

(4) Seitens der ÖBB-Shared Service Center GmbH erfolgte keine inhaltliche Stellungnahme.

⁶ aus den in § 2 Abs. 4 BB-PG genannten Gründen wie z.B. von der ÖBB-Unternehmensgruppe ausgesprochene Versetzung in den dauernden Ruhestand wegen dauernder Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten aufgrund der gesundheitlichen Verfassung

**Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen**

(5) Die Österreichische Post AG verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass im Bereich der Österreichischen Post AG überwiegend körperlich schwere Tätigkeiten zu verrichten seien und die damit verbundenen Anforderungen mit denen der Gesamtheit des Bundes nicht vergleichbar seien.

Die Österreichische Post AG führte in ihrer Stellungnahme aus, dass körperlich schwere Tätigkeiten mit zunehmendem Lebensalter bei stetig steigenden Anforderungen vielfach immer schwieriger zu erfüllen seien, und die dauernde Arbeitsleistung eine Beeinträchtigung und Verschlechterung des Gesundheitszustandes für die Betroffenen mit sich brächte. Die Österreichische Post AG bemühe sich, die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeiter durch verschiedenste Maßnahmenprogramme zu fördern und zu erhalten, wofür sie jährlich erhebliche finanzielle Mittel aufwende. Weiters stelle die Österreichische Post AG unter Berücksichtigung der Altersstruktur im Unternehmen, insbesondere für Mitarbeiter in stark körperlich belasteten operativen Bereichen, Bemühungen an, den Fähigkeiten der Mitarbeiter entsprechende Arbeitsplätze im Unternehmen zu schaffen, und erhoffe sich aus diesen Bemühungen einen positiven Effekt auf das tatsächliche Pensionsantrittsalter in Zukunft.

(6) Die Österreichische Postbus AG gab in ihrer Stellungnahme an, dass das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der der Österreichischen Postbus AG zugewiesenen Beamten im Jahr 2012 mit 59,0 Jahren höher lag als der Gesamtschnitt der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz (von 55,8 Jahren). Die Differenz zu den Beamten der Hoheitsverwaltung erklärte sie damit, dass die Beamten der Österreichischen Postbus AG zu einem sehr hohen Anteil im Lenk- und Werkstattdienst operativ tätig seien, daher an sie auch höhere körperliche Anforderungen gestellt würden und zumutbare Ersatzarbeitsplätze aufgrund der Marktzwänge nicht vorhanden seien.

(7) Die Telekom Austria AG wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der der Telekom Austria AG zugewiesenen Beamten im Jahr 2012 mit 57,8 Jahren höher lag als der Gesamtschnitt der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz (mit 55,8 Jahren). Im Übrigen seien die Beamten der Telekom Austria AG zu einem sehr hohen Teil operativ tätig, daher würden an sie auch hohe körperliche Anforderungen gestellt. Sie fand die Kritik des RH deshalb nicht berechtigt.

Pensionsantritte

(8) Das Land Oberösterreich nahm in seiner Stellungnahme nur auf die geringe Anzahl der in seiner Zuständigkeit liegenden Ruhestandsversetzungen von pragmatisierten Landwirtschaftslehrern Bezug: so sei im Jahr 2010 im Bereich der Landwirtschaftslehrer eine pragmatisierte Lehrkraft in Pension gegangen (Pensionsalter 61 Jahre und 10 Monate), 2011 fünf pragmatisierte Lehrkräfte (Pensionsalter durchschnittlich 60 Jahre und 6 Monate); 2012 gab es keine Pensionierung. Der Landesschulrat für Oberösterreich, der für die Pensionierung der übrigen Landeslehrer zuständig war, äußerte sich in seiner Stellungnahme hierzu nicht.

4.4 (1) Der RH begrüßte die vom BKA und dem BMF zugesagten Bemühungen zur Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters.

(2) Zur Stellungnahme des BMVIT führte der RH zunächst aus, dass die Darstellung zu Pensionsantrittsalter und Varianten von Pensionsantritten – wie im Prüfungsergebnis zu Tabelle 2 und Tabelle 3 bereits angemerkt – aus einer Datenübersicht des BKA („Datenübersicht des BKA für die aus dem Bundesbudget direkt zu finanzierenden Pensionen“) entnommen wurde. Grundlage für diese Datenübersicht des BKA war die Datenmeldung der ÖBB nach der Pensionsdatenübermittlungsverordnung–ÖBB⁷, die vom BKA im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMVIT erlassen worden war. Auf Nachfrage des RH erläuterte das BKA, es ginge davon aus, dass die Unterschiede der Auswertungsergebnisse an der Unterscheidung von Pensionszugang (Zeitpunkt des erstmaligen Pensionsbezugs) und Ruhestandsversetzung (Zeitpunkt der Pensionierung) lägen; wobei die Datenübersicht des BKA die Pensionszugänge des Jahres (Zeitpunkt des erstmaligen Pensionsbezugs, also Zeitpunkt der Zahlung) abbildete.

Der RH kritisierte, dass das BMVIT und das BKA ohne inhaltliche Abstimmung von unterschiedlichen Datengrundlagen ausgingen und das BMVIT die Werte, die das BKA seinen Analysen zu Grunde legte, nicht kannte.

Weiters wies der RH darauf hin, dass die vom RH verwendeten Daten des BKA aufgrund des Bezugs auf den Zeitpunkt des erstmaligen Pensionsbezugs für die prüfungsgegenständlichen Zahlungsströme maßgeblich waren.

⁷ StF: BGBl. II Nr. 258/2010



Pensionsantritte

BKA BMASK BMF BMVIT

Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen

Schließlich hob der RH hervor, dass die vom BMVIT genannten Daten für das Jahr 2012 ein um weitere zwei Jahre niedrigeres Pensionsantrittsalter bei der ÖBB-Unternehmensgruppe ergäben. Somit würde sich das Antrittsalter bei den Unternehmen der ÖBB-Unternehmensgruppe nicht nur wie vom RH dargestellt um 6,6, sondern sogar um 8,6 Jahre niedriger als bei der Hoheitsverwaltung darstellen.

Zum Vorwurf einer irreführenden Darstellung bestätigte der RH zunächst, dass das niedrige durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei der ÖBB-Unternehmensgruppe durch die hohe Zahl nicht altersbedingter Pensionierungen (z.B. krankheitsbedingter Pensionierung) bedingt war. Er hielt dies jedoch weder für ein Hindernis für den vom RH durchgeführten Vergleich, noch für eine Rechtfertigung des niedrigen Gesamtdurchschnittes, sondern vielmehr für einen wichtigen Ansatzpunkt für die geforderten Gegenmaßnahmen.

(2) Der RH begrüßte die bereits getroffenen Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters. Aus Sicht des RH werde es in Zukunft immer bedeutsamer, Menschen länger im Arbeitsprozess halten zu können. Angesichts der vorliegenden Zahlen zum Pensionsantrittsalter hielt er seine Empfehlung weiter aufrecht, die Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters trotz aller Schwierigkeiten zu intensivieren.

Varianten von Pensionsantritten

5.1 Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Varianten von Pensionsantritten der in den verschiedenen Bereichen tätig gewesenen Beamten im Jahr 2012:

Pensionsantritte

Tabelle 3: Varianten von Pensionsantritten 2012						
Varianten von Pensionsantritten	Bund/ Hoheits- verwaltung ¹	Bund/ Bundes- lehrer	Landeslehrer Oberösterreich	Landeslehrer Salzburg	ÖBB	Post
	in %					
Gesetzliches Alter oder später	17,9	15,8	1,1	2,9	3,9	0,5
Dienstunfähigkeit	15,4	8,1	17,8	16,4	41,7	48,9
Vorzeitiger Ruhestand	66,7	76,1	81,1	80,7	54,4	50,6
<i>davon</i>						
– Hacklerregelung	58,2	55,0	77,7	71,3	n.v.	n.v.
– Korridorregelung	6,5	14,9	0,5	1,2	n.v.	n.v.
– „Lehrermodell“	2,0	6,2	2,9	8,2	n.v.	n.v.

¹ inkl. Bundeslehrer

Quellen: BKA: „Datenübersicht für die aus dem Bundesbudget (UG23) direkt zu finanzierenden Pensionen“; BKA: Auswertung der Pensionsdaten der Bundeslehrer aus dem MIS; Berechnungen des Landesschulrates für Oberösterreich; Berechnungen der Abteilung Bildung im Amt der Salzburger Landesregierung

5.2 Der RH vermerkte äußerst kritisch, dass im Jahr 2012 bei der ÖBB-Unternehmensgruppe der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten bei fast 42 % lag, bei den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz bei rd. 49 %.

Aufgrund der „Hacklerregelung“ gingen im Jahr 2012 55 % der Bundeslehrer, 71,3 % der Landeslehrer in Salzburg und 77,7 % der Landeslehrer in Oberösterreich in Pension. Für die ÖBB-Unternehmensgruppe und die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz lagen keine Daten vor.

Ebenso wies der RH kritisch darauf hin, dass bei den Landeslehrern der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten mehr als doppelt so hoch war wie bei den Bundeslehrern (8,1 %).

Der RH stellte fest, dass im Jahr 2012 rd. 18 % der Beamten im Bereich der Hoheitsverwaltung einschließlich der Bundeslehrer mit Erreichung des gesetzlichen Antrittsalters in den Ruhestand versetzt wurden; im Bereich der ÖBB-Unternehmensgruppe sowie der Landeslehrer in Oberösterreich und Salzburg waren es hingegen weniger als 4 %, im Bereich der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz 0,5 %.

Der RH wies daher nachdrücklich auf seine Empfehlung hin, die Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters zu intensivieren.

5.3 (1) Das BMVIT führte in seiner Stellungnahme an, dass es den Anteil an vorzeitigen Ruhestandsversetzungen bei der ÖBB-Unternehmensgruppe in Höhe von rd. 54 %⁸ nicht nachvollziehen könne. Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie habe sich als Eigentümervertreterin für einen Stopp vorzeitiger bzw. organisatorischer Frühpensionierungen ab 1. Jänner 2012 ausgesprochen: Dies sei nach Angabe des BMVIT aufseiten der ÖBB lückenlos eingehalten worden.

Das BMVIT führte weiters aus, dass bereits in der Vergangenheit erfolgreiche Schritte gesetzt worden seien, um den Umgang mit Pensionierungen nachhaltig zu gestalten. Die Anzahl der krankheitsbedingten Pensionierungen sei seit dem Jahr 2008 jährlich um durchschnittlich 17,5 Prozent gesenkt worden. Die Kritik des RH an einem hohen Anteil an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen sei somit aus dem Zusammenhang gerissen und werde zurückgewiesen.

(2) Eine inhaltliche Stellungnahme seitens der ÖBB-Shared Service Center GmbH erfolgte nicht.

(3) Die Österreichische Post AG wies in ihrer Stellungnahme mehrfach auf die hohen körperlichen Anforderungen an ihre Mitarbeiter hin. Trotz vielfältiger von der Österreichischen Post AG unternommener Bemühungen, müsse die Österreichische Post AG zur Kenntnis nehmen, dass viele ältere Mitarbeiter, insbesondere in den stark körperlich belasteten operativen Bereichen, nicht mehr den Anforderungen entsprechen könnten und damit bei beamteten Mitarbeitern eine Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 14 BDG 1979 die Folge sei.

(4) Die Telekom Austria AG führte in ihrer Stellungnahme an, dass in ihrem Bereich der Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit im Jahr 2012 22,5 % betragen habe, im Vergleich zum Gesamtschnitt der Unternehmen nach Poststrukturgesetz (von 48,9 %). Diese Ruhestandsversetzungen seien aufgrund medizinischer Begutachtung durch amtliche Sachverständige der PVA erfolgt. Ein sehr hoher Teil der Beamten sei operativ tätig, eine Verweisbarkeit sei bei einer durch Marktzwänge und neue Technologien erforderlichen massiven Auflassung von Arbeitsplätzen sehr beschränkt.

5.4 (1) Der RH entgegnete dem BMVIT, dass der Darstellung zu den „Varianten von Pensionsantritten 2012“ (Tabelle 3) eine Datenübersicht des BKA zugrunde lag. Darin wurden nach dessen Angabe jene Personen dargestellt, die im Jahr 2012 erstmals eine Pension bezogen hatten

⁸ aus Tabelle 3: Varianten von Pensionsantritten 2012

Pensionsantritte

(auch wenn z.B. die Ruhestandsversetzung bereits Ende 2011 erfolgte). Somit waren – entsprechend dem Ziel der Gebarungsüberprüfung – die für das Bundesbudget zahlungsmäßig relevanten Pensionszugänge abgebildet. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die bereits unter TZ 4 dargestellte Notwendigkeit, die Datengrundlagen und Auswertungen innerhalb des Bundes (insbesondere zwischen BMVIT und BKA) abzustimmen.

Der RH wies weiters darauf hin, dass nach den dem RH vom BMVIT vorgelegten Zahlen, die Zahl krankheitsbedingter Ruhestandsversetzungen von 2011 auf 2012 erheblich gestiegen war und der Anteil der altersbedingten Pensionierungen selbst bei längerfristiger Betrachtung zwischen 2008 und 2012 nie über 10 % lag. Er hielt daher weitere Bemühungen für dringend geboten.

(2) Der RH war sich der von den Unternehmen des Poststrukturgesetzes und insbesondere auch der Telekom Austria AG beschriebenen Schwierigkeiten bewusst. Er begrüßte die Bemühungen von Dienstgebern, in Gesundheit, Bildung und Motivation von erfahrenen Mitarbeitern zu investieren. Der RH wies mit Nachdruck darauf hin, dass es gesamtwirtschaftlich immer bedeutsamer wird, Menschen länger in Beschäftigung zu halten und daher die Möglichkeiten der Vorsorge und Rehabilitation in Betracht zu ziehen wären.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit

6.1 (1) Die Beamten der Hoheitsverwaltung sowie der ausgegliederten Institutionen wurden grundsätzlich von der Aktivdienststelle bescheidmäßig in den Ruhestand versetzt. Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgten aufgrund von Gutachten der BVA.

(2) Die Beamten der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz wurden nach Prüfung der Voraussetzungen bescheidmäßig vom jeweiligen Personalamt der Unternehmen nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 in den Ruhestand versetzt. Krankheitsbedingten Pensionierungen lagen Gutachten von Ärzten der Pensionsversicherungsanstalt zugrunde.

(3) Die Bundesbahnbeamten wurden gemäß den Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes durch die jeweilige Konzerngesellschaft der ÖBB-Unternehmensgruppe in den Ruhestand versetzt. Bei krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen war ein Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt einzuholen.



Pensionsantritte

BKA BMASK BMF BMVIT

Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen

(4) In Oberösterreich wurden Landeslehrer durch Bescheid der im Landesschulrat angesiedelten Personalabteilung für Landeslehrer pensioniert; in Salzburg durch die Abteilung Bildung im Amt der Salzburger Landesregierung.

Für die Lehrer der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen lag in beiden Bundesländern die Zuständigkeit beim Amt der Landesregierung: In Oberösterreich war die Abteilung Personal, in Salzburg eine eigene Abteilung, die Abteilung Lebensgrundlagen und Energie, zuständig.

Krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen lagen Gutachten der Amtsärzte zugrunde.

6.2 Der RH wies darauf hin, dass für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit von Beamten nicht nur Gutachter der BVA, sondern auch Gutachter der Pensionsversicherungsanstalt oder Amtsärzte zuständig waren. Nach Auffassung des RH wäre für alle Beamten, für die die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden sind, eine einheitliche medizinische Begutachtung im Hinblick auf ihre Dienstunfähigkeit durch Gutachterärzte der BVA sicherzustellen. Der RH empfahl daher dem BMF und dem BKA, eine entsprechende Novellierung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 vorzubereiten.

6.3 (1) *Das BKA unterstützte in seiner Stellungnahme angesichts eines einheitlichen Dienstunfähigkeitsbegriffs die Empfehlung des RH für eine einheitliche Begutachtungspraxis. Aus einem Erkenntnis des VfGH⁹ sei zu schließen, dass die in der BVA zusammengefasste Versicherungsgemeinschaft von Beamten des Bundes und der Länder sowie von Bediensteten weiterer Einrichtungen und politischen Funktionären nicht von versicherungsfremden Aufgaben überlastet werden dürfe. Das BKA werde die BVA deshalb mit der Frage kontaktieren, ob und allenfalls in welchem Zeitrahmen eine Begutachtung sämtlicher Bundesbeamten und Landeslehrer für sie bewältigbar wäre.*

(2) *Die Telekom Austria AG schloss sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung des RH an. Sie habe bereits mehrfach dem BKA entsprechende Vorschläge gemacht.*

(3) *Das Land Oberösterreich führte an, dass bei der Beurteilung der Dienstunfähigkeit von Landwirtschaftslehrern Amtsärzte bzw. als gerichtlich beeidete Sachverständige bestellte Fachärzte herangezogen*

⁹ VfGH vom 14. Juni 1985, G 66/83

gen würden, was der allgemeinen Praxis im Landesdienst entspreche. Dadurch sei eine einheitliche Behandlung im gesamten Landesdienst sichergestellt.

- 6.4 Der RH begrüßte, dass sich BKA und Telekom Austria AG seiner Empfehlung einer einheitlichen Begutachtung ausdrücklich anschlossen.

Dem Land Oberösterreich entgegnete er, dass durch die Umsetzung seiner Empfehlung eine österreichweit einheitliche Begutachtung aller Beamten, für die das Pensionsgesetz 1965 anzuwenden war, im Hinblick auf eine etwaige Dienstunfähigkeit gewährleistet wäre.

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Beamte der
Hoheitsverwaltung

Allgemeines

- 7 Der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter wurden die Aufgaben des Bundespensionsamtes mit dem Bundespensionsamtübertragungsgesetz mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 übertragen; sie war im übertragenen Wirkungsbereich Pensionsbehörde erster Instanz in allen pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Bundesbeamten, der Salinenarbeiter¹⁰ und der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste AG¹¹ sowie deren Hinterbliebenen und Angehörigen. Zur organisatorischen Abwicklung richtete sie das BVA-Pensionservice ein. Pensionsbehörde zweiter Instanz war das BMF. Das BVA-Pensionservice betreute mit 31. Dezember 2011 rd. 95.500 und mit 31. Dezember 2012 rd. 96.400 Pensionsbezieher.

¹⁰ Pensionsgesetz 1965, Abschnitt X: Anwendung dieses Bundesgesetzes auf privatrechtliche Pensionsansprüche gegen den Bund, § 70, Auszug: „Pensionsansprüche der ständigen Salinenarbeiter, die am 1. Jänner 1968 bereits einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Pensionsversorgung gegen den Bund erworben hatten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.“

¹¹ Pensionsgesetz 1965, Abschnitt XI: Sonderregelungen für Bedienstete und ehemalige Bedienstete des Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste und der Österreichischen Bundesforste AG. § 73 Abs. 2: „Dieser Abschnitt regelt die Ansprüche der vor dem 1. Jänner 1997 in ein Dienstverhältnis zum Wirtschaftskörper Österreichische Bundesforste eingetretenen Bediensteten, die in den Anwendungsbereich des Kollektivvertrags fallen, im Folgenden kurz Bedienstete genannt, und ihrer Hinterbliebenen auf zusätzliche Leistungen zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung.“



BKA BMASK BMF BMVIT

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen

Berechnung, Auszahlung, Verbuchung und Kontrolle der Pensionen

8 Das BVA-Pensionsservice¹² führte die Pensionsbemessung für die Beamten der Hoheitsverwaltung durch. Dabei überprüfte es die Anspruchsvoraussetzungen und die Bemessungsgrundlagen. Der Bundesbeamte erhielt zunächst einen Vorschuss auf die gebührende Pension. Erst nach Vorliegen aller notwendigen Daten (insbesondere anspruchsbegründende Nebengebühren) erstellte das BVA-Pensionsservice den Bescheid über die endgültige Pensionshöhe.

Das BVA-Pensionsservice führte auch die laufende monatliche Pensionsverrechnung durch. Die jährliche Pensionsanpassung erfolgte durch das BMF in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt und dem BVA-Pensionsservice.

Das BMF budgetierte die vom BVA-Pensionsservice verrechneten Pensionen der Beamten der Hoheitsverwaltung und der ausgegliederten Institutionen (siehe folgende TZ) und gab die überprüften Auszahlungsbeträge frei. Im Anschluss daran leitete das BMF die Daten in die Haushaltsverrechnung des Bundes über.

Ausgegliederte
Institutionen

9 (1) Das BVA-Pensionsservice führte auch die Erstbemessung sowie die laufende monatliche Verrechnung der Pensionen von Beamten der meisten ausgegliederten Institutionen durch.

(2) Für Bedienstete der Bundestheatergesellschaften, auf die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam, erfolgte die Erstbemessung der Pensionen jedoch durch die Bundestheater-Holding GmbH. Die laufende monatliche Verrechnung führte ebenfalls das BVA-Pensionsservice durch.

(3) Einer Gruppe¹³ von Bediensteten der Österreichischen Bundesforste AG standen zusätzlich zu ihren Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung auch Ansprüche nach dem Pensionsgesetz 1965 zu. Diese Leistungen konnten entweder als Abfertigung oder als monatliche Zuschusspension in Anspruch genommen werden, deren Erst-

¹² Die Bundestheater-Holding GmbH bemaß die gemäß Bundestheaterpensionsgesetz gebührenden Pensionen. Die Auszahlung erfolgte dann durch das BVA-Pensionsservice.

¹³ Abschnitt XI Pensionsgesetz 1965 stellte eine Sonderregelung für Bedienstete und ehemalige Bedienstete des Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste und der Österreichischen Bundesforste AG dar.

Gemäß § 73 Abs. 2 Pensionsgesetz 1965 haben Bedienstete, die vor dem 1. Jänner 1997 in einem Dienstverhältnis zum Wirtschaftskörper Österreichische Bundesforste standen und in den Anwendungsbereich des Kollektivvertrags fielen, Ansprüche auf zusätzliche Leistungen zu ihren Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

bemessung das BVA-Pensionservice durchführte. Je nach Entscheidung des Versicherten überwies die Österreichische Bundesforste AG den Abfertigungsbetrag entweder an den Versicherten oder an den Bund, damit das BVA-Pensionservice in der Folge die Zuschusspension verrechnen konnte.

Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz

Allgemeines

- 10** Bei den Vorständen der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz¹⁴ waren für die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten jeweils Personalämter eingerichtet. Diese übernahmen die Funktionen der obersten Dienst- und Pensionsbehörde und bedienten sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten der jeweiligen Personalabteilungen der Unternehmen.

Berechnung, Auszahlung, Verbuchung und Kontrolle der Pensionen

- 11.1** Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte nach Prüfung der Voraussetzungen bescheidmäßig durch das jeweilige Personalamt der Unternehmen nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965.

Dem Personalamt der Telekom Austria AG oblag die Pensionsbemessung für die Beamten der Telekom Austria AG. Das Personalamt der Österreichischen Post AG übernahm diese Aufgabe für die eigenen und auch für die Beamten der Österreichischen Postbus AG. Die Pensionsbemessung erfolgte anhand der Anspruchsvoraussetzungen und der Bemessungsgrundlagen.

Das Personalamt der Österreichischen Post AG führte die laufende monatliche Pensionsverrechnung nicht nur für die eigenen Beamten, sondern auch für jene der Telekom Austria AG und der Österreichischen Postbus AG durch (im Jahr 2011 für monatlich rd. 45.800¹⁵ Pensionsbezieher). Obwohl weder die Telekom Austria AG noch die Österreichische Post AG einen schriftlichen Vertrag für diese Übernahme von Pensionsverrechnungsleistungen vorlegen konnte, trug die Telekom Austria AG jährlich einen Anteil von rd. 47,5 % der laufenden Kosten der Pensionsverrechnung¹⁶. Für die Österreichische Postbus AG lag ein Vertrag vor. Danach stellte ihr die Österreichische Post AG¹⁷ 10 % der

¹⁴ Österreichische Post AG, Telekom Austria AG, Österreichische Postbus AG

¹⁵ Quelle: Österreichische Post AG

¹⁶ Rechnungssumme Telekom Austria AG für das Jahr 2011: 1.252.784,16 EUR (inkl. USt)

¹⁷ zu den Kosten der Pensionsverrechnung zählten im Wesentlichen: Personalkosten, EDV-Kosten, technische Ausstattung, Gebäudekosten, Betriebskosten

für die Pensionsverrechnung bei der Österreichischen Post AG anfallenden Kosten in Rechnung. Außerdem wurde für die Ruhegenussbemessung, die Betreuung der Pensionsbezieher und sonstige Personalamtstätigkeiten ein gesondertes Entgelt verrechnet.

11.2 Der RH kritisierte, dass eine schriftliche Vertragsgrundlage für die Übernahme bestimmter Aufgaben im Bereich der Pensionsverrechnung zwischen der Österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG nicht mehr auffindbar war. Er empfahl der Österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG im Interesse einer nachvollziehbaren Verwaltungspraxis, den Vertragsinhalt schriftlich festzulegen.

11.3 Die Telekom Austria AG teilte in ihrer Stellungnahme mit, bereits Schritte zur Neuausfertigung des fehlenden Vertrages¹⁸ gesetzt zu haben.

Im Übrigen kritisierte die Telekom Austria AG die Höhe des gesetzlich festgelegten Kostenersatzes an die Österreichische Post AG von 50 % der Kosten; die Anzahl der Mitarbeiter des Fernmeldedienstes habe immer nur bei 30 % gelegen.

Abrechnung mit dem Bund

12.1 Im Folgenden wird der Ablauf am Beispiel der Novemberpensionen 2011 für die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz dargestellt. Ausschließlich auf Basis eines monatlichen Voranschlags der Österreichischen Post AG vom 7. September stellte das BMF – wie nachfolgend gezeigt – die erforderlichen Mittel für die Auszahlung der Novemberpensionen auf einem Banksubkonto des Bundes zur Verfügung. Eine Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch das BMF erfolgte nicht. Dadurch wurden monatlich rd. 80 Mio. EUR, für Sonderzahlungsmonate¹⁹ rd. 120 Mio. EUR, ohne Kontrolle bereitgestellt.

¹⁸ (für jene Personengruppe (gemäß § 17 Abs. 8 Z 2 PTSG) bei der die Berechnung und Zahlbarstellung (Verrechnung) der Österreichische Post AG nicht aufgrund gesetzlicher Anordnung übertragen sei)

¹⁹ März, Juni, September, Dezember

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Tabelle 4: Beispielhafte Darstellung des Monatsvoranschlags Oktober 2011 für den Pensionsaufwand November 2011 der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz	
Voranschlagsansatz	Voranschlagswirksame Gebarung in EUR
Pensionsaufwand	80.469.500,00
Pflegegeld	2.820.100,00
Dienstgeberbeitrag	2.592.500,00
Pensionsvorschüsse	1.900,00
Geldaushilfen	2.600,00
Spesen Geldverkehr, Auszahlung	18.100,00
Pensionsvorschussersätze	900,00
Deckungsbeitrag POST	7.962.200,00
Deckungsbeitrag TELEKOM	5.846.200,00
Deckungsbeitrag POSTBUS	1.018.000,00
Überweisungsbeträge § 308 ASVG	6.200,00
Pensionsversicherungsbeitrag	2.402.800,00
besondere Pensionsbeiträge § 56 PG 1965	17.600,00

Quelle: BMF

Am 28. Oktober²⁰ überwies die Österreichische Post AG die Auszahlungsbeträge direkt von diesem Banksubkonto, obwohl nach den Bestimmungen des § 103 Abs. 2 Bundeshaushaltsverordnung 2013²¹ ausschließlich Bedienstete der Buchhaltungsagentur²² auf Banksubkonten des Bundes zeichnungsberechtigt sein dürfen.

²⁰ Freitag 28. Oktober 2011; die Pensionen waren am Montag, dem 31. Oktober, auf den Konten der Pensionisten.

²¹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Durchführung des Bundeshaushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsverordnung 2013 – BHV 2013), StF: BGBl. II Nr. 266/2010

²² Buchhaltungsagentur des Bundes Anstalt öffentlichen Rechts, in der Folge Buchhaltungsagentur genannt



BKA BMASK BMF BMVIT

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen

Tabelle 5: Beispielhafte Darstellung der aggregierten Abrechnung für alle Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz vom Oktober 2011 für den Pensionsaufwand November 2011

Bezeichnung	in EUR
Pensionen	80.398.756,35
Pflegegeld	2.811.721,42
Dienstgeberbeitrag	2.589.076,06
Pensionsvorschüsse	3.920,00
Geldaushilfen	1.100,00
Drucksortenkosten	16.643,61
Geldverkehr Spesen u. Auszahlungsgebühren	1.324,40
Gesamtsumme	85.822.541,84
Pensionsvorschussersätze, Sonstiges	706,17
Beitrag gemäß § 13a PG 1965	2.396.662,36
Beitrag Unternehmen n.d. Poststrukturgesetz	14.650.575,53
§ 308 ASVG, Überw. Pensionstr.	5.768,12
besondere Pensionsbeiträge gemäß § 56 PG 1965	2.247,86
Gesamtsumme	17.055.960,04

Quelle: Österreichische Post AG

Die Buchhaltungsagentur stimmte lediglich die abgebuchten Beträge auf dem Banksubkonto mit den monatlichen Abrechnungsunterlagen der Österreichischen Post AG ab und führte anschließend die Verbuchung durch.

- 12.2** Der RH kritisierte, dass das BMF keine sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigte. Demnach wurden monatlich rd. 80 Mio. EUR, für Sonderzahlungsmonate²³ rd. 120 Mio. EUR ohne Kontrolle bereitgestellt. Er wiederholte seine Kritik²⁴, wonach die sachliche und rechnerische Richtigkeit entsprechend dem Bundeshaushaltsgesetz zu bestätigen wäre. Er empfahl dem BMF erneut, die erforderlichen Daten zur Überprüfung der Pensionsabrechnung zu erheben und die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.

²³ März, Juni, September, Dezember

²⁴ Bericht Reihe Bund 2005/7 TZ 7, „Österreichische Post Aktiengesellschaft – Schwerpunkt Pensionierungen“

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Der RH wies erneut äußerst kritisch darauf hin – wie bereits in seinem Bericht „Österreichische Post AG – Schwerpunkt Pensionierungen“ (Reihe Bund 2005/7, TZ 7), dass die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen auf einem Banksubkonto des Bundes für Angehörige der Österreichischen Post AG den haushaltsrechtlichen Vorschriften widersprach. Er wiederholte daher seine Empfehlung an das BMF, Zugriffe auf Banksubkonten des Bundes nur entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zuzulassen und empfahl, die rechtswidrigen Zugriffe der Österreichischen Post AG auf ein Banksubkonto des Bundes abzustellen.

- 12.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das betreffende Subkonto mit 20. Dezember 2013 geschlossen werde. Mit der Umstellung auf Überweisungen statt direktem Zugriff auf Bundeskonten, werde eine Vorgehensweise wie bei den ÖBB-Unternehmensgruppe in Aussicht genommen.*

ÖBB-Unternehmensgruppe

Allgemeines

- 13** Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte nach Prüfung der Voraussetzungen durch die jeweilige Konzerngesellschaft nach den Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes.

Berechnung, Auszahlung, Verbuchung und Kontrolle der Pensionen

- 14** Die ÖBB-Shared Service Center GmbH bemaß die Pensionen der Bundesbahnbeamten und zahlte diese aus. Der Pensionist erhielt keinen Bescheid, sondern eine schriftliche Mitteilung über die Pensionshöhe; im Streitfall war das Arbeits- und Sozialgericht zweite Instanz. Am 31. Dezember 2012 betreute sie 69.968 Pensionisten.

Abrechnung mit dem Bund

- 15.1** Im Folgenden wird der Ablauf am Beispiel der Novemberpensionen 2011 für die ÖBB-Unternehmensgruppe dargestellt. Die ÖBB-Shared Service Center GmbH übermittelte dem BMF monatlich einen Voranschlag, bspw. Anfang September 2011 den Voranschlag des Pensionsaufwands für November 2011:



BKA BMASK BMF BMVIT

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen

Tabelle 6: Beispielhafte Darstellung des Voranschlags des Pensionsaufwands für den Monat November 2011 für die ÖBB

		in EUR
	Gesamtpensionsaufwand	145.443.000,00
abzüglich	Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung	5.950.000,00
abzüglich	Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung	6.710.000,00
abzüglich	Lohnsteuer	24.228.000,00
	Pensionsaufwand netto	108.555.000,00
plus	Aufwand für Pflegegeld	4.815.000,00
	Aufwand gemäß § 23 (1) BPGG	100.000,00
abzüglich	0,8 % gemäß § 23 (3) BPGG – aktive MA gemäß § 472 ASVG	684.000,00
	Ersatz Pflegegeld	4.231.000,00
	Zwischensumme	112.786.000,00
abzüglich	Beitrag der ÖBB gemäß § 52 (3) BBG	10.443.000,00
	Pensionsbeiträge Aktive gemäß § 52 (3a) BBG	7.739.000,00
	Pensionssicherungsbeitrag Aktive § 52 (3a) BBG	2.896.000,00
	Pensionssicherungsbeitrag Ruhegenussempfänger § 52 (3c) BBG	6.294.000,00
	Pensionssicherungsbeitrag Versorgungsgen. § 52 (4) BBG	446.000,00
	Summe Abzüge	27.818.000,00
	Summe Voranschlag	84.968.000,00

Quelle: ÖBB-Unternehmensgruppe

Ende Oktober 2011 teilte die ÖBB-Shared Service Center GmbH dem BMF die Anforderung des Pensionsaufwands für November 2011 mit:

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Tabelle 7: Beispielhafte Darstellung der Anforderung des Pensionsaufwands für den Monat November 2011 für die ÖBB			
		Darstellung Pflegegeld	
		in EUR ¹	
I) AUFWÄNDE			
Gesamtpensionsaufwand		144.748.294,44	
Pensionsvorschüsse		- 400,00	
	Pensionsaufwand gesamt	144.747.894,44	
Aufwand Pflegegeld		4.846.091,16	
Aufwand vertrauensärztl. Dienst		49.526,14	
Aufwand gemäß § 23 (1) BPGG		100.000,00	
	Pflegegeldaufwand gesamt	4.995.617,30	4.995.617,30
	AUFWAND gesamt	149.743.511,74	
II) ABZÜGE			
Abzüge Pensionen:			
Beitrag der ÖBB gemäß § 52 (3) BBG		10.224.931,45	
Pensionsbeiträge Aktive gemäß § 52 (3a) BBG		7.576.895,32	
Pensionssicherungsbeitrag Aktive § 52 (3a) BBG		2.826.033,88	
Pensionssicherungsbeitrag Ruhegenussempfänger § 52 (3c) BBG		6.257.430,18	
Pensionssicherungsbeitrag Versorgungsgen. § 52 (4) BBG		443.283,21	
Dienstnehmerbeitrag zur Krankenversicherung		6.734.035,43	
Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung		5.971.161,46	
Lohnsteuer		24.381.267,01	
	Summe Abzüge Pensionen	64.415.037,94	
Abzüge Pflegegeld:			
0,8 % gemäß § 23 (3) BPGG – aktive MA gemäß § 472 ASVG		660.065,80	660.065,80
	ABZÜGE gesamt	65.075.103,74	
	ANFORDERUNG	84.668.408,01	
<i>Ersatz Pflegegeld</i>			4.335.551,50

¹ Rundungsdifferenzen möglich
Quelle: ÖBB-Unternehmensgruppe

Die Tabelle zeigt, dass der Pensionsaufwand um die Pensionsbeiträge und die Pensionssicherungsbeiträge der aktiven Bundesbahnbeamten, die Pensionssicherungsbeiträge der Pensionisten sowie den Dienstgeberbeitrag zur Deckung des Pensionsaufwands vermindert wurde.

Das BMF überprüfte zunächst die Beträge für die Anforderung des Pensionsaufwands sowie die abzuführende Lohnsteuer auf ihre Plausibilität (Kontrolle der Betragshöhe, Vergleich mit den Vormonaten, Prüfung der übermittelten Daten auf rechnerische Richtigkeit). Dabei musste sich das BMF bei der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von monatlich rd. 145 Mio. EUR, für Sonderzahlungsmonate²⁵ rd. 216 Mio. EUR, auf die Angaben der ÖBB-Shared Service Center GmbH verlassen, da eine Verordnung zur Übermittlung der Pensionsdaten (siehe TZ 46) nicht erlassen wurde.

In der Folge stellte das BMF der ÖBB-Shared Service Center GmbH die Anforderungsbeträge für die Pensionen zur Verfügung. Die ÖBB-Shared Service Center GmbH überwies am selben Tag die Gesamtbeträge an die Banken, die die Pensionen am Auszahlungstag den Pensionisten gutschrieben.

Anfang November 2011 erstellte die ÖBB-Shared Service Center GmbH die sogenannte Spitzabrechnung²⁶ für den November 2011. Allfällige Differenzbeträge zwischen der Anforderung und der sogenannten Spitzabrechnung wurden saldiert; der Saldo wurde vom BMF bei der Abrechnung des Folgemonats (Dezember 2011) entsprechend berücksichtigt.

Wie der RH 2005 anlässlich der Überprüfung der Jahresrechnung 2004 empfohlen hatte, überwies das BMF die Lohnsteuer sowie die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung nicht mehr der ÖBB-Unternehmensgruppe, sondern direkt an das zuständige Finanzamt und an die VAEB. Diese Beträge wurden nur buchhalterisch dargestellt.

- 15.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass sich das BMF bei der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der monatlichen Anforderung von rd. 145 Mio. EUR, für Sonderzahlungsmonate²⁷ rd. 216 Mio. EUR, auf die Angaben der ÖBB-Shared Service Center GmbH verlassen musste, da eine Verordnung zur Übermittlung der Pensionsdaten (siehe TZ 46) nicht erlassen wurde.

²⁵ März, Juni, September, Dezember

²⁶ Endgültige Abrechnung des Monats

²⁷ März, Juni, September, Dezember

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Der RH vermerkte positiv, dass seine Empfehlung aus dem Jahr 2005, die Lohnsteuer nicht mehr im Kreis zu schicken, umgesetzt wurde.

Verbuchung allfälliger Differenzbeträge zwischen Anforderung und Spitzabrechnung

- 16.1** Die ÖBB-Shared Service Center GmbH legte dem BMF Anfang des Monats die sogenannte Spitzabrechnung für den betreffenden Monat vor. Diese Spitzabrechnung enthielt die monatliche Abrechnung. Ebenso übermittelte die ÖBB-Shared Service Center GmbH dem BMF monatlich eine Gegenüberstellung der Anforderung mit der Spitzabrechnung, in der auch die Differenzbeträge ausgewiesen wurden:

Tabelle 8: Beispielhafte Darstellung der Differenzbeträge November 2011 bei der ÖBB	
	Differenz¹ (in EUR)
I) AUFWÄNDE	
Gesamtpensionsaufwand	18.145,45
Aufwand Pflegegeld	- 375,73
Aufwand vertrauensärztl. Dienst	531,06
AUFWAND gesamt	18.300,78
II) ABZÜGE	
Abzüge Pensionen:	
Pensionsbeiträge Aktive gemäß § 52 (3a) BBG	4.717,94
Pensionsversicherungsbeitrag Aktive § 52 (3a) BBG	1.997,48
ABZÜGE gesamt	6.715,42
Differenz aufgrund Abrechnung (+ Nachforderung/- Rückverrechnung) 11/2011	11.585,36

¹ Auszugsweise Darstellung aus der Gegenüberstellung Aufwände Anforderung 11/2011 mit Aufwänden Spitzabrechnung 11/2011 und ihre Differenzen; in der o.a. Tabelle wurden nur die Differenzbeträge angeführt, die größer Null waren.

Quelle: ÖBB-Shared Service Center GmbH

Diese Abrechnung für November 2011 ergab eine Nachforderung von 11.585,36 EUR. Dieser Betrag wurde auf das Konto „Pensionen“ verbucht, obwohl in der Abrechnung die einzelnen Differenzbeträge beim Aufwand Pflegegeld, Aufwand vertrauensärztlicher Dienst sowie bei den Pensionsbeiträgen und Pensionsversicherungsbeiträgen Aktive ausgewiesen waren; die Differenzbeträge hätten daher auf die entspre-



BKA BMASK BMF BMVIT

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen

chenden Konten verbucht werden müssen. Die Differenzbeträge zwischen den jeweiligen Anforderungen und den Spitzabrechnungen der Monate Jänner bis November 2011 wurden saldiert und monatlich am Konto „Pensionen“ verbucht. Lediglich die Differenzbeträge der Spitzabrechnung Dezember 2011 wurden auf die entsprechenden Konten verbucht.

- 16.2** Der RH bemängelte, dass die Differenzbeträge für die Monate Jänner bis November 2011 nicht auf den entsprechenden Konten verbucht wurden. Er empfahl dem BMF, alle Differenzbeträge nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung kontenmäßig richtig zu verbuchen.
- 16.3** *Hierzu teilte das BMF in seiner Stellungnahme mit, dass es in Vorwegnahme der Kritik des RH die Differenzbeträge der ÖBB-Monatsabrechnungen bereits auf die Bruttoverbuchung umgestellt habe; Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge der ÖBB-Unternehmensgruppe würden bereits auf separaten Konten verbucht.*

Pensionsantritt während eines Monats

- 17.1** Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 enthielt das Bundesbahn-Pensionsgesetz grundsätzlich keine ausdrückliche Regelung für den Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung mit einem Monatsletzten.²⁸ Bundesbahnbeamte konnten sowohl über eigenes Ansuchen als auch vom Dienstgeber zum frühestmöglichen Zeitpunkt, somit auch während eines Monats, in den Ruhestand versetzt werden; dies verursachte einen erheblichen Aliquotierungs- und Abrechnungsaufwand.

²⁸ Das Bundesbahn-Pensionsgesetz sah eine Ruhestandsversetzung frühestens mit einem Monatsletzten ausdrücklich nur gemäß § 2a leg.cit. Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten und gemäß § 2b leg.cit. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor.

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Im November 2011 gab es 48.787 Ruhegenussempfänger. Davon konnte bei 43.012 Ruhegenussempfängern die Art der Ruhestandsversetzung ausgewertet werden.²⁹ Im Zeitraum von 1999 bis November 2011 gingen davon 15.661 Bundesbahnbeamte (32,1 %) nicht an einem Monatsersten in Pension. 1.468 Personen gingen auf eigenes Ansuchen in Pension, 8.170 Personen infolge zeitlicher oder dauernder krankheitsbedingter Ruhestandsversetzung und 6.023 Personen aufgrund organisatorischer Ruhestandsversetzung³⁰.

Nach den Bestimmungen des Beamtendienstrechts und der gesetzlichen Pensionsversicherung fallen Pensionen grundsätzlich mit einem Monatsersten an.³¹

- 17.2** Der RH vermerkte kritisch, dass nach den Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes Ruhestandsversetzungen auch während eines Monats möglich waren und wies auf den hohen sich daraus ergebenden Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand hin.

Der RH empfahl daher dem BKA und dem BMVIT, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen im Bundesbahn-Pensionsgesetz hinsichtlich des Zeitpunktes der Versetzung der Bundesbahnbeamten in den Ruhestand – ähnlich den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – vorzubereiten, damit Ruhestandsversetzungen nur mit Ablauf eines Monats wirksam werden.

- 17.3** *Das BKA unterstützte in seiner Stellungnahme diese Empfehlung des RH vollinhaltlich.*

²⁹ Bei 5.775 Ruhegenussempfängern war die Art der Ruhestandsversetzung nicht näher zugeordnet. Vor dem 1. April 1984 ist bei jedem Ruhegenussempfänger unter Art der Ruhestandsversetzung lediglich der allgemeine Begriff „Neuanfall Pension“ gespeichert. Grund dafür ist der Umstand, dass infolge einer Zusammenführung von einst getrennten Systemen für Aktiv- und Pensionsabrechnung Laufbahndaten, die vor der Ruhestandsversetzung aufschienen, sowie Details zur Art der Ruhestandsversetzung nicht in das vereinheitlichte Neusystem übernommen wurden. Ab 1. April 1984 ist die Art der Ruhestandsversetzung lückenlos verfügbar.

³⁰ gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 Bundesbahn-Pensionsgesetz

³¹ gemäß § 14 Abs. 4 BDG 1979 oder § 15 Abs. 2 BDG 1979, § 86 Abs. 3 Z 2 ASVG



BKA BMASK BMF BMVIT

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen

Pensionsantritt am 31. Dezember

- 18.1** Von den 15.661 Bundesbahnbeamten, die im Zeitraum von 1999 bis 2010 nicht an einem Monatsersten in Pension gingen, traten 1.984 Bundesbahnbeamte mit 31. Dezember ihre Pension an. Bei 1.080 Personen war es eine organisatorische Ruhestandsversetzung, bei 790 Personen eine zeitlich oder dauernd krankheitsbedingte Ruhestandsversetzung und bei 114 Personen eine Ruhestandsversetzung aufgrund eigenen Ansehens.

Die ÖBB-Unternehmensgruppe rechtfertigte die Ruhestandsversetzungen mit Ablauf eines 30. Dezembers im Zusammenhang mit der Pensionsbemessung, „da im Jahr der Ruhestandsversetzung ja die maximale Anzahl der „besten“ Monate (Beitragsgrundlagen) für den Pensionsdurchrechnungszeitraum herangezogen werden könne. Eine Ruhestandsversetzung mit Ablauf 31. Dezember würde für die betroffenen Mitarbeiter den Durchrechnungszeitraum verlängern, auch wenn das Wirksamwerden der Aufwertungsfaktoren bei den ermittelten Beitragsgrundlagen im Falle einer Ruhestandsversetzung mit Ablauf 31. Dezember die gegebenenfalls geringere Pensionsbemessung durch die längere Durchrechnung wieder relativiert. Der Umstand, dass sich ein möglichst später Pensionsantritt während eines Kalenderjahres positiv auf die Pensionshöhe auswirkt, sollte sich aufgrund der bis heute stattgefundenen Harmonisierung in allen Pensionssystemen feststellen lassen.“

Durch den Pensionsantritt am 31. Dezember eines Jahres erhielt der Ruhegenussempfänger in bestimmten Jahren³² einen finanziellen Vorteil bei der erstmaligen Anpassung seines Ruhebezuges, weil die Pension mit dem nächstfolgenden 1. Jänner sofort aufgewertet wurde. Gemäß § 37 Bundesbahn-Pensionsgesetz waren die Ruhe- und Versorgungsbezüge zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung anzupassen, wenn auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hatte oder sie von Ruhegenüssen abgeleitet wurden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hatte. Die erstmalige Anpassung eines Ruhebezuges war abweichend vom ersten Satz erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen.

³² Bis 2003, 2009 und 2010

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

- 18.2** Der RH kritisierte die Ruhestandsversetzung mit Ablauf 30. Dezember bzw. den Pensionsantritt mit 31. Dezember eines Jahres und wiederholte seine Empfehlung, dass Ruhestandsversetzungen nur mit Ablauf eines Monats wirksam werden.
- 18.3** *Das BKA unterstützte in seiner Stellungnahme diese Empfehlung des RH vollinhaltlich.*

Landeslehrer

Allgemeines

- 19** Der Bund war bei den Landeslehrern für die Gesetzgebung (u.a. Besoldungs- und Pensionsrechtliche Vorschriften) zuständig, die Vollziehung oblag den Ländern.³³

Berechnung, Auszahlung, Verbuchung und Kontrolle der Pensionen der Landeslehrer

- 20** Im Land Oberösterreich erfolgte die Pensionsbemessung und die Anweisung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Landesschulrat durch die Personalabteilung für Landeslehrer. Für die Landwirtschaftslehrer war an Stelle des Landesschulrates die Personalabteilung des Landes Oberösterreich zuständig. Im Jahr 2011 gab es 405 Pensionierungen bei Landeslehrern, davon fünf³⁴ aus land- und forstwirtschaftlichen Pflichtschulen.

Im Land Salzburg erfolgte die Pensionsbemessung in der Abteilung Bildung im Amt der Salzburger Landesregierung; für land- und forstwirtschaftliche Lehrer in der Abteilung Lebensgrundlagen und Energie. Im Jahr 2011 gab es 148 Pensionierungen, davon zwei aus land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

Die monatliche Abrechnung und Kontrolle der von der anweisenden Stelle in das Personalverrechnungssystem eingegebenen Beträge erfolgte in beiden Bundesländern in der Personalverrechnungsabteilung. Im Jahr 2011 wurden im Land Oberösterreich 7.043 und im Land Salzburg 2.663 Ruhe- und Versorgungsbezüge für Landeslehrer ausbezahlt.

³³ Vergleiche die im Bericht „Finanzierung der Landeslehrer“ Reihe Bund 2012/4 ausführlich dargestellte verfassungsrechtlich komplexe Kompetenzverteilung des Schulwesens und die fehlende Übereinstimmung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund und Ländern.

³⁴ 2010: 1 Person, 2012: 0 Personen

Abrechnung mit dem Bund

- 21.1** Die Finanzierung der Pensionen der pragmatisierten Landeslehrer erfolgte zur Gänze durch den Bund,³⁵ indem er den Ländern³⁶ den Unterschiedsbetrag zwischen dem Pensionsaufwand für die Landeslehrer und den von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen³⁷, den besonderen Pensionsbeiträgen und den Überweisungsbeiträgen der aktiven Landeslehrer ersetzte.

Die Abrechnung mit dem Bund erfolgte in Oberösterreich zentral durch einen Mitarbeiter in der Direktion Bildung und Gesellschaft³⁸, in Salzburg hatte die Bildungsabteilung diese Aufgabe an eine Mitarbeiterin der Buchhaltung delegiert.

Aufgrund der unterschiedlichen Fälligkeiten von Pensionen, Lohnsteuer und Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Krankenversicherung mussten sowohl die Länder als auch das BMF aufwendige Berechnungen³⁹ anstellen:

Für jeden Monat mussten die Länder (ab dem Jahr 2012 erstmals auf einem einheitlichen Formular) zunächst Monatsvoranschläge bekanntgeben. Im Folgenden wird der Ablauf am Beispiel der Novemberpensionen 2012 für Oberösterreich dargestellt. Der Voranschlag für die Novemberpensionen wurde mit dem Voranschlag Oktober am 7. September bekanntgegeben; am 20. September wurde die Lohnsteuer für September und am 23. Oktober wurden schließlich die Novemberpensionen angefordert.

³⁵ Der Bund ersetzte den Ländern die Aktivitätsbezüge der Landeslehrer zu 100 % an den allgemein bildenden Pflichtschulen, zu 50 % an den berufsbildenden Pflichtschulen, sowie zu 50 % an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Die Pensionen ersetzte er zur Gänze.

³⁶ gemäß § 4 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F.

³⁷ Pensionsbeiträge der aktiven pragmatisierten Landeslehrer

³⁸ Dieser sammelte sämtliche für die Abrechnung mit dem Bund erforderlichen Daten (sowohl für die Aktiven als auch für die pensionierten Landeslehrer), um zu den jeweiligen Abrechnungsterminen dem BMUKK und dem BMF die konkreten Zahlungen bekanntzugeben, damit der Kostenersatz rechtzeitig erfolgen konnte.

³⁹ Diese Berechnungen erfolgten in den Bundesländern getrennt nach Allgemeinbildenden, Berufsbildenden Pflichtschulen und Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Zusätzlich mussten aus der Buchhaltung Daten in die Berechnung aufgenommen werden.

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Tabelle 9: Beispielhafte Darstellung des Monatsvoranschlags für Landeslehrer Oberösterreich für Oktober 2012

Fälligkeit		in EUR
15.10.12	Lohnsteuer 09/2012	5.425.000,00
	Dienstgeberbeiträge 10/2012	0,00 ¹
	Dienstnehmerbeiträge 10/2012	0,00 ¹
	Summe	5.425.000,00
30.10.12	Pensionsaufwand 11/2012	14.837.000,00
	– Pensionsbeiträge der Aktiven 11/2012	– 3.996.000,00
	–/+ Überweisungsbeträge	– 200.000,00
	– Beiträge gemäß § 107a LDG 11/2012	– 571.000,00
	+ Dienstgeberbeiträge 11/2012 ¹	573.000,00
	+ Dienstnehmerbeiträge 11/2012 ¹	867.000,00
	Summe	11.510.000,00

¹ gilt nur für OÖ u. Tirol, da bereits am 5. des Monats fällig
In Oberösterreich wurden die Dienstnehmer- und die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung nicht zum 15. des Monats, sondern bereits gemeinsam mit den Pensionen bereitgestellt, da diese spätestens bis zum 5. jedes Monats an die OÖ Lehrer- und Kranken- und Unfallfürsorge zu überweisen waren.

Quellen: BMF; RH

Tabelle 10: Beispielhafte Darstellung der Anforderung Pensionen Landeslehrer Oberösterreich für Oktober 2012

Fälligkeit		in EUR
15.10.12	Lohnsteuer 09/2012	5.424.783,95
	Dienstgeberbeiträge 10/2012	0,00 ¹
	Dienstnehmerbeiträge 10/2012	0,00 ¹
	Summe	5.424.783,95
30.10.12	Pensionsaufwand 11/2012	20.931.922,00
	– Lohnsteuer 11/2012	– 5.005.218,51
	– Dienstgeberbeiträge 11/2012	– 583.098,91
	– Dienstnehmerbeiträge 11/2012	– 890.485,42
	– Pensionsbeiträge der Aktiven 11/2012	– 3.818.784,43
	–/+ Überweisungsbeträge	– 769.122,76
	Zwischensumme	9.865.211,97
	– Guthaben/+ Schuld Vormonat	0,00
	– Beiträge gemäß § 107a LDG 11/2012	– 614.933,55
	+ Dienstgeberbeiträge 11/2012 ¹	583.098,91
	+ Dienstnehmerbeiträge 11/2012 ¹	890.485,42
Gesamtsumme	10.723.862,75	

¹ gilt nur für OÖ u. Tirol, da bereits am 5. des Monats fällig
In Oberösterreich wurden die Dienstnehmer- und die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung nicht zum 15. des Monats, sondern bereits gemeinsam mit den Pensionen angewiesen, da diese spätestens bis zum 5. jedes Monats an die OÖ Lehrer- und Kranken- und Unfallfürsorge zu überweisen waren.

Quellen: BMF; RH

Auf Seiten des Bundes verarbeitete das BMF die monatlichen Meldungen aller Länder aktenmäßig und leitete diese an die Buchhaltungsagentur zur Verbuchung und termingerechten Zahlung an die Länder weiter. Dabei musste sich das BMF bei der Bereitstellung von monatlich rd. 97 Mio. EUR, für Sonderzahlungsmonate⁴⁰ rd. 146 Mio. EUR, auf die Angaben der Länder verlassen, da eine Verordnung zur Übermittlung der Pensionsdaten (siehe TZ 47) fehlte.

Daraufhin konnten die Buchhaltungsabteilungen der Länder die Pensionen an die Ruhe- und Versorgungsempfänger, die Krankenversicherungsbeiträge an die Krankenversicherungsträger, die von den Pensionen einbehaltene Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt und damit wieder zurück an den Bund überweisen und die Zahlungen verbuchen.

- 21.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Auseinanderfallen von Abrechner und Zahler zu einem erheblichen Abrechnungs- und Koordinationsaufwand sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Länder führte. Er kritisierte, dass eine Vielzahl von Stellen bei den Ländern und beim Bund mit der Administration der Pensionen der pragmatisierten Landeslehrer betraut war, wodurch es zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand, Ineffizienzen und Doppelgleisigkeiten kam. Auch bei der Überweisung der Pensionen für die Landeslehrer i.H.v. rd. 97 Mio. EUR pro Monat, für Sonderzahlungsmonate rd. 146 Mio. EUR, musste sich das BMF auf die Angaben der Länder verlassen, weil es keine entsprechende Verordnung zur Pensionsdatenübermittlung gab (siehe TZ 47).

Er vermerkte kritisch, dass die Lohnsteuer zwischen Bund und Ländern im Kreis geschickt wurde, und empfahl dem BMF, die Lohnsteuer – wie bei der ÖBB-Unternehmensgruppe (vgl. TZ 15) – lediglich buchmäßig darzustellen.

- 21.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es diesbezüglich Gespräche mit den Ländern aufnehmen werde.*

Trennung zwischen Anordnung und Verrechnung der Gebarung

- 22.1** Aus Gründen der Gebarungssicherung hat haushaltsrechtlich eine Trennung zwischen Anordnung der Gebarung und deren Verrechnung bzw. Vollzug zu erfolgen. Dies ist auch ein grundlegendes Prinzip des Internen Kontrollsystems. Die Verrechnung der Gebarung besorgt die Buch-

⁴⁰ März, Juni, September, Dezember

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

haltung, die personenbezogene Verrechnung besorgt die Personalverrechnung. Die Personalverrechnung ist – wie die Buchhaltung – Teil des Vollzugs und hat wichtige Prüfungen im Gebarungsvollzug durchzuführen.

In Oberösterreich war der Landesschulrat anordnende Stelle, die Personalverrechnung war als Teil des Vollzugs in der Finanzabteilung angesiedelt. Damit war die angesprochene Trennung von Anordnung und Vollzug gegeben.

In Salzburg war die Personalverrechnung ein Referat der Personalabteilung. Damit war nicht sichergestellt, dass eine durchgehende Trennung von Anordnung und Vollzug gegeben war.

22.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass in Salzburg die Trennung zwischen Anordnung und Vollzug nicht durchgehend gegeben war und empfahl, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug zu sorgen.

22.3 *Das Land Salzburg führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Trennung zwischen Anordnung und Vollzug im Landwirtschaftlichen Schulbereich des Landes Salzburg sehr wohl gegeben sei; die Anweisungen würden durch das Landwirtschaftliche Schulreferat getätigt, die Auszahlung erfolge durch die Personalabrechnung.*

Für den Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschullehrer erfolge die Pensionsbemessung in der Bildungsabteilung und unterscheide sich von der Vollziehung in Oberösterreich nur insofern, als die Pensionsbemessung in Oberösterreich vom Landesschulrat durchgeführt würde. Anordnende Stelle sei in Salzburg das Landwirtschaftliche Schulreferat bzw. wie auch der RH in TZ 23.2 feststellte, die Bildungsabteilung. Dadurch sei nach Ansicht des Landes Salzburg eine Trennung der Anordnung und der Verrechnung gegeben.

22.4 Im Sinne eines wirkungsvollen Internen Kontrollsystems sollte nach Ansicht des RH die Personalverrechnung als Teil des Vollzugs nicht in der gleichen Organisationseinheit wie die Anordnung der Gebarung angesiedelt sein. Dies auch deshalb, damit die Personalverrechnung ihre Aufgaben bei der Prüfung im Gebarungsvollzug uneingeschränkt wahrnehmen kann. Im Land Salzburg mochte zwar die Trennung für den Bereich der Landeslehrer gegeben sein, im übrigen Personalbereich war die Gebarungssicherheit (Trennung von Anordnung und Vollzug) jedoch nicht vollständig umgesetzt.

Meldungen durch das Land Salzburg

- 23.1** Nur das Land Salzburg verwendete nicht die einheitlichen Formulare für seine Mittelanforderungen; außerdem hielt es wegen späterer Abrechnungstermine der Personalverrechnung die Terminvorgaben des BMF nicht ein. Deshalb konnte die Buchhaltung lediglich geschätzte Beträge anfordern, Differenzen zu den tatsächlich ausbezahlten Beträgen des Landes mussten in der nächsten Monatsanforderung endgültig abgerechnet werden.
- 23.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Erstellung von Meldungen an den Bund keine Aufgabe der Buchhaltung als vollziehender Stelle war, sondern der Abteilung Bildung als anweisender Stelle oblag. Außerdem sollte auch das Land Salzburg die vom BMF vorgegebenen bundeseinheitlichen Formulare verwenden. Der RH beanstandete außerdem, dass das Land Salzburg wegen der verspäteten Termine der Personalverrechnung nur geschätzte Beträge anforderte, was zu einem Mehraufwand führte. Der RH empfahl, der Verrechnung mit dem Bund Echtdateien zugrunde zu legen und die vorgegebenen Formulare zu verwenden.
- 23.3** *Das Land Salzburg bestätigte in seiner Stellungnahme, dass die Meldung der Höhe der vom Bund zu refundierenden Pensionen seitens der Landesbuchhaltung als vollziehende Stelle erfolgte. Es werde aber entsprechend der Kritik des RH mit den betroffenen anordnenden Abteilungen (Abteilung für allgemein bildende Pflichtschullehrer und Berufsschullehrer bzw. Abteilung für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschullehrer) als anweisende Stellen einvernehmlich klären, wie hier in Zukunft am effektivsten und effizientesten verfahren werden solle.*

Die Empfehlung des RH, dass das Land Salzburg bei seiner Abrechnung mit dem Bund Echtdateien zu verwenden habe und die bundeseinheitlichen Formulare verwenden sollte, konnte das Land Salzburg nachvollziehen. Als Schwierigkeit ergebe sich bei der Verwendung von Echtdateien, dass aus programmtechnischen Gründen die gesamte Personalabrechnung in Salzburg (für sämtliche Landesbedienstete einschließlich jener in der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken BetriebsgmbH) zwei Wochen früher vorgenommen werden müsse. Dabei könnten dann Änderungen des Bezugs in den letzten zwei Wochen vor Auszahlung nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Beschränkung der Abrechnung nur auf die Landeslehrer-Pensionisten würde einen beträchtlichen personellen und kostenmäßigen Mehraufwand bedeuten.

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Weiters versuche das Land Salzburg in informellen Gesprächen mit den befassten Referaten abzuklären, ob und inwieweit das Land Salzburg die bundeseinheitlichen Datenblätter des BMF verwenden könne.

- 23.4** Der RH begrüßte, dass das Land Salzburg Bemühungen setzen wollte, um die Buchhaltung von artfremden Tätigkeiten zu entlasten, zumal ihr im Gebarungsvollzug des Landes eine wichtige Kontrollfunktion zukam.

Der RH war der Überzeugung, dass – ebenso wie alle anderen Bundesländer – auch das Land Salzburg eine Möglichkeit finden wird, die vom BMF vorgegebenen bundeseinheitlichen Formulare für die monatlichen Anforderungen der Mittelbereitstellung und der Überweisung der Lehrerpensionen zu verwenden.

Angesichts der vom Land Salzburg beschriebenen Probleme mit der rechtzeitigen Abrechnung der Lehrerpensionen wäre nach Ansicht des RH eine Übernahme dieser Abrechnung durch das BVA-Pensionservice (wie in TZ 26 empfohlen) ehestmöglich umzusetzen, umso mehr als dies das Land Salzburg in seiner Stellungnahme hierzu eindeutig begrüßte.

Überplanmäßige Lehrer

- 24.1** In seinem Bericht zur Finanzierung der Landeslehrer⁴¹ hatte der RH kritisiert, dass die Länder über den Stellenplan des Bundes hinaus Landeslehrer beschäftigten.
- 24.2** Der RH wies nunmehr kritisch darauf hin, dass der Bund die Pensionsansprüche auch für die überplanmäßigen Lehrer zur Gänze finanzieren musste.

Er empfahl daher dem BMF, für diese Belastung des Bundes im nächsten Finanzausgleich eine entsprechende Abgeltung zu vereinbaren.

- 24.3** (1) *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Entrichtung der Dienstgeberbeiträge bereits jetzt für alle Landeslehrer an Allgemein bildenden Pflichtschulen (APS) erfolge, auch für jene, die über die genehmigten Stellenpläne hinaus beschäftigt werden. Vom BMUKK werde eine entsprechende Kompensation vorgenommen. Was die Pensionszahlungen betreffe, werde das BMF diese Anregung für die nächsten Finanzausgleichsverhandlungen vormerken.*

⁴¹ Bericht Reihe Bund 2012/4 „Finanzierung der Landeslehrer“



BKA BMASK BMF BMVIT

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen

(2) Das Land Salzburg führte Umstände an, die das vom RH aufgezeigte Problem in bestimmten Bereichen reduzierten. Insbesondere gebe es im Land Salzburg für den Teilbereich des Landwirtschaftlichen Schulbereichs derzeit keine überplanmäßigen beamteten Lehrer. Da es weiters faktisch keine Pragmatisierungen mehr gebe, falle in Zukunft die Finanzierung der Pensionsansprüche durch den Bund weg.

- 24.4** Der RH anerkannte die vom Land Salzburg dargestellten Entwicklungen in den angeführten Teilbereichen und begrüßte die Zusage des BMF, die Empfehlung des RH bei den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen zu berücksichtigen.

Leistungszulagen und Weihnachtsgaben

- 25.1** Aufgrund fehlender Kontrollen hatte der Bund keine Kenntnis von den folgenden Zahlungen, für die er Kostenersatz leistete:

(1) Aufgrund einer Weisung des damaligen Landeshauptmannes von Salzburg gewährte das Land Salzburg seit 1973 aktiven Lehrern an Landwirtschaftlichen Fachschulen aus Landesmitteln eine Allgemeine Leistungszulage (im Jahr 2013 i.H.v. 96,48 EUR), die dem Bund nicht in Rechnung gestellt wurde. Der darauf entfallende Pensionsbeitrag wurde dennoch (weil administrativ nicht trennbar) an den Bund abgeführt, indem er bei der Ersatzleistung des Bundes für die Pensionen in Abzug gebracht wurde.

Bei den Pensionierungen, die vor dem 1. Jänner 2003 erfolgten, wurde der Ruhegenuss aus der letzten Aktiveinstufung ohne die Allgemeine Leistungszulage ermittelt. Sie wurde somit nicht in die dem Bund zum Ersatz vorgeschriebene Pension hineingerechnet, sondern als eigener Bezugsteil (in Form einer Ergänzungszulage) zum Ruhegenuss aus Landesmitteln angewiesen. Derzeit ist das bei 22 Personen der Fall.

Bei den Pensionierungen, die ab dem 1. Jänner 2003 erfolgten, war der Ruhegenuss auf Basis einer Durchrechnung zu ermitteln, in der auch die Allgemeine Leistungszulage enthalten war. Die Leistungszulage war somit in der dem Bund zum Kostenersatz vorgeschriebenen Pension enthalten. Dessen ungeachtet wurde den 19 seither pensionierten Landeslandwirtschaftslehrern zusätzlich zum Ruhebezug die Allgemeine Leistungszulage (wie bisher) aus Landesmitteln, und damit doppelt, angewiesen. Der Aufwand hierfür betrug im Jahr 2011 rd. 19.000 EUR.

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Weiters zahlte das Land Salzburg unter Berufung auf den sogenannten Bagatellerlass des damaligen Bundesministeriums für Unterricht aus dem Jahr 1985 als freiwillige Sozialleistung eine Geldaushilfe an Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger, denen ein Kinderzuschuss gebührte, eine Weihnachtsgabe i.H.v. 130 EUR brutto pro Kind. Der Aufwand hierfür betrug im Jahr 2011 insgesamt rd. 20.000 EUR und wurde dem Bund in Rechnung gestellt.

(2) Wie der RH bereits in seinem Bericht „Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen“ (Reihe Bund 2011/9) festgestellt hatte, gewährte auch das Land Oberösterreich Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus Zulagen aus Landesmitteln. Diese Zuzahlungen erhöhten auch die Pensionen der Landeslehrer, die vom Bund refundiert wurden. Im Jahr 2010 betrug die sich daraus für den Bund ergebende Zusatzbelastung rd. 100.000 EUR.

Auch das Land Oberösterreich zahlte über Anweisung des Landes-schulrates als freiwillige Sozialleistung ebenfalls unter Berufung auf den sogenannten Bagatellerlass des damaligen Bundesministeriums für Unterricht aus dem Jahr 1985 an Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger, denen ein Kinderzuschuss gebührte, Weihnachtsgaben i.H.v. 37 EUR brutto pro Kind aus. Der Aufwand hierfür betrug im Jahr 2011 insgesamt rd. 8.800 EUR und wurde dem Bund in Rechnung gestellt.

Pensionierte Lehrer aus dem Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erhielten in Oberösterreich keine Weihnachtsgabe.

Auch pensionierte Beamte des Bundes erhielten keine Weihnachtsgaben.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen⁴² können Geldaushilfen nur gewährt werden, wenn Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen entweder unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

25.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass diese Voraussetzungen bei den Weihnachtsgaben nicht vorlagen und bemängelte, dass die Länder den Bund durch bundesgesetzlich nicht gedeckte Zuzahlungen an pensionierte Landeslehrer finanziell belasteten. Der Bund hatte aufgrund fehlender Kontrollen jedoch keine Kenntnis davon.

⁴² § 29 Abs. 3 Pensionsgesetz 1965

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Einbehaltung von Pensionsbeiträgen für bundesgesetzlich nicht vorgesehene Gehaltsbestandteile unzulässig war. Ebenso war es unzulässig, diese Zulagen in der Ruhegenussbemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Er empfahl daher den Ländern Oberösterreich und Salzburg, bei künftigen Pensionierungen solche Zulagen nicht mehr in der Pensionsbemessung zu berücksichtigen.

Aufgrund der Prüfung des RH stellte das Land Salzburg die Doppelgewährung der Allgemeinen Leistungszulage mit Ende April 2013 ein.

Das Land Oberösterreich gewährte zwar Lehrern, die ab 13. September 2010 in ein Dienstverhältnis zu einer landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule aufgenommen wurden, die Leistungszulage nicht mehr, der Bund blieb aufgrund der bisher in die Pensionsbemessung eingeflossenen Zuzahlungen weiterhin belastet.

Der RH bemängelte, dass die Länder Oberösterreich und Salzburg pensionierten Landeslehrern Weihnachtsgaben gewährten und den Aufwand hierfür dem Bund ohne gesonderten Ausweis in Rechnung stellten.

Der RH wies darauf hin, dass der von den Ländern angesprochene Bagatellerlass aus dem Jahr 1985 die Gewährung von Geldaushilfen auch für Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen ohne Zustimmung des BMF unter der Voraussetzung zuließ, dass die Geldaushilfen 0,5 Promille der für die Ersätze der Pensionen der Landeslehrer vorgesehenen Aufwendungen nicht überschreiten.

Der RH betonte, dass für pensionierte Beamte des Bundes Weihnachtsgaben nicht vorgesehen sind. Der RH empfahl deshalb dem BMF, für die Einstellung dieser freiwilligen Sozialleistung aus Bundesmitteln zu sorgen.

25.3 (1) *Das BMF gab in seiner Stellungnahme an, dass aus den derzeit übermittelten Anforderungen der Länder für das BMF nicht erkennbar sei, ob und in welcher Höhe „Weihnachtsgaben“ gewährt und dem Bund weiterverrechnet würden.*

(2) *Das Land Oberösterreich zitierte bezüglich der bereits wiederholt in Prüfberichten vom RH kritisierten Zulagen für Landeslehrer, die über bundesgesetzliche Regelungen hinaus gewährt wurden, seine bisher abgegebenen Stellungnahmen als weiterhin vollinhaltlich gültig; es sei ihnen nichts hinzuzufügen.*

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Im Wesentlichen wies das Land Oberösterreich darauf hin, dass es Lehrern, die ab 13. September 2010 in ein Dienstverhältnis zu einer landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule aufgenommen wurden, die Leistungszulage nicht mehr gewähren würde. Für bestehende Lehrverhältnisse könne aufgrund der bestehenden Judikatur eine Aberkennung dieser Zahlung nicht erwogen werden.

Das Land Oberösterreich räumte ein, dass durch den Bezug der ruhegenussfähigen Leistungszulagen auch der Pensionsaufwand, der vom Bund zur Gänze ersetzt werde, erhöht würde, allerdings würden für die Leistungszulagen Pensionsbeiträge einbehalten, wodurch der laufende Pensionsaufwand vermindert würde.

(3) Das Land Salzburg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Trennung der Pensionsbeitragsbemessungsgrundlage – dahingehend, dass dem Bund keine Pensionsbeiträge für bundesgesetzlich nicht vorgesehene Zulagen mehr überwiesen würden – derzeit verwaltungstechnisch nicht möglich sei bzw. einen unangemessen hohen Programmier- und Finanzaufwand in Anspruch nehmen würde.

Gemäß § 22 Gehaltsgesetz 1956 seien der Bemessung des Pensionsbeitrages der Gehalt und die ruhegenussfähigen Zulagen zu Grunde zu legen; zu diesen zähle auch die Leistungszulage. Betroffen seien im Landwirtschaftlichen Schulbereich nur noch 65 pragmatisierte Lehrer. Da praktisch keine Übernahmen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgten, sei die Problematik auslaufend.

- 25.4** (1) Nach Ansicht des RH bestätigte die Unkenntnis des budgetverantwortlichen BMF von den angeführten Zuzahlungen im Kern seine Kritik bezüglich des Auseinanderfallens von Abrechner und Zahler und die langjährige Empfehlung des RH nach einer Einheit von Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an das BMF, die Kostenübernahme für Weihnachtsgaben an pensionierte Landeslehrer aus Bundesmitteln einzustellen.

(2) Hinsichtlich der Stellungnahmen des Landes Oberösterreich und des Landes Salzburg nahm der RH zur Kenntnis, dass die Problematik im Auslaufen war, und wiederholte seine Empfehlung an das Land Oberösterreich und an das Land Salzburg, Zuzahlungen, die über die bundesgesetzlichen Vorschriften hinaus gewährt wurden, nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten nicht mehr bei der Pensionsbemessung zu berücksichtigen.



BKA BMASK BMF BMVIT

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen

Zusammenfassende
Beurteilung und
Empfehlungen

- 26.1** Die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 wurden neben dem BVA-Pensionservice, der Telekom Austria AG und der Österreichischen Post AG auch von den neun Ländern für die Landeslehrer vollzogen und in die jeweiligen IT-Systeme eingearbeitet. Wegen der zunehmenden Komplexität des Pensionsrechts⁴³ war das Fachwissen auf wenige Personen konzentriert. In kleineren Organisationseinheiten waren wegen der geringen Fallzahlen und der aufwendigen Berechnungen Pensionsbemessungen ohne externe fachliche Unterstützung kaum möglich.⁴⁴ Außerdem bestanden bei der Anforderung bzw. Auszahlung der Pensionen für Bundesbahnbeamte, Landeslehrer und Beamte der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz erhebliche Kontrolldefizite (siehe TZ 12, 15 und 21).
- 26.2** Nach Ansicht des RH stellte die Bemessung und Auszahlung von Beamtenpensionen keine Aufgabe von privatwirtschaftlich geführten Unternehmen dar. Er verwies daher auf seinen Bericht „Österreichische Post AG – Schwerpunkt Pensionierungen“ (Reihe Bund 2005/7, TZ 8) und empfahl dem BKA und dem BMF, die Aufgabe der Pensionsbemessung und Pensionsauszahlung für die den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesenen Beamten ab dem Jahr 2015 dem BVA-Pensionservice zu übertragen; auch die damit befassten Beamten wären dem BVA-Pensionservice zuzuweisen.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs der bundesgesetzlichen Bestimmungen empfahl der RH dem BMF und den Ländern weiters, bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs zu vereinbaren, die Pensionsauszahlung für pragmatisierte Landeslehrer ab dem Jahr 2016 dem BVA-Pensionservice zu übertragen. Danach sollte möglichst bald (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten) auch die Pensionsbemessung durch das BVA-Pensionservice erfolgen.

Damit wäre das BVA-Pensionservice für die Verrechnung aller Beamtenpensionen zuständig, die nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 gewährt werden. Das brächte erhebliche Synergien auf Seiten des Bundes, weil alle Beamtenpensionen von einer einzigen Behörde mit einem einzigen IT-System administriert werden. Der Wegfall der dargestellten aufwendigen Abrechnungen mit den Ländern und der Österreichischen Post AG würde nicht nur Verwaltungsaufwand sparen, sondern auch Zinsvorteile bringen, weil die Beamtenpensionen über die Bezugsverrechnung des Bundes erst zum Fälligkeitstermin angewiesen werden. Auch die Lohnsteuer müsste nicht mehr

⁴³ Für ab 1955 geborene Versicherte war eine Parallelrechnung nach dem Pensionsrecht des ASVG und nach dem APG-Pensionskonto durchzuführen.

⁴⁴ Besonders kompliziert war die Berechnung der Pensionen von unter die Parallelrechnung fallenden Beamten.

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

im Kreis geschickt werden. Die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung könnten ebenfalls am Fälligkeitstag mit der BVA abgerechnet werden. Auch die unter TZ 12, 15 und 21 aufgezeigten Kontrolldefizite wären damit behoben.

Andererseits würde dies auch die Länder erheblich entlasten, weil sie nicht mehr die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 in ihren IT-Systemen abbilden und vollziehen müssten, um die rd. 2.400 pro Jahr anfallenden Pensionen für Landeslehrer bemessen und monatlich rd. 40.000 Pensionen für Landeslehrer korrekt abrechnen und auszahlen zu können. Es entfielen auch die Pflege des Datenbestandes für rd. 40.000 Landeslehrer. Eine weitere Entlastung ergäbe sich aus dem Wegfall der aufwendigen Mittelanforderung und -verrechnung mit dem Bund.

26.3 *(1) Das BKA sah von einer Stellungnahme zu der Empfehlung des RH betreffend die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz ab, da dies im PTSG⁴⁵ und/oder im BPAÜG⁴⁶ zu regeln wäre.*

(2) Das BMF gab in seiner Stellungnahme an, die Empfehlung hinsichtlich der Landeslehrer als Anregung für die nächsten Finanzausgleichsverhandlungen vorzumerken.

(3) Der Landesschulrat für Oberösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, dass es seit der Pensionsreform 1997 nötig geworden sei, dass die Länder eigene Berechnungsprogramme entwickelten und diese bei Reformen erweitert und angepasst werden müssten. Anlässlich der Einführung des Pensionskontos 2005 sei im IT-Bereich eine Zusammenarbeit von BMF, BRZ, BVA und den Ländern begonnen worden, um bundesweit einheitliche zentral gewartete Pensionsberechnungsprogramme zu entwickeln.

Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand seien die kleinen Pensionsabteilungen der Landeslehrer mit der Umsetzung der zahlreichen Pensionsreformen in den letzten Jahren qualitativ und quantitativ sehr belastet worden.

Bezüglich einer Zentralisierung der Pensionsberechnung beim BVA-Pensionservice befürchtete der Landesschulrat für Oberösterreich jedoch, dass dadurch Kompetenz in den Ländern verloren ginge, und somit eine Pensionsberatung der Landeslehrer vor Ort kaum mehr möglich sein werde.

⁴⁵ Poststrukturgesetz – PTSG, StF: BGBl. Nr. 201/1996 i.d.g.F.

⁴⁶ Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz – BPAÜG, StF: BGBl. I Nr. 89/2006 i.d.g.F.



BKA BMASK BMF BMVIT

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen

(4) Das Land Oberösterreich schloss sich in seiner Stellungnahme der Empfehlung des RH an und bezeichnete es als sinnvoll und konsequent, die Verrechnung der Beamtenpensionen und auch die Pensionsbemessung bezogen auf den (in seiner Zuständigkeit gelegenen) kleinen Bereich der Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen dem BVA-Pensionsservice zu übertragen. Schon jetzt werde das Land Oberösterreich aufgrund der umfangreichen Materie (Pensionsgesetz 1965, Parallelrechnung etc.) und der geringen Anzahl an Ruhestandsversetzungen im Bereich der Landwirtschaftslehrer von Fachleuten des Landesschulrates für Oberösterreich fachlich unterstützt, um einen einheitlichen Vollzug der bundesgesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

(5) Das Land Salzburg begrüßte in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH, die Pensionsauszahlungen ab dem Jahr 2016 dem BVA-Pensionsservice zu übertragen.

Ob dies auch dem Land Salzburg Vorteile bringe, werde im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse zu prüfen sein. Eine Übertragung der Pensionsauszahlung an das BVA-Pensionsservice bedürfe jedoch einer politischen Grundsatzentscheidung. Darüber hinaus sei auch die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Überlegung zu prüfen, zumal gemäß Bundes-Verfassungsgesetz⁴⁷ die Vollziehung beim Land liege.

(6) Auch die Telekom Austria AG und die Österreichische Postbus AG schlossen sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung des RH an, möglichst zeitnah die Agenden Bemessung und Verrechnung von Pensionen an das BVA-Pensionsservice zu übertragen. Dies sei keine Aufgabe von privatwirtschaftlich geführten im Wettbewerb stehenden Unternehmen. Zudem müsse dies ohne Kosten für die Unternehmen erfolgen, da Beamte nur auf Dauer des Dienststandes den Unternehmen zugewiesen seien, im Ruhestand hätten sie ausschließlich ein Rechtsverhältnis mit der Republik Österreich.

26.4 (1) Der RH begrüßte die in den Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachte Zustimmung von BMF, Land Oberösterreich, Land Salzburg, Telekom Austria AG und Österreichischer Postbus AG zur Empfehlung des RH, die Pensionsauszahlung dem BVA-Pensionsservice zu übertragen.

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wäre möglichst bald auch die Pensionsbemessung an das BVA-Pensionsservice zu übertragen, was BMF, das Land Oberösterreich (in Bezug auf die kleine Gruppe in seiner Zuständigkeit liegenden Landeslehrer), die Telekom

⁴⁷ Art. 14 Abs. 2 B-VG

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Austria AG und Österreichische Postbus AG in ihren Stellungnahmen ausdrücklich befürworteten.

Der RH empfahl den betroffenen Stellen, die nötigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur Umsetzung vorzubereiten.

Der RH wies nochmals darauf hin, dass dadurch alle Beamtenpensionen von einer einzigen Behörde mit einem einzigen IT-System administriert werden könnten. Damit wäre auch ein einheitlicher Vollzug der bundesgesetzlichen Bestimmungen sichergestellt. Vorteile für Bund und Länder wären eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes (Wegfall aufwendiger Verrechnungen, Einsparungen bei Personal- und IT-Aufwand), Zinsvorteile und die Behebung von Kontrolldefiziten.

Einnahmen für Pensionen

Allgemeines

27.1 Zur Finanzierung der Pensionen hob der Bund Pensionsbeiträge von den aktiven Beamten der Hoheitsverwaltung und der ausgegliederten Institutionen ein; außerdem schrieb er den ausgegliederten Institutionen die von ihnen zu zahlenden Dienstgeberanteile am Deckungsbeitrag für den Pensionsaufwand vor.

Ab dem Jahr 2013 haben alle Ressorts für die Beamten der Hoheitsverwaltung einen Dienstgeberbeitrag i.H.v. 12,55 % zu leisten.

Die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz haben ebenfalls Deckungsbeiträge an den Bund zu leisten, wobei sie die Pensionsbeiträge der ihnen zugewiesenen Beamten einbehalten dürfen.

Die ÖBB-Unternehmensgruppe hat die Pensionsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge ihrer aktiven Beamten an den Bund abzuführen und einen gesonderten Dienstgeberbeitrag zu leisten.

Die Pensionsbeiträge der aktiven Landeslehrer werden nicht an den Bund abgeführt, sondern vom Pensionsaufwand abgezogen; dem Bund stellen die Länder nur den Saldo in Rechnung.

Ab dem Jahr 2013 leisten die Länder für die aktiven Landeslehrer einen Dienstgeberbeitrag i.H.v. 12,55 %, der ihnen jedoch vom Bund ersetzt wird.

Außerdem werden von den Pensionen aller Beamten, auch jenen der Landeslehrer, Pensionsversicherungsbeiträge einbehalten und an den Bund abgeführt.



BKA BMASK BMF BMVIT

Einnahmen für Pensionen

Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen

27.2 Die unterschiedlichen Modalitäten für die Vereinnahmung von Pensionsbeiträgen, Pensionssicherungsbeiträgen sowie Deckungsbeiträgen waren für den RH nicht nachvollziehbar.

Ausgegliederte
Institutionen

Übersicht über ausgegliederte Institutionen

28.1 Wie die folgende Tabelle zeigt, sank die Anzahl der Beamten, die aufgrund der verschiedenen Ausgliederungsgesetze in ausgegliederten Institutionen tätig waren, seit dem Jahr 2009 von 9.256 auf 7.671 im Jahr 2012.

Einnahmen für Pensionen

Tabelle 11: Anzahl aktive Beamte in ausgegliederten Institutionen von 2009 bis 2012					
Institutionen ¹	Dezember 2009	Dezember 2010	Dezember 2011	Dezember 2012	Veränderung
	in Köpfen ²				in %
Universitäten ³	6.173	5.819	5.418	5.022	- 19
technisches und künstlerisches Personal in Bundestheatergesellschaften ⁴	965	925	892	853	- 12
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH	431	404	385	368	- 15
Buchhaltungsagentur des Bundes Anstalt öffentlichen Rechts	314	304	296	292	- 7
Bundeshypothekengesellschaft m.b.H.	282	261	246	233	- 17
ehem. Österreichische Postsparkasse ³	246	232	211	186	- 24
Bundesmuseen ³ inkl. Österreichische Nationalbibliothek	153	139	130	120	- 22
Bundesanstalt „Statistik Österreich“	147	140	130	127	- 14
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft	110	103	97	92	- 16
via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H.	85	85	79	71	- 16
Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH)	64	64	64	62	- 3
IEF-Service GmbH	55	53	51	50	- 9
BVA-Pensionservice ³	50	49	47	47	- 6
Beamte in Bundestheatergesellschaften ^{3, 5}	43	43	43	42	- 2
AIT Austrian Institute of Technology GmbH	34	30	28	23	- 32
Finanzmarktaufsichtsbehörde ⁶	23	22	22	21	- 9
Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber	16	15	15	15	- 6
Münze Österreich Aktiengesellschaft	13	12	11	11	- 15
Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)	8	9	9	6	- 25
Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH	10	9	8	6	- 40
Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.	9	8	7	7	- 22
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung	5	5	5	5	keine
Österreichische Bundesforste AG	8	7	5	2	- 75
Austrian Development Agency	3	3	3	3	keine
Bundesbeschaffung GmbH	2	2	3	2	keine
Die österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft m.b.H.	3	3	3	3	keine
Österreichische Staatsdruckerei GmbH	2	2	2	1	- 50
Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung	2	2	1	1	- 50
Summe	9.256	8.750	8.211	7.671	- 17

¹ Bezeichnungen gemäß Firmenbuchauszug

² ohne Karenzen

³ Bezeichnung entspricht nicht dem Firmenbuchauszug

⁴ inkl. Karenzen; Technisches und künstlerisches Personal gab es in der ART for ART Theaterservice GmbH, der Wiener Staatsoper GmbH, der Volksoper Wien GmbH sowie in der Burgtheater GmbH. Bezeichnungen der Bundestheatergesellschaften laut RH-Bericht Reihe Bund 2013/4

⁵ Beamte gab es in der ART for ART Theaterservice GmbH, der Wiener Staatsoper GmbH, der Volksoper Wien GmbH, der Burgtheater GmbH sowie in der Bundestheater-Holding GmbH.

⁶ Bezeichnung gemäß Ausgliederungsgesetz

Quellen: BKA, ÖBB, Post, Bundestheater-Holding GmbH, Österreichische Bundesforste AG bzw. BVA-Pensionservice; die Zahlen beziehen sich auf den 31. Dezember, mit Ausnahme des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheatergesellschaften (1. Dezember für die Jahre 2010 bis 2012).



BKA BMASK BMF BMVIT

Einnahmen für Pensionen

**Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen**

Der Bund erhielt zur Deckung des künftigen Pensionsaufwands für die Bundesbeamten in ausgliederten Institutionen einen Deckungsbeitrag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Aufwandes der Aktivbezüge. Die jeweiligen Ausgliederungsgesetze regelten die Höhe dieses Prozentsatzes, sowohl hinsichtlich der Gesamthöhe als auch hinsichtlich der Aufteilung zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmeranteilen ohne ersichtlichen Grund unterschiedlich:

- Für das BVA-Pensionsservice war die Höhe des Dienstgeberanteils mit 19,55 % gesetzlich definiert.
- Bei drei⁴⁸ Institutionen war der Gesamtdeckungsbeitrag als fixer Prozentsatz geregelt.
- Bei allen anderen Institutionen sollte sich der Gesamtdeckungsbeitrag im gleichen Ausmaß wie der Pensionsbeitrag der Beamten gemäß § 22 Gehaltsgesetz 1956 ändern.

Daraus ergaben sich für die Dienstgeberanteile unterschiedliche Prozentsätze, die um bis zu 9,5 Prozentpunkte⁴⁹ über den 12,55 % lagen, die der Bund für Beamte der Hoheitsverwaltung ab 1. Jänner 2013 veranschlagte.

⁴⁸ Österreichische Staatsdruckerei GmbH 28 % fix; Münze Österreich Aktiengesellschaft 30 % fix; Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. 30 % fix

⁴⁹ Der gesetzlich geregelte Deckungsbeitrag der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. betrug 33,1 %, wobei dieser an Änderungen des Gehaltsgesetzes gekoppelt war. Daraus ergab sich, dass der Dienstgeberanteil in Abhängigkeit von Alter und Eintrittsdatum des Beamten zwischen 20,55 % und 22,05 % des Aktivbezugs lag.

Einnahmen für Pensionen

Tabelle 12: Anzahl der aktiven Beamten, Dienstgeberanteile zum Deckungsbeitrag		
Institutionen¹	Aktive Beamte Dezember 2011 in Köpfen²	DG-Anteil in %
Universitäten ³	5.418	19,25 bzw. 20,75
technisches und künstlerisches Personal in Bundestheatergesellschaften ⁴	892	19,25 bzw. 20,75
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH	385	19,25 bzw. 20,75
Buchhaltungsagentur des Bundes Anstalt öffentlichen Rechts	296	19,25 bzw. 20,75
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	246	20,55 bzw. 22,05
ehem. Österreichische Postsparkasse ³	211	19,25 bzw. 20,75
Bundesmuseen ³ inkl. Österreichische Nationalbibliothek	130	19,25 bzw. 20,75
Bundesanstalt „Statistik Österreich“	130	19,25 bzw. 20,75
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft	97	19,25 bzw. 20,75
via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H.	79	19,25 bzw. 20,75
Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH)	64	19,25 bzw. 20,75
IEF-Service GmbH	51	19,25 bzw. 20,75
BVA-Pensionservice ³	47	19,55
Beamte in Bundestheatergesellschaften ^{3, 5}	43	19,25 bzw. 20,75
AIT Austrian Institute of Technology GmbH	28	19,25 bzw. 20,75
Finanzmarktaufsichtsbehörde ⁶	22	19,25 bzw. 20,75
Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber	15	19,25 bzw. 20,75
Münze Österreich Aktiengesellschaft	11	zw. 17,45 und 19,75
Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)	9	19,25 bzw. 20,75
Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH	8	19,25 bzw. 20,75
Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.	7	zw. 17,45 und 19,75
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung	5	19,25 bzw. 20,75
Österreichische Bundesforste AG	5	–
Austrian Development Agency	3	19,25 bzw. 20,75
Bundesbeschaffung GmbH	3	19,25 bzw. 20,75
Die österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft m.b.H.	3	19,25 bzw. 20,75
Österreichische Staatsdruckerei GmbH	2	zw. 15,45 und 17,75
Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung	1	19,25 bzw. 20,75
Zwischensumme	8.211	–
ÖBB ³	24.538	12,55
Post ³	17.728	15,75 bzw. 17,25 ⁷
Gesamtsumme	50.477	–
Beamte in der Hoheitsverwaltung	81.340	12,55 ⁸

¹ Bezeichnungen gemäß Firmenbuchauszug

² ohne Karenzen

³ Bezeichnung entspricht nicht dem Firmenbuchauszug

⁴ inkl. Karenzen; Technisches und künstlerisches Personal gab es in der ART for ART Theaterservice GmbH, der Wiener Staatsoper GmbH, der Volksoper Wien GmbH sowie in der Burgtheater GmbH. Bezeichnungen der Bundestheatergesellschaften laut RH-Bericht Reihe Bund 2013/4

⁵ Beamte gab es in der ART for ART Theaterservice GmbH, der Wiener Staatsoper GmbH, der Volksoper Wien GmbH, der Burgtheater GmbH sowie in der Bundestheater-Holding GmbH.

⁶ Bezeichnung gemäß Ausgliederungsgesetz

⁷ Die Unternehmen führen nur 15,75 % ab (siehe TZ 31).

⁸ Der Dienstgeberanteil in Höhe von 12,55 % gilt gemäß § 22b Gehaltsgesetz 1956 seit 1. Jänner 2013.

Quellen: BKA, ÖBB, Post, Bundestheater-Holding GmbH, Österreichische Bundesforste AG bzw. BVA-Pensionservice; die Zahlen beziehen sich jeweils auf den 31. Dezember. Die Zahl der Bundestheaterbediensteten, für die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam, wurden mit 1. Dezember ausgewertet.

- 28.2** Der RH stellte fest, dass es für die unterschiedliche Höhe der den einzelnen Institutionen vorgeschriebenen Deckungsbeiträge keine Begründungen gab.
- 28.3** *Die Telekom Austria AG und die Österreichische Postbus AG kritisierten in ihrer Stellungnahme die vom RH aufgezeigte unterschiedliche Höhe der Deckungsbeiträge als begründungslos. Sie verwiesen darauf, dass der Bund als Dienstgeber für Beamte der Hoheitsverwaltung lediglich einen Deckungsbeitrag von 12,55 % zu leisten habe, die Unternehmen derzeit jedoch mindestens 15,75 % und forderten eine Anpassung an die für Beamte der Hoheitsverwaltung festgelegten Dienstgeberbeiträge.*

Ermittlung der Deckungsbeiträge

- 29.1** Die Bezüge der in ausgegliederten Institutionen tätigen Beamten wurden durch die Bundesbesoldung abgerechnet und die Dienstnehmeranteile der Deckungsbeiträge im Zuge der Lohnverrechnung einbehalten; das BMF ermittelte die entsprechenden Dienstgeberanteile. Nur für das technische und künstlerische Personal⁵⁰ ermittelte die jeweilige Lohnverrechnung der Bundestheatergesellschaften die gesamten Deckungsbeiträge.

In zwei Fällen waren die zur Ermittlung der Dienstgeberanteile anzuwendenden Prozentsätze in der Bundesbesoldung nicht richtig hinterlegt:

- Für die Berechnung der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. wurde mit einem fixen Deckungsbeitragssatz von 30 % gerechnet, obwohl der Deckungsbeitrag 31,8 % (variabel) betragen sollte.
- Die Ermittlung der Dienstgeberanteile der Bundestheater erfolgte sowohl für Beamte als auch für Bundestheaterbedienstete, für die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam, auf Basis von 19,25 %, obwohl für junge Mitarbeiter 20,75 % zu zahlen gewesen wären.

(2) Für Beamte, die gemäß § 78c Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 gegen Refundierung der Bezüge dienstfrei gestellt waren, betrug der Deckungsbeitrag 31,8 % der Aktivbezüge, wobei die vom Beamten einbehaltenen Dienstnehmeranteile darauf anzurechnen waren. Der Dienstgeberanteil für diese Beamten betrug entweder 19,25 % oder

⁵⁰ Bedienstete gemäß § 21 Bundestheaterorganisationsgesetz

Einnahmen für Pensionen

20,75 %;⁵¹ für die Berechnung war die jeweilige Stammdienstbehörde zuständig.

- Für einige Bundesbeamte übermittelte die jeweils zuständige Stammdienstbehörde die Berechnung des Dienstgeberanteils an die Buchhaltungsagentur; diese schrieb die Beträge den Institutionen vor und vereinnahmte die Zahlungen.
- Für einige Bundesbeamte gingen nur Einzahlungen (teilweise quartalsweise) ein, ohne dass der Buchhaltungsagentur eine Berechnungsgrundlage oder ein Beleg vorlag.
- In einigen Fällen erhielt zwar die zuständige Stammdienstbehörde die Dienstgeberanteile am Deckungsbeitrag von den Institutionen, sie wurden allerdings nicht an die UG 23 überwiesen.
- Für einige Beamte gingen keine Dienstgeberanteile am Deckungsbeitrag ein.

Bereits während der Gebarungüberprüfung arbeitete das BMF an einer Möglichkeit, die Berechnungen der Dienstgeberanteile für dienstfrei gestellte Beamte gemäß § 78c Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 zu vereinheitlichen sowie ein laufendes Controlling der Zahlungseingänge sicherzustellen.

29.2 Der RH bemängelte, dass der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. ein zu geringer Dienstgeberanteil zur Pension der Bundesbeamten vorgeschrieben wurde.

Weiters kritisierte der RH, dass für die Berechnung der Dienstgeberanteile der Bundestheaterbediensteten sowohl das BMF als auch die Bundestheatergesellschaften für jüngere Mitarbeiter zu niedrige Prozentsätze heranzogen.

Der RH vermerkte kritisch, dass die Buchhaltungsagentur ohne Belege kein entsprechendes Mahnwesen durchführen konnte und die Dienstgeberanteile für dienstfrei gestellte Beamte gemäß § 78c Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 nicht richtig abgeführt wurden.

Der RH empfahl dem BMF, die Stammdienstbehörden zur Vorlage entsprechender Belege an die Buchhaltungsagentur zu verpflichten und für die Abfuhr der Dienstgeberanteile in der richtigen Höhe zu sorgen.

⁵¹ in Verbindung mit § 22 Gehaltsgesetz 1956

29.3 *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Listen für ausgegliederte Institutionen des Bundes, die vom BMF erstellt wurden, schon bisher monatlich der Buchhaltungsagentur zur Verfügung gestellt habe. Bezüglich einzelner Refundierungsfälle würde – wie bereits in TZ 29.1 (2) (letzter Absatz) erwähnt – ein neuer Prozess der Informationsweitergabe aufgesetzt sowie eine neue Adaptierung der Verfahrensvorschriften vorgenommen.*

Zahlungsfristen

30.1 Das BMF ermittelte – mit Ausnahme für Bundestheaterbedienstete, für die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam, für Beamte der Österreichischen Bundesforste AG sowie für Beamte, die gegen Refundierung vom Dienst freigestellt waren – die Höhe der monatlich abzuführenden Dienstgeberanteile der Deckungsbeiträge und erstellte die jeweiligen „Aufstellungen der Deckungsbeiträge zum Pensionsaufwand“ für die ausgegliederten Institutionen. Diese enthielten als Fälligkeitsdatum stets den 25. Tag des Folgemonats. Die meisten⁵² Ausgliederungsgesetze sahen jedoch als Fälligkeitstermin den 10. Tag des laufenden Monats vor.

Eine automatisch laufende Überwachung der Zahlungseingänge durch die Buchhaltungsagentur war bis zum Ende des Jahres 2012 nicht eingerichtet. Die Buchhaltungsagentur überprüfte die Zahlungseingänge mittels händisch erstellter Liste. Nach Auskunft der Buchhaltungsagentur wurden teilweise Mahnungen händisch erstellt und ein entsprechender Hinweis auf den nächsten „Aufstellungen der Deckungsbeiträge zum Pensionsaufwand“ ergänzt. Ein Beispiel für eine händisch erstellte Mahnung konnte die Buchhaltungsagentur dem RH allerdings nicht vorlegen. Dies hatte zur Folge, dass einzelne Institutionen ihre Zahlungen um bis zu 285 Tage nach gesetzlicher Fälligkeit leisteten. Durch die Haushaltsrechtsreform 2013 war es ab dem Jahr 2013 möglich, monatliche Mahnläufe durchzuführen. Bis zum Ende der Gebärungsüberprüfung wurde allerdings noch keine Mahnung versandt, dem RH konnte ein Muster vorgelegt werden.

⁵² Keine entsprechende Regelung gab es in den Ausgliederungsgesetzen folgender Institutionen: Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung, AIT Austrian Institute of Technology GmbH, Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH), Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Österreichische Staatsdruckerei GmbH, Münze Österreich Aktiengesellschaft und ehem. Österreichische Postsparkasse. Im Ausgliederungsgesetz der IEF-Service GmbH war als Fälligkeit der Zahlung jeweils das Monatsende bestimmt.

Einnahmen für Pensionen

- 30.2** Der RH bemängelte, dass die vom BMF vorgeschriebenen Zahlungsfristen nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen. Darüber hinaus stellte der RH fest, dass einzelne Institutionen die Zahlung der Deckungsbeiträge um bis zu 285 Tage später leisteten, als gesetzlich vorgesehen war.

Aufgrund der Prüfung des RH schrieb das BMF ab Juni 2013 auf seinen „Aufstellungen der Deckungsbeiträge zum Pensionsaufwand“ die gesetzlich vorgesehenen Zahlungsfristen vor.

Der RH empfahl dem BMF, darauf zu achten, dass die Buchhaltungsagentur von der nunmehr bestehenden Möglichkeit der automatischen Mahnläufe Gebrauch macht.

- 30.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass nach Auskunft der Buchhaltungsagentur bereits automatische Mahnläufe durchgeführt würden.*

Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz

Deckungsbeiträge

- 31.1** Die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz haben gemäß § 17 Abs. 7 leg. cit. einen pauschalierten Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwands (kurz: Deckungsbeitrag) an den Bund zu entrichten. Die von den Beamten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben zunächst beim jeweiligen Unternehmen. Der Deckungsbeitrag setzt sich somit aus dem vom Dienstgeber zu tragenden Anteil und den Pensionsbeiträgen der Beamten zusammen; künftige Änderungen der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten nach § 22 Gehaltsgesetz 1956 sind entsprechend zu berücksichtigen.

Im Jahr 1999 gab es Anfragen der Österreichischen Post AG an die damals im BMF angesiedelte Dienstrechtsabteilung, wie sich die ab 1. Jänner 2000 wirksamen Änderungen der Pensionsbeiträge auf die von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zu entrichtenden Deckungsbeiträge auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Wechsel bzw. der Zurverfügungstellung von beamteten Mitarbeitern der Telekom Austria AG und der Österreichischen Post AG zum Bund (BMI, BMJ, BMF) kamen im Sommer 2010 Auffassungsunterschiede über die Auswirkungen der mit 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen Änderungen der Pensionsbeiträge auf die Deckungsbeiträge zutage: Entsprechend den anlässlich dieser Zurverfügungstellungen geschlossenen Vereinbarungen schrieb das BMF diesen Unternehmen für Juli 2010 erstmals Deckungsbeiträge



BKA BMASK BMF BMVIT

Einnahmen für Pensionen

Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen

für die zur Verfügung gestellten Beamten vor. Mit Schreiben vom 4. August 2010 an die Buchhaltungsagentur hielt die Österreichische Post AG fest, dass nur der aus ihrer Sicht unstrittige Anteil überwiesen wird. Diese Praxis wird bis heute anlässlich jeder Monatsvorschreibung fortgesetzt.

Während der laufenden Gebarungsüberprüfung durch den RH forderte das BMF mit Schreiben vom 22. November 2012 die Österreichische Post AG und die Telekom Austria AG auf, die gesetzlichen Vorschriften entsprechend der Auslegung des BMF anzuwenden und eine nachvollziehbare Kalkulation vorzulegen, in welcher Höhe die Deckungsbeiträge bei Anwendung der Auslegung des BMF hätten abgeführt werden müssen. Es behielt sich die Fälligkeitstellung des verkürzten Betrags vor.

31.2 Nach Auffassung des RH wurden die Änderungen der Pensionsbeiträge ab 1. Jänner 2005 von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz nicht richtig berücksichtigt, weil sie bei rd. 65 % der Beamten nicht nur den Dienstnehmeranteil gesetzeskonform verringerten, sondern unzulässigerweise auch ihren Dienstgeberanteil. Nach den Berechnungen des RH führten sie dadurch in den Jahren 2005 bis 2011 zwischen rd. 6,93 Mio. EUR (2005) und 8,04 Mio. EUR (2011) zu wenig an den Bund ab.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der betroffenen Beamten und ihren Anteil an den Beamten der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz für die Jahre 2005 und 2011 jeweils zum Stand November sowie die daraus hochgerechneten Fehlbeträge:

Tabelle 13: Fehlbeträge für die Jahre 2005 und 2011						
	2005			2011		
	Beamte (November)	Anteil in %	Summe in Mio. EUR	Beamte (November)	Anteil in %	Summe in Mio. EUR
Post	8.926	63	3,54	7.880	70	4,05
Telekom	5.170	74	3,03	4.765	74	3,58
Postbus	788	46	0,36	726	52	0,41
Summen	14.884	65	6,93	13.371	70	8,04

Quelle: RH

Einnahmen für Pensionen

Der RH bemängelte, dass die bereits Mitte des Jahres 2010 bekannt gewordenen Probleme bei der Berechnung der Deckungsbeiträge der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz bis zum Abschluss der Gebarungsüberprüfung durch den RH im Juli 2013 noch immer nicht gelöst waren.

Der RH wies außerdem darauf hin, dass bereits im Jahr 1999 Unklarheiten über die Auswirkungen von Änderungen der Höhe der Pensionsbeiträge auf die von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zu entrichtenden Deckungsbeiträge bestanden. Er bemängelte daher, dass das BMF anlässlich der gravierenden Änderungen im Pensionsbeitragsrecht der Beamten nicht schon im Jahr 2005 überprüft hatte, ob die Deckungsbeiträge in der richtigen Höhe abgeführt wurden.

Der RH räumte aber ein, dass es seit dem Jahr 2005 nur mehr sehr aufwendig möglich ist, die Richtigkeit der Abfuhr der Deckungsbeiträge zu überprüfen, weil der Deckungsbeitrag für jeden einzelnen Beamten gesondert zu berechnen ist. Der ursprünglich anlässlich der Ausgliederung vorgesehene pauschale Deckungsbeitrag in Form eines bestimmten Prozentsatzes des Aufwandes an Aktivbezügen konnte hingegen ohne besonderen Aufwand im Nachhinein überprüft werden.

Der RH empfahl daher dem BKA, für eine legistische Bereinigung der unklaren bzw. strittigen Rechtslage zu sorgen. Dabei wären Dienstnehmer- und Dienstgeberanteile jedenfalls gesondert vorzuschreiben bzw. auszuweisen; damit wären sie auch einfacher zu kontrollieren.

31.3 *(1) Das BKA lege in seiner Stellungnahme dar, dass aus seiner Sicht die Rechtslage bezüglich der von den PT-Unternehmen zu entrichtenden Deckungsbeiträge zwar strittig, aber nicht unklar sei. Einer legislativen Bereinigung solle aber jedenfalls eine Einigung zwischen den Unternehmen und dem BMF vorausgehen. Im Übrigen spreche sich das BKA schon seit Jahren für eine getrennte Regelung und damit auch getrennte Vorschreibung von Dienstnehmer- und von Dienstgeberanteilen aus.*

(2) Die Telekom Austria AG und die Österreichische Postbus AG bestritten in ihrer Stellungnahme, dass bezüglich der Deckungsbeiträge eine unklare und strittige Rechtslage vorliege, sie hätten ihre Deckungsbeiträge nahezu elf Jahre lang ohne Beanstandung abgeführt. Erst im Zuge des Ressortwechselprojektes sei es zu einer anderen Auslegung der in Rede stehenden Bestimmungen gekommen. Außerdem habe das BKA noch im Juni 2013 auf einer Homepage die Sichtweise der Unternehmen bzw. die seinerzeitige (abgestimmte und daher anwendbare) Interpretation bestätigt.



Einnahmen für Pensionen

BKA BMASK BMF BMVIT

Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen

In ihrer Stellungnahme vertraten die Österreichische Postbus AG und die Telekom Austria AG – Letztere unter Beifügung eines Gutachtens einer Rechtsanwaltskanzlei vom Juli 2013 – ihren Standpunkt, dass die Unternehmen die Deckungsbeiträge gesetzeskonform berechnet und bezahlt hätten.

- 31.4** Der RH verwies auf die einander widersprechenden Stellungnahmen des BKA und der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz und verblieb bei seiner Empfehlung an das BKA, im Einvernehmen mit dem BMF für eine legistische Bereinigung der unklaren bzw. strittigen Rechtslage zu sorgen.

Pensionsbeiträge eines Privatunternehmens

- 32.1** Im März 2005 verkaufte die ÖBB Postbus GmbH ein Tochterunternehmen an ein privates Busunternehmen. Vertragsgemäß wies die Österreichische Postbus AG⁵³ die 28 Beamten dieser beiden Linien dem Käufer ab Oktober 2005 zur Dienstleistung zu.

Bis Ende des Jahres 2005 berechnete noch die Österreichische Postbus AG die Deckungsbeiträge für die vom Käufer übernommenen Beamten und schrieb sie ihm zur Zahlung vor. Für diese Berechnung zog die Österreichische Postbus AG die gleichen Prozentsätze wie für die eigenen Beamten heran.

Ab Jänner 2006 ermittelte das private Busunternehmen die Deckungsbeiträge selbst und überwies sie direkt an den Bund. Dabei kam es jedoch mehrfach zu Fehlern: Bis zum Jahr 2011 wurden zu hohe Dienstgeberanteile abgeführt, seither zu niedrige; auch die Pensionsbeiträge der Dienstnehmer für Nebengebühren wurden falsch berechnet.

- 32.2** Der RH wies kritisch auf diese Abrechnungsmängel hin und empfahl dem BMF neuerlich (vgl. TZ 12.2), die Richtigkeit der Abfuhr von Deckungsbeiträgen regelmäßig zu überprüfen – bspw. im Rahmen einer GPLA⁵⁴-Prüfung.
- 32.3** *Das BMF gab in seiner Stellungnahme an, dass es, wenngleich nach derzeitiger Rechtslage eine GPLA-Prüfung der korrekten Abführung von Deckungsbeiträgen nicht möglich sei, nach alternativen Möglichkeiten einer entsprechenden Prüfung suche.*

⁵³ als zuständiges Personalamt

⁵⁴ gemeinsame Prüfung lohnbezogener Abgaben durch Finanzamt und Gebietskrankenkasse

Einnahmen für Pensionen

- 32.4** Der RH begrüßte die Zusage des BMF, nach einer Möglichkeit einer Prüfung der korrekten Abfuhr von Deckungsbeiträgen zu suchen.
- ÖBB-Unternehmensgruppe** **33.1** Die ÖBB-Unternehmensgruppe hat als Dienstgeber einen Deckungsbeitrag von 12,55 % zu leisten.
- Gemäß § 52 Abs. 3b Bundesbahngesetz hatten aktive Bundesbahnbeamte einen Pensionssicherungsbeitrag von 4,8 % zu leisten bzw. 3,3 %, sofern ihr frühestmöglicher Pensionsantrittstag nach dem 30. Juni 2021⁵⁵ lag. Für die Jahrgänge von 1955 bis 1977 waren gemäß § 52 Abs. 5 Z 5 leg. cit. verminderte Pensionssicherungsbeitragsätze vorgesehen. Ein Geburtsjahrgang von 1977 hatte demnach einen Pensionssicherungsbeitrag von 1,32 % zu leisten, sofern sein frühestmöglicher Pensionsantrittstag nach dem 30. Juni 2021⁵⁶ lag. Für Geburtsjahrgänge nach 1977 waren keine jahrgangsspezifischen Prozentsätze festgelegt; somit wären wieder (gemäß § 52 Abs. 3b Bundesbahngesetz) 3,3 % zu zahlen gewesen. Die ÖBB-Unternehmensgruppe führte die Berechnung der Pensionssicherungsbeiträge für die Jahrgänge nach 1977 mit dem Prozentsatz von 1,32 % weiter. Davon waren im November 2011 210 Bundesbahnbeamte betroffen.
- 33.2** Der RH vermerkte kritisch, dass für die Berechnung des Pensionssicherungsbeitrages eine für die Jahrgänge nach 1977 entsprechende jahrgangsspezifische gesetzliche Regelung fehlte. Der RH empfahl dem BKA bzw. dem BMVIT, die in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu ergänzen.
- 33.3** *Das BKA wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Jahrgänge ab 1976 ab dem Jahr 2014 voll in das Pensionskontosystem integriert würden, ein Pensionssicherungsbeitrag in diesem System sei nicht mehr vorgesehen, wodurch das vom RH aufgezeigte Problem gelöst sei.*
- Landeslehrer** **34.1** Die Pensionsbeiträge der aktiven Landeslehrer werden in der Abrechnung mit dem Bund insofern berücksichtigt, als sie vom Pensionsaufwand, der dem Bund in Rechnung gestellt wird, abgezogen werden.
- Gemäß § 22b Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 waren erst ab dem 1. Jänner 2013 Dienstgeberbeiträge für die aktiven Landeslehrer zu leisten; allerdings nur für jene, für die der Bund die Aktivitätsbezüge gemäß § 4 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 zur Gänze trägt.

⁵⁵ § 52 Abs. 5 Z 1 Bundesbahngesetz

⁵⁶ § 52 Abs. 5 Z 1 Bundesbahngesetz



BKA BMASK BMF BMVIT

Einnahmen für Pensionen

Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen

34.2 Der RH vermerkte kritisch, dass für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen oder land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen keine Dienstgeberbeiträge zu entrichten waren, weil der Bund deren Aktivitätsbezüge nicht zur Gänze trug.⁵⁷ Da der Bund aber den gesamten Pensionsaufwand für diese Lehrergruppen trägt, empfahl der RH dem BKA, durch Vorbereitung einer entsprechenden Novellierung des Gehaltsgesetzes 1956, bzw. dem BMF bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs mit den Ländern, die Zahlung von Dienstgeberbeiträgen für alle Landeslehrer sicherzustellen.

34.3 (1) *Das BKA unterstützte in seiner Stellungnahme diese Empfehlung des RH vollinhaltlich.*

(2) Das BMF sagte in seiner Stellungnahme zu, diese Anregung für die nächsten Finanzausgleichsverhandlungen mit den Ländern vorzumerken: Da bei den berufsbildenden Pflichtschulen 50 % des Aktivitätsaufwandes von den Ländern zu tragen seien, sei dazu auch eine Einigung mit den Ländern erforderlich. Die Regelung über die Entrichtung der Dienstgeberbeiträge werde im Gehaltsgesetz 1956 getroffen, eine Änderung sei aufgrund der geltenden Kompetenzlage vom BKA vorzunehmen.

(3) Das Land Salzburg zeigte die finanzielle Mehrbelastung für die Länder auf, die sich aus einer Einhebung von Dienstgeberbeiträgen für Lehrer, deren Aktivitätsbezüge der Bund nicht zur Gänze trägt, entstehen würde. Sollte das Gehaltsgesetz 1956 dahingehend geändert werden, müssten die Länder im Gegenzug im Rahmen von FAG-Verhandlungen darauf bestehen, dass der gesamte Personalaufwand dieser aktiven Lehrer vom Bund an die Länder refundierte werde.

34.4 Der RH bekräftigte seine Empfehlung, dass für alle Personen, für die der Bund den Pensionsaufwand trägt, Dienstgeberbeiträge an den Bund geleistet werden sollten.

Pensionsbeiträge für Beamte mit Geburtsdatum 1. Dezember 1959

35.1 (1) Das Gehaltsgesetz 1956⁵⁸ sah für aktive Beamte bis Ende des Jahres 2004 einen Pensionsbeitrag in Höhe von 12,55 % vor. Das Pensionsgesetz 1965⁵⁹ legte bis Ende des Jahres 2004 fest, dass Personen mit einem Geburtsdatum nach dem 1. Dezember 1959 einen um 1,5 Prozentpunkte verminderten Pensionsbeitrag von 11,05 % zu entrichten hatten.

⁵⁷ Bericht Reihe Bund 2012/4 „Finanzierung der Landeslehrer“

⁵⁸ § 22 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. I Nr. 142/2004

⁵⁹ § 91 Abs. 12 Pensionsgesetz 1965

Einnahmen für Pensionen

Dementgegen berechneten die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz für Personen, die am 1. Dezember 1959 geboren waren, einen Pensionsbeitrag in Höhe von 11,05 % anstatt der vorgesehenen 12,55 %.

(2) Ab dem 1. Jänner 2005 sah das Gehaltsgesetz 1956⁶⁰ eine Staffelung des Pensionsbeitrags nach Geburtsjahrgängen in Abhängigkeit vom im Jahr 2004 für sie maßgeblichen Beitragssatz (12,55 % oder 11,05 %) vor.

Die Österreichische Post AG und die Österreichische Postbus AG berechneten ab dem Jahr 2005 für Beamte mit dem Geburtsdatum 1. Dezember 1959 einen nach der Staffel korrekten Pensionsbeitrag⁶¹. Die Telekom Austria AG berechnete allerdings für die am 1. Dezember 1959 geborenen Beamten weiterhin einen fälschlicherweise verminderten Pensionsbeitrag⁶².

Auch im Land Oberösterreich wurden für drei am 1. Dezember 1959 geborene⁶³ Landeslehrer zu niedrige Pensionsbeiträge ermittelt.

- 35.2** Der RH bemängelte, dass die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz bis zum Jahr 2005 für die am 1. Dezember 1959 geborenen Beamten einen um 1,5 Prozentpunkte zu niedrigen Pensionsbeitrag abführten.

Weiters kritisierte der RH, dass die von der Telekom Austria AG und im Land Oberösterreich ab dem Jahr 2005 für die am 1. Dezember 1959 geborenen Beamten angewendeten Prozentsätze nicht den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 Gehaltsgesetz 1956 entsprachen. Die Telekom Austria AG überwies den Fehlbetrag an Pensionsbeiträgen für die vergangenen Jahre i.H.v. 7.972,22 EUR am 22. Juli 2013.

Der RH verwies auf seine Empfehlung an das BMF, die Richtigkeit der Abfuhr der Deckungsbeiträge zu überprüfen (vgl. TZ 12.2).

- 35.3** (1) *Die Telekom Austria AG bedankte sich beim RH für den Hinweis auf die unrichtige Berechnung des Deckungsbeitrages für am 1. Dezember 1959 geborene Beamte und führte dies auf eine SAP-Umstellung zurück.*

⁶⁰ in § 22 Abs. 1a

⁶¹ 12,21 % für Bezugsteile unter und 10,72 % für Bezugsteile über der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG

⁶² 10,93 % für Bezugsteile unter und 9,44 % für Bezugsteile über der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG

⁶³ § 91 Abs. 12 Pensionsgesetz 1965 für am 1. Dezember 1959 geborene Beamte

**Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen**

(2) Das Land Oberösterreich betonte in seiner Stellungnahme, dass es sich bei den drei Landeslehrern, für die ein zu niedriger Pensionsbeitrag ermittelt worden sei, nicht um Landwirtschaftslehrer handelte, und dies somit nicht in seinen Zuständigkeitsbereich falle. Der dafür zuständige Landesschulrat gab keine Stellungnahme ab.

**Darstellungen im
Bundeshaushalt**

36 Im Folgenden wird dargestellt, wie die Einnahmen bzw. Ausgaben auf den jeweiligen Konten im Bundesrechnungsabschluss 2011⁶⁴ bzw. im „Verzeichnis veranschlagter Konten“ zum Voranschlag 2013 abgebildet werden.

Darstellungen der Ausgaben im Bundesrechnungsabschluss bzw. Bundesvoranschlag

37.1 Im Bundeshaushalt 2011 war die Darstellung der Pensionsaufwendungen für die verschiedenen Beamtengruppen uneinheitlich und intransparent:

(1) Für die Beamten der Hoheitsverwaltung wurden die Pensionen brutto dargestellt, der Dienstgeberanteil zur Krankenversicherung wurde auf einem eigenen Konto ausgewiesen.

(2) Die Bruttopensionen der pensionierten Beamten der meisten ausgegliederten Institutionen (beispielsweise alle Universitäten, alle Museen) wurden nicht gesondert ausgewiesen, sondern gemeinsam mit jenen der Hoheitsverwaltung verbucht.

Für einige ausgegliederte Institutionen wurden gesonderte Konten geführt:

- Die Bruttopensionen der pensionierten Beamten der Tabak Austria GmbH, der Salinen Austria Aktiengesellschaft, der Bundestheatergesellschaften, der Wiener Börse AG, der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH, der Münze Österreich Aktiengesellschaft, des ehemaligen Alkoholmonopols sowie drei Sonderpensionen von Bediensteten der Österreichischen Bundesforste AG wurden auf einem gemeinsamen Konto ausgewiesen.
- Die Pensionen der Arbeiter der Tabak Austria GmbH sowie der Salinen Austria Aktiengesellschaft wurden gemeinsam auf einem weiteren Konto erfasst.
- Für das künstlerische und technische Personal der Bundestheatergesellschaften waren jeweils eigene Konten vorgesehen.

⁶⁴ Voranschlagsvergleichsrechnung in der Gliederung des Bundesvoranschlages

Darstellungen im Bundeshaushalt

- Auf einem weiteren Konto⁶⁵ wurde im Jahr 2011 ein Betrag von 4.321,40 EUR ausgewiesen. Dabei handelte es sich um einen Unterhaltsbezug eines ehemaligen Beamten der Österreichischen Bundesforste AG.

Der Dienstgeberanteil zur Krankenversicherung für diese Pensionsempfänger wurde hingegen auf einem gemeinsamen Konto ausgewiesen.

Die Zuschusspensionen der Österreichischen Bundesforste AG wurden ebenfalls auf einem eigenen Konto dargestellt; Krankenversicherungsbeiträge waren hierfür nicht zu entrichten.

(3) Die Pensionsausgaben für die Österreichische Post AG, die Österreichische Postbus AG und die Telekom Austria AG wurden gemeinsam unter der Bezeichnung „Ämter gemäß Poststrukturgesetz“ brutto ausgewiesen; der Dienstgeberanteil zur Krankenversicherung wurde auf einem eigenen Konto ausgewiesen.

(4) Der auf dem Konto ÖBB-Pensionen ausgewiesene Betrag enthielt die Bruttopensionen abzüglich der Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung. Auf dem Konto „DGB für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger“ wurden fälschlicherweise auch die Dienstnehmeranteile zur Krankenversicherung verbucht.

(5) Der für die pensionierten Landeslehrer ausgewiesene Pensionsaufwand entsprach nicht dem tatsächlichen Pensionsaufwand, sondern war um die Pensionsbeiträge der aktiven Landeslehrer vermindert.

37.2 Der RH bemängelte die uneinheitliche und intransparente Darstellung der Pensionsaufwendungen für die verschiedenen Beamtengruppen. Er vermerkte kritisch, dass die Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten der ÖBB-Unternehmensgruppe nicht als Teil der Bruttopension, sondern fälschlicherweise auf dem Konto der Dienstgeberbeiträge erfasst wurden. Nach Auffassung des RH sollten die Kontenbezeichnungen den Kontoinhalt wiedergeben.

Um eine unnötige Detaillierung zu vermeiden und die erforderliche Transparenz zu gewährleisten, empfahl der RH dem BMF, die Pensionen für alle Beamtengruppen jeweils brutto darzustellen und die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung gesondert auszuweisen. Die Pensionen der Beamten der ausgegliederten Institutionen sollten möglichst sachgerecht zusammengefasst dargestellt werden.

⁶⁵ Unterhaltsbezüge als Ruhebezüge (Finanzposition: 1/23200-7600.300)



BKA BMASK BMF BMVIT

Darstellungen im Bundeshaushalt

Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen

Der Umstand, dass der Bund den Aufwand für die Pensionen der Landeslehrer zur Gänze trägt, sollte auch im Finanzausgleich klar zum Ausdruck gebracht werden, um die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass der Pensionsaufwand der Landeslehrer brutto im Rechnungsabschluss des Bundes dargestellt werden kann. Die diesbezüglichen Zahlungen der Länder (TZ 38) wären einnahmenseitig darzustellen.

- 37.3** (1) *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Pensionen bei der Hoheitsverwaltung, den ausgegliederten Unternehmen, der ÖBB-Unternehmensgruppe und der Österreichischen Post AG bereits brutto dargestellt würden. Hinsichtlich der Landeslehrer vertrat das BMF die Ansicht, dass die Darstellung im Budget der gesetzlichen Grundlage entspreche, nach dem geltenden Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2008 sei der Unterschiedsbetrag zwischen Pensionsaufwand und vereinnahmten Beträgen zu ersetzen.*

Das BMF teilte in seiner Stellungnahme weiters mit, dass es die betroffenen Konten überarbeitet bzw. zusammengefasst habe und die Bezeichnungen nun mit den darauf verbuchten Inhalten übereinstimmten.

- (2) *Das Land Salzburg begrüßte die Empfehlung des RH.*

- 37.4** Der RH wies darauf hin, dass im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit im Bundeshaushalt die Pensionen für alle Beamtengruppen einheitlich jeweils brutto dargestellt werden sollten und die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung gesondert auszuweisen wären; bezüglich der Landeslehrer sollte dies auch im Finanzausgleichsgesetz klar zum Ausdruck gebracht werden.

Darstellungen der Einnahmen im Bundesrechnungsabschluss bzw. Bundesvoranschlag

- 38.1** (1) Von den aktiven Bundesbediensteten der Hoheitsverwaltung wurden Pensionsbeiträge (Dienstnehmerbeiträge) einbehalten, Dienstgeberbeiträge waren gemäß § 22b Gehaltsgesetz 1956 erst ab dem 1. Jänner 2013 zu leisten.

Die Pensionsversicherungsbeiträge der Pensionisten⁶⁶ der Hoheitsverwaltung wurden gemeinsam mit den Pensionsversicherungsbeiträgen der Pensionisten fast aller ausgegliederten Institutionen auf einem Konto dargestellt. Auf dem Konto mit der Bezeichnung „Beitrag gemäß § 10a BThPG Z“ wurden nicht nur die Pensionsversicherungsbeiträge des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheatergesellschaften, sondern auch die Pensionsversicherungsbeiträge der Pensionisten der Münze Österreich Aktiengesellschaft, der Österreichischen

⁶⁶ gemäß § 13a Pensionsgesetz 1965

Darstellungen im Bundeshaushalt

Bundesforste AG, der Salinen Austria Aktiengesellschaft, des ehemaligen Alkoholmonopols, der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH sowie der ehemaligen Österreichischen Postsparkasse ausgewiesen.

(2) Die Dienstnehmerbeiträge der aktiven Beamten von ausgegliederten Institutionen wurden – mit Ausnahme des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheatergesellschaften⁶⁷ und jenen der Österreichischen Bundesforste AG⁶⁸ – gemeinsam mit jenen der Hoheitsverwaltung ausgewiesen. Die Dienstgeberanteile dieser Institutionen waren gesondert je Institution dargestellt.

(3) Bei den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz wurden der Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil gemeinsam als Deckungsbeitrag ausgewiesen. Der Pensionsversicherungsbeitrag⁶⁹ der Pensionisten wurde gesondert dargestellt.

(4) Der Bund vereinnahmte von der ÖBB-Unternehmensgruppe einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes (Dienstgeberanteil für aktive Beamte), einen Pensions- sowie Pensionsversicherungsbeitrag von den aktiven Beamten (Dienstnehmeranteil) sowie einen Pensionsversicherungsbeitrag von den Pensionisten. Für die Anteile des Dienstgebers, der Dienstnehmer und der Pensionisten war je ein Konto angelegt. Allerdings wurden auf dem Konto mit der Bezeichnung „Pensionsversicherungsbeitrag (Aktive)“ nicht nur die Pensionsversicherungsbeiträge der Aktiven, sondern auch die (viel höheren) Pensionsbeiträge der Aktiven verbucht.

(5) Die Pensionsversicherungsbeiträge⁷⁰ der pensionierten Landeslehrer wurden als Einnahmen beim Bund verbucht. Die von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträge der aktiven Landeslehrer, die besonderen Pensionsbeiträge und die Überweisungsbeträge wurden hingegen mit den Pensionen saldiert dargestellt.

Durch diese Saldierungen entsprachen die im Bundesrechnungsabschluss dargestellten Ausgaben für Pensionen der Landeslehrer nicht den in den Rechnungsabschlüssen der Länder dargestellten Ausgaben für Pensionen der Landeslehrer.

⁶⁷ Finanzposition 2/23604–8802.400

⁶⁸ Finanzposition 2/23524–8620.235

⁶⁹ gemäß § 13a Pensionsgesetz 1965

⁷⁰ gemäß § 107a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F.



BKA BMASK BMF BMVIT

Darstellungen im Bundeshaushalt

Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen

38.2 Der RH wies darauf hin, dass die unterschiedliche Darstellung der Einnahmen im Bundeshaushalt nicht den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprach und die Aussagekraft der im Bundesrechnungsabschluss ausgewiesenen Beträge und die Vergleichbarkeit mit anderen Personengruppen, deren Pensionen direkt aus dem Bundesbudget finanziert wurden, verminderte.

Er bemängelte, dass derzeit Transparenz und Vergleichbarkeit der Pensionsausgaben für Landeslehrer mit anderen durch den Bund finanzierten Personengruppen bzw. der Pensionsausgaben für Landeslehrer in den Rechnungsabschlüssen von Bund und Ländern nicht gegeben war.

Der RH empfahl daher dem BMF, die Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen entsprechend den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften im Bundesvoranschlag und Bundesrechnungsabschluss darzustellen. Außerdem sollte die Bezeichnung der Konten den Inhalt der Einnahmen wiedergeben. Weiters verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 37.

38.3 *Das BMF teilte hierzu in seiner Stellungnahme mit, dass es die Deckungsbeitragskonten mit August 2013 überarbeitet, bzw. zusammengefasst habe und die Kontenbezeichnungen nun mit den darauf verbuchten Inhalten übereinstimmen würden. Bezüglich der Darstellung der Einnahmen der Landeslehrer verwies das BMF auf seine Stellungnahme zu TZ 37.*

Bezeichnungen im Bundesrechnungsabschluss bzw. Bundesvoranschlag

39.1 (1) Auf dem Ansatz mit der Bezeichnung „Deckungsbeitrag von Unternehmungen mit Bundesbediensteten“ wurden nicht die gesamten gesetzlich vorgesehenen Deckungsbeiträge dieser Institutionen ausgewiesen, sondern lediglich die vom Dienstgeber zu tragenden Anteile. Die Dienstnehmeranteile wurden, mit Ausnahme jener des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheatergesellschaften sowie der Beamten der Österreichischen Bundesforste AG, gemeinsam mit denen der übrigen Beamten der Hoheitsverwaltung ausgewiesen.

(2) Weiters stellte der RH einige irreführende Kontobezeichnungen fest:

- So wurden die Dienstgeberbeiträge der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. auf einem Konto mit der Bezeichnung „Beitrag der österreichischen Bundesbahnen“ verbucht; darauf wurden aber keine Beiträge der Österreichischen Bundesbahnen verbucht, weil dafür andere Konten vorgesehen waren. Im Zuge der Haushaltsrechtsreform 2013 wurde die Bezeichnung des Kon-

Darstellungen im Bundeshaushalt

tos der Beiträge der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. für das Jahr 2013 richtiggestellt.

- Das Konto, auf dem die Dienstgeberbeiträge des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft erfasst wurden, trug die Bezeichnung „Beiträge von Institutionen (Kunsthalle Wien)“.
- Auf dem Konto „Beiträge von Institutionen (Energieverwertungs-agentur)“ waren die Beiträge folgender Institutionen subsumiert: Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency, Arbeiter-Samariter-Bund GmbH, departure – Die Kreativagentur der Stadt Wien GmbH, MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebs-gesmbH und Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei.
- Das Konto „laufende Transfers von sonstigen Finanzunternehmen“ enthielt Beiträge der Beamten der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.
- Auf dem Konto „Beiträge der Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH“ waren auch Zahlungen der Ski Austria Academy St. Christoph enthalten.
- Die Dienstnehmeranteile der aktiven Beamten der Österreichischen Bundesforste AG waren auf dem Konto mit der falschen Bezeichnung „Pensionssicherungsbeitrag“ verbucht.
- Die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Beamten der Salinen Austria Aktiengesellschaft, der Österreichischen Bundesforste AG, der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH, der ehemaligen Österreichischen Postsparkasse, der Münze Österreich Aktiengesellschaft sowie des ehemaligen Alkoholmonopols wurden gemeinsam mit jenen des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheatergesellschaften auf einem Konto mit der Bezeichnung „Beitrag gemäß § 10a BThPG Z“ verbucht.
- Der Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung für eine Pensionistin der Salinen Austria Aktiengesellschaft wurde bis Oktober 2012 irrtümlich auf dem für die Zuschusspensionen der Österreichischen Bundesforste AG vorgesehenen Konto „DGB für Ruhe- und Versorgungsbezugsempf. Z“ verbucht; im Jahr 2011 waren es Ausgaben in Höhe von 397,14 EUR. Seit Bekanntwerden des Fehlers im November 2012 werden die Dienstgeberanteile der Salinen Austria Aktiengesellschaft richtig verbucht. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass für die Zuschusspensionen der Österrei-



BKA BMASK BMF BMVIT

Darstellungen im Bundeshaushalt

Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen

schen Bundesforste AG gar kein Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten ist.

(3) Die Kontobezeichnungen zur Erfassung der Dienstgeberbeiträge von ausgegliederten Institutionen waren teilweise veraltet: so wurde beispielsweise das Konto mit der Bezeichnung „Beitr. d. Österr. Forschungs- u. Prüfzentr. Arsenal GmbH“ weiter verwendet, obwohl diese GmbH im Mai 2012 in der AIT Austrian Institute of Technology GmbH aufging.

- 39.2** Der RH bemängelte, dass die Bezeichnungen der Konten in einigen Fällen nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprachen, weil die Kontobezeichnung keinen Rückschluss auf den Kontoinhalt zuließ. Außerdem war es nicht zweckmäßig, für Einzelfälle eigene Konten im Bundeshaushalt vorzusehen.

Zur Sicherstellung einer aussagekräftigen Verbuchung empfahl der RH daher dem BMF, die Konten für die ausgegliederten Institutionen sinnvoll zusammenzufassen. Dabei wäre jedenfalls darauf zu achten, dass die Kontenbezeichnungen mit den Inhalten übereinstimmen.

- 39.3** *Das BMF teilte hierzu in seiner Stellungnahme (wie schon zu TZ 37 und TZ 38) mit, dass es die Deckungsbeitragskonten mit August 2013 überarbeitet, entbehrliche Konten geschlossen bzw. zusammengefasst habe und die Kontenbezeichnungen nun mit den darauf verbuchten Inhalten übereinstimmen würden. Die Dienstnehmerbeiträge der aktiven Beamten ausgegliederter Unternehmen würden künftig im Bundesvoranschlag transparent abgebildet.*

Sonstige Feststellungen

Rückbuchungen von Einnahmen

- 40.1** Der Ansatz „Erfolgswirksame Einnahmen“ enthielt ein Konto „sonstige Erträge“. In erster Linie wurden auf diesem Einnahmen aus Regresszahlungen verbucht. Im Jahr 2011 wurden von diesem Konto Auszahlungen in Höhe von 38.922,30 EUR von zu Unrecht vereinnahmten Regressen in den Jahren 2009 und 2010 getätigt.
- 40.2** Der RH stellte fest, dass auf dem Einnahmenkonto „sonstige Erträge“ Auszahlungen verbucht wurden. Er empfahl dem BMF, Auszahlungen von Regressen, die nicht im selben Jahr vereinnahmt wurden, auf einem Ausgabenkonto zu verbuchen.
- 40.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass nach Auskunft der Buchhaltungsagentur der Empfehlung des RH Rechnung getragen werde.*

Sonstige Feststellungen

Ersatzbeiträge gemäß Bundesbediensteten-Sozialplangesetz

41.1 Beamte, die sich gemäß Bundesbediensteten-Sozialplangesetz⁷¹ in Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung befanden, mussten keinen Pensionsbeitrag leisten. Durch die Anhebung des Pensionsantrittsalters im Jahr 2003⁷² verlängerten sich jedoch für einige Beamte deren Vorruhestandszeiten. In diesen Fällen entfiel gemäß § 25 Abs. 4a Bundesbediensteten-Sozialplangesetz ab dem Monatsersten, zu dem sich der Beamte aufgrund seiner Erklärung oder gemäß § 10 Abs. 3 Bundesbediensteten-Sozialplangesetz in der bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bereits im Ruhestand befunden hätte, auch für den Dienstgeber die Verpflichtung zur Leistung eines Ersatzbeitrages⁷³ in Höhe des Pensionsbeitrages, der vom Beamten zu zahlen gewesen wäre. Im Besoldungssystem des Bundes wurde diese Änderung jedoch nicht implementiert, weshalb den Dienstgebern weiterhin fälschlicherweise Beiträge vorgeschrieben wurden. Im Jahr 2011 kam es für 27 Beamte zu Rückzahlungen in Höhe von insgesamt 236.344,16 EUR. Diese wurden von dem Einnahmenkonto rückgebucht.

41.2 Der RH bemängelte, dass im Besoldungssystem des Bundes die für die Entrichtung dieser Beiträge maßgeblichen Daten nicht implementiert waren und empfahl dem BMF, diese Daten für alle betroffenen Bediensteten einzupflegen. Zudem waren, wie der RH kritisch anmerkte, die Rückbuchungen auf einem Einnahmenkonto für die Vorjahre nicht zulässig.

41.3 *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es sich um Einzelfälle handle, bei denen die Datenpflege in den Personalstellen nicht entsprechend den Verfahrensvorschriften vorgenommen worden sei. Die technischen Funktionalitäten für eine korrekte Abwicklung seien vorhanden.*

Abrechnung der Bundestheatergesellschaften

Abrechnung durch die ART for ART Theaterservice GmbH

42.1 (1) Die ART for ART Theaterservice GmbH teilte als einzige der vier Bundestheatergesellschaften ihre Berechnung nicht getrennt nach Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil mit; eine entsprechend getrennte Verbuchung war daher nicht möglich, obwohl die getrennten Konten vorhanden waren. Darüber hinaus waren in den Zahlungen der ART for ART Theaterservice GmbH auch besondere Pensionsbeiträge enthalten, die bei den anderen Bundestheatergesellschaften getrennt gemeldet wurden.

⁷¹ § 17a Abs. 2 Bundesbediensteten-Sozialplangesetz

⁷² Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I Nr. 71/2003

⁷³ nach § 17a Abs. 2 letzter Satz Bundesbediensteten-Sozialplangesetz

Aufgrund der Prüfung des RH meldete auch die ART for ART Theaterservice GmbH rückwirkend für das Jahr 2013 die Zahlungen getrennt nach Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil.

(2) In den Lohnverrechnungen von zwei Bundestheatergesellschaften waren einige Bedienstete falschen Beitragsgruppen zugeordnet. Dies hatte zur Folge, dass die Pensionsbeiträge für diese Dienstnehmer mit falschen Prozentsätzen berechnet wurden.

- 42.2** Der RH bemängelte, dass die ART for ART Theaterservice GmbH die Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile nicht getrennt auswies. Weiters stellte der RH fest, dass für einige Dienstnehmer durch Zuordnungen zu falschen Beitragsgruppen nicht die entsprechenden Pensionsbeiträge abgeführt wurden.

Der RH empfahl dem BMF neuerlich, für die richtige Beitragsabfuhr zu sorgen.

- 42.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das aktive technische und künstlerische Personal des Theaterservices nicht über PM-SAP administriert und abgerechnet werde, und daher keine Beitragsvorschreibung seitens der Bundesbesoldung erfolge. Es verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 32, dass es bereits nach einer Möglichkeit einer regelmäßigen Überprüfung der Richtigkeit der Deckungsbeiträge suchen würde.*

Besondere Pensionsbeiträge

- 43.1** Im Jahr 2011 leisteten einige Bundestheaterbedienstete, für die das Bundestheaterpensionengesetz zur Anwendung kam, besondere Pensionsbeiträge für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten. Diese Beiträge wurden zunächst auf ein Verrechnungskonto gebucht und im Jahr 2012 nicht auf ein entsprechendes Konto, sondern auf das Konto⁷⁴ für die Dienstgeberanteile der Bundestheaterbeamten gebucht.
- 43.2** Der RH kritisierte, dass die Umbuchung erst im Jahr 2012 stattfand und die Beiträge von Bundestheaterbediensteten fälschlicherweise auf das Konto der Dienstgeberanteile von Beamten der Bundestheatergesellschaften gebucht wurden.

⁷⁴ Finanzpositionsbezeichnung: 2/23205-8620.224 Beitr. d. Österr. B-TheaterGmbH u. Hold. (Beamte)

Sonstige Feststellungen

Er empfahl dem BMF, die besonderen Pensionsbeiträge der oben angeführten Bediensteten auf einem dafür vorgesehenen Konto zu verbuchen.

43.3 *Das BMF teilte hierzu in seiner Stellungnahme mit, dass die Umstellung mit 1. Jänner 2014 erfolgen werde.*

Änderungen von
Daten im Zuge der
Pensionsanweisung

44.1 Im BMF bestand für sechs Mitarbeiter (April 2013) die Möglichkeit, im Besoldungssystem des Bundes als „zentrale User“ jederzeit Änderungen von Daten, die für die Auszahlung der Pensionen relevant waren, vorzunehmen. Für diese Änderungen war kein technisches, nur ein BMF-internes Vier-Augen-Prinzip eingerichtet.

44.2 Die Umsetzung der Empfehlung des RH an das BMF, bei Datenänderungen ein technisches Vier-Augen-Prinzip einzurichten, wurde bereits vom BMF und vom BVA-Pensionservice während der Gebarungsüberprüfung begonnen.

44.3 *Das BMF bekräftigte in seiner Stellungnahme, dass es bereits an der Umsetzung dieser Empfehlung arbeite.*

Pensionsdaten-
übermittlungs-
verordnungen

Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz

45.1 Das Poststrukturgesetz (§ 17 Abs. 7b i.d.g.F.) verpflichtet die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, dem BMF alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung des Bundesvoranschlags und des Bundesrechnungsabschlusses sowie für das Controlling der Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwandes zur Verfügung zu stellen.

Diese gesetzliche Vorgabe wurde in der Verordnung PT-Personalverrechnungs- und Pensionsdatenübermittlungsverordnung (BGBl. II Nr. 63/2011) umgesetzt. Die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz stellten dem BMF Daten zu den Personalausgaben für aktive Beamte sowie Pensionsdaten zur Verfügung.

Insbesondere die Daten zu den Personalausgaben für aktive Beamte konnten aufgrund der aggregierten Darstellung nicht für ein Controlling der Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwandes herangezogen werden.

- 45.2** Der RH kritisierte, dass die von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz übermittelten Daten zu den Personalausgaben für aktive Beamte das Controlling der Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwandes nicht ermöglichten.

Er empfahl dem BMF, die Daten in einer entsprechenden Qualität einzufordern und wiederholte seine Empfehlung an das BMF, die Richtigkeit der Abfuhr der Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwandes auf Grundlage dieser Daten zu überprüfen (vgl. TZ 12.2).

- 45.3** (1) *Das BMF gab in seiner Stellungnahme an, dass die gemäß der PT-Personalverrechnungs- und Pensionsdatenübermittlungsverordnung von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zur Verfügung zu stellenden Daten die größtmögliche Detailintensität aufweisen, die im Rahmen der strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben des Datenschutzrates und des Verfassungsdienstes des BKA realisierbar wären, insbesondere um den Grundrechtscharakter des Datenschutzes gegenüber Kontrollbegehren zu erhalten.*

(2) Die Telekom Austria AG und die Österreichische Postbus AG hielten in ihrer Stellungnahme der Ordnung halber fest, dass sie sich bei der Datenübermittlung korrekt an die PT-Personalverrechnungs- und Pensionsdatenübermittlungsverordnung gehalten habe.

- 45.4** Der RH vertrat die Ansicht, dass das BMF eine Möglichkeit finden müsste, die Richtigkeit der Beitragsabfuhr der Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwandes zu überprüfen und sicherzustellen.

Fehlende Verordnung betreffend ÖBB-Unternehmensgruppe

- 46.1** Gemäß § 52 Abs. 2a Z 2 Bundesbahngesetz waren alle Gesellschaften, die Mitarbeiter beschäftigen, für die der Bund gemäß Absatz 2 leg.cit. den Pensionsaufwand zu tragen hat, verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen die Daten, die zur Erstellung des Bundesvoranschlags und Bundesrechnungsabschlusses sowie für die Kontrolle des Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die zu übermittelnden Daten und die Art der Übermittlung wären vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festzulegen gewesen. Die Verordnung wurde bisher nicht erlassen.

Sonstige Feststellungen

Es gab lediglich eine Pensionsdatenübermittlungsverordnung⁷⁵, wonach Daten über die Pensionsempfänger zu übermitteln waren.

Nach Meinung des BKA müsste der letzte Satz im § 52 Abs. 2a Bundesbahngesetz dahingehend geändert werden, dass die Verordnung nach Ziffer 2 leg.cit. durch die Bundesministerin für Finanzen allein zu erlassen ist, da nur diese Interesse an Daten hat, die zur Erstellung des Bundesvoranschlages und Bundesrechnungsabschlusses sowie für die Kontrolle des Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwands erforderlich sind.

46.2 Der RH vermerkte kritisch, dass keine entsprechende Verordnung erlassen war und das BMF deshalb nicht in der Lage war, die monatlichen Anforderungen i.H.v. 145 Mio. EUR ausreichend zu kontrollieren (vgl. TZ 15). Er empfahl deshalb dem BKA, dem BMF und dem BMVIT, diese Verordnung ehebaldigst zu erlassen.

46.3 *Zu der fehlenden Verordnung betreffend die ÖBB-Unternehmensgruppe langten folgende Stellungnahmen ein:*

(1) Das BMF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass diese Verordnung (aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung⁷⁶) durch den Bundeskanzler, im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMVIT, zu erlassen sei.

(2) Das BKA unterstützte die Empfehlung des RH, die inhaltlichen Vorgaben für die Verordnung müssten jedoch vom BMF bereitgestellt werden.

(3) Das BMVIT unterstützte die (bereits im Prüfungsergebnis des RH festgehaltene) Argumentation des BKA, wonach – im Hinblick auf die Kompetenzverteilung bzw. die Interessenlage – eine Änderung des Bundesbahngesetzes zugunsten eines alleinigen Verordnungserlasses durch das BMF als zweckmäßig erachtet wurde.

46.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung und wies auf den dringenden Handlungsbedarf hin.

⁷⁵ Pensionsdatenübermittlungsverordnung-ÖBB, StF: BGBl. II Nr. 258/2010

⁷⁶ in § 52 Abs. 2a Bundesbahngesetz

Fehlende Verordnung betreffend Landeslehrer

47.1 Der RH hatte bereits mehrfach die unzureichende Datenqualität für den Bund im Bereich der Landeslehrer⁷⁷ bemängelt. Mangels Verordnung zu einer Pensionsdatenübermittlung standen dem BKA zu den Landeslehrerpensionen keine Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung. Das für die Auszahlung und Budgetierung zuständige BMF bemühte sich seit dem Jahr 2012, einheitlich verwertbare Daten von den Ländern anzufordern; Salzburg meldete als einziges Bundesland nicht entsprechend.

47.2 Der RH kritisierte, dass sich das BMF bei der Auszahlung von fast 1,4 Mrd. EUR (im Jahr 2012) mangels Daten auf die Richtigkeit der von den Ländern gemeldeten Beträge verlassen musste.

Der RH empfahl dem BMF und den Ländern, solange die Abrechnung bei den Ländern, die Zahlung jedoch durch den Bund erfolgt, im Finanzausgleichsgesetz eine Verordnungsermächtigung für das BKA und das BMF aufzunehmen, um eine Pensionsdatenübermittlung für Landeslehrer an das BMF sicherzustellen.

47.3 (1) Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, diese Anregung für die nächsten Finanzausgleichsverhandlungen vorzumerken.

(2) Das Land Salzburg erwiderte, dass eine Verordnungsermächtigung für das BKA und das BMF zum Zwecke der Übermittlung genauer Pensionsdaten der Lehrer in den Ländern einen unverhältnismäßig hohen Planungs- und Verwaltungsaufwand für EDV-Programme verursachen würde. Dieser Aufwand erschiene dem Landwirtschaftlichen Schulreferat angesichts der Empfehlung, die Pensionen ab 2016 dem BVA-Pensionsservice zu übergeben, als unangemessen hoch.

47.4 Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass auch er die Meinung vertrat, dass eine Pensionsauszahlung und Pensionsbemessung für pragmatisierte Landeslehrer durch das BVA-Pensionsservice (TZ 26) die verwaltungsökonomischere Lösung ist.

⁷⁷ zuletzt in den Berichten Reihe Bund 2012/4 „Finanzierung der Landeslehrer“, Reihe Bund 2011/9 „Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen“, Reihe Bund 2011/5 „Grundlagen der Fiskalpolitik“

Budgetverantwortung für die UG 23

48.1 (1) Pflegegeld wird grundsätzlich in der UG 21 veranschlagt. Nur das Beamten gebührende Pflegegeld wird in der UG 23 (getrennt für Hoheitsverwaltung, ausgegliederte Institutionen, Post, Bundesbahnbeamte und Landeslehrer) veranschlagt; die Legistik für den Bereich des Pflegegeldes ist jedoch im BMASK angesiedelt.

(2) Die budgetäre Verantwortung für die UG 23 liegt beim BMF, die legistische Verantwortung für den Bereich Dienst- und Pensionsrecht jedoch beim BKA. Damit sind Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung zwischen BKA und BMF aufgeteilt.

Dazu kam, dass mit der Haushaltsrechtsreform 2013 der Grundsatz der wirkungsorientierten Veranschlagung verwirklicht werden sollte, indem Wirkungsziele, Maßnahmen und Indikatoren im Bundesvoranschlag gemeinsam mit den veranschlagten Mittelverwendungen dargestellt werden. Inhaltlich sind die Angaben zur Wirkungsorientierung auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben, des jeweiligen Regierungsprogramms sowie von zusätzlichen Ressortvorhaben zu erstellen. Die Angaben sind so zu wählen, dass dieser Zusammenhang nachvollziehbar ist. Die tatsächliche Umsetzung muss objektiv ex-post feststellbar sein.

48.2 Der RH wies mit Nachdruck darauf hin, dass eine budgetäre Verantwortung, die auch das Setzen und Einhalten sinnvoller Wirkungsziele umfasst, nur dann wahrgenommen werden kann, wenn auch die Möglichkeit zur Steuerung und Beeinflussung der Ausgaben vorhanden ist. Das ist derzeit im Bereich der UG 23 nicht der Fall, denn die Legistik war in jeweils anderen Ressorts angesiedelt. Der RH empfahl dem BKA und dem BMF, die legistische, budgetäre und organisatorische Verantwortung für die UG 23 in einem Ressort zusammenzuführen.

Nach Auffassung des RH sollten alle Pflegegeldaufwendungen, also auch Pflegegeld für die Beamten, nicht in der UG 23, sondern in der UG 21 veranschlagt werden, um dem Prinzip der wirkungsorientierten Haushaltsführung Rechnung zu tragen und einen transparenten und vollständigen Überblick über die Aufwendungen für Pflegegeld zu gewährleisten.

48.3 (1) *Der Empfehlung des RH, die legistische, budgetäre und organisatorische Verantwortung für die UG 23 zusammenzuführen, stimmte das BMF in seiner Stellungnahme ausdrücklich zu, das BKA sprach sich entschieden dagegen aus, wobei es inhaltlich nicht gegen eine Zusammenführung als solche, sondern gegen eine Zusammenführung beim BMF argumentierte:*



BKA BMASK BMF BMVIT

Budgetverantwortung für die UG 23

Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen

Nach Ansicht des BKA sollte die legislative Verantwortung im Bereich des BKA bleiben, bei dem auch die Verantwortung für das Dienst- und Besoldungsrecht der Beamten liege, da das Pensionsrecht der Beamten bis zum vollen Wirksamwerden der Pensionsharmonisierung „fortgesetztes Dienst- und Besoldungsrecht“ sei; oder sie sollte dem BMASK übertragen werden, bei dem die Kompetenz für das künftige Pensionsrecht gemäß ASVG/APG liege. Eine Übertragung an eine Stelle, die weder für den einen noch für den anderen Bereich Kompetenz aufweise, könne aus Sicht des BKA keinesfalls zielführend sein; nicht zuletzt wegen der erforderlichen Zusammenführung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Kompetenzen sei im Jahr 1991 die Zuständigkeit für das Beamtenpensionsrecht vom BMF an das BKA übertragen worden.

Nach Ansicht des BMF sei nur durch eine Konzentration der Kompetenzen im Pensionsbereich eine dem geltenden Haushaltsrecht entsprechende Wahrnehmung der budgetären Verantwortung möglich.

(2) Bezüglich des Pflegegeldes für Beamte stimmten sowohl das BMF als auch das BMASK in ihren Stellungnahmen dem RH zu, alle Pflegegeldaufwendungen – also auch Pflegegeld für die Beamten – in der UG 21 zu veranschlagen, um dem Prinzip der wirkungsorientierten Haushaltsführung Rechnung zu tragen und einen transparenten und vollständigen Überblick über die Aufwendungen für Pflegegeld zu gewährleisten.

48.4 (1) Der RH wies darauf hin, dass, um dem Prinzip der wirkungsorientierten Haushaltsführung Rechnung zu tragen, die legislative, budgetäre und organisatorische Verantwortung für die UG 23 in einem Ressort zusammenzuführen wäre. Die Auswahl des Ressorts war nach Ansicht des RH eine zweite Frage.

(2) Nach Ansicht des RH wäre die Veranschlagung des Pflegegeldes für Beamte in der UG 21 angesichts der Zustimmung von BMF und BMASK nun legislativ umzusetzen.

**Sofortterfolge**

49 Noch während der Prüfung des RH wurden folgende Mängel behoben:

(1) Aufgrund der Prüfung des RH stellte das Land Salzburg die Doppelgewährung der Allgemeinen Leistungszulage mit Ende April 2013 ein. (TZ 25)

(2) Aufgrund der Prüfung des RH schrieb das BMF ab Juni 2013 auf seinen „Aufstellungen der Deckungsbeiträge zum Pensionsaufwand“ die gesetzlich vorgesehenen Zahlungsfristen vor. (TZ 30)

(3) Die Telekom Austria AG überwies den Fehlbetrag an Pensionsbeiträgen für die vergangenen Jahre i.H.v. 7.972,22 EUR am 22. Juli 2013. (TZ 35)

(4) Aufgrund der Prüfung des RH meldete auch die ART for ART Theaterservice GmbH rückwirkend für das Jahr 2013 die Zahlungen getrennt nach Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil. (TZ 42)



BKA BMASK BMF BMVIT

Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

50 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BKA, BMF, BMVIT,
Unternehmen nach
dem Poststrukturge-
setz, ÖBB-Unterneh-
mensgruppe, Länder
Oberösterreich und
Salzburg

(1) Die Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters wären zu intensivieren. (TZ 4, 5)

BKA

(2) Die unklare bzw. strittige Rechtslage betreffend die Höhe der von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zu entrichtenden Deckungsbeiträge wäre legislativ zu bereinigen. Dabei wären Dienstnehmer- und Dienstgeberanteile jedenfalls gesondert vorzuschreiben, womit sie auch einfacher zu kontrollieren wären. (TZ 31)

BKA, BMVIT

(3) Durch eine Novellierung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes wäre festzulegen, dass Ruhestandsversetzungen nur mit Ablauf eines Monats wirksam werden. (TZ 17, 18)

BKA, BMVIT, BMF

(4) Die im Bundesbahngesetz vorgesehene Verordnung betreffend die Übermittlung von Daten, die zur Erstellung des Bundesvoranschlages und Bundesrechnungsabschlusses sowie für die Kontrolle des Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes erforderlich sind, wäre ehebaldigst zu erlassen. (TZ 46)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

BKA, BMF

(5) Durch Novellierungen des Beamten–Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Landeslehrer–Dienstrechtsgesetzes 1984 wäre für alle Beamten, die in den Anwendungsbereich des Pensionsgesetzes 1965 fallen, eine einheitliche medizinische Begutachtung im Hinblick auf ihre Dienstunfähigkeit durch Gutachterärzte der BVA sicherzustellen. (TZ 6)

(6) Die Aufgabe der Pensionsbemessung und Pensionsauszahlung für die den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesenen Beamten wäre ab dem Jahr 2015 dem BVA–Pensionservice zu übertragen; auch die damit befassten Beamten wären dem BVA–Pensionservice zuzuweisen. (TZ 26)

(7) Durch Vorbereitung einer entsprechenden Novellierung des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs mit den Ländern wäre die Leistung von Dienstgeberbeiträgen für alle Landeslehrer sicherzustellen. (TZ 34)

(8) Die legistische, budgetäre und organisatorische Verantwortung für die UG 23 wäre zusammenzuführen. (TZ 48)

BMF

(9) Die entsprechend den Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung 2013 unzulässigen Zugriffe der Österreichischen Post AG auf ein Banksubkonto des Bundes wären abzustellen. (TZ 12)

(10) Die Richtigkeit der Abfuhr der Deckungsbeiträge wäre regelmäßig zu überprüfen. (TZ 12, 32, 35, 45)

(11) Um die Richtigkeit der Abfuhr der Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwands und die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen mit der Österreichischen Post AG bestätigen zu können, wären die erforderlichen Daten in einer entsprechenden Qualität von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz einzufordern. (TZ 12)

(12) Alle Differenzbeträge der Monatsabrechnungen wären nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung kontenmäßig richtig zu verbuchen. (TZ 16)

(13) Der Ersatz der Lohnsteuer wäre auch bei der Abrechnung der Pensionen der Landeslehrer wie bei der ÖBB–Unternehmensgruppe lediglich buchmäßig darzustellen. (TZ 21)



(14) Für die Belastung des Bundes, die sich aus den Pensionszahlungen für die überplanmäßigen Lehrer ergibt, wäre im nächsten Finanzausgleich eine entsprechende Abgeltung zu vereinbaren. (TZ 24)

(15) Die Kostenübernahme für Weihnachtsgaben an pensionierte Landeslehrer aus Bundesmitteln wäre einzustellen. (TZ 25)

(16) Bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs wäre mit den Ländern zu vereinbaren, die Pensionsauszahlung für pragmatisierte Landeslehrer ab dem Jahr 2016 dem BVA-Pensionservice zu übertragen. Danach wäre möglichst bald (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten) auch die Pensionsbemessung dem BVA-Pensionservice zu übertragen. (TZ 26)

(17) Die Stammdienstbehörden wären zur Vorlage entsprechender Belege an die Buchhaltungsagentur für die Abfuhr von Deckungsbeiträgen für dienstfrei gestellte Beamte zu verpflichten. Weiters wäre für die Abfuhr der Dienstgeberanteile in der richtigen Höhe zu sorgen. (TZ 29)

(18) Es wäre darauf zu achten, dass die Buchhaltungsagentur von der nunmehr bestehenden Möglichkeit der automatischen Mahnläufe Gebrauch macht. (TZ 30)

(19) Im Bundeshaushalt wären die Pensionen für alle Beamtengruppen einheitlich jeweils brutto darzustellen und die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung gesondert auszuweisen. (TZ 37)

(20) Der Umstand, dass der Bund (wie bisher) den Aufwand für die Pensionen der Landeslehrer zur Gänze trägt, sollte auch im Finanzausgleich klar zum Ausdruck gebracht werden. (TZ 37)

(21) Die Pensionen der Beamten der ausgegliederten Institutionen sollten möglichst aggregiert dargestellt werden. (TZ 37)

(22) Die Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen wären entsprechend den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften im Bundesvoranschlag und Bundesrechnungsabschluss darzustellen. (TZ 38)

(23) Die Konten für die ausgegliederten Institutionen wären sinnvoll zusammenzufassen und es wäre jedenfalls darauf zu achten, dass die Kontenbezeichnungen mit den darauf verbuchten Inhalten übereinstimmen. (TZ 38, 39)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(24) Die Auszahlungen von Regressen, die nicht im selben Jahr vereinnahmt wurden, wären auf einem Ausgabenkonto zu verbuchen. (TZ 40)

(25) Die Daten, die für die Abfuhr der Ersatzbeiträge nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz erforderlich sind, wären für alle betroffenen Bediensteten in das System der Bundesbesoldung einzupflegen. (TZ 41)

(26) Es wäre für die richtige Beitragsabfuhr durch die Bundestheatergesellschaften zu sorgen. (TZ 42)

(27) Die besonderen Pensionsbeiträge des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheatergesellschaften wären auf einem entsprechenden Konto zu verbuchen. (TZ 43)

(28) Bei Datenänderungen wäre ein technisches Vier-Augen-Prinzip einzurichten. (TZ 44)

(29) Solange die Abrechnung der Pensionen der pragmatisierten Landeslehrer noch durch die Länder, die Zahlung aber durch den Bund erfolgt, sollte in das Finanzausgleichsgesetz eine Verordnungsermächtigung für das BKA und das BMF aufgenommen werden, um eine Pensionsdatenübermittlung für Landeslehrer an das BMF sicherzustellen. (TZ 47)

BMASK, BMF

(30) Es wären alle Pflegegeldaufwendungen, also auch Pflegegeld für die Beamten, in der UG 21 zu veranschlagen, um dem Prinzip der wirkungsorientierten Haushaltsführung Rechnung zu tragen und einen transparenten und vollständigen Überblick über die Aufwendungen für Pflegegeld zu gewährleisten. (TZ 48)

Länder Oberösterreich
und Salzburg

(31) Bei künftigen Pensionierungen wären Zulagen, die über die bundesgesetzlichen Vorschriften hinaus gewährt werden, nicht mehr in der Pensionsbemessung zu berücksichtigen. (TZ 25)

(32) Bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs wäre mit den Ländern zu vereinbaren, die Pensionsauszahlung für pragmatisierte Landeslehrer ab dem Jahr 2016 dem BVA-Pensionservice zu übertragen. Danach wäre möglichst bald (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten) auch die Pensionsbemessung dem BVA-Pensionservice zu übertragen. (TZ 26)



BKA BMASK BMF BMVIT

Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen

(33) Solange die Abrechnung der Pensionen der pragmatisierten Landeslehrer noch durch die Länder, die Zahlung aber durch den Bund erfolgt, sollte in das Finanzausgleichsgesetz eine Verordnungsermächtigung für das BKA und das BMF aufgenommen werden, um eine Pensionsdatenübermittlung für Landeslehrer an das BMF sicherzustellen. (TZ 47)

Land Salzburg

(34) Durch organisatorische Maßnahmen wäre die Anordnung der Gebarung vom Vollzug durchgehend zu trennen, um einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug sicherzustellen. (TZ 22)

(35) Der Verrechnung der Pensionszahlungen für die Landeslehrer mit dem Bund wären Echtdateien zugrunde zu legen und die vorgegebenen Formulare zu verwenden. (TZ 23)

Österreichische Post
AG, Telekom
Austria AG

(36) Der Vertragsinhalt betreffend die Übernahme bestimmter Aufgaben im Bereich der Pensionsverrechnung zwischen der Österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG und die Kostensätze dafür wären schriftlich festzuhalten. (TZ 11)





BKA BMASK BMF BMVIT

ANHANG

ANHANG

Anhang 1: Rechtsgrundlagen der ausgegliederten Institutionen

Anhang 2: Entscheidungsträger





BKA BMASK BMF BMVIT

ANHANG 1

Rechtsgrundlagen der ausgegliederten Institutionen	
Rechtsgrundlagen von ausgegliederten Institutionen, in denen im Jahr 2011 Bundesbeamte tätig waren	
Ausgegliederte Institution	Rechtsgrundlage
Bundesanstalt „Statistik Österreich“	Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 i.d.g.F.
Österreichische Staatsdruckerei GmbH	Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981 i.d.g.F. i.V.m. Staatsdruckereigesetz 1996, BGBl. I Nr. 1/1997 i.d.g.F.
Austrian Development Agency	Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2002 i.d.g.F.
Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH	Bundessporteinrichtungsorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 149/1998 i.d.g.F.
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Bundesrechenzentrum GmbH, BGBl. Nr. 757/1996 i.d.g.F.
ehem. Österreichische Postsparkasse	Postsparkassengesetz 1969, BGBl. Nr. 458/1969 i.d.g.F. i.V.m. Bundesgesetz über die Einbringung der österreichischen Postsparkasse in eine Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 742/1996 i.d.g.F.
Münze Österreich Aktiengesellschaft	Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988 i.d.g.F.
Finanzmarktaufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, BGBl. I Nr. 97/2001 i.d.g.F.
Buchhaltungsagentur des Bundes Anstalt öffentlichen Rechts	Buchhaltungsagenturgesetz, BGBl. I Nr. 37/2004 i.d.g.F.
Bundesbeschaffung GmbH	Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 39/2001 i.d.g.F.
BVA-Pensionservice	Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 89/2006 i.d.g.F.
IEF-Service GmbH	IEF-Service-GmbH-Gesetz, BGBl. I Nr. 88/2001 i.d.g.F. i.V.m. Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977 i.d.g.F.
Bundesmuseen inkl. Österreichische Nationalbibliothek	Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002 i.d.g.F. (vormals: Bundesmuseen-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/1998)
Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)	Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens, BGBl. I Nr. 25/2008 i.d.g.F.
Bundestheatergesellschaften	Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 108/1998 i.d.g.F.
Universitäten	Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.
Die österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft m.b.H.	Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 15/2002 i.d.g.F.
Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.	Schönbrunner Tiergartengesetz, BGBl. Nr. 420/1991 i.d.g.F.

Fortsetzung: Rechtsgrundlagen der ausgegliederten Institutionen
Rechtsgrundlagen von ausgegliederten Institutionen, in denen im Jahr 2011 Bundesbeamte tätig waren

Ausgegliederte Institution	Rechtsgrundlage
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000 i.d.g.F.
AIT Austrian Institute of Technology GmbH	Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft, BGBl. I Nr. 15/1997 i.d.g.F.
via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H.	Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004 i.d.g.F. (vormals: Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“, BGBl. Nr. 11/1992)
Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber	Spanische Hofreitschule-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/2000 i.d.g.F.
Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH)	Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998 i.d.g.F.
Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung	BVWG-Gesetz, BGBl. Nr. 794/1996 i.d.g.F.
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft	BFW-Gesetz, BGBl. I Nr. 83/2004 i.d.g.F.
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH	Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002 i.d.g.F.
Österreichische Bundesforste AG	Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793/1996 i.d.g.F.

Quelle: RIS



BKA BMASK BMF BMVIT

ANHANG 2
Entscheidungsträger

ANHANG 2

**Entscheidungsträger
der überprüften Unternehmen**

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**





BKA BMASK BMF BMVIT

ANHANG 2 Entscheidungsträger

Telekom Austria Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr. Peter MICHAELIS
(28. Juni 2001 bis 19. Mai 2011)

Mag. Markus BEYRER
(19. Mai 2011 bis 31. Oktober 2012)

[Ing. Rudolf KEMLER](#)
(seit 1. November 2012)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Dr. Edith HLAWATI
(28. Juni 2001 bis 29. Mai 2013)

[Ronny PECIK](#)
(seit 23. Mai 2012)

[Univ.-Prof. Dr. Michael ENZINGER](#)
(seit 29. Mai 2013)

Vorstand

[Mag. Johann TSCHUDEN](#)
(seit 1. April 2007)

[Dr. Johannes AMETSREITER](#)
(seit 1. Jänner 2009)

[Dipl.-Ing. Günther OTTENDORFER](#)
(seit 1. September 2013)

ÖBB–Shared Service Center Gesellschaft mbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender [Mag. Josef HALBMAYR, MBA](#)
(seit 14. September 2010)

Stellvertreter des
Vorsitzenden [Mag. Christian KERN](#)
(seit 14. September 2010)

Geschäftsführung

[Mag. Sabine GREINER](#)
(2. Dezember 2009 bis 31. Juli 2012)

[Mag. Brigitte SCHÜSSLER](#)
(1. September 2012 bis 15. Oktober 2013)

[Mag. Alfred LOIDOLT](#)
(seit 7. August 2009)

[Mag. Peter PIRKNER, MBA](#)
(seit 1. August 2012)

[DI Mag. Wolfgang KALNY](#)
(seit 1. November 2013)



BKA BMASK BMF BMVIT

ANHANG 2 Entscheidungsträger

Österreichische Postbus Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitzender Mag. Gabriele LUTTER
(21. September 2010 bis 26. April 2011)

[Birgit WAGNER](#)
(seit 29. April 2011)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Dr. Werner KOVARIK
(21. September 2010 bis 28. Februar 2011)

Mag. Klaus GARSTENAUER
(3. März 2011 bis 28. April 2011)

[Mag. Georg LAUBER](#)
(seit 29. April 2011)

Vorstand

Andreas FUCHS
(1. Mai 2010 bis 28. April 2011)

Mag. Peter PIRKNER, MBA
(29. April 2011 bis 11. Oktober 2012)

[Mag. Sabine GREINER](#)
(seit 12. Oktober 2012)

Österreichische Post Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dr. Peter MICHAELIS
(18. Mai 2001 bis 28. April 2011)

Mag. Markus BEYRER
(28. April 2011 bis 31. Oktober 2012)

Ing. Rudolf KEMLER
(seit 1. November 2012)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Dr. Edith HLAWATI
(seit 22. April 2010)

Vorstand

Mag. Dr. Rudolf JETTMAR
(1. August 1999 bis 30. Juni 2012)

Dipl.-Ing. Dr. Herbert GÖTZ
(1. März 2004 bis 31. Dezember 2011)

Dipl.-Bwt. (FH) Carl-Gerold MENDE
(15. Juni 2008 bis 31. März 2011)

Dipl.-Ing. Walter HITZIGER
(seit 1. Mai 2004)

Dr. Georg PÖLZL
(seit 1. Oktober 2009)

DI Peter UMUNDUM
(seit 1. April 2011)

Dipl.-Ing. Walter OBLIN
(seit 1. Juli 2012)



Bericht des Rechnungshofes

**Liegenschaftstransaktionen des BMLVS,
der Autobahnen- und Schnellstraßen-
Finanzierungs-Aktiengesellschaft und des
Stadtentwicklungsfonds Korneuburg**



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	120
Abkürzungsverzeichnis _____	121

BMF
BMLVS
BMVIT

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Landesverteidigung und Sport
Verkehr, Innovation und Technologie

Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des
Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

KURZFASSUNG _____	124
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	129
Chronologie und Überblick _____	131
Grundeinlösen der ASFINAG _____	135
Liegenschaftstransaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungs- fonds Korneuburg und privatem Unternehmen _____	146
Wirtschaftliche Auswirkungen _____	187
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	193
ANHANG Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen _____	197

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Chronologie_____	131
Abbildung 1:	Übersichtskarte der Liegenschaftstransaktionen_____	134
Tabelle 2:	Einzulösende Teilflächen des privaten Unternehmens durch die ASFINAG _____	141
Abbildung 2:	Systemskizze der von den Liegenschaftstransaktionen betroffenen Grundflächen _____	149
Tabelle 3:	Abschläge im Privatgutachten für die Ersatzfläche des privaten Unternehmens _____	156
Abbildung 3:	Übersicht der wirtschaftlichen Aspekte der Liegenschaftstransaktionen _____	188
Abbildung 4:	Übersichtskarte der Liegenschaftstransaktionen_____	189

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
BFG	Bundesfinanzgesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BM...	Bundesministerium ...
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EUR	Euro
lit.	litera
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite(n)
SIVBEG	SIVBEG – Strategische Immobilien Verwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H.
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel



**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Landesverteidigung und Sport
Verkehr, Innovation und Technologie**

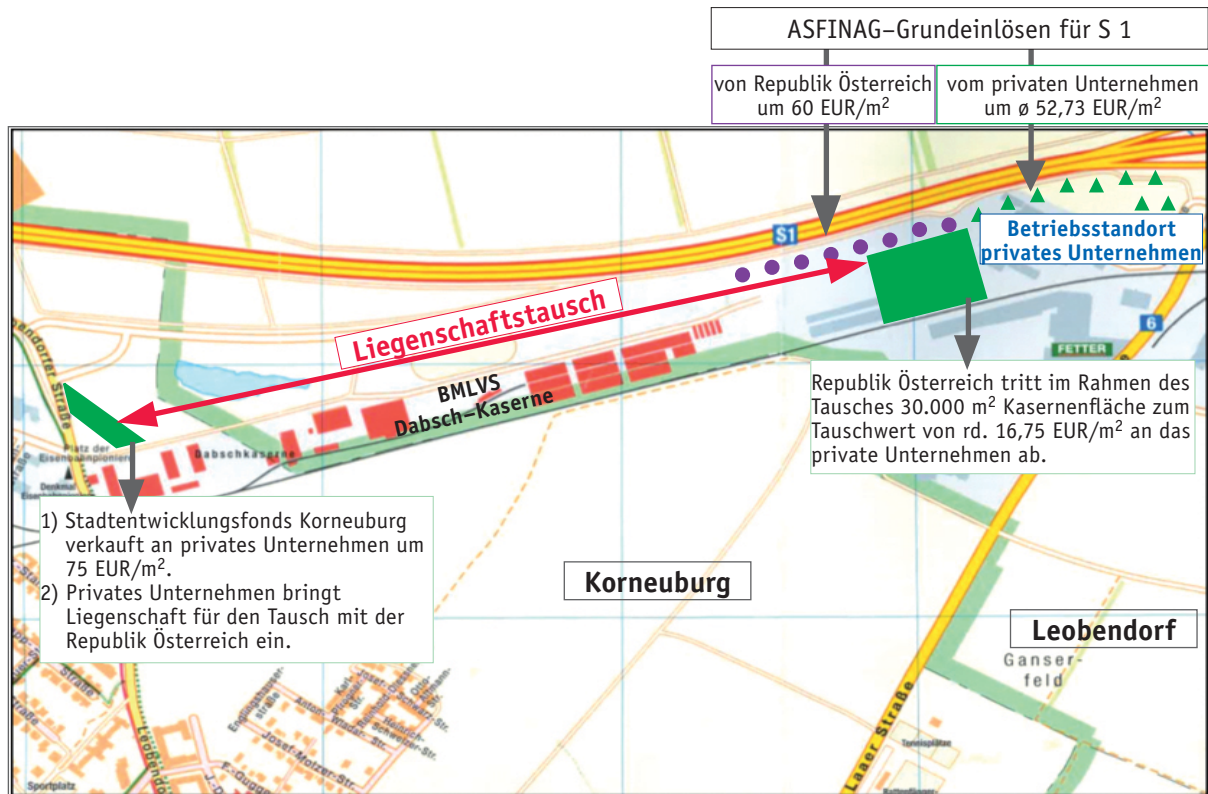
**Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG
und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg**

Die Republik Österreich schöpfte bei einem Liegenschaftstausch mit einem privaten Unternehmen ein Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR nicht aus: Der Tauschwert war um 72 % zu niedrig. Hintergrund dieses Tausches war eine vom privaten Unternehmen angedrohte Betriebsabsiedelung aufgrund eines Flächenverlusts im Zuge der Errichtung der S 1 West durch die ASFINAG im Raum Korneuburg. Da vom privaten Unternehmen jedoch keine Standortgarantie eingefordert wurde, war der Fortbestand der Einnahmen aus der Kommunalsteuer nicht gesichert. Ebenso wenig wird die Republik Österreich mangels Nachbesserungsklausel von einem möglichen Gewinn im Rahmen einer Weiterveräußerung der Liegenschaft profitieren können.

Dem Liegenschaftstausch gingen Grundeinlösen für die S 1 West durch die ASFINAG voraus. Dabei erlöste die Republik Österreich (BMLVS in Absprache mit dem BMF) 60 EUR je m². Im nachfolgenden Liegenschaftstausch mit dem privaten Unternehmen akzeptierte sie hingegen einen Tauschwert von nur rd. 16,75 EUR je m². Aus den großen Wertunterschieden resultierte das nicht ausgeschöpfte Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR.

Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg erzielte in einer weiteren mit dem Liegenschaftstausch in Zusammenhang stehenden Transaktion einen Preis von 75 EUR je m².

Übersichtskarte der Liegenschaftstransaktionen



Quellen: Stadtplan Korneuburg (<http://www.korneuburg.gv.at>; zuletzt abgerufen am 31. Mai 2013); Bearbeitung durch RH

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Liegenschaftsbewertungen und Vorbereitungshandlungen, der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Verfahren sowie der Wirtschaftlichkeit von Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFİNAG) und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg im Raum Korneuburg. (TZ 1)

Ausgangspunkt der überprüften Liegenschaftstransaktionen war, dass die ASFİNAG zur Errichtung des Westabschnitts der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße (S 1 West) zwischen den Knoten Eibesbrunn und Korneuburg Flächen benötigte. Diese Flächen befanden sich u.a. einerseits auf der im Eigentum der Republik Österreich (BMLVS) ste-

**Liegenschaftstransaktionen BMLVS,
ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg**

henden Dabsch-Kaserne und andererseits auf dem Betriebsgelände eines privaten Unternehmens. Verhandlungsposition des privaten Unternehmens war – vor dem Hintergrund der Androhung einer Betriebsabsiedelung – nicht der Verkauf, sondern der Tausch seiner Fläche gegen eine Ersatzfläche im Anschluss zu seinem Betriebsgelände. Dies entfaltete insgesamt folgende Transaktionen: (TZ 1)

- Grundeinlöse durch die ASFINAG über 9.527 m² vom privaten Unternehmen;
- Grundeinlöse durch die ASFINAG über 4.326 m² vom BMLVS (Dabsch-Kaserne);
 - Damit war der Flächenbedarf der ASFINAG für das betreffende Teilstück der S 1 West gedeckt.
- Verkauf einer Fläche von 4.562 m² durch den Stadtentwicklungsfonds Korneuburg an das private Unternehmen;
- rund ein Jahr später Tausch (zwischen privatem Unternehmen und BMLVS) dieser 4.562 m² gegen 30.000 m² der Dabsch-Kaserne;
 - Damit war das Kriterium der Ersatzfläche für das private Unternehmen erfüllt.

Grundeinlösen der ASFINAG

Für die Errichtung der S 1 West benötigte die ASFINAG u.a. Flächen eines privaten Unternehmens im Ausmaß von rd. 9.500 m². Über das im Bundesstraßengesetz vorgesehene Entschädigungsausmaß hinaus zog sie auf Vorschlag des privaten Unternehmens mit rd. 27.000 m² allerdings eine fast drei Mal so große Liegenschaft als Ersatzfläche in Betracht. Obwohl sie in der Folge mangels Einigung gegen das private Unternehmen bereits ein Enteignungsverfahren einleiten musste, gewährte sie dem Unternehmen für 9.527 m² im August 2007 zusätzlich zur Grundablöse von 502.372,00 EUR (durchschnittlich rd. 52,73 EUR/m²) dennoch den maximal möglichen Akzeptanzzuschlag von 10 % bzw. 50.237,20 EUR. Dies, obwohl der Akzeptanzzuschlag vom Ansatz her zum Ziel hätte, gütliche Einigungen mit Grundeigentümern zu fördern. (TZ 3, 6)

Kurzfassung

Dem BMLVS, von dem die ASFINAG ebenfalls Flächen benötigte, bot sie zunächst wertmäßig eine Entschädigung von lediglich 25,44 EUR/m², obwohl der gutachterliche Wert mit 60 EUR/m² mehr als doppelt so hoch war und die Entscheidung weder aus ihrem Grundsatzzutachten abgeleitet werden konnte noch auf einer anderen Bewertung basierte. Auch für den RH war dieser Betrag nicht nachvollziehbar. Nachdem das für die Verfügung über Bundesvermögen zuständige BMF diesen höheren Wert bestätigte, einigte sich die ASFINAG mit dem BMLVS im August bzw. September 2007 für 4.326 m² auf eine Grundablöse von insgesamt 259.560 EUR (= 60 EUR/m²). (TZ 4 bis 6)

Liegenschaftstransaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg und privatem Unternehmen

Anlässlich der drohenden Enteignung hatte das private Unternehmen mit dem BMLVS und den Gemeinden Korneuburg sowie Leobendorf bereits Anfang August 2007 eine Absichtserklärung unterfertigt. Als Ausgleich für den zu deckenden Flächenverlust durch den Bau der S 1 West (9.527 m²) sollte das private Unternehmen als Ersatzfläche im Rahmen eines Tauschvertrags eine 30.000 m² große Teilfläche der Dabsch-Kaserne des BMLVS unmittelbar angrenzend an sein Betriebsgelände erhalten. Zudem beabsichtigte die Marktgemeinde Leobendorf, die entsprechende Umwidmung in Bauland-Industriegebiet vorzunehmen. Im Gegenzug sollte das BMLVS einen 4.562 m² großen Betriebsgrund der Stadtgemeinde Korneuburg erhalten. Während dessen Kaufpreis mit 75 EUR/m² festgelegt wurde – diesen sollte das private Unternehmen zahlen –, unterblieb eine Preisvereinbarung für die mehr als sechs Mal so große, vom BMLVS abzutretende Teilfläche von 30.000 m². Auch eine Standort- oder Erweiterungsgarantie wurde vom privaten Unternehmen nicht eingefordert. (TZ 6, 7)

Das BMLVS plante auf dem Betriebsgrund die Errichtung eines Kursunterkungsgebäudes für eine ABC-Abwehrschule. Dessen Errichtung war nicht prioritär und es stand kein Budget dafür zur Verfügung. Zudem waren ohnedies genügend Flächen auf dem Kasernenareal vorhanden. Generell war die Entscheidung des BMLVS, dass die rd. 55.900 m² große unbewachte Fläche der Dabsch-Kaserne für militärische Zwecke benötigt werde, nicht nachvollziehbar. (TZ 7)

Da die Teilfläche der Dabsch-Kaserne (30.000 m²) mit der von der ASFINAG zwischenzeitlich um 60 EUR/m² eingelösten Fläche (4.326 m²) ursprünglich grundbücherlich eine Einheit gebildet hatte,

BMF BMLVS BMVIT

Liegenschaftstransaktionen BMLVS,
ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

hatte sie unter Zugrundelegung dieser Grundablöse einen Gesamtwert von mindestens rd. 1,80 Mio. EUR. Das private Unternehmen war jedoch lediglich bereit, für die 30.000 m² ihre von der ASFINAG erhaltene Grundablöse, somit höchstens 502.372 EUR aufzuwenden. Ein im Jänner 2009 vom privaten Unternehmen beauftragter Sachverständiger ermittelte in einem Privatgutachten für die 30.000 m² einen Wert von 20 EUR/m². Dessen Annahmen, wie z.B. die eingeschränkte Nutzbarkeit der Liegenschaft mangels Zufahrtsmöglichkeit, waren nicht nachvollziehbar. Zudem wandte er ein unübliches Bewertungsverfahren an, setzte dieses teilweise mangelhaft um und nahm bei der Wertberechnung nicht nachvollziehbare Abschläge vor. (TZ 8, 9)

Trotz dieser erheblichen Mängel wurde es als wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Kaufpreisfindung herangezogen. Auch das BMF hinterfragte das vom privaten Unternehmen in Auftrag gegebene Privatgutachten nicht kritisch, obwohl sich der im Privatgutachten ermittelte Wert von 20 EUR/m² auf lediglich ein Drittel der ursprünglichen Bewertung durch das BMF in Höhe von 60 EUR/m² belief. Auf dieser Basis einigten sich das BMF und das BMLVS mit dem privaten Unternehmen auf rd. 16,75 EUR/m². Damit verpflichtete sich das private Unternehmen lediglich zur Zahlung der von der ASFINAG erhaltenen Grundablöse in Höhe von 502.372 EUR. Die Wertfestsetzung war in keiner Unterlage des BMF oder des BMLVS dokumentiert. Dadurch war nicht nachvollziehbar, warum die ursprüngliche Bewertung des BMF mit 60 EUR/m², die es im Rahmen der Grundeinlöse der ASFINAG im Frühjahr 2007 vorgenommen und eineinhalb Jahre später gegenüber dem BMLVS bestätigt hatte, nicht mehr gelten sollte. (TZ 8, 9)

Ohne vorherige Durchführung eines Verkaufsverfahrens im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission (kein Bietverfahren, kein Verkehrswertgutachten) und ohne Notifikation verkaufte der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg zunächst Ende November 2009 den 4.562 m² großen Betriebsgrund um 342.150 EUR an das private Unternehmen; rund ein Jahr später tauschte das private Unternehmen diese Liegenschaft mit der 30.000 m² großen Teilfläche der Dabsch-Kaserne (Tauschwert 502.372 EUR). Das private Unternehmen zahlte an die Republik Österreich (BMLVS) einen Wertausgleich von 160.222 EUR (502.372 EUR minus 342.150 EUR). Auf eine Anfechtung des Tauschvertrags wegen Verkürzung über die Hälfte und wegen Irrtums verzichtete die Republik Österreich. Sie schöpfte ein Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR nicht aus. Weiters könnte sogar eine mit dem Europäischen Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe vorliegen. (TZ 10)

Kurzfassung

Da vom privaten Unternehmen keine Standort- und Erweiterungsgarantie eingefordert wurde, war der Fortbestand bzw. die Steigerung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer von bisher rd. 100.000 EUR nicht gesichert. Ebenso wenig wird die Republik Österreich mangels Nachbesserungsklausel von einem möglichen Gewinn im Rahmen einer Weiterveräußerung der Liegenschaft durch das private Unternehmen profitieren können. Darüber hinaus unterblieb bislang die Errichtung des Kursunterkunftsgebäudes für die ABC-Abwehrschule auf der 4.562 m² großen Liegenschaft, die das BMLVS aus dem Liegenschaftstausch mit dem privaten Unternehmen erhalten hatte. (TZ 11)

Die Liegenschaftstransaktionen waren zusammenfassend betrachtet komplex; dies insbesondere aufgrund

- der unterschiedlichen Art der Liegenschaftstransaktionen: Grundeinlösen im öffentlichen Interesse für die Errichtung der S 1 West durch die ASFINAG und Verkauf bzw. Tausch von Liegenschaften im Rahmen privatwirtschaftlichen Handelns durch den Stadtentwicklungsfonds Korneuburg und das BMLVS,
- der Vielzahl der Akteure: ASFINAG, BMLVS, BMF, Land Niederösterreich, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg, Stadtgemeinde Korneuburg, Marktgemeinde Leobendorf, ein Stift und ein privates Unternehmen sowie
- der Vielfalt der Akteure: öffentlich (Ebene Bund, Land und Gemeinden) und privat. (TZ 2)

Dazu kam ein budgetärer Aspekt, weil im Fall einer Absiedelung des privaten Unternehmens die Marktgemeinde Leobendorf einen Verlust an Kommunalsteuereinnahmen von jährlich rd. 100.000 EUR zu verzeichnen hätte. (TZ 2)

Kenndaten zu Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg	
Datum	Übereinkommen bzw. Vertrag
13. August 2007	Übereinkommen zwischen Republik Österreich, vertreten durch die ASFINAG, und privatem Unternehmen betreffend Grundeinlöse für 9.527 m ² zu 502.372 EUR (= durchschnittlich 52,73 EUR/m ²); darüber hinaus Akzeptanzzuschlag von 10 % in Höhe von 50.237,20 EUR
16. August/ 4. September 2007	Übereinkommen zwischen Republik Österreich, vertreten durch die ASFINAG, und Republik Österreich, vertreten durch das BMLVS, betreffend Grundeinlöse für 4.326 m ² zu 60 EUR/m ²
30. November 2009	Kaufvertrag zwischen Stadtentwicklungsfonds Korneuburg und privatem Unternehmen über 4.562 m ² zu 75 EUR/m ² (= 342.150 EUR)
20. Dezember 2010/ 12. Jänner 2011	Tauschvertrag zwischen privatem Unternehmen und Republik Österreich, vertreten durch das BMLVS: 4.562 m ² zu 75 EUR/m ² (342.150 EUR) plus Wertausgleich (= 160.222 EUR), zusammen 502.372 EUR, gegen 30.000 m ² der Dabsch-Kaserne (= rd. 16,75 EUR/m ²)

Quellen: ASFINAG; BMLVS; Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von September bis November 2012 Liegenschaftstransaktionen des BMLVS¹, der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg² im Raum Korneuburg. Den Schwerpunkt der Überprüfung bildeten der Verkauf einer 4.562 m² großen Liegenschaft durch den Stadtentwicklungsfonds Korneuburg an ein privates Unternehmen und der anschließende Tausch derselben mit einer 30.000 m² großen, im Eigentum der Republik Österreich stehenden und vom BMLVS genutzten Liegenschaft. Da in diesem Zusammenhang noch weitere Vereinbarungen standen, überprüfte der RH dabei nicht nur die Gebarung des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg, sondern auch die des BMF (hinsichtlich der Verfügung über Bundesvermögen) und der Stadtgemeinde Korneuburg, die neun Gemeinderäte im Verhältnis zur Parteienstärke in den für Beschlüsse von Liegenschaftstransaktionen zuständigen Vorstand des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg nominiert hatte. Zudem holte er Informationen vom Land Niederösterreich und von der Marktgemeinde Leobendorf ein.

¹ Von 2007 bis 2009 führte das BMLVS die Bezeichnung Bundesministerium für Landesverteidigung, ab dem Jahr 2009 die Bezeichnung Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport. Zwecks leichter Lesbarkeit wird es im Bericht einheitlich entsprechend seiner nunmehrigen Bezeichnung mit BMLVS abgekürzt.

² von der Stadtgemeinde Korneuburg zur Förderung und Strukturverbesserung der Korneuburger Wirtschaft im Jahr 2001 gegründet; er wird im Bericht entsprechend seiner nunmehrigen Bezeichnung geführt (früher firmiert unter IMMOfonds Korneuburg und Korneuburger Liegenschaftsfonds)

Prüfungsablauf und –gegenstand

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Liegenschaftsbewertungen und Vorbereitungshandlungen, der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Verfahren sowie der Wirtschaftlichkeit der Liegenschaftstransaktionen. Die Gebarungsüberprüfung umfasste den Zeitraum von 2005 bis 2012.

(2) Ausgangspunkt der überprüften Liegenschaftstransaktionen war, dass die ASFINAG zur Errichtung des Westabschnitts der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße (S 1 West) zwischen den Knoten Eibesbrunn und Korneuburg Flächen benötigte. Diese Flächen befanden sich u.a. einerseits auf der im Eigentum der Republik Österreich (BMLVS) stehenden Dabsch-Kaserne und andererseits auf dem Betriebsgelände eines privaten Unternehmens. Verhandlungsposition des privaten Unternehmens war – vor dem Hintergrund der Androhung einer Betriebsabsiedelung – nicht der Verkauf, sondern der Tausch seiner Fläche gegen eine Ersatzfläche im Anschluss zu seinem Betriebsgelände. Dies entfaltete insgesamt folgende Transaktionen:

- Grundeinlöse durch die ASFINAG über 9.527 m² vom privaten Unternehmen;
- Grundeinlöse durch die ASFINAG über 4.326 m² vom BMLVS (Dabsch-Kaserne);
 - Damit war der Flächenbedarf für das Teilstück der S 1 West gedeckt.
- Verkauf einer Fläche von 4.562 m² durch den Stadtentwicklungsfonds Korneuburg an das private Unternehmen;
- rund ein Jahr später Tausch (zwischen privatem Unternehmen und BMLVS) dieser 4.562 m² gegen 30.000 m² der Dabsch-Kaserne;
 - Damit war das Kriterium der Ersatzfläche für das private Unternehmen erfüllt.

(3) Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die ASFINAG im August 2013, der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg im September 2013 und das BMF sowie das BMLVS im Oktober 2013 Stellung.

Das BMVIT, das das Prüfungsergebnis im Hinblick auf die ASFINAG erhalten hatte, übermittelte im Oktober 2013 dessen Kenntnisnahme. Die Stadtgemeinde Korneuburg teilte im Oktober 2013 mit, keine eigene Stellungnahme abzugeben, sich aber inhaltlich der Stellungnahme des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg anzuschließen.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im März 2014.



BMF BMLVS BMVIT

Liengeschäftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Chronologie und Überblick

2.1 (1) Einleitend sind die wichtigsten Ereignisse im Zusammenhang mit den Liengeschäftstransaktionen chronologisch dargestellt:

Tabelle 1: Chronologie			
Datum	Ereignis	Transaktionsvolumen	TZ
Grundeinlösen der ASFINAG			
Juni 2005	Grundsatzgutachten der ASFINAG betreffend alle Grundeinlösen zur Errichtung der Wiener Außenring Schnellstraße S 1 West	–	3
Juli 2006	Angebot der ASFINAG an das BMLVS betreffend Grundeinlöse einer rd. 32.000 m ² großen Teilfläche der sich über die Gemeindegebiete Korneuburg und Leobendorf erstreckenden Dabsch-Kaserne zu 25,44 EUR/m ²	–	4
März 2007	Ersuchen des BMLVS an das für die Zustimmung zu Liengeschäftstransaktionen zuständige BMF ¹ um ein Verkehrswertgutachten betreffend die von der ASFINAG angestrebte Grundeinlöse von rd. 5.000 m ² (Teil der rd. 32.000 m ²) der Dabsch-Kaserne	–	4
April 2007	Bewertung der rd. 5.000 m ² durch das BMF mit 60 EUR/m² (ohne Gutachten)	–	4
April/Mai 2007	Detailgutachten der ASFINAG betreffend Grundeinlöse von 9.527 m ² eines privaten Unternehmens zu durchschnittlich 52,73 EUR/m ²	–	5
Mai 2007	Einigung zwischen ASFINAG und BMLVS betreffend Grundeinlöse von rd. 5.000 m ² zu 60 EUR/m²	–	4
Juni 2007	Enteignungsantrag der ASFINAG beim Land Niederösterreich betreffend 9.527 m ² des privaten Unternehmens	–	6
August 2007	Absichtserklärung zwischen BMLVS, privatem Unternehmen, Stadtgemeinde Korneuburg und Markt-gemeinde Leobendorf betreffend Verkauf einer Liegen-schaft des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg an das private Unternehmen zum Tausch mit rd. 30.000 m ² der Dabsch-Kaserne	–	6, 7
August 2007	Einstellung des Enteignungsverfahrens gegen das private Unternehmen	–	6
August 2007	Übereinkommen zwischen ASFINAG und privatem Unternehmen betreffend Grundeinlöse von 9.527 m ² um 502.372 EUR (= durchschnittlich 52,73 EUR/m ²)	502.372 EUR	6
August/ September 2007	Übereinkommen zwischen ASFINAG und BMLVS betreffend Grundeinlöse für 4.326 m ² (ursprünglich rd. 5.000 m ²) zu 60 EUR/m²	–	6
Dezember 2011/ Jänner 2012	Endabrechnung und Dienstbarkeitsvertrag zwischen ASFINAG und privatem Unternehmen (= 259.560 EUR)	–	11

Chronologie und Überblick

Fortsetzung Tabelle 1: Chronologie			
Datum	Ereignis	Transaktionsvolumen	TZ
Liegenschaftstransaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg und privatem Unternehmen			
August 2007	Absichtserklärung (siehe oben)	–	6, 7
August 2008	Ersuchen des BMLVS an BMF um ein Verkehrswertgutachten betreffend rd. 30.000 m ² der Dabsch-Kaserne	–	8
November 2008	Bewertung der rd. 30.000 m ² durch das BMF mit 60 EUR/m ² der Dabsch-Kaserne (ohne Gutachten)	–	8
Jänner 2009	Privatgutachten des privaten Unternehmens auf Basis der Grundablöse der ASFINAG von 502.372 EUR und eines festgestellten Verkehrswerts für die Dabsch-Kaserne von 20,34 EUR/m ² (gerundet 20 EUR/m²) mit einer ermittelten Tauschfläche von rd. 24.700 m ²	–	9
März 2009	Zustimmung des BMF zum Tausch von rd. 30.000 m ² der Dabsch-Kaserne mit privatem Unternehmen zu rd. 16,75 EUR/m² (ohne Gutachten) gegen 4.562 m ² zu 75 EUR/m ² (plus Wertausgleich)	–	9
November 2009	Kaufvertrag zwischen Stadtentwicklungsfonds Korneuburg und privatem Unternehmen über 4.562 m ² zu 75 EUR/m ² (= 342.150 EUR)	342.150 EUR	10
Dezember 2010/ Jänner 2011	Tauschvertrag zwischen privatem Unternehmen und BMLVS: 4.562 m ² zu 75 EUR/m ² (342.150 EUR) plus Wertausgleich (= 160.222 EUR), zusammen 502.372 EUR, gegen 30.000 m ² der Dabsch-Kaserne (= rd. 16,75 EUR/m²)	342.150 EUR + 160.222 EUR = 502.372 EUR	10

¹ Sofern besondere Bundesgesetze nichts anderes bestimmten, war der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Verfügungen gemäß den §§ 61 bis 64 BHG in Verbindung mit dem jeweiligen BFG zu treffen. Demzufolge traf der Bundesminister für Finanzen durch Zustimmung zu Rechtsgeschäften u.a. Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen (konkret gemäß § 64 Abs. 1 BHG). Entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen BFG hatte das für die Verwaltung zuständige haushaltsleitende Organ, in diesem Fall das BMLVS, die vorbereitenden Arbeiten (Verhandlungen mit Vertragspartnern bzw. Erstellung der Unterlagen) sowie die Vertragsabschlüsse nach erfolgter Zustimmung zu besorgen. Das jeweilige BFG bestimmte die Wertgrenze, ab der für die Verfügung zusätzlich eine Bewilligung durch ein Bundesgesetz erforderlich war, die der Bundesminister für Finanzen einzuholen hatte. Die jährliche Wertgrenze lag zwischen 2007 und 2010 jeweils bei 4 Mio. EUR.

Quellen: ASFINAG; BMF; BMLVS; Stadtentwicklungsfonds Korneuburg; Stadtgemeinde Korneuburg

(2) In Entsprechung ihres Flächenbedarfs im Zuge der Errichtung des Westabschnitts der S 1 West löste die ASFINAG im Jahr 2007 u.a. Flächen, die im Eigentum der Republik Österreich (Teilflächen der Dabsch-Kaserne des BMLVS³) und des privaten Unternehmens standen, ein. Um diesen Verlust an Bauland zu kompensieren, kam es in der Folge zu Liegenschaftstransaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg und privatem Unternehmen. Daran waren auch die Stadtgemeinde Korneuburg und die Marktgemeinde Leobendorf bzw. anfänglich ein Stift beteiligt.

(3) Die Liegenschaftstransaktionen betrafen die Gemeindegebiete der Stadtgemeinde Korneuburg und der Marktgemeinde Leobendorf:

- Die Haupteinfahrt der Dabsch-Kaserne befand sich auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Korneuburg am westlichen Ende des Kasernenareals. In diesem Bereich beabsichtigte das BMLVS, ein Unterkunftsgebäude für eine ABC-Abwehrschule⁴ zu errichten.

Die durch die ASFINAG vom BMLVS eingelösten bzw. die vom BMLVS mit dem privaten Unternehmen getauschten Teilflächen befanden sich im nordöstlichen Kasernenteil auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Leobendorf.

- Die durch die ASFINAG vom privaten Unternehmen eingelösten Flächen befanden sich östlich der Dabsch-Kaserne ausschließlich auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Leobendorf.
- Der Betrieb des privaten Unternehmens mit einem jährlichen Kommunalsteueraufkommen von rd. 100.000 EUR (Stand 2011) befand sich ebenfalls auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Leobendorf.

Die durch das private Unternehmen vom Stadtentwicklungsfonds Korneuburg erworbene und in der Folge mit dem BMLVS getauschte Fläche befand sich – nordwestlich der Haupteinfahrt der Dabsch-Kaserne – auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Korneuburg.

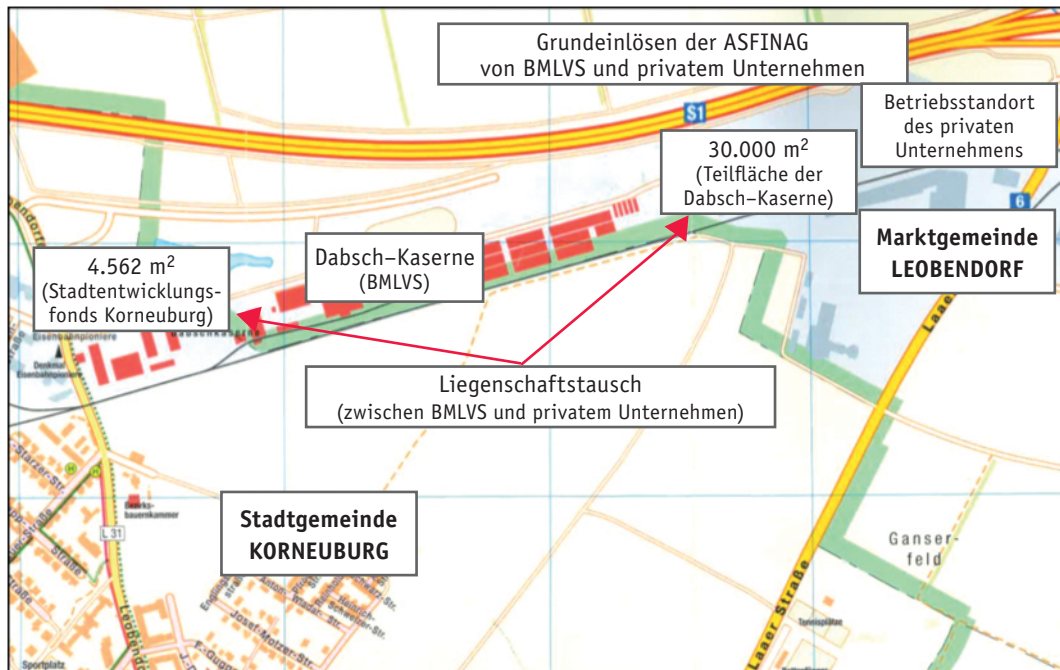
Die nachstehende Abbildung verdeutlicht den Trassenverlauf der S 1 West und die Lage der von den Liegenschaftstransaktionen betroffenen Flächen.

³ Die Dabsch-Kaserne befand sich im Eigentum der Republik Österreich und stand in der Verwaltung des BMLVS.

⁴ Sammelbegriff für Schutz- und Abwehrmaßnahmen gegen die Wirkung von atomaren, biologischen und chemischen Kampfmitteln

Chronologie und Überblick

Abbildung 1: Übersichtskarte der Liegenschaftstransaktionen



Quellen: Stadtplan Korneuburg (<http://www.korneuburg.gv.at>; zuletzt abgerufen am 31. Mai 2013); Bearbeitung durch RH

(4) Die Verträge der Liegenschaftstransaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg und privatem Unternehmen wurden zwischen August 2007 und Jänner 2011 finalisiert.⁵ Die Verhandlungen dafür hatten seit 2006 stattgefunden.

2.2 Der RH verwies auf die Komplexität der Liegenschaftstransaktionen aufgrund der

- unterschiedlichen Art der Liegenschaftstransaktionen (Grundeinlösen im öffentlichen Interesse für die Errichtung der S 1 West durch die ASFINAG und Verkauf⁶ bzw. Tausch von Liegenschaften im Rahmen privatwirtschaftlichen Handelns durch den Stadtentwicklungsfonds Korneuburg und das BMLVS),

⁵ Sie waren mit Stand Herbst 2012 allerdings noch nicht umgesetzt.

⁶ Verkauf durch Stadtentwicklungsfonds Korneuburg = Kauf durch privates Unternehmen



Chronologie und Überblick

BMF BMLVS BMVIT

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

- Vielzahl der Akteure (ASFINAG, BMLVS, BMF, Land Niederösterreich, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg, Stadtgemeinde Korneuburg, Marktgemeinde Leobendorf, ein Stift und ein privates Unternehmen) sowie
- Vielfalt der Akteure (öffentlich: Ebene Bund, Land und Gemeinden; privat).

Zudem verwies der RH auf das Volumen der einzelnen Liegenschaftstransaktionen von insgesamt rd. 1,61 Mio. EUR.⁷ Auffällig war dabei insbesondere die Bandbreite der Bewertung der 30.000 m² großen Teilfläche der Dabsch-Kaserne als Ersatzfläche für das private Unternehmen von 16,75 EUR/m² bis 60 EUR/m². Dazu kam ein budgetärer Aspekt, weil im Fall einer Absiedelung des privaten Unternehmens die Marktgemeinde Leobendorf einen Verlust an Kommunalsteuereinnahmen von jährlich rd. 100.000 EUR zu verzeichnen hätte.

Grundeinlösen der ASFINAG

Flächenbedarf für die S 1 West und Grundsatzgutachten

- 3.1** (1) Um Entschädigungspositionen, Bewertungsgrundsätze und Wertansätze für die Grundeinlösen⁸ im Zuge der Errichtung der S 1 West⁹ zu ermitteln, erstellte die ASFINAG im Juni 2005 ein Grundsatzgutachten. Nach den Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes¹⁰ waren die verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu ersetzen. Diese umfassten den Verkehrswert der entzogenen Flächen und allenfalls Nebenentschädigungen¹¹. Die Verkehrswerte jener Flächen, die von der geplanten Trasse der S 1 West betroffen waren, wies die ASFINAG im Grundsatzgutachten differenziert nach Widmung und Zonen aus.¹² Für Bauland-Betriebsgebiet bzw. Bauland-Industriegebiet ermittelte

⁷ Grundablösen der ASFINAG (259.560 EUR + 502.372 EUR) + Verkauf Stadtentwicklungsfonds Korneuburg (342.150 EUR) + Tausch mit BMLVS (502.372 EUR) = 1,61 Mio. EUR

⁸ Die Einlöse der für die Errichtung der S 1 notwendigen Grundstücke bzw. Grundstücksteile, somit der Grunderwerb, erfolgte gemäß § 11 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 113/1997, durch die ASFINAG im Auftrag und im Namen des Bundes.

⁹ Hinsichtlich der Errichtung dieses Abschnitts wurde die ASFINAG durch die ASFINAG Bau Management GmbH vertreten.

¹⁰ Bundesstraßengesetz 1971 (BGBl. Nr. 286/1971)

¹¹ Z.B. Wertminderungen von verbleibenden Restgrundstücken wegen Formverschlechterung, Erwerbsverlust infolge der Grundabtretung; der Wert der besonderen Vorliebe und die Werterhöhung durch die Straßenbaumaßnahme hatten hingegen außer Betracht zu bleiben.

¹² Dazu hatte sie Grundstückspreise von 65 vergleichbaren Liegenschaftstransaktionen in den betroffenen Katastralgemeinden bzw. in der näheren örtlichen Umgebung sowie in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag erhoben.

Grundeinlösen der ASFINAG

die ASFINAG gegliedert in vier Zonen (I bis IV) einen Verkehrswert von 60 EUR/m² (Zone IV) bis 105 EUR/m² (Zone I).

(2) Die ASFINAG benötigte für die S 1 West u.a. Flächen des BMLVS von rd. 5.000 m² im nordöstlichen Teil der Dabsch-Kaserne; weiters Flächen des privaten Unternehmens von rd. 9.500 m², die unmittelbar östlich an die Dabsch-Kaserne angrenzten. Das private Unternehmen forderte im Gegenzug von der ASFINAG eine Ersatzfläche, ansonsten sie sich gezwungen sähe, ihren Betrieb abzusiedeln. Als Ersatzfläche zog die ASFINAG auf Vorschlag des privaten Unternehmens eine unbebaute Teilfläche der Dabsch-Kaserne von rd. 22.000 m² bis 27.000 m², welche unmittelbar an das Betriebsgelände des privaten Unternehmens angrenzte, in Betracht. Die Dabsch-Kaserne lag in der Zone IV des Grundsatzgutachtens. Diese wies einen Verkehrswert von 60 EUR/m² auf.

(3) Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung teilte die ASFINAG im Dezember 2012 mit, dass sie nunmehr ausschließlich finanzielle Abgeltungen durchführe. Zuvor sei der Grunderwerb durch einzelne Länder in Besorgung der Agenden der Bundesstraßenverwaltung auch im Tauschweg erfolgt.

3.2 Der RH beanstandete, dass die ASFINAG – angesichts ihres Flächenbedarfs von rd. 9.500 m² – über das im Bundesstraßengesetz vorgesehene Entschädigungsausmaß (Ersatz der verursachten vermögensrechtlichen Nachteile) hinaus auf Vorschlag des privaten Unternehmens mit rd. 27.000 m² eine fast drei Mal so große Liegenschaft als Ersatzfläche in Betracht gezogen hatte und damit das im Bundesstraßengesetz vorgesehene Entschädigungsausmaß weit überschritten hätte. Er empfahl der ASFINAG sicherzustellen, bei Grundeinlösen nur die verursachten vermögensrechtlichen Nachteile gemäß Bundesstraßengesetz zu ersetzen und keine Ersatzflächen anzubieten.

3.3 *Laut Stellungnahme der ASFINAG seien für die Errichtung der S 1 West einerseits vom BMLVS verwaltete Grundflächen und andererseits Grundflächen eines privaten Unternehmens in Anspruch zu nehmen gewesen. In einer ersten Phase sei daher erwogen worden, den Grunderwerb durch Abtausch von Flächen zu bewerkstelligen und Gespräche in diese Richtung zu führen.*

Die ASFINAG könne nicht beurteilen, ob sie bzw. die Errichtung der S 1 West Auslöser für die später erfolgten Grundstückstransaktionen zwischen dem privaten Unternehmen und dem BMLVS bzw. dem Stadtentwicklungsfonds Korneuburg gewesen sei (Anmerkung des RH: siehe nachfolgend TZ 10) oder ob es seitens des privaten Unternehmens



Grundeinlösen der ASFINAG

BMF BMLVS BMVIT

**Liegenschaftstransaktionen BMLVS,
ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg**

bereits länger andauernde Überlegungen zur Erweiterung des Betriebsgeländes gegeben habe. Die Geschäftsfälle seien jedenfalls getrennt voneinander zu betrachten. Dies sei durch die Tatsache untermauert, dass letztlich ein Angebot auf Ablöse unter Leistung einer finanziellen Entschädigung gestellt und sodann – nach dessen Ablehnung – die Einleitung eines Enteignungsverfahrens beantragt worden sei (Anmerkung des RH: siehe nachfolgend TZ 6). Auch entfalte die in diesem Fall schließlich doch noch erzielte Einigung auf zivilrechtlicher Basis keinerlei Bindungswirkung in Richtung später geschlossener Vereinbarungen, auf die die ASFINAG im Übrigen keinen wie immer garteten Einfluss genommen habe.

Wie bereits im Dezember 2012 im Rahmen der Gebarungsüberprüfung des RH mitgeteilt, erfolge nunmehr anstelle des Tauschs von Grundflächen ausschließlich der Erwerb durch finanzielle Abgeltungen. Sollte tatsächlich gleichzeitig auch ein Verkauf von Grundstücken stattfinden, so werde dieser vollständig getrennt vom Erwerbsvorgang abgewickelt. Unternehmensintern seien für den jeweiligen Geschäftsfall verschiedene Organisationseinheiten zuständig und würden Tauschvorgänge weder im Kleinen noch im Großen aktiv angestoßen.

- 3.4** Der RH hielt an seiner Kritik am Angebot für einen Flächenabtausch fest. Dies deshalb, weil im gegenständlichen Fall nicht entscheidend war, ob seitens des privaten Unternehmens in dieser Hinsicht allenfalls bereits länger Überlegungen bestanden.

Der RH erinnerte die ASFINAG nachdrücklich an die für sie maßgebliche Regelung im Bundesstraßengesetz, wonach nur die verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu ersetzen waren; ein Angebot von Ersatzflächen war indessen nicht vorgesehen.

Auf diesen Umstand hatte selbst das eigene Grundsatzgutachten der ASFINAG verwiesen. Dieses Gutachten lag außerdem bereits vor, bevor die ASFINAG überlegte, dem privaten Unternehmen eine Ersatzfläche zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass das private Unternehmen aufgrund seiner Ortsansässigkeit über einen höheren Informationsstand betreffend Angebot und Preislage am Immobilienmarkt verfügte als die ASFINAG.

Zusammenfassend nahm der RH die Absicht der ASFINAG zur Kenntnis, künftig den Grunderwerb nur durch finanzielle Abgeltungen zu bewerkstelligen und Tauschvorgänge weder im Kleinen noch im Großen aktiv anzustoßen.

Grundeinlösen der ASFINAG

Bewertung der einzulösenden Teilflächen des BMLVS

4.1 (1) Die ASFINAG bot dem BMLVS u.a. für die zur Errichtung der S 1 West einzulösenden Teilflächen der Dabsch-Kaserne (darunter die Teilfläche im Ausmaß von rd. 5.000 m²) im Juli 2006 trotz eines in ihrem Grundsatzgutachten ermittelten Werts für die Zone IV von 60 EUR/m² eine Entschädigung von nur 25,44 EUR/m². Im November 2006 teilte ein von der ASFINAG beauftragter Rechtsanwalt dem BMLVS mit, dass die 25,44 EUR/m² auf kein Bewertungsgutachten, sondern auf ein Angebot eines ebenfalls von der ASFINAG hinzugezogenen, zur Legung eines solchen aber nicht ermächtigten Beraters¹³ zurückzuführen wären. Dieser hätte das Angebot vor dem Hintergrund gelegt, dass die ASFINAG vom BMLVS insgesamt Teilflächen der Dabsch-Kaserne von rd. 32.000 m² um 25,44 EUR/m² erwerben sollte. Davon wären rd. 5.000 m² für die S 1 West vorgesehen gewesen, rd. 27.000 m² hingegen als Ersatzfläche für das private Unternehmen.

(2) Im März 2007 ersuchte das BMLVS – es lehnte eine Veräußerung von Flächen, die über den Bedarf für die S 1 West hinausgingen, ab – das zur Verfügung über Bundesvermögen (Verkauf oder Tausch) zuständige BMF (siehe TZ 2) um Erstellung eines Verkehrswertgutachtens hinsichtlich der Grundeinlöse von rd. 5.000 m² zu 25,44 EUR/m². Da sich die an die ASFINAG abzutretenden Teilflächen gemäß Grundsatzgutachten der ASFINAG in der Zone IV befanden, bestätigte das BMF – ohne eigenes Gutachten – den Verkehrswert von 60 EUR/m². Die von der ASFINAG gebotenen 25,44 EUR/m² akzeptierte es nicht.^{14, 15}

Im Mai 2007 teilte die ASFINAG dem BMLVS mit, die Bewertung des BMF von 60 EUR/m² für ihre Grundeinlösen zu akzeptieren.

4.2 Der RH kritisierte die von der ASFINAG dem BMLVS ursprünglich gebotene Entschädigung von lediglich 25,44 EUR/m², weil sie weder aus ihrem Grundsatzgutachten abgeleitet werden konnte noch auf einer anderen Bewertung basierte. Unter Zugrundelegung eines Quadratmeterpreises von 60 EUR war der gutachterliche Wert mit 300.000 EUR¹⁶ jedenfalls mehr als doppelt so hoch. Insbesondere bemängelte der RH

¹³ Die mit den Ländern 1997 geschlossenen Werkverträge waren erst 2005 ausgelaufen, seitdem oblag der ASFINAG die Zuständigkeit für die operative Ausführung. Der Übergang war problematisch, viele Planungshandlungen waren noch in der Hand des Landes Niederösterreich. Deswegen bediente sich die ASFINAG dieses externen Beraters, der ein ehemaliger Mitarbeiter des Landes Niederösterreich war.

¹⁴ Begründung: In Anlehnung an die von der ASFINAG im Bereich der geplanten S 1 West angebotenen Entschädigungsbeträge sei unter Berücksichtigung aller wertbeeinflussenden Faktoren ein Betrag von 60 EUR/m² ableitbar.

¹⁵ Ebensowenig nahm die ASFINAG aufbauend auf das Grundsatzgutachten eine Detailbewertung betreffend die einzulösenden Teilflächen des BMLVS vor.

¹⁶ = 5.000 m² x 60 EUR/m²

die Hinzuziehung eines zur Legung eines Angebots nicht ermächtigten Beraters durch die ASFINAG. Unabhängig davon wies er darauf hin, dass das BMF kein Verkehrswertgutachten erstellt hatte.

- 4.3** *Laut Stellungnahme der ASFINAG sei in Zusammenhang mit dem nicht autorisierten Vorgehen eines externen Beraters der vom RH aufgezeigte und kritisierte Umstand zu sehen, dass dem BMLVS ursprünglich eine geringere Ablöseentschädigung je m² angeboten worden sei. Diese sei nicht in Einklang mit dem Grundsatzgutachten gestanden, das einen höheren Wert ausgewiesen habe. Es sei letztlich zu keiner Vereinbarung auf dieser Grundlage gekommen und später habe eine entsprechende Korrektur stattgefunden. Ebenso wie das private Unternehmen sei auch das BMLVS entsprechend dem Detailgutachten entschädigt worden (Anmerkung des RH: siehe nachfolgend TZ 5 und 6). Die ASFINAG setze im Rahmen von Entschädigungsvereinbarungen stets jene Werte an, die auch in den entsprechenden Bewertungsgutachten ausgewiesen seien.*

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Enteignungsverfahrens habe die ASFINAG die Intention eines Flächenabtauschs bereits aufgegeben gehabt. Die intern nicht autorisierten Veranlassungen eines externen Beraters seien unterbunden worden, nachdem sich die Mitarbeiter der ASFINAG Kenntnis über sämtliche Randbedingungen dieser in Aussicht genommenen Lösungsvariante verschafft hätten. Danach sei eine Vorgehensweise gewählt worden, die im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, internen Maßgaben sowie den nunmehr im „Leitfaden für die Grundeinlöse im öffentlichen Interesse“ zusammengefassten Festlegungen des BMVIT stehe.

Die ASFINAG sagte zu, ihre Geschäftsprozesse weiter zu optimieren und ihre Mitarbeiter für diese Belange entsprechend zu sensibilisieren. Dies betreffe auch die Verbesserung der Zusammenarbeit mit und Einbindung von anderen Dienststellen und Unternehmen des öffentlichen Sektors. Die vom RH geäußerte Kritik zu Tauschgeschäften (siehe TZ 3) sowie zum Abweichen von Bewertungsansätzen in Gutachten sehe sie insofern als nicht (mehr) gegenständlich, als diese Vorgehensweise nicht der aktuell definierten Strategie der ASFINAG entspreche und auch bereits zum Zeitpunkt der Ablösegespräche nicht mehr entprochen habe. Dementsprechend seien bereits damals aktiv Steuerungsmaßnahmen gesetzt worden.

Grundeinlösen der ASFINAG

4.4 Der RH erwiderte der ASFINAG bezüglich der „nicht autorisierten Veranlassungen“ ihres externen Beraters wie folgt:

- Im Hinblick auf die ins Treffen geführte Feststellung, es wäre zu keiner Vereinbarung gekommen, war zu berücksichtigen, dass der externe Berater der ASFINAG dem BMLVS bereits ein „Verwaltungsübereinkommen“ über die Überlassung von Grundflächen vorgelegt hatte. Es war mit 14. Juli 2006¹⁷ datiert und vom externen Auftragnehmer der ASFINAG für die Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) als Käuferin bereits unterzeichnet gewesen.¹⁸ Es fehlte nur noch die Gegenzeichnung auf Verkäuferseite (BMLVS bzw. Republik Österreich, Heeresverwaltung).
- Laut dem erwähnten Verwaltungsübereinkommen sollte das BMLVS Teilflächen von 5.118 m² für die Errichtung der S 1 West übertragen; jedoch Teilflächen von voraussichtlich 26.840 m² als „Ersatzgrundbeistellung“ für das private Unternehmen. Somit waren rd. 84 % der Gesamtfläche nicht für die ASFINAG selbst vorgesehen. Die Übertragung sollte überdies zum festgesetzten Betrag von 25,44 EUR/m², deutlich unter dem letztlich zwischen BMLVS und ASFINAG vereinbarten Preis von 60 EUR/m², erfolgen.
- Das Verwaltungsübereinkommen war ferner Gegenstand einer Besprechung am 31. Oktober 2006 zwischen ASFINAG und BMLVS. Es veranlasste das BMLVS in der Folge, eine interne Prüfung über eine mögliche Abtretung der von der ASFINAG gewünschten Ersatzflächen für das private Unternehmen einzuleiten.
- Darüber hinaus war auf ein intern an die ASFINAG gerichtetes Schreiben des von ihr in dieser Angelegenheit beauftragten Rechtsanwalts vom 29. November 2006 zu verweisen. Diesem Schreiben zufolge sei es „unangenehm“, dass seitens der ASFINAG bislang noch kein Detailgutachten vorliege, „andererseits aber“ der ebenfalls von der ASFINAG beigezogene externe Berater gegenüber dem BMLVS bereits einen Betrag von 25,44 EUR/m², „auf welcher Grundlage auch immer“, festgesetzt habe.

In einer Besprechung am 18. Jänner 2007 zwischen der ASFINAG und dem privaten Unternehmen teilte der erwähnte Rechtsanwalt zudem mit, dass er die Grundstücksangelegenheiten vom externen Berater übernommen hätte. „Ein konkreter Stand der Dinge“ läge ihm nicht vor.

¹⁷ Das „Jahr 2006“ ergab sich sinngemäß aus der Korrespondenz der ASFINAG.

¹⁸ für die ASFINAG Baumanagement GmbH



Grundeinlösen der ASFINAG

BMF BMLVS BMVIT

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

- Letztlich lag seitens der ASFINAG die Bewertung durch ein Detailgutachten (siehe TZ 5) erst im April bzw. im Mai 2007 vor, somit erst rund neun Monate nachdem der externe Berater dem BMLVS (Heeresverwaltung) bereits das von der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) als Kaufinteressentin unterzeichnete Verwaltungsübereinkommen vorgelegt hatte.

Zusammenfassend erwiderte der RH der ASFINAG, dass der externe Berater der ASFINAG dem BMLVS bereits im Juli 2006 ein einseitig von der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) unterzeichnetes Verwaltungsübereinkommen mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen vorgelegt hatte. Das Zustandekommen hing sohin nur noch von der Verkäuferin (Republik Österreich, BMLVS) ab. In diesem Fall hätte lediglich ein Kaufpreis von 25,44 EUR/m² gegolten. Dieser Preis hätte – im Hinblick auf die letztlich zustande gekommenen 60 EUR/m² – jedenfalls nicht der Kostenwahrheit entsprochen.

Der RH nahm abschließend die Absicht der ASFINAG zur Kenntnis, die maßgeblichen Geschäftsprozesse für Liegenschaftstransaktionen weiter zu optimieren.

Bewertung der einzulösenden Teilflächen des privaten Unternehmens

- 5.1** Die von der ASFINAG gegenüber dem privaten Unternehmen einzulösenden Teilflächen betrafen Flächen mit unterschiedlicher Widmung bzw. Wertigkeit. Im April bzw. Mai 2007 nahm die ASFINAG die Bewertung der Flächen in Detailgutachten wie folgt vor:

Tabelle 2: Einzulösende Teilflächen des privaten Unternehmens durch die ASFINAG			
Flächenausmaß	Widmung bzw. Wertigkeit	Preis/m²	Gesamtpreis
in m ²		in EUR	
1.184	Bauland-Industriegebiet	60,00	71.040,00
5.185	Bauland-Industriegebiet	60,00	311.100,00
1.232	Grünland-Landwirtschaft ¹	18,80	23.161,60
1.926	Bauerwartungsland ¹	50,40	97.070,40
9.527	–	52,73²	502.372,00

¹ nördlich der geplanten Trasse der S 1 West

² gewichteter Durchschnittspreis

Quellen: Detailgutachten der ASFINAG; Berechnungen RH

Grundeinlösen der ASFINAG

Daraus ergab sich für die gesamte Fläche von 9.527 m² ein Gesamtpreis von 502.372 EUR bzw. durchschnittlich von 52,73 EUR/m², welchen die ASFINAG bereit war, dem privaten Unternehmen zu zahlen. Der für die Zone IV laut Grundsatzgutachten ermittelte Wert von 60 EUR/m² bezog sich nur auf Bauland-Industriegebiet und betraf zwei der insgesamt vier Teilflächen. Die übrigen zwei einzulösenden Teilflächen waren als Grünland-Landwirtschaft (18,80 EUR/m²) gewidmet bzw. als Bauerwartungsland (50,40 EUR/m²) eingestuft.

- 5.2** Der RH kritisierte, dass die ASFINAG dem BMLVS mit 25,44 EUR/m² (siehe TZ 4) nur eine halb so hohe Grundablöse wie dem privaten Unternehmen für Bauland (Basis: 60 EUR/m², durchschnittlicher Preis: 52,73 EUR/m²) anbot. Für den RH war dieser Betrag nicht nachvollziehbar.

Abschluss der Grundeinlösen

- 6.1** (1) Mangels Einigung mit dem privaten Unternehmen ließ die ASFINAG im Juni 2007 gegen dieses ein Enteignungsverfahren betreffend die von ihr für die S 1 West benötigten Teilflächen einleiten. Das dafür zuständige Amt der Niederösterreichischen Landesregierung gab daraufhin ein Verkehrswertgutachten über jene Entschädigungsbeträge in Auftrag, durch die die im Bundesstraßengesetz geforderte Schadloshaltung des privaten Unternehmens bei der Einlösung abgedeckt erschien.¹⁹

(2) Anlässlich der drohenden Enteignung unterfertigte das private Unternehmen mit dem BMLVS und den Gemeinden Korneuburg sowie Leobendorf eine mit 2. August 2007 datierte Absichtserklärung. Unter Berücksichtigung steuerlicher Fragen legte diese u.a. fest, zu welchen Bedingungen das private Unternehmen die Teilfläche der Dabsch-Kaserne des BMLVS erhalten sollte (siehe TZ 7).

In der Folge schlossen am 13. August 2007 das private Unternehmen als Verkäuferin und die Republik Österreich, vertreten durch die ASFINAG, als Käuferin folgende Übereinkommen: Das private Unternehmen erhielt für die „voraussichtlich“ von der ASFINAG beanspruchte Gesamtfläche²⁰ von 9.527 m² eine Grundablöse von 502.372 EUR (= durchschnittlicher Preis²¹ von 52,73 EUR/m²); darüber hinaus erhielt das

¹⁹ Die Schadloshaltung hatte den Verkehrswert und allfällige Nebenentschädigungen zu enthalten. Der Verkehrswert war vorzugsweise nach dem Vergleichswertverfahren, die Nebenentschädigungen waren nach dem am besten dafür geeigneten Verfahren festzustellen.

²⁰ Die voraussichtlich beanspruchte Gesamtfläche bezog sich auf das geplante Projekt. Erst mit Fertigstellung der Trasse stand die tatsächlich in Anspruch genommene Gesamtfläche fest. Darauf aufbauend konnte die Grundablöse endabgerechnet werden.

²¹ auf zwei Kommastellen gerundet



Grundeinlösen der ASFINAG

BMF BMLVS BMVIT

**Liegenschaftstransaktionen BMLVS,
ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg**

private Unternehmen einen Akzeptanzzuschlag²² von 10 % in Höhe von 50.237,20 EUR. Dieser war ein freiwillig von der ASFINAG geleisteter Betrag zur Förderung von gütlichen Einigungen mit Grundeigentümern bzw. zur Verringerung der Anzahl der Enteignungsverfahren.

Aufgrund des Übereinkommens zog die ASFINAG ihren Antrag auf Enteignung am 14. August 2007 zurück.

Weiters unterzeichneten am 16. August 2007 bzw. 4. September 2007 die Republik Österreich²³, vertreten durch das BMLVS, als Verkäuferin und die Republik Österreich²⁴, vertreten durch die ASFINAG, als Käuferin ein Übereinkommen. Das BMLVS erhielt für eine voraussichtlich von der ASFINAG beanspruchte Gesamtfläche von 4.326 m² eine Grundablöse von 259.560 EUR (60 EUR/m²). Das BMF hatte hiezu bereits Ende Juni 2007 seine Zustimmung erteilt.

- 6.2** Der RH kritisierte, dass die ASFINAG dem privaten Unternehmen zusätzlich zur Grundablöse von 502.372 EUR den maximal möglichen Akzeptanzzuschlag von 10 % bzw. 50.237,20 EUR gewährte, obwohl sie gegen das Unternehmen bereits ein Enteignungsverfahren einleiten musste. Für den RH war angesichts des bereits eingeleiteten Enteignungsverfahrens die Gewährung dieses zur Förderung von gütlichen Einigungen mit Grundeigentümern gedachten Maximalbetrags nicht nachvollziehbar. Er empfahl der ASFINAG sicherzustellen, künftig bei einer erst nach der Einleitung von Enteignungsverfahren erfolgten Einigung auf eine Grundablöse aufgrund des Sparsamkeitsgebots nicht mehr den höchstmöglichen Akzeptanzzuschlag zu gewähren.

Der RH verwies zudem auf die mit einer Enteignung möglicherweise verbundene Betriebsabsiedelung des privaten Unternehmens, weil diese zu negativen wirtschaftlichen Auswirkungen – u.a. durch den Verlust von Kommunalsteuereinnahmen – führen könnte (siehe TZ 11).

6.3 *Die ASFINAG nahm dazu wie folgt Stellung:*

a) Zur Thematik der Leistung eines Akzeptanzzuschlags würden sich in einem Begleitdokument zum maßgeblichen Geschäftsprozess („ASFINAG-QM“) „Grundeinlöse vorbereiten und durchführen“ („Leit-

²² Gemäß dem Leitfaden der ASFINAG zur Vorgehensweise bei Grundeinlösen betrug der Akzeptanzzuschlag grundsätzlich höchstens 10 % der Bemessungsgrundlage. Dieser war nach Einleitung des Enteignungsverfahrens, sollte es im Zuge des Enteignungs- oder Neufestsetzungsverfahrens doch noch zu einer Einigung kommen, um den dafür getätigten Aufwand zu reduzieren.

²³ Heeresverwaltung

²⁴ Bund, Bundesstraßenverwaltung

Grundeinlösen der ASFINAG

faden Vorgehensweise Grundeinlöse“, Anmerkung des RH: Geltung des dem RH vorgelegten Leitfadens seit 1. März 2012) Festlegungen finden, nach welchen Maßgaben ein Akzeptanzzuschlag gewährt werde. Grundsätzlich diene der Akzeptanzzuschlag dazu, die gütliche Einigung mit betroffenen Eigentümern zu fördern und Aufwendungen für Enteignungsverfahren einzusparen. Der Leitfaden sehe vor, den Akzeptanzzuschlag bei einer Einigung erst nach Einleitung eines Enteignungsverfahrens zu reduzieren, wobei allerdings keine fixen Prozentsätze festgelegt seien, sondern vielmehr auf eine Gesamtbeurteilung des Einzelfalls abgestellt werde. Maßgebliche Entscheidungsdeterminanten seien dabei der für das Enteignungsverfahren aufgelaufene Aufwand, mögliche Risiken eines Verfahrens sowie das Interesse an einem raschen Vertragsabschluss.

b) Im konkreten Fall sei das Enteignungsverfahren erst am Anfang gestanden, habe eine Verhandlung vor der zuständigen Behörde noch nicht stattgefunden und seien die intern getätigten Aufwendungen gering gewesen. Abgesehen von der Zeitkomponente habe die ASFINAG keine besonderen Risiken für das Verfahren gesehen. Allerdings sei das Interesse am Abschluss eines Vertrags in Ansehung der bereits erfolgten Vergabe des Projekts im Rahmen eines Public Private Partnership und der mit dem Auftragnehmer vertraglich festgelegten Terminalschiene sehr hoch gewesen.

c) Der Enteignungsantrag sei aus Vorsichtsgründen eingebracht worden, um für ein allenfalls zu führendes Verfahren nicht unnötig Zeit zu verlieren. Parallel zur Antragstellung seien die auf eine gütliche Einigung abzielenden Gespräche weiter fortgesetzt worden.

Aus der Gesamtbeurteilung des Einzelfalls heraus sei die Gewährung des Akzeptanzzuschlags in voller Höhe als noch gerechtfertigt angesehen und eine Entscheidung in diesem Sinne getroffen worden. Das damalige Handeln scheine der ASFINAG auch aus heutiger Sicht plausibel und nachvollziehbar, wenngleich sie grundsätzlich die Auffassung des RH teile, dass nach Einleitung eines Enteignungsverfahrens der höchstmögliche Akzeptanzzuschlag nicht mehr zu leisten sei.

6.4 a) Der RH verwies betreffend den von der ASFINAG gezahlten Akzeptanzzuschlag von 10 % bzw. 50.237,20 EUR im August 2007 auf den seit März 2012 geltenden Leitfaden der ASFINAG. Demnach wäre der Akzeptanzzuschlag dazu gedacht,

- die „Anzahl der Enteignungsverfahren zu verringern“ und
- „Aufwendungen u.a. für ein Behördenverfahren“ einzusparen.



Grundeinlösen der ASFINAG

BMF BMLVS BMVIT

**Liegenschaftstransaktionen BMLVS,
ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg**

In diesem Sinne sollte überhaupt kein Enteignungsverfahren stattfinden. Die Zahlung des gesamten Akzeptanzzuschlags im gegenständlichen Fall, bei dem die ASFINAG mangels gütlicher Einigung zur Einleitung eines Verfahrens gezwungen war, war daher umso kritischer zu bewerten.

b) Der RH entgegnete der ASFINAG im Hinblick auf die ins Treffen geführten geringen Aufwendungen für das Enteignungsverfahren, dass in diesem Zusammenhang die gesamten Personal- und Sachaufwendungen, die der ASFINAG seit Beginn der Verhandlungen mit dem privaten Unternehmen entstanden waren, in Betracht gezogen werden müssen. So ging dem Enteignungsverfahren eine Vorlaufzeit von fast einem Jahr – zwischen Juli 2006 (= Zeitpunkt der Vorlage des Verwaltungsübereinkommens) und Juni 2007 (= Zeitpunkt des Antrags auf das Enteignungsverfahren) – voraus. Die in diesem Zeitraum angefallenen Aufwendungen bezogen sich v.a. auf: internes Personal, Beiziehung eines externen Beraters und eines externen Rechtsanwalts, gutachterliche Bewertungen, Aufbereitung und Einleitung des Enteignungsverfahrens.

Darüber hinaus darf die Signalwirkung einer Zahlung des höchstmöglichen Akzeptanzzuschlags – trotz langer vorausgehender Verhandlungen – nicht unberücksichtigt bleiben.

c) Der RH hielt der ASFINAG hinsichtlich ihrer Feststellung, das Enteignungsverfahren wäre nur „aus Vorsichtsgründen“ eingebracht worden, folgende Argumente entgegen:

- Aus dem von der ASFINAG eingebrachten Antrag für ein Enteignungsverfahren an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung im Juni 2007 ging eindeutig hervor, dass für die Baudurchführung der S 1 West vom privaten Unternehmen Grundstücksflächen „ehestens benötigt“ wurden. Der Grund lag darin, dass „trotz mehrfacher Verhandlungen“ das private Unternehmen „das Angebot auf Bezahlung einer angemessenen Entschädigung abgelehnt“ hatte.
- Auch aus dem darauf aufbauenden Schreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung an das private Unternehmen ging hervor, dass die ASFINAG die Einleitung eines Enteignungsverfahrens beantragt hatte, weil „einer gütlichen Einigung in dieser Sache nicht zugestimmt“ worden wäre.

Der RH sah nachweislich einen zeitlichen Druck der ASFINAG für die Einleitung eines Enteignungsverfahrens. Dass dieses nur aus Vorsichtsgründen eingeleitet worden wäre, konnte er sohin nicht nachvollziehen.

Zusammenfassend nahm der RH zur Kenntnis, dass die ASFINAG zwischenzeitlich einen eigenen Leitfaden für Grundeinlöse entwickelt hatte und sie überdies bestrebt war, ihre Geschäftsprozesse weiter zu optimieren (siehe auch TZ 4).

Liegenschaftstransaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg und privatem Unternehmen

Absichtserklärung

7.1 (1) Die Absichtserklärung von August 2007, abgeschlossen zwischen BMLVS, Gemeinden Korneuburg und Leobendorf sowie privatem Unternehmen (siehe TZ 6), sah im Detail Folgendes vor:

- Das private Unternehmen sollte im Wege eines Flächentauschs eine 30.000 m² große Teilfläche der Dabsch-Kaserne unmittelbar angrenzend an sein Betriebsgelände erhalten. Dabei würde die Marktgemeinde Leobendorf eine entsprechende Umwidmung in Bauland-Industriegebiet vornehmen.

Im Gegenzug sollte das BMLVS einen 4.562 m² großen Betriebsgrund erhalten, welchen das private Unternehmen von der Stadtgemeinde Korneuburg um 75 EUR/m² ankaufen sollte.

- Darüber hinaus sollte dem Wertausgleichswunsch der Stadtgemeinde Korneuburg – angesichts der Hinzugewinnung von Industriegrund seitens des privaten Unternehmens im Gemeindegebiet Leobendorf (30.000 m²) und des Verkaufs von Betriebsgrund an das BMLVS²⁵ im Gemeindegebiet Korneuburg (4.562 m²) – insoweit Rechnung getragen werden, als die Marktgemeinde Leobendorf im Gegenzug rd. 10.000 m² bebaubaren Grund an die Stadtgemeinde Korneuburg abtrat.

Hintergrund dieser Absichtserklärung war u.a. die vom privaten Unternehmen angedrohte Betriebsabsiedelung aufgrund seines Flächenverlusts im Zuge der Errichtung der S 1 West (9.527 m²)²⁶. Eine Standort- und Erweiterungsgarantie seitens des privaten Unternehmens wurde in die Absichtserklärung allerdings nicht aufgenommen. Aus Sicht des BMLVS sollte die Überlassung der 30.000 m² großen Teilfläche an das private Unternehmen dazu benutzt werden, Liegenschaften nordwestlich der Haupteinfahrt der Dabsch-Kaserne im Tauschwege zu erhalten. Ein Flächentausch wäre die einzige Möglichkeit, um außerhalb

²⁵ Formulierung laut Absichtserklärung (Anmerkung: eigentlich Verkauf an privates Unternehmen und in der Folge Tausch mit BMLVS)

²⁶ In der Absichtserklärung wurde das Ausmaß offensichtlich aufgrund eines Zahlendrehers ziffernmäßig mit 9.257 m² festgehalten.



BMF BMLVS BMVIT

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

des Kasernenareals ein Kursunterkunftsgebäude für die in der Kaserne stationierte ABC-Abwehrschule mit einem straßenseitigen Zutritt ohne die sonst übliche Kontrolle durch die Wache zu errichten.²⁷

(2) Das BMLVS stufte das Kursunterkunftsgebäude allerdings nicht mit höchster Priorität ein. Es konnte laut BMLVS erst bei Verfügbarkeit entsprechender budgetärer Mittel errichtet werden; eine Errichtung war weder im Bauprogramm für 2007 noch für 2008 vorgesehen.²⁸

Die für das Kursunterkunftsgebäude bereits vor Abschluss der Absichtserklärung in Aussicht genommenen Flächen von insgesamt 7.651 m² hatten neben der Liegenschaft der Stadtgemeinde Korneuburg²⁹ (4.562 m²) auch zwei Liegenschaften (Zone IV) eines Stifts (gesamt 3.089 m²) betroffen. Allerdings lagen lediglich die Liegenschaften des Stifts in unmittelbarer Nähe der Haupteinfahrt der Dabsch-Kaserne.³⁰

Gegenüber dem BMLVS hatte das Stift einen Kaufpreis von rd. 170 EUR/m² geboten, in der Folge aber aufgrund divergierender Preisvorstellungen sein Angebot wieder zurückgezogen. Auch eine andere Tauschvariante zwischen dem Stift und dem BMLVS – gemäß einem diesbezüglichen Gutachten der SIVBEG – Strategische Immobilien Verwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H. (SIVBEG)³¹ betrug der Verkehrswert der als Bauland-Betriebsgebiet gewidmeten Liegenschaften des Stifts rd. 85 EUR/m² – war nicht zustande gekommen. Das BMLVS hatte somit die Liegenschaften des Stifts nicht erwerben können.

²⁷ Die Errichtung des Kursunterkunftsgebäudes wäre bereits in der Verlegungsplanung der ABC-Abwehrschule in die Dabsch-Kaserne im Jahr 2000 vorgesehen gewesen.

²⁸ laut der im Rahmen der Österreichischen Bundesheerreform 2010 eingesetzten Projektorganisation „Management ÖBH 2010“ (= Projektorganisation für die Planung und Steuerung der Bundesheerreform) im März 2007
Zudem war eine solche nicht zwingend vordringlich und aufgrund der Budgetsituation kurzfristig nicht realisierbar. Zwar würde einem Abtausch (zur Schaffung einer Platzreserve) zugestimmt, einem Ankauf aber keinesfalls. Im Falle der Unmöglichkeit eines Abtauschs der betroffenen Flächen zu neutralen Konditionen (keine Kostenverursachung) wäre die genannte Teilfläche des unbebauten Kasernenareals über die SIVBEG zu veräußern.

²⁹ Der Verkauf erfolgte über den Stadtentwicklungsfonds Korneuburg (siehe TZ 10).

³⁰ Die andere Liegenschaft grenzte an die Liegenschaften des Stifts an und lag damit nicht unmittelbar neben der Haupteinfahrt der Dabsch-Kaserne.

³¹ Verkehrswertgutachten im Auftrag der SIVBEG

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

7.2 Der RH kritisierte, dass in der Absichtserklärung nur der Kaufpreis der 4.562 m², den das private Unternehmen der Stadtgemeinde Korneuburg zahlen sollte (75 EUR/m²), festgelegt wurde. Dagegen unterblieb eine Preisvereinbarung für die mehr als sechs Mal so große vom BMLVS abzutretende Teilfläche von 30.000 m². Weiters bemängelte der RH, dass trotz der angebotenen Ersatzfläche im Gegenzug vom privaten Unternehmen weder eine Standort- noch eine Erweiterungsgarantie eingefordert wurde.

Zudem beanstandete der RH, dass das BMLVS ursprünglich für das Kursunterkunftsgebäude der ABC-Abweherschule Liegenschaften zu erwerben plante, obwohl dessen Errichtung nicht prioritär war und kein Budget zur Verfügung stand. Zudem war für den RH nicht nachvollziehbar,

- warum der Erwerb dieser Liegenschaften die einzige Möglichkeit darstellen sollte, das Kursunterkunftsgebäude errichten zu können, zumal – wie nachfolgend dargestellt – ohnedies genügend Flächen auf dem Kasernenareal vorhanden waren (siehe TZ 8),
- warum der Zutritt zu einem solchen Gebäude nicht durch die Wache kontrolliert werden sollte und
- ob die Verwirklichung dieses Bauvorhabens nur auf der Liegenschaft des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg (4.562 m²) überhaupt möglich war, wenn ursprünglich der Erwerb einer weitaus größeren zusammenhängenden Fläche (7.651 m²) angedacht worden war.

Unabhängig davon wies der RH nachdrücklich darauf hin, dass sich die drei Liegenschaften, die das BMLVS für das Kursunterkunftsgebäude in Aussicht genommen hatte, in der von der ASFINAG festgestellten Zone IV (siehe TZ 3) befanden.³² Aufgrund dieser Zonen-Einstufung hatte das BMLVS von der ASFINAG als Grundablöse im Jahr 2007 einen Quadratmeterpreis von 60 EUR erhalten. Dieser stellte jedoch im Vergleich zu anderen Bewertungen nur eine Untergrenze dar; so hielt etwa das Stift mit 170 EUR den fast dreifachen Wert für angemessen.

³² In diesem Wert waren Werterhöhungen durch die Errichtung der S 1 West und der damit verbundenen Verbesserung der Anbindung noch nicht berücksichtigt.

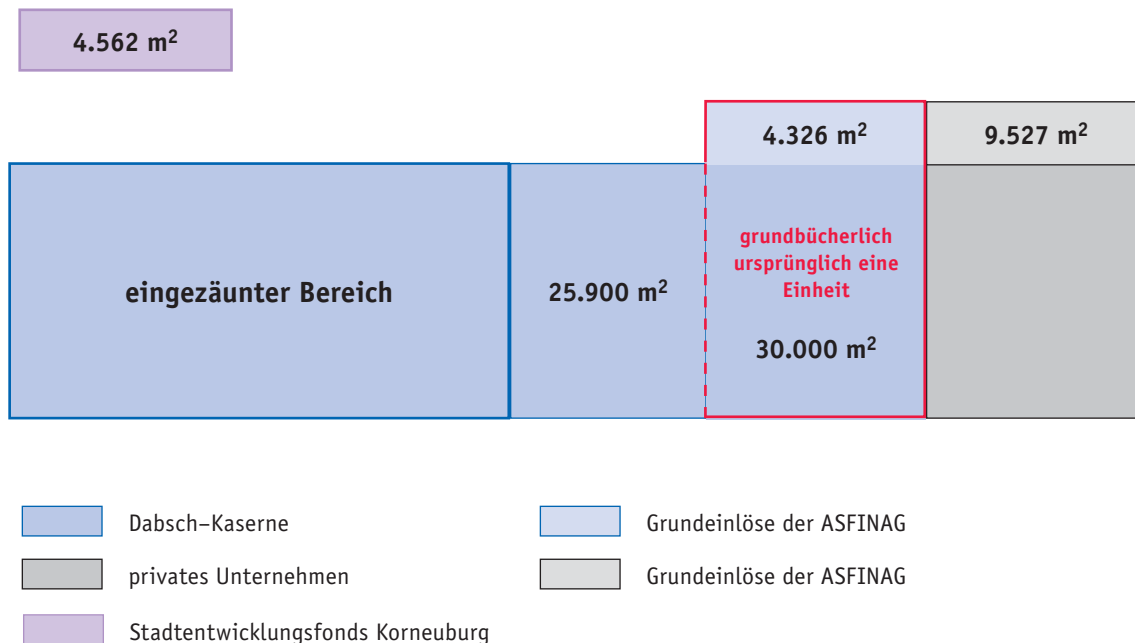
Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Ersatzfläche für das private Unternehmen

8.1 (1) Die Dabsch-Kaserne hatte vor der Grundeinlöse der Teilfläche von 4.326 m² durch die ASFINAG (siehe TZ 6) eine räumlich zusammenhängende Gesamtfläche von rd. 210.400 m² aufgewiesen. Davon waren rd. 55.900 m² nicht eingezäunt (= außerhalb des bewachten³³ Kasernenareals) und unbebaut; darunter fiel u.a. die Teilfläche von 30.000 m², die das private Unternehmen für die Erweiterung seines Betriebsgebiets zu kaufen beabsichtigte. Die 30.000 m² große Teilfläche und die durch die ASFINAG vom BMLVS eingelösten Flächen hatten wiederum ursprünglich räumlich und grundbücherlich³⁴ eine Einheit gebildet.

Abbildung 2: Systemskizze der von den Liegenschaftstransaktionen betroffenen Grundflächen



Quelle: Darstellung RH

³³ = außerhalb der Zaunbegrenzung

³⁴ Sie waren im Grundbuch unter denselben Grundstücksnummern geführt worden.

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

(2) Die ASFINAG hatte bereits im Rahmen der Grundeinlöseverhandlungen im Herbst 2006 das BMLVS um Bekanntgabe ersucht, ob die 30.000 m² große Teilfläche für militärische Zwecke benötigt würde, andernfalls diese an das private Unternehmen verkauft werden könnte. Laut BMLVS war die gesamte rd. 55.900 m² große, unbewachte Teilfläche als kasernennahes Übungsgelände vorgesehen. Diese Nutzung wäre aber auch nach Abtretung der 30.000 m² möglich. Weitere Grundverkäufe lehnte das BMLVS jedoch – ohne nähere Begründung – ab.

Im Dezember 2012 teilte das BMLVS dem RH auf Anfrage mit, dass der unbewachte Bereich der Dabsch-Kaserne nicht militärisch genutzt werde und Überprüfungen zur Feststellung, ob für die Restfläche noch eine betriebliche Notwendigkeit bestünde, eingeleitet seien. Gegebenenfalls werde eine Verwertung angestrebt.

(3) Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum entsprechenden Bundesfinanzgesetz (BFG)³⁵ hatte das BMLVS als das für die Verwaltung der Dabsch-Kaserne zuständige haushaltsleitende Organ dem Veräußerungsantrag an das BMF u.a. ein Erstgutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen anzuschließen. Das Ersuchen des BMLVS vom August 2008 um Bewertung der 30.000 m² enthielt kein solches Erstgutachten.

(4) Im November 2008 stellte das BMF die Zustimmung zum Grundtausch zwischen privatem Unternehmen und BMLVS in Aussicht, wenn sich das private Unternehmen mit einem Tauschwert von 60 EUR/m² einverstanden erklärte. Das BMF³⁶ begründete dies mit seiner bereits im April 2007 vorgenommenen Bewertung der durch die ASFINAG eingelösten Teilflächen der Dabsch-Kaserne mit 60 EUR/m²; dieser Wert würde auch noch mehr als ein Jahr danach für die rd. 30.000 m² zutreffen.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zum BFG für das Jahr 2013 regelten das Verkaufsverfahren weniger detailliert. Es war z.B. nicht mehr ausdrücklich vorgesehen, dass das haushaltsleitende Organ dem Veräußerungsantrag an das BMF ein Erstgutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen anzuschließen hatte.

8.2 Der RH kritisierte, dass die Entscheidung des BMLVS, in welchem Ausmaß die rd. 55.900 m² große unbewachte Fläche der Dabsch-Kaserne nicht mehr für militärische Zwecke benötigt würde, nicht nachvollziehbar war. Die militärische Nutzung war nach Ansicht des RH grund-

³⁵ In diesem Fall betraf dies das BFG 2008.

³⁶ nach einem Lokalaugenschein im Oktober 2008

sätzlich fraglich, weil die Fläche unbewacht und sohin Unbefugten zugänglich war; dies umso mehr ab dem Zeitpunkt einer Überlassung der Ersatzfläche und einer damit einhergehenden Verkleinerung der Fläche auf nur mehr rd. 25.900 m².

Der RH hob zudem hervor, dass die 30.000 m² große Teilfläche der Dabsch-Kaserne mit der von der ASFINAG für die S 1 West zwischenzeitlich zum Preis von 60 EUR/m² eingelösten Fläche (4.326 m²) ursprünglich grundbücherlich eine Einheit gebildet hatte. Unter Zugrundelegung dieser Grundablässe hatte sie sohin einen Gesamtwert von mindestens rd. 1,80 Mio. EUR (= 30.000 m² x 60 EUR/m²).

Der RH empfahl dem BMF sicherzustellen, dass die Durchführungsbestimmungen zum BFG auch weiterhin konkrete Vorgaben und Verantwortlichkeiten bei Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Sinne der vorangegangenen Regelungen beinhalten.

Darüber hinaus empfahl der RH dem BMLVS sicherzustellen, Veräußerungsverfahren betreffend unbewegliches Bundesvermögen gemäß den Durchführungsbestimmungen zum BFG abzuwickeln.

8.3 *(1) Laut Stellungnahme des BMF werde die Empfehlung des RH, konkrete Vorgaben und Verantwortlichkeiten bei Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen in den Durchführungsbestimmungen zum BFG 2014 vorzusehen, berücksichtigt werden. Die Aufnahme diesbezüglicher Regelungen und Vorgaben (inklusive Nachbesserungsklauseln für Fälle von Werterhöhungen usw.) sei beabsichtigt.*

(2) Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme Folgendes mit:

a) Es bestehe kein Zusammenhang zwischen militärischer Nutzung und Bewachung. Die „militärische Nutzung“, ein Rechtsbegriff, habe nichts mit „Bewachung“, einem militärischen Verfahren, zu tun. Ein Großteil militärisch genutzter Übungsplätze sei nicht bewacht.

b) Mit dem BMF habe das Einvernehmen bestanden, Gutachten erst zu einem späteren Zeitpunkt – nach Klärung weiterer relevanter Umstände des komplexen Falles – erstellen zu lassen.

c) Die Durchführungsbestimmungen zum BFG lägen in der Gestaltungsfreiheit des BMF. Sie seien im gegenständlichen Fall eingehalten worden.

Der Empfehlung des RH, Veräußerungsverfahren gemäß geltenden Durchführungsbestimmungen abzuwickeln, sei beizupflichten. In Ver-

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

wertungsverfahren bestünden auf Grundlage des SIVBEG-Errichtungsgesetzes gut fortentwickelte Durchführungsbestimmungen.

8.4 (1) Der RH nahm die Absicht des BMF, in den Durchführungsbestimmungen zum BFG 2014 konkrete Vorgaben und Verantwortlichkeiten für Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen vorzusehen, zur Kenntnis. Er merkte jedoch ergänzend an, dabei insbesondere auf eine genaue Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen BMF und dem jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ zu achten.

(2) a) Der RH entgegnete dem BMLVS zu dessen Vorhaltung, dass kein Zusammenhang zwischen militärischer Nutzung und Bewachung bestünde, wie folgt:

Das BMLVS selbst hatte dem RH im Dezember 2012 mitgeteilt, den unbewachten Bereich der Dabsch-Kaserne nicht militärisch zu nutzen und zudem Überprüfungen zur Feststellung, ob für die Restfläche noch eine betriebliche Notwendigkeit bestünde, eingeleitet zu haben. Gegebenenfalls würde das BMLVS sogar eine Verwertung anstreben.

Dies war ein Strategiewechsel. Dies deshalb, weil das BMLVS bei seiner ursprünglichen Prüfung – diese hatte es aufgrund des Begehrens durch die ASFINAG im Juli 2006 eingeleitet (siehe TZ 4) – Grundverkäufe, die über die Überlassung einer Ersatzfläche an das private Unternehmen hinausgingen, noch gänzlich ausgeschlossen hatte. Aus diesem Grund stellte der RH nunmehr den Bedarf für eine militärische Nutzung grundsätzlich in Frage.

Dies deckte sich mit der tatsächlichen Liegenschaftsverwaltung und -entwicklung des unbewachten Teils der Dabsch-Kaserne seit dem Jahr 1977:

- Vom unbewachten Teil der Dabsch-Kaserne im Ausmaß von rd. 55.900 m² waren rd. 13.300 m² bereits seit 1977 an einen Verein für Heeressport unentgeltlich und gegen jederzeitigen Widerruf (Bittleihe) zur Nutzung für den Modellflugsport überlassen worden. Dies entsprach fast einem Viertel der Fläche. Dem BMLVS stand sohin nur eine Fläche von rd. 42.600 m² zur Verfügung.
- Nach der Überlassung der Ersatzfläche für das private Unternehmen im Rahmen des Ende 2010/Anfang 2011 tatsächlich erfolgten Liegenschaftstauschs (siehe TZ 10) und der damit einhergehenden Verkleinerung bestand nur mehr eine Gesamtfläche von rd. 25.900 m².



BMF BMLVS BMVIT

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

- Zwar verkleinerte sich mit dieser Transaktion auch die dem erwähnten Verein überlassene Fläche um 4.540 m² auf rd. 8.760 m². Da sich relativ gesehen jedoch der Anteil des Vereins an der gesamten dem BMLVS zur Verfügung stehenden Fläche von einem Viertel auf ein Drittel vergrößerte, verkleinerte sich im Gegenzug der vom BMLVS tatsächlich nutzbare Teil auf lediglich 17.140 m².

Diese Flächenüberlassung an den Verein und die eingeschränkte nutzbare Fläche für das BMLVS waren bei einer Gesamtbewertung nicht außer Acht zu lassen.

b) Der RH entgegnete dem BMLVS im Hinblick auf das ins Treffen geführte Einvernehmen mit dem BMF, „Gutachten erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellen“ zu lassen, wie folgt:

- Das BMLVS war hinsichtlich einer Abtretung bzw. Veräußerung von Grundflächen bereits seit Juli 2006 befasst. Dies war jener Zeitpunkt, zu dem dem BMLVS ein von der ASFINAG unterzeichnetes „Verwaltungsübereinkommen“ vorlag. Demnach sollte das BMLVS nicht nur Teilflächen von 5.118 m² für die Errichtung der S 1 West übertragen, sondern auch Teilflächen der Dabsch-Kaserne von voraussichtlich 26.840 m² als „Ersatzgrundbeistellung“ für das private Unternehmen.
- Das BMLVS führte in der Folge mit der ASFINAG nicht nur Gespräche, sondern nahm auch eine interne Überprüfung hinsichtlich einer möglichen Grundabtretung vor. Im August 2007 schloss es überdies mit dem privaten Unternehmen eine Absichtserklärung über eine Flächenabtretung (siehe TZ 6, 7).

Sohin gingen dem Ersuchen des BMLVS von August 2008 gegenüber dem BMF, eine Verkehrswertfeststellung zu veranlassen, rund zwei Jahre voraus. In dieser Zeit war das BMLVS mehrmals mit der „Flächenabtretung“ befasst. Spätestens mit der erwähnten Absichtserklärung im August 2007 wäre es nach Auffassung des RH für das BMLVS geboten gewesen, den Verkehrswert zu kennen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das BMLVS als haushaltsleitendes Organ für den Verkaufsprozess (Verhandlungen) und den zu erzielenden Verkaufserlös – ungeachtet der Zustimmungskompetenz des BMF – hauptverantwortlich war.

c) Der RH entgegnete dem BMLVS zu den Argumenten, die Durchführungsbestimmungen zum BFG lägen in der Gestaltungsfreiheit des BMF und die Verfahrensbestimmungen wären im gegenständlichen Fall eingehalten worden, wie folgt:

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

- Der RH hatte zu keinem Zeitpunkt die Gestaltungsfreiheit des BMF hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen in Frage gestellt. Festzuhalten war insbesondere, dass – sofern besondere Bundesgesetze nichts anderes bestimmten – nur der Bundesminister für Finanzen ermächtigt war, Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen gemäß § 64 BHG in Verbindung mit dem BFG zu treffen.
- Die Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen BFG regelten den Ablauf einer Liegenschaftstransaktion zwischen BMF und dem jeweiligen haushaltsleitenden Organ, in diesem Fall dem BMLVS, näher. Im gegenständlichen Fall kamen die Durchführungsbestimmungen zum BFG 2008 – in diesem Jahr stellte das BMLVS das Ersuchen an das BMF – zur Anwendung. Laut diesen hätte das BMLVS dem Ersuchen ein Erstgutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen anschließen müssen. Ein solches lag seitens des BMLVS jedenfalls nicht vor. Sogin hielt der RH seine diesbezügliche Empfehlung aufrecht.

Unabhängig davon stellte der RH gegenüber dem BMLVS nochmals klar, dass die Durchführungsbestimmungen zum BFG für das Jahr 2013 im Vergleich zu den Vorjahren das Verkaufsverfahren weniger detailliert regelten. Aus diesem Grund hatte der RH dem BMF empfohlen, künftig wieder genauere Vorgaben zu treffen.

Privatgutachten über die Ersatzfläche

9.1 (1) Das private Unternehmen war für den Erwerb der 30.000 m² großen Teilfläche der Dabsch-Kaserne (= Ersatzfläche) lediglich bereit, die von der ASFINAG im August 2007 für 9.527 m² erhaltene Grundablöse, somit höchstens 502.372 EUR aufzuwenden. Im Jänner 2009 beauftragte das private Unternehmen einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Privatgutachtens:

- In diesem Privatgutachten hielt der Sachverständige grundsätzlich fest, dass für die 30.000 m² keine ganzjährige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge jedweder Art gegeben wäre.³⁷

Dies entsprach allerdings weder den ursprünglichen örtlichen Gegebenheiten – sowohl die rd. 30.000 m² große Teilfläche der Dabsch-Kaserne als auch die Flächen des privaten Unternehmens waren über eine Gemeindestraße der Marktgemeinde Leobendorf erreichbar gewesen – noch den Ausbauplänen. So beabsichtigte die ASFINAG bei der Errichtung der S 1 West, diese Erschließung in Form eines

³⁷ Sie könnte nur über – vom privaten Unternehmen oder von der Republik Österreich – einzuräumende Servitutflächen („Notwegerecht“) verkehrsmäßig erschlossen werden.



BMF BMLVS BMVIT

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

parallel zur Trasse verlaufenden Wirtschaftswegs aufrecht zu erhalten.^{38, 39}

- Bei der anschließenden Bewertung der Ersatzfläche ging der Privatgutachter zunächst vom Vergleichswertverfahren aus.⁴⁰ In der Folge nahm er aber eine Beurteilung nach der sogenannten Lageklassenmethode⁴¹ vor, obwohl er selbst darauf hinwies, dass diese Methode nicht unumstritten wäre.^{42, 43}
- Die Lageklasse⁴⁴ ermittelte der Privatgutachter als arithmetisches Mittel zwischen dem in einer – nicht näher spezifizierten – Grundwertanteil-Prozenttabelle angeführten Wert von 11 % für Deutschland und von 21,9 % für die Schweiz. Eine eigene Untersuchung⁴⁵ für die in Korneuburg geltende Lageklasse nahm er nicht vor. Im nächsten Schritt schätzte er ausgehend von einem fiktiven Herstellungswert von rd. 7,68 Mio. EUR für die vom privaten Unternehmen im Rahmen der Betriebserweiterung geplanten Hallen⁴⁶ den

³⁸ Einreichung der ASFINAG vom Dezember 2004; Wirtschaftsweg zur Wartung der Lärmschutzwände, Breite 3,5 m, Ausführung Schotter/Asphalt. Der Wirtschaftsweg sollte von der – unmittelbar nordwestlich an das Betriebsgelände des privaten Unternehmens angrenzenden – Anschlussstelle der S 1 West entlang der nördlichen Grenze des Betriebsgeländes zur rd. 30.000 m² großen Teilfläche der Dabsch-Kaserne verlaufen. Die ASFINAG beabsichtigte dazu, die benötigten Flächen einzulösen und nach Errichtung des Wirtschaftswegs unter Einräumung einer Servitut zu ihren Gunsten in das Eigentum der Marktgemeinde Leobendorf bzw. eines Dritten zu übertragen.

³⁹ Dem privaten Unternehmen war dies jedenfalls seit seiner Besprechung mit der ASFINAG im Jänner 2007 bekannt gewesen. Themen waren u.a. die Errichtung des Wirtschaftswegs und die Einräumung einer Servitut zum Befahren auch für LKW durch das private Unternehmen.

⁴⁰ Dazu zog er Vergleichspreise von Grundflächen unterschiedlicher Widmung heran, u.a. vier im Jahr 2005 durchgeführte Liegenschaftstransaktionen betreffend annähernd vergleichbare unbebaute Nicht-Wohnbaugrundflächen mit einem durchschnittlich erzielten Wert von 59,25 EUR/m².

⁴¹ Die Lageklassenmethode beruht auf der Erkenntnis, dass zwischen dem Wert der Bauten und dem Wert des Bodens in der Regel ein bestimmtes Wertverhältnis besteht, welches erlaubt, den „Landwert“ in Relation zum Gesamtwert (Gebäude und Land) oder zum Wert der Bauten zu berechnen. Sie war eine Methode zur Aufteilung des Ertragswerts in seine Anteile „relativer Bauwert“ und „relativer Landwert“. Sie war keine wertberechnende, sondern eine wertteilende Methode.

⁴² Er hielt dazu fest, dass gemäß Kleiber/Simon/Weyers, Verkehrswertermittlung, S. 577, „für deutsche Verhältnisse dieses Verfahren sowohl von seinem Ansatz als auch von den angegebenen Werten her unbrauchbar sei, auch wenn im deutschsprachigen Schrifttum hierauf schon einmal zurückgegriffen worden sei.“

⁴³ Sie war in der Schweiz für einen konkreten Fall zu einer bestimmten Zeit und für eine bestimmte Region entwickelt worden.

⁴⁴ bzw. den damit abgeleiteten Bodenwertanteil

⁴⁵ Bodenwert-Prozenttabelle

⁴⁶ Durch einen sogenannten Lageklassenschlüssel ermittelte der Privatgutachter die Lageklasse 3,5, welche einen Bodenwertanteil an den Gesamtkosten von 16,45 % bedeutete.

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Verkehrswert der 30.000 m² mit 51 EUR/m².⁴⁷ Davon nahm er folgende weitere Abschläge vor:

Tabelle 3: Abschläge im Privatgutachten für die Ersatzfläche des privaten Unternehmens		
Abschläge	Wert	reduzierter Wert
	in EUR/m ²	
Abschlag für die Dauer der Umwidmung mit der damit verbundenen (Rest-)Unsicherheit	9,18	41,82
Abschlag für die Herstellung der Infrastruktur	14,92	26,90
Abschlag für die zur verkehrsmäßigen Aufschließung notwendige Geh- und Fahrtfläche in Form einer Dienstbarkeit über die Liegenschaft des privaten Unternehmens	6,56	20,34
gerundeter Verkehrswert	–	20,00

Quelle: Privatgutachten des privaten Unternehmens

Dies führte zu einer Reduktion des gerundeten Verkehrswerts auf nur mehr 20 EUR/m².

Auf Basis des gerundeten Verkehrswerts von 20 EUR/m² errechnete der Privatgutachter im Verhältnis zur Grundablöse, die das private Unternehmen von der ASFINAG erhielt (502.372 EUR), eine Tauschfläche von rd. 24.700 m².

(2) Im Februar 2009 übermittelte das private Unternehmen das Privatgutachten dem BMF. Eine schriftliche Stellungnahme bzw. Kontrollschätzung durch das BMF unterblieb.

(3) Anfang März 2009 war die Divergenz der Preisvorstellungen – das BMF hielt einen Preis von 60 EUR/m², das private Unternehmen aufgrund des Privatgutachtens einen von 20 EUR/m² für angemessen – Gegenstand einer Besprechung im BMF. Das BMF und das BMLVS⁴⁸ einigten sich mit dem privaten Unternehmen⁴⁹ im Rahmen der Erörterung dieses Privatgutachtens auf einen Tauschwert von 16,75 EUR/m².

⁴⁷ Laut Gutachter deckte sich dieser Wert mit der Grundablöse für die durch die ASFINAG vom privaten Unternehmen eingelösten Flächen.

⁴⁸ Seitens des BMF nahm ein Mitarbeiter der Abteilung Beteiligungen und Liegenschaften der Zentralleitung des BMF teil, weiters ein Mitarbeiter des Fachbereichs Bewertung und Bodenschätzung der Steuer- und Zollkoordination – Region Ost (= nachgeordnete Dienststelle des BMF). Seitens des BMLVS nahm eine Mitarbeiterin der Abteilung Liegenschaftsverwaltung des Militärischen Immobilienmanagementzentrums, einer nachgeordneten Dienststelle des BMLVS, teil.

⁴⁹ inklusive Generalplaner und Privatgutachter



BMF BMLVS BMVIT

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Damit verpflichtete sich das private Unternehmen lediglich auf die von der ASFINAG erhaltene Grundablöse von 502.372 EUR.

Weder das BMLVS noch das BMF erstellte ein Protokoll über diese Besprechung. Erst in einem internen Schriftstück von Ende März 2009 stellte das BMF die beabsichtigte Transaktion dar. Dabei teilte es die Ansicht des Privatgutachters, dass die zu tauschende Teilfläche der Dabsch-Kaserne allein nahezu nicht verwertbar wäre.⁵⁰ Dadurch wäre die ursprüngliche Grundablöse der ASFINAG von 52,73 EUR/m² (siehe TZ 5) nur bedingt anwendbar. Das Unterschreiten selbst des vom Privatgutachter ermittelten Werts von 20 EUR/m² begründete das BMF nicht. Zudem unterließ es das BMF, den Tauschwert von 16,75 EUR/m² zu dokumentieren. Diese Wertfestsetzung fand sich auch in keiner weiteren Unterlage des BMF oder des BMLVS.

Noch im März 2009 stimmte das BMF⁵¹ dem Liegenschaftstausch zu.

9.2 Der RH kritisierte, dass das Privatgutachten als wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Kaufpreisfindung herangezogen wurde, obwohl dieses aus Sicht des RH erhebliche Mängel aufwies, und zwar hinsichtlich

- der teilweise nicht nachvollziehbaren Annahmen (Grundablöse der ASFINAG 52,73 EUR/m²⁵²; eingeschränkte Nutzbarkeit mangels Zufahrtsmöglichkeit⁵³; fehlende Herleitung des fiktiven Herstellungswerts der vom privaten Unternehmen geplanten Erweiterungshallen⁵⁴),
- des unüblichen und teilweise mangelhaft angewendeten Bewertungsverfahrens (Lageklassenmethode wird vergleichsweise kaum angewendet⁵⁵; Ausführung nicht entsprechend dem Liegenschaftsbewertungsgesetz (weder den Anforderungen eines Vergleichswert-

⁵⁰ wegen fehlender Infrastruktur, Widmung und Zufahrtsmöglichkeit sowie wegen ihrer Lage zwischen der Eisenbahnlinie Korneuburg–Ernstbrunn und der S 1 West

⁵¹ Für den Bundesminister für Finanzen stimmte der Leiter der Abteilung Beteiligungen und Liegenschaften der Zentralleitung des BMF zu.

⁵² Die „abzutretende Tauschfläche“ bestand tatsächlich aus mehreren Teilflächen. Die ASFINAG zahlte für Bauland-Betriebsgebiet 60 EUR/m², für Bauerwartungsland 50,40 EUR/m² und für Grünland-Landwirtschaft 18,80 EUR/m² (siehe TZ 5). Der daraus errechnete Durchschnittspreis von 52,73 EUR/m² war somit nicht mit dem vom Privatgutachter ermittelten Wert von 51 EUR/m² vergleichbar.

⁵³ Die rd. 30.000 m² große Teilfläche der Dabsch-Kaserne war durch den von der ASFINAG geplanten Wirtschaftsweg auch künftig erschlossen.

⁵⁴ Die Vergleichsgrundflächen wiesen mit einem Durchschnittswert von 59,25 EUR/m² die rund dreifache Höhe des in der Folge berechneten Werts von 20 EUR/m² auf.

⁵⁵ in der Regel Sachwertverfahren, Ertragswertverfahren, Vergleichswertverfahren

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

verfahrens im Sinne des Liegenschaftsbewertungsgesetzes noch dem Stand der Wissenschaft entsprechend⁵⁶); unterbliebene Untersuchung der Entwicklungen und der Relationen bezüglich der Lageklassen bzw. Bodenwertanteile⁵⁷), und

- der nicht nachvollziehbaren Abschläge bei der Wertberechnung (Abschläge für die Herstellung der Infrastruktur und für die verkehrsmäßige Aufschließung⁵⁸; Abschlag für die Dauer der Umwidmung mit der damit verbundenen (Rest-)Unsicherheit⁵⁹).

Darüber hinaus kritisierte der RH, dass

- das BMF das vom privaten Unternehmen in Auftrag gegebene Privatgutachten nicht kritisch hinterfragte; der im Privatgutachten ermittelte Wert von 20 EUR/m² belief sich auf lediglich ein Drittel des ursprünglichen, vom BMF berechneten Werts von 60 EUR/m²;
- die weitere Reduktion auf 16,75 EUR/m² mangels schriftlicher Dokumentation des BMF bzw. des BMLVS nicht nachvollziehbar war; ebenso wenig ersichtlich war, warum sich das BMF der Bewertung des Privatgutachters anschloss und seine eigene ursprüngliche Bewertung mit 60 EUR/m² nicht mehr gelten sollte.⁶⁰

Der RH empfahl dem BMF, künftig bei der Bewertung von Liegenschaftstransaktionen der Republik Österreich, die auch andere gebaungswirksame Tätigkeiten des Sektors Staat (Bund, Land, Gemeinden und Unternehmen) – wie z.B. in diesem Fall die Baumaßnahmen der ASFINAG (Aufrechterhaltung der Erschließung durch Errichtung eines Wirtschaftsweges) – berühren bzw. von solchen berührt werden, diese staatlichen Einheiten nach Maßgabe ihrer Betroffenheit und Zuständigkeit in den Bewertungsprozess einzubinden. Zudem wäre sicherzustellen, dass das BMF zu im Rahmen von Liegenschaftstransaktionen vorgelegten privaten Verkehrswertgutachten Stellung nimmt bzw.

⁵⁶ Der Privatgutachter stellte weder die zugrunde gelegten Umstände dar noch führte er aus, in welcher Weise er die Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr bei der Bewertung berücksichtigte.

⁵⁷ Die Methode war in der Schweiz für einen konkreten Fall zu einer bestimmten Zeit und für eine bestimmte Region entwickelt worden.

⁵⁸ obwohl ohnedies nicht voll aufgeschlossene Liegenschaften zum Vergleich herangezogen wurden

⁵⁹ 20 % des Ausgangswerts (51 EUR/m²) nicht nachvollziehbar und nach Ansicht des RH deutlich zu hoch

⁶⁰ Bei der Bewertung der Grundflächen des Kasernenareals bestand ein Missverhältnis, weil die 30.000 m² große und die nördlich unmittelbar angrenzenden 4.326 m² großen – von der ASFINAG zur Errichtung der S 1 West eingelösten – Teilflächen der Dabsch-Kaserne ursprünglich grundbücherlich eine Einheit gebildet hatten.

diese kritisch hinterfragt. Dies betrifft insbesondere Gutachten, die auf einem unüblichen Bewertungsverfahren beruhen.

- 9.3** *Laut Stellungnahme des BMF würden sowohl die europarechtlichen Vorgaben als auch die innerstaatlichen Regelungen des BHG und die einzelnen Ermächtigungsgesetze für Liegenschaftstransaktionen den Verkauf einerseits an den Meistbieter und andererseits mindestens zum gemeinen Wert der Liegenschaft vorschreiben (bzw. die für den Bund bestmögliche Verwertung gebieten). Daher seien diese Voraussetzungen zwingend einzuhalten.*

Sofern ohne Beeinflussung des gemeinen Werts bzw. des erzielbaren Meistbots positive finanzielle Effekte bei anderen Gebietskörperschaften und sonstigen Körperschaften eintreten könnten, sei ein Hinwirken darauf möglich. Unter Einhaltung vorstehender Faktoren sei die Einbindung von vom Bund verschiedenen Rechtsträgern des Sektors Staat nach Maßgabe ihrer Betroffenheit und Zuständigkeit durchaus im Einzelfall zweckmäßig bzw. sinnvoll.

Externe Gutachten würden jedenfalls hinterfragt werden. Im Bereich der SIVBEG sei zu diesem Zweck beispielsweise ein eigenes Bewertungsteam eingeführt worden.

- 9.4** Zur Feststellung, wonach an den „Meistbieter“ zu verkaufen wäre, erwiderte der RH, dass dieses Argument bei der gegenständlichen Liegenschaftstransaktion nicht zum Tragen kam, weil es neben dem privaten Unternehmen keinen weiteren Bieter gab. Dies lag wiederum daran, dass das BMLVS sowohl von einer öffentlichen Interessentensuche als auch von der Einholung von Vergleichsangeboten Abstand genommen hatte.

Zu dem ins Treffen geführten Hinweis, es müsse mindestens zum gemeinen Wert verkauft werden, entgegnete der RH, dass das BMF zunächst selbst einen Preis von 60 EUR/m² für angemessen gehalten hatte. Der letztlich vereinbarte Tauschwert von rd. 16,75 EUR/m² konnte daher keinen angemessenen und marktkonformen Preis darstellen.

Der RH erneuerte folglich seine Kritik dem BMF gegenüber, im gegenständlichen Fall das vom privaten Unternehmen in Auftrag gegebene Privatgutachten nicht entsprechend kritisch hinterfragt zu haben, was sich an den vom RH aufgezeigten Mängeln nachdrücklich zeigte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die ASFINAG – eine Gesellschaft, die zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich stand – ohnedies sowohl ein Grundsatz- als auch ein Detailgutachten in Auftrag gegeben hatte. Das BMF und das BMLVS hätten diese Gutachten und das

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Wissen der ASFINAG aus deren Grundstückseinlösen im Rahmen der S 1 West entsprechend nutzen müssen.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das BMF, künftig bei der Bewertung von Liegenschaftstransaktionen der Republik Österreich, die auch andere gebarungswirksame Tätigkeiten des Sektors Staat berühren bzw. von solchen berührt werden, diese staatlichen Einheiten nach Maßgabe ihrer Betroffenheit und Zuständigkeit in den Bewertungsprozess einzubinden.

Zudem hielt der RH an seiner Empfehlung fest, dass das BMF zu im Rahmen von Liegenschaftstransaktionen vorgelegten privaten Verkehrswertgutachten Stellung nimmt bzw. diese kritisch hinterfragt. Er erachtete die vom BMF ins Treffen geführte Einrichtung eines eigenen Bewertungsteams zwecks entsprechender Überprüfung der Wahl von Wertermittlungsverfahren, Wertansätzen und Annahmen für eine grundsätzlich zweckmäßige Vorgangsweise.

Abschluss der Liegenschaftstransaktionen

- 10.1** (1) Bei Liegenschaftsverkäufen der öffentlichen Hand waren die EU-Vorschriften zu staatlichen Beihilfen zu beachten: Liegenschaftsverkäufe fallen – im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission aus 1997⁶¹ – dann nicht unter die Qualifikation als mit dem Europäischen Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁶², wenn sie
- entweder aufgrund eines hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungsfreien Bietverfahrens an den meistbietenden oder den einzigen Bieter⁶³,

⁶¹ Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (ABl. Nr. C 209/03 vom 10. Juli 1997)

⁶² Jede Begünstigung von Unternehmen durch einen unangemessen niedrigen Kaufpreis stellte eine rechtswidrige Beihilfe dar.

⁶³ Ein hinreichend publiziertes, allgemeines und bedingungsfreies Bietverfahren lag vor, wenn es über einen längeren Zeitraum (zwei Monate und mehr) mehrfach in der nationalen Presse, Immobilienanzeigern oder sonstigen geeigneten Veröffentlichungen und durch Makler bekannt gemacht wurde und so allen potenziellen Käufern zur Kenntnis gelangen konnte.



BMF BMLVS BMVIT

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

- oder mindestens zu dem von (einem) unabhängigen Sachverständigen für Wertermittlung festgelegten Marktwert⁶⁴

erfolgen.

Ein davon abweichendes Verkaufsverfahren (kein Bietverfahren, kein Verkehrswertgutachten) war vor seiner Durchführung bei der Europäischen Kommission gemäß Art. 108 AEUV hinsichtlich des Vorliegens einer möglichen Beihilfe zu notifizieren.⁶⁵ Wertete die Europäische Kommission die Beihilfe nach einem entsprechenden Verfahren mit dem Europäischen Binnenmarkt gemäß Art. 107 AEUV für unvereinbar oder als missbräuchlich angewandt, konnte sie beschließen, dass der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hatte.

Mit dieser Beihilfenbestimmung soll verhindert werden, dass Vergünstigungen, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union an die in ihrem Gebiet ansässigen Unternehmen gewähren, zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Europäischen Binnenmarkts führen.

(2) Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg⁶⁶ verkaufte mit Kaufvertrag vom 30. November 2009 die 4.562 m² große Liegenschaft um 342.150 EUR bzw. 75 EUR/m² an das private Unternehmen. Eine vorherige Durchführung eines Verkaufsverfahrens im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission (Bietverfahren, Verkehrswertgutachten)⁶⁷ und eine Notifikation waren unterblieben.

Die Vertragsparteien vereinbarten weder eine Standort- noch eine Erweiterungsgarantie seitens des privaten Unternehmens; nicht einmal der Zweck der Belassung bzw. der Erweiterung des Betriebs des

⁶⁴ Unter „Marktwert“ war der Preis zu verstehen, der zum Zeitpunkt der Bewertung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags über Bauten oder Grundstücke zwischen einem verkaufswilligen Verkäufer und einem ihm nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Käufer unter den Voraussetzungen zu erzielen war, wobei das Grundstück offen am Markt angeboten wurde, die Marktverhältnisse einer ordnungsgemäßen Veräußerung nicht im Wege standen und eine der Bedeutung des Objekts angemessene Verhandlungszeit zur Verfügung stand.

⁶⁵ Gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 1 AEUV war die Europäische Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen zu unterrichten. Der betreffende Mitgliedstaat durfte die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Europäische Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hatte. Beihilfenrechtlich lag eine Notifikationspflicht gemäß Art. 108 AEUV bereits dann vor, wenn Zweifel bestanden, ob die fragliche Maßnahme eine Beihilfe nach Art. 107 AEUV darstellte.

⁶⁶ In der Absichtserklärung vom August 2007 war hingegen noch die Stadtgemeinde Korneuburg als Verkäuferin genannt.

⁶⁷ Erst im Jänner 2010 wurde seitens des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung als Fondsaufsichtsbehörde ein Verkehrswertgutachten eingeholt.

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

privaten Unternehmens wurde festgehalten. Die Rechtswirksamkeit des Kaufvertrags war u.a.⁶⁸ von der Unterfertigung eines Tauschvertrags zwischen der Republik Österreich (BMLVS) einerseits und dem privaten Unternehmen andererseits betreffend die 4.562 m² große Liegenschaft und die 30.000 m² große Teilfläche der Dabsch-Kaserne abhängig.

(3) Mit Tauschvertrag vom 20. Dezember 2010 bzw. 12. Jänner 2011 tauschte das private Unternehmen die zuvor vom Stadtentwicklungsfonds Korneuburg erworbene Liegenschaft mit der im Eigentum der Republik Österreich (BMLVS) stehenden 30.000 m² großen Teilfläche der Dabsch-Kaserne (Tauschwert 502.372 EUR bzw. rd. 16,75 EUR/m²). Das private Unternehmen zahlte an die Republik Österreich einen Wertausgleich von 160.222 EUR (502.372 EUR minus 342.150 EUR). Hinsichtlich der jeweiligen Tauschliegenschaften brachte das BMLVS entgegen den Durchführungsbestimmungen des entsprechenden BFG vor der Zustimmung durch das BMF (siehe TZ 8 und 9) kein Verkehrswertgutachten ein. Ebenso erfolgte entgegen der Mitteilung der Europäischen Kommission kein Bietverfahren. Auch unterblieb die in diesem Fall erforderliche Notifikation des Verkaufsverfahrens.

Für den Fall des Bestehens eines Unterschieds zwischen den Tauschobjekten war im Tauschvertrag ausdrücklich festgehalten, dass der Republik Österreich und dem privaten Unternehmen „der wahre Wert durch Erkundigungen bekannt war, sie sich jedoch dennoch zum vorstehenden Tausch einverstanden erklärt haben“. Im Tauschvertrag verzichteten die Vertragsparteien darüber hinaus sowohl auf die Möglichkeit einer Anfechtung des Vertrags wegen Verkürzung über die Hälfte und wegen Irrtums als auch auf eine Nachbesserungsklausel für den Fall, dass sich der Wert der Liegenschaft nach Abschluss der Liegenschaftstransaktion änderte.

10.2 Der RH bemängelte, dass sich weder der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg noch das BMLVS an der Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand orientierte (kein Biet-

⁶⁸ Eine weitere Bedingung betraf die fondsaufsichtsbehördliche Genehmigung durch das Land Niederösterreich. Diese wurde mit Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, vom 17. Februar 2010 erfüllt. Der Genehmigung lag ein Gutachten eines amtlichen Sachverständigen vom 11. Jänner 2010 zugrunde, in welchem die Liegenschaft mit 70 EUR/m² bewertet wurde. Weiters wurde hinsichtlich der Grenzbereinigung im Grenzgebiet zwischen Korneuburg und Leobendorf, die sich im Zuge des Baus der S 1 West ergab, festgehalten, dass inzwischen unwiderrufliche Grundsatzbeschlüsse seitens der Marktgemeinde Leobendorf und der Stadtgemeinde Korneuburg vorlägen, wodurch auch seitens der beiden vorgenannten Gemeinden die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Kaufvertrags geschaffen worden seien.



BMF BMLVS BMVIT

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

verfahren, kein Verkehrswertgutachten). Zudem unterblieb bei beiden Liegenschaftstransaktionen die Notifikation.

Insbesondere kritisierte der RH, dass die Republik Österreich, vertreten durch das BMLVS, auf eine Anfechtung des Tauschvertrags wegen Verkürzung über die Hälfte und wegen Irrtums verzichtete. Sie schöpfte nach Berechnung des RH infolge eines um 72 % zu niedrigen Tauschwertes ein Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR⁶⁹ nicht aus. Weiters könnte sogar eine mit dem Europäischen Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV vorliegen.

Zudem bemängelte der RH, dass vom privaten Unternehmen bei den Liegenschaftstransaktionen weder eine Standort- noch eine Erweiterrungsgarantie eingefordert wurde (siehe TZ 7 und 11).

Der RH empfahl

- dem für die Zustimmung zu Liegenschaftstransaktionen zuständigen BMF⁷⁰ (siehe TZ 2, 4) und dem Stadtentwicklungsfonds Korneuburg, sicherzustellen, künftig vor Liegenschaftsveräußerungen ohne Bietverfahren jedenfalls ein Verkehrswertgutachten von (einem) unabhängigen Sachverständigen für die Wertermittlung im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission einzuholen,
- dem BMLVS und dem Stadtentwicklungsfonds Korneuburg, in Hinblick vor der Durchführung von abweichenden Verkaufsverfahren die Europäische Kommission zur Klärung der Sachlage hinsichtlich des Vorliegens einer möglichen Beihilfe gemäß Art. 108 AEUV in Form einer Notifikation zu unterrichten,
- dem BMLVS und dem BMF, bei Liegenschaftstransaktionen eine Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte bzw. eine Irrtumsanfechtung nur auszuschließen, wenn die rechtsrelevanten und wertbestimmenden Sachverhalte umfassend erhoben wurden. Darüber hinaus wäre bei Veräußerungen eine Nachbesserungsklausel oder (aufschiebende) Bedingung für den Fall zu vereinbaren, dass sich der Wert einer Liegenschaft nach Abschluss der Transaktion ändert. Unabhängig davon wäre zu prüfen, ob mit dem Tauschvertrag vom 20. Dezember 2010 bzw. 12. Jänner 2011 zwischen dem privaten Unternehmen und der Republik Österreich eine mit dem

⁶⁹ Tauschwert gesamt: 60 EUR/m² x 30.000 m² = 1.800.000 EUR
ungenutztes Erlöspotenzial: 1.800.000 EUR – 502.372 EUR = 1.297.628 EUR (= 72 % von 1.800.000 EUR)

⁷⁰ genau: Bundesminister für Finanzen

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Europäischen Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 AEUV verwirklicht wurde.

- dem BMF und dem BMLVS, im Zusammenhang mit dem Liegenschaftstausch zwischen der Republik Österreich sowie einem privaten Unternehmen und dem dabei nicht ausgeschöpften Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR für die Republik Österreich die Verantwortlichkeiten der Entscheidungsträger zu prüfen.

Konkret wäre eine Prüfung einer allfälligen Vernachlässigung ihrer Pflichten und die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hinsichtlich

- der weitgehend unkritischen Übernahme der vom privaten Gutachter (im Auftrag des privaten Unternehmens) durchgeführten Bewertung durch das BMF (siehe TZ 9) und
- des Verzichts auf eine Anfechtung des Tauschvertrags wegen Verkürzung über die Hälfte und wegen Irrtums durch das BMLVS

vorzunehmen.

10.3 *Zwecks besserer Übersichtlichkeit der Stellungnahmen und der nachfolgenden Gegenäußerungen des RH werden diese wie folgt gegliedert:*

(1) Einholung eines Verkehrswertgutachtens bei Liegenschaftsveräußerungen ohne Bietverfahren,

(2) Verkürzung über die Hälfte und Irrtumsklausel,

(3) Nachbesserungsklausel,

(4) Staatliche Beihilfe und Notifikation mit den Unterpunkten:

- a) „Besondere Gründe“ für Ausbleiben eines Bietverfahrens,*
- b) Wettbewerbsverfälschung,*
- c) Verantwortlichkeit des Gutachters,*
- d) Kontaminationsrisiko,*
- e) Zusammenfassende Bewertung – Staatliche Beihilfe und Notifikation sowie*



BMF BMLVS BMVIT

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

(5) Verantwortlichkeiten der Entscheidungsträger und Geltendmachung von Schadenersatzsprüchen mit den Unterpunkten:

- a) Annahme der fehlenden ganzjährigen Zufahrtsmöglichkeit,*
- b) Beurteilung nach der sogenannten Lageklassenmethode nach vorangehender Annahme des Vergleichswertverfahrens,*
- c) Prüfung der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen,*
- d) Wertsteigerungspotenzial der durch die Republik Österreich erworbenen Fläche im Rahmen des Liegenschaftstauschs.*

(1) Einholung eines Verkehrswertgutachtens bei Liegenschaftsveräußerungen ohne Bietverfahren

Laut Stellungnahme des BMF sei im gegenständlichen Fall ein Gutachten eines gerichtlich beideten und zertifizierten Sachverständigen vorgelegen. Nach derzeitiger Rechtsauffassung zur Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission sei es ausreichend, wenn die Republik Österreich in den Schutzbereich des Vertrags mit den (einem) Sachverständigen einbezogen sei, weil damit einerseits die Unabhängigkeit und andererseits die Verantwortlichkeit gegenüber der Republik Österreich gewährleistet sei. Ob die Kosten des Gutachters ausschließlich oder teilweise die Republik Österreich trage, sei für das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Gutachtens in formeller Hinsicht nicht relevant.

Laut Stellungnahme des Korneuburger Stadtentwicklungsfonds seien bei dessen Gründung im Jahr 2002 sämtliche an ihn übertragene Grundstücke von einem Sachverständigen bewertet worden. Diese würden als Basis für eventuelle Verkäufe unter Berücksichtigung der ortsüblichen Gegebenheiten sowie der Wertanpassung und eventueller Wertsteigerung herangezogen. Das gegenständliche Grundstück sei damals mit einem Preis von 42 EUR/m² bewertet worden; unter Berücksichtigung der Evaluierung habe sich somit im Jahr 2009 ein gutachterlich ermittelter Kaufpreis von 75 EUR/m² ergeben. Im Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen dem Korneuburger Stadtentwicklungsfonds und dem privaten Unternehmen am 30. November 2009, sei unter Punkt ACHTENS festgehalten, dass die Rechtswirksamkeit und Genehmigung dieses Vertrags von der fondsaufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung abhängig sei. Als Basis hierfür diene das jeweilige Bewertungsgutachten des Niederösterreichischen Gebietsbauamts 1, das die Preisangemessenheit bestätigen müsse. Beide Schriftstücke lägen hierzu vor.

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

(2) Verkürzung über die Hälfte und Irrtumsklausel

Laut Stellungnahme des BMF sei bei Bietverfahren die Verkürzung über die Hälfte standardmäßig auszuschließen, weil dieser Rechtsbehelf mit einem Bietverfahren letztlich nicht in Einklang zu bringen sei. Der Ausschluss einer Irrtumsanfechtung könne aus Sicht des Verkäufers z.B. dann sinnvoll sein, wenn ein umfassender Gewährleistungsverzicht vereinbart werde und durch die Irrtumsanfechtung ein Gewährleistungsausschluss umgangen werden könnte. Wenn die Herabsetzung des Tauscherts im gegenständlichen Fall wegen möglicher Kontaminationen durch seinen Amtssachverständigen den Zweck gehabt haben sollte, die Anfechtung des Vertrags beim tatsächlichen Auffinden von Kontaminationen zu verhindern, sei der ergänzende Ausschluss der Irrtumsanfechtung für die Republik Österreich sinnvoll.

Laut Stellungnahme des BMLVS gehe die Finanzprokurator (gemäß einer hierzu eingeholten Stellungnahme) davon aus, dass bei sämtlichen Liegenschaftstransaktionen alle rechtsrelevanten und wertbestimmenden Sachverhalte erhoben würden. Das BMLVS teile den Standpunkt des BMF und der Finanzprokurator, wonach die Rechtsbehelfe Verkürzung über die Hälfte und Irrtumsanfechtung grundsätzlich auszuschließen seien, weil diese in einem Bietverfahren letztendlich nicht in Einklang zu bringen seien. Eine Prüfung im Einzelfall sei immer vorzunehmen.

(3) Nachbesserungsklausel

Laut Stellungnahme des BMF würden liegenschaftsverwaltende Dienststellen in der Regel versuchen, eine Nachbesserungsklausel zu vereinbaren. Nach anfänglichen Durchsetzungsschwierigkeiten seien diese vom Markt mittlerweile grundsätzlich akzeptiert worden. Nach derzeitigem Wissensstand beteilige sich aber eine nicht unbeträchtliche Anzahl von potenziellen Bietern nicht an den Verkaufsverfahren der Republik Österreich, weil sie Nachbesserungsklauseln als inakzeptabel ansähen. Auch sei davon auszugehen, dass Investoren derartige Klauseln einpreisen würden.

Darüber hinaus gehe das BMF davon aus, dass der RH Klauseln für eine Werterhöhung anrege, nicht jedoch für eine Preisminderung. Derzeit würden Preisminderungen in den Kaufverträgen der Republik Österreich grundsätzlich ausgeschlossen. Exzessive Nachbesserungsklauseln, denen keine entsprechende Wertminderungsklausel gegenüberstehe, würden jedoch die Gefahr der Anfechtbarkeit der Verträge in sich bergen; dies vor allem dann, wenn sie von der Republik Österreich standardmäßig und unverhandelbar vorgegeben würden (§ 879 Abs. 3 ABGB). Aus



BMF BMLVS BMVIT

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Sicht der mitbefassten Finanzprokuratur könne daher nur in jedem Einzelfall entschieden werden, ob die Vereinbarung einer Nachbesserungsklausel sinnvoll und im Sinne der europarechtlichen und innerstaatlichen Vorgaben gerechtfertigt sei oder nicht. Die generelle und uneingeschränkte Vorgabe erscheine der Finanzprokuratur aus rechtlichen Überlegungen nicht zweckmäßig.

Laut Stellungnahme des BMLVS versuche es in der Regel, eine Nachbesserungsklausel zu vereinbaren. Standardmäßig und unverhandelbar vorgegebene Nachbesserungsklauseln könnten dazu führen, dass Investoren nicht bieten, diese Klauseln einpreisen oder diese wegen Sittenwidrigkeit anfechten würden. Jedenfalls gehe das BMLVS davon aus, dass der RH Klauseln für eine Werterhöhung anrege, nicht jedoch für eine Preisminderung.

(4) Staatliche Beihilfe und Notifikation

a) „Besondere Gründe“ für Ausbleiben eines Bietverfahrens

Laut Stellungnahme des BMF könne der Verkauf von Liegenschaften entweder aufgrund eines bedingungsfreien Bietverfahrens oder aufgrund eines unabhängigen Wertgutachtens erfolgen. Im ersten Fall ergebe sich der eine Beihilfe ausschließende marktkonforme Preis durch das höchste Gebot; im zweiten Fall durch die „unabhängige Bewertung durch einen unabhängigen Sachverständigen“. Dieser müsse seine Aufgaben unabhängig ausüben; öffentliche Stellen seien nicht berechtigt, hinsichtlich des Ermittlungsergebnisses Anweisungen zu erteilen. Örtliche Bewertungsbüros, Beamte oder Angestellte würden so lange als unabhängig gelten, wie eine unzulässige Einflussnahme auf ihre Feststellungen effektiv ausgeschlossen sei.

Das Gutachten habe, so das BMF, den Marktwert auf der Grundlage allgemein anerkannter Marktindikatoren und Bewertungsstandards zu ermitteln. Ein Gutachten komme nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nur dann für die Ermittlung des Marktwerts in Frage, wenn kein „bedingungsfreies Bietverfahren“ stattgefunden habe. Nach der Wertung der Bekanntmachung habe daher die Wertermittlung durch den Markt (Höchstgebot) Vorrang vor der letztlich immer fiktiven Beurteilung des Markts durch ein Gutachten.

Laut Stellungnahme des BMF sei – anders als in der Entscheidung in der Sache Bank Burgenland (C-56/2006), in der die Europäische Kommission ausdrücklich ausgeführt habe, dass ein Mitgliedstaat den Verkauf an eine andere Person als den Meistbietenden nicht durch ein Gutachten rechtfertigen könne – im gegenständlichen Fall eine

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Ausbietung gar nicht vorgenommen worden. Grundsätzlich stünden – wenngleich etwa aus der oben zitierten Entscheidung betreffend die Bank Burgenland die Tendenz der europäischen Instanzen zu einer Bevorrangung des öffentlichen Bietverfahrens erkennbar sei – in beihilfenrechtlicher Hinsicht die öffentliche Ausbietung und die Wertermittlung durch unabhängige Gutachter im selben Rang. Nur wenn tatsächlich eine öffentliche Ausbietung erfolgt sei, habe der dort ermittelte Preis Vorrang vor dem durch Gutachten festgestellten Preis.

Die Finanzprokurator gehe laut BMF in einer Stellungnahme davon aus, dass – bei Ausbleiben einer öffentlichen Ausbietung aus besonderen Gründen – der Verkauf auf Basis eines unabhängigen Gutachtens der Mitteilung der Europäischen Kommission entspreche und daher eine Notifikationspflicht grundsätzlich nicht auslöse.

Laut Stellungnahme des BMLVS hätten die Republik Österreich (Bund) und somit auch das BMLVS dem Tauschvertrag ein unabhängiges Verkehrswertgutachten unterlegt, das bei Vorliegen besonderer Gründe, die vom RH auch aufgezeigt würden, beihilfenrechtlich ausreichend sei.

Das Gutachten sei, so das BMLVS, vom gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen gesiegelt gewesen, weshalb sein Gutachten als unabhängig zu bezeichnen sei. Auch dem Amtssachverständigen, der das Gutachten ergänzt habe, seien die geforderte Unabhängigkeit und das notwendige Fachwissen zuzugestehen. Die Republik Österreich sei in den Schutzbereich des Vertrags mit dem Sachverständigen einbezogen gewesen, womit einerseits die Unabhängigkeit und andererseits die Verantwortlichkeit gegenüber der Republik Österreich gewährleistet sei. Die Frage, wer die Kosten des Gutachtens trage, sei in formeller Hinsicht nicht relevant. Den Empfehlungen der RH sei entsprochen worden. Eine Notifikation gemäß Art. 108 AEUV sei nicht notwendig gewesen.

Dem RH sei beizupflichten, dass auch künftig erforderliche Notifikationen bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erfolgen hätten.

b) Wettbewerbsverfälschung

Laut Stellungnahme des BMF liege eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV nur dann vor, wenn die beanstandete Maßnahme geeignet sei, den Wettbewerb zu verfälschen und den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen. Dabei sei die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch hier sehr restriktiv: Weder der geringe Umfang einer Beihilfe noch die geringe Größe eines begünstigten Unternehmens schließe von vornherein die potenzielle Beeinträchtigung des



BMF BMLVS BMVIT

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Handels zwischen den Mitgliedstaaten aus. Bei einem lokal beschränkten Markt sei es allerdings denkbar, dass dieses Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt sei. Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts werde daher davon ausgegangen, dass der zwischenstaatliche Handel durch die gegenständliche Maßnahme offensichtlich nicht beeinträchtigt werde.

c) Verantwortlichkeit des Gutachters

Laut Stellungnahme des BMF ergebe sich auf Basis des vorliegenden Sachverhalts, dass zwischen der Republik Österreich und dem privaten Unternehmen zunächst keine Einigung über einen Ablösepreis habe erzielt werden können und der von den Vertretern der Republik Österreich genannte Preis von 60 EUR/m² vom privaten Unternehmen als jedenfalls zu hoch abgelehnt worden sei. Daraufhin sei einvernehmlich beschlossen worden, ein unabhängiges Gutachten einzuholen, das in der Folge ausschließlich vom privaten Unternehmen beauftragt, aber auch im Interesse des Bundes erstellt worden sei. Ebenso sei der Republik Österreich die Möglichkeit eingeräumt worden, gemeinsam mit dem Sachverständigen und dem privaten Unternehmen das Gutachten zu erörtern. Dem Sachverständigen sei damit jedenfalls bewusst gewesen, dass sein Gutachten auch als Grundlage für den beabsichtigten Tauschvertrag dienen sollte, weshalb er auch der Republik Österreich hinsichtlich des Gutachtens verantwortlich sei.

Als Ziel des Gutachtens habe der Gutachter laut Stellungnahme des BMF selbst die Ermittlung des Verkehrswerts im Sinne des Liegenschaftsbewertungsgesetzes angegeben. Das Gutachten sei vom gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen gesiegelt, womit dieser zu erkennen gebe, dass er sich an die Standesregeln des Hauptverbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs halte und sein Gutachten als unabhängig zu bezeichnen sei.

d) Kontaminationsrisiko

Laut Stellungnahme des BMF sei letztlich nicht der vom Privatgutachter ermittelte Quadratmeterpreis dem Tauschvertrag zugrunde gelegt worden, sondern ein geringerer Betrag. Dies habe das BMF bzw. der seinerzeit mit der Überprüfung des Gutachtens beauftragte Amtssachverständige des Bundes damit begründet, dass er vom Schätzwert im Gutachten des Privatgutachters rd. 15 % abgeschlagen und dies in der Handakte vermerkt habe. Der Grund dafür sei gewesen, dass der privatbeauftragte Gutachter ein Kontaminationsrisiko in seiner Befundaufnahme zwar erwähnt, jedoch ausdrücklich festgehalten habe, in der Folge eine Wertermittlung ohne Rücksichtnahme auf eine allfällige Kon-

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

tamination durchzuführen. Der Amtssachverständige habe daher auf Basis seiner Erfahrung und Einschätzung den Abschlag vorgenommen, um dem nach übereinstimmender Ansicht des Privatsachverständigen und seiner Ansicht nach bestehenden Kontaminationsrisiko durch Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Tauschwert Rechnung zu tragen.

e) Zusammenfassende Bewertung – Staatliche Beihilfe und Notifikation

Da laut Stellungnahme des BMF dem Amtssachverständigen die in der Mitteilung der Europäischen Kommission geforderte Unabhängigkeit und das notwendige Fachwissen zuzugestehen und sein Gutachten nicht in Widerspruch, sondern in Ergänzung des privaten Gutachtens anzusehen sei, lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Verfahren formal nicht den Empfehlungen der EU entsprochen hätte. Somit sei eine Notifikation gemäß Art. 108 AEUV nicht notwendig gewesen. Dazu komme, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (die Tauschfläche liege eingeklemmt zwischen dem verbleibenden Kasernenareal und den Flächen des Erwerbers) von einem lokal beschränkten Markt auszugehen sei. Dieser erfülle nicht das Tatbestandsmerkmal der möglichen Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels.

(5) Verantwortlichkeiten der Entscheidungsträger und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

a) Annahme der fehlenden ganzjährigen Zufahrtsmöglichkeit

Laut Stellungnahme des BMF bemängle der RH die Annahme im Befund des Sachverständigengutachtens, dass für die 30.000 m² große Ersatzfläche keine ganzjährige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge jedweder Art gegeben sei. Dies entspreche weder den ursprünglichen örtlichen Gegebenheiten noch den Ausbauplänen zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung.

Die Stellungnahme des Amtssachverständigen halte laut BMF dazu fest, dass die Frage der Wertigkeit und Qualität des vom RH als mögliche Aufschließungsstraße bewerteten Feldwegs bei der Schlussbesprechung im Zuge der Gebarungsüberprüfung am 4. Dezember 2012 von den Vertretern der Stadtverwaltung Korneuburg und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg stark in Zweifel gezogen worden sei.

Weiters habe der Amtssachverständige laut Stellungnahme des BMF bei der Befundung des Tauschareals am 6. Oktober 2008 festgestellt, dass das Areal schon lange Zeit brach gelegen sei. Zudem sei es verwildert und stark verbuscht sowie bestockt und nur von einem Modellflugverein genutzt worden. Offenbar sei auch für den Amtssachverständigen



BMF BMLVS BMVIT

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

bei der Befundung vor Ort eine Zufahrt, die nicht über das ehemalige Kasernengelände führe, nicht erkennbar gewesen.

b) Beurteilung nach der sogenannten Lageklassenmethode nach vorangehender Annahme des Vergleichswertverfahrens

Als zweiten wesentlichen Punkt bemängle der RH, so die Stellungnahme des BMF, dass der Sachverständige bei der anschließenden Bewertung der Ersatzflächen zunächst vom Vergleichswertverfahren ausgehe, in der Folge aber die Beurteilung nach der sogenannten Lageklassenmethode vornehme, obwohl der Sachverständige selbst darauf hinweise, dass diese Methode nicht unumstritten sei. Dazu sei festzuhalten, dass das Liegenschaftsbewertungsgesetz dem Sachverständigen, soweit nichts anderes angeordnet werde, die Wahl des Wertermittlungsverfahrens freistelle. Er habe dabei den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der im redlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten zu beachten. Der Sachverständige habe die Gründe für die Auswahl des angewendeten Verfahrens anzuführen. Der Gutachter habe bei seiner Anwendung der Lageklassenmethode – wie auch vom RH festgestellt – darauf hingewiesen, dass diese nicht unumstritten sei, aber den Vorteil habe, in allen Fällen angewendet werden zu können, also vor allem auch dann, wenn nur wenige Vergleichsobjekte vorhanden seien.

Unstrittig sei laut Stellungnahme des BMF, dass es sich bei der Lageklassenmethode um ein v.a. in der Schweiz gebräuchliches Verfahren zur Bewertung von Grund und Boden handle. Laut Verwaltungsgerichtshof (Erkenntnis vom 21. September 2006, 2002/15/0113) dürfe die Methode der Landwertberechnung nach Lageklassen jedenfalls dann in Österreich nicht zugrunde gelegt werden, wenn die für die Schweiz angeführten Prozentsätze des Landwertanteils zugrunde gelegt und ohne weitere Ermittlungen und Erläuterungen auf die Verhältnisse in Österreich angewandt würden. Da der Sachverständige jedoch zu den Bodenwertanteilen Ausführungen getätigt und zumindest angedeutet habe, dass gewisse Erfahrungswerte zur Vergleichbarkeit der Prozenttabellen für die Schweiz und Deutschland bestünden und die arithmetische Mittelung beide Bodenwertprozenttabellen als sinnvoll begründet habe, habe er – im Gegensatz zu der Behörde in der zitierten Entscheidung – weitere Ausführungen getätigt. Dazu komme, dass der Sachverständige die von ihm angenommenen Ausgangswerte nicht nur nach der Lageklassenmethode berechnet, sondern auch durch Nachfragen am Bauamt, bei Maklern und durch Einsichtnahme in den Immobilienpreisspiegel überprüft habe. Überdies habe der Sachverständige aus der Urkundensammlung Vergleichsfälle erhoben und hier zumindest vier Preisdaten angeführt.

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

c) Prüfung der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Laut Stellungnahme des BMF sei nach einer hierzu eingeholten Stellungnahme der Finanzprokurator die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs gegen den Sachverständigen wegen Verwendung des Lageklassenverfahrens im konkreten Fall nicht erfolversprechend. Dies deshalb, weil die Rechtsprechung dem Sachverständigen einen weiten Spielraum einräume und der Sachverständige ausdrücklich auf die Kritik an der von ihm angewandten Methode hingewiesen und sich auch nicht ausschließlich auf die Methode verlassen habe. Laut wiederholter Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs treffe den Sachverständigen eine objektiv rechtliche Sorgfaltspflicht zugunsten eines Dritten, wenn er damit rechnen müsse, dass sein Gutachten die Grundlage für dessen Disposition bilden werde (siehe zuletzt OGH 30. August 2011, 10 Ob 32/11w). In dieser Entscheidung habe der Oberste Gerichtshof die Haftung gerade auch dann bejaht, wenn die klagende Partei auf Basis des erstellten Gutachtens einen Gewährleistungsverzicht abgegeben habe. Dies scheine mit den hier vertraglich vereinbarten Verzichten auf Irrtumsanfechtung und Verkürzung über die Hälfte vergleichbar.

Das BMF gehe bei seiner Betrachtung grundsätzlich davon aus, dass die dem Rechtsgeschäft zugrunde liegenden gutachterlichen Expertisen fach- und sachgerecht ausgeführt worden seien. Im Hinblick auf die vom RH angezogenen Kritikpunkte werde aber eine allenfalls ergänzende Überprüfung erwogen.

Laut Stellungnahme des BMLVS teile es die Kritik des RH, dass die Republik Österreich auf ein Erlöspotenzial verzichtet habe, nicht. Das BMLVS gehe beim Liegenschaftstausch grundsätzlich davon aus, dass die dem Rechtsgeschäft zugrunde liegenden gutachterlichen Expertisen fach- und sachgerecht ausgeführt worden seien. Zwecks Ausschlusses jeden Zweifels werde es aber das BMF ersuchen, die im Rahmen der Sachverständigen-Befundung getroffene Annahme, die Liegenschaft (Anmerkung: 30.000 m² große Teilfläche der Dabsch-Kaserne) sei nicht ganzjährlich aufgeschlossen, nochmals zu überprüfen.

d) Wertsteigerungspotenzial der durch die Republik Österreich erworbenen Fläche im Rahmen des Liegenschaftstauschs

Laut Stellungnahme des BMF würdige der RH das Wertsteigerungspotenzial und Alleinstellungsmerkmal des im Rahmen des Tauschvorgangs von der Republik Österreich vor der Kaserne erworbenen Areals (Flächenausmaß 4.562 m²) im Tauschwert von 75 EUR/m² nicht entsprechend. Eine zweckmäßige künftige Bauführung im dortigen Bereich sei nur mit



BMF BMLVS BMVIT

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

diesem Bundesgrundstück möglich. Auf die vom RH genannten Preisvorstellungen eines Stifts in Höhe von 170 EUR/m² sei zu verweisen.

10.4 (1) Einholung eines Verkehrswertgutachtens bei Liegenschaftsveränderungen ohne Bietverfahren

Der RH entgegnete dem BMF betreffend den erwähnten Liegenschaftstausch, dass der Verzicht auf die Einholung eines eigenen Verkehrswertgutachtens als „Verkäuferin“ (Republik Österreich) und die damit einhergehende Heranziehung eines Gutachtens im Auftrag des „Käufers“ (privates Unternehmen) nicht der ursprünglich zwischen dem BMF und dem BMLVS vereinbarten Vorgangsweise entsprach. So waren infolge des Ansuchens der ASFINAG an das BMLVS um Abtretung einer Ersatzfläche für das private Unternehmen das BMF und das BMLVS bereits im April 2007 übereingekommen, ein eigenes Verkehrswertgutachten zu erstellen. Dies hielten nicht nur die Akten der beiden genannten Bundesministerien fest, sondern erwähnte das BMLVS auch in seiner Stellungnahme im Rahmen der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung (siehe TZ 8). Demnach hätte über eine Gutachtenserstellung „Einvernehmen bestanden“.

Ferner verwies der RH auf das ausdrückliche Ersuchen des BMLVS an das BMF im August 2008, eine Verkehrswertfeststellung zu veranlassen. Aus Sicht des RH bestand sohin kein sachlicher Grund, von der vereinbarten Vorgangsweise abzugehen und sich beim Verkauf auf ein Privatgutachten zu stützen.

Der RH merkte gegenüber dem BMF überdies an, dass die Republik Österreich bei Verkäufen im Regelfall sehr wohl – eigene – Verkehrswertgutachten heranzog. Dies betraf z.B. die Liegenschaftsverkäufe in Zusammenhang mit der Generalsanierung des Standorts der Zentralleitung des BMF oder die Kasernen- und Liegenschaftsverkäufe der Republik Österreich, die die SIVBEG im Auftrag des BMLVS durchführte und dabei entsprechende Verkehrswertgutachten einholte. Auch andere Rechtsträger, wie z.B. auf Landesebene die Landesimmobilien-gesellschaft Kärnten GmbH, wählten diese Vorgangsweise.⁷¹

⁷¹ z.B. Berichte des RH betreffend die
 – Kasernen- und Liegenschaftsverkäufe durch die SIVBEG (Reihe Bund 2010/6, S. 155 ff.),
 – Standortentwicklung der Zentralleitung des Bundesministeriums für Finanzen und Generalsanierung des Standorts Himmelfortgasse 6 – 8 (Reihe Bund 2011/12, S. 72 ff.) und
 – Ausgliederung des Immobilienmanagements des Landes Kärnten und Landesimmobilien-gesellschaft Kärnten GmbH (Reihe Kärnten 2013/1, S. 104 ff.)

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Der RH betonte gegenüber dem BMF nachdrücklich, dass auch bei Gutachten im Auftrag der öffentlichen Hand die Unabhängigkeit des Gutachters bzw. Sachverständigen eine Voraussetzung war, um die Vorgaben der Europäischen Union bei Verkaufsverfahren zu erfüllen. Diese war sichergestellt, wenn öffentliche Stellen nicht berechtigt waren, dem Gutachter hinsichtlich des Ermittlungsergebnisses Anweisungen zu erteilen. Gleichwohl würde dies die öffentliche Hand als Auftraggeberin jedoch nicht von Plausibilitätsprüfungen von Einflussgrößen der Wertermittlung entbinden.

Im gegenständlichen Fall, bei der das private Unternehmen Auftraggeber war, waren diese Plausibilitätsprüfungen nach Ansicht des RH nicht ausreichend sichergestellt. Daher hätte der RH – ungeachtet der ins Treffen geführten Auffassung des BMF, dass die Republik Österreich in den Schutzbereich des Vertrags mit den (einen) Sachverständigen einbezogen wäre – die Durchführung eigener Gutachten für unbedingt geboten gehalten.

Der RH erwiderte dem Stadtentwicklungsfonds Korneuburg betreffend seinen Liegenschaftsverkauf an das private Unternehmen im November 2009, dass die Hochrechnung eines im Jahr 2002 ermittelten Werts auf 2009 nicht im Sinne der Bekanntmachung der Europäischen Kommission war. Ein veraltetes Gutachten – wie im gegenständlichen Fall – konnte jedenfalls keine Schätzung des Marktpreises zum Verkaufszeitpunkt darstellen. Es wäre daher immer zu aktualisieren bzw. wäre eine Neubewertung der Liegenschaft vorzunehmen.

Zudem erinnerte der RH den Stadtentwicklungsfonds Korneuburg daran, dass bereits in der Absichtserklärung von August 2007 ein Preis von 75 EUR/m² festgehalten wurde. Dies war genau derselbe Preis, der zweieinviertel Jahre später im November 2009 vertraglich vereinbart wurde. Im August 2007 war jedenfalls noch nicht bekannt, wann die Liegenschaftstransaktion tatsächlich stattfinden würde. Dies relativierte nachdrücklich die 2009 erfolgte Preisbildung „unter Berücksichtigung der Wertanpassung und eventueller Wertsteigerung“. Im Übrigen stellte dies auch die vom Niederösterreichischen Gebietsbauamt 1 durchgeführte Bewertung, die erst nach Vertragsabschluss Anfang 2010 erfolgte, in Frage.

Zusammenfassend hielt der RH gegenüber dem BMF und dem Stadtentwicklungsfonds Korneuburg seine Empfehlung aufrecht, vor Liegenschaftsveräußerungen ohne Bietverfahren ein Verkehrswertgutachten einzuholen. Im Hinblick auf die bereits in TZ 9 dargestellten Beanstandungen des RH hinsichtlich des privaten Gutachtens im Zusammenhang mit dem Liegenschaftstausch durch die Republik Österreich



BMF BMLVS BMVIT

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

(BMLVS in Abstimmung mit dem BMF) sollte es sich dabei nach Möglichkeit um Verkehrswertgutachten, bei denen die öffentliche Hand Auftraggeberin (Verantwortlichkeit hinsichtlich Plausibilitätsprüfungen) ist, handeln.

(2) Verkürzung über die Hälfte und Irrtumsklausel

Der RH erwiderte sowohl dem BMF als auch dem BMLVS im Hinblick auf den Liegenschaftstausch, dass dabei ein Bietverfahren unterblieb. Deshalb war die auf ein Bietverfahren aufbauende Argumentation, in einem solchen Fall die Verkürzung über die Hälfte standardmäßig auszuschließen, nicht stichhaltig.

Zudem betonte der RH gegenüber dem BMF und dem BMLVS, dass der dem Liegenschaftstausch vorausgegangene Vertrag über den Liegenschaftsverkauf des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg an das private Unternehmen keinen Verzicht auf Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte bzw. wegen Irrtums beinhaltet hatte.

Im Hinblick auf die ins Treffen geführte Herabsetzung des Tauscherts aufgrund eines Kontaminationsrisikos entgegnete der RH dem BMF, dass dieser Abschlag sachlich nicht nachvollziehbar war. Dies deshalb, weil sich in jenem internen Schriftstück des BMF vom März 2009, das der Zustimmung zum Liegenschaftstausch zugrunde lag, kein Hinweis darauf befand (siehe TZ 9). Das BMF begründete die Herabsetzung lediglich wie folgt:

- „Diese Grundflächen sind wegen fehlender Infrastruktur, Widmung und Zufahrtsmöglichkeit und ihrer Lage zwischen der Eisenbahnlinie Korneuburg–Ernstbrunn und der S1 (kein Anschluss an das öffentliche Gut gegeben) allein nahezu nicht verwertbar.“
- „Zudem befinden sich im Randstreifen zur S1 Strom- und Gasversorgungsleitungen von Energieversorgungsunternehmen, an der Bahnlinie ein diesbezüglicher Schutzstreifen. Diese Bereiche schließen eine Bebauung aus.“

Aus keinem weiteren – weder vom BMF noch vom BMLVS dem RH vorgelegten – Schriftstück ergab sich eine darüber hinausgehende Begründung für die Herabsetzung des Tauscherts. Die nunmehr im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens ins Treffen geführte Herabsetzung „wegen möglicher Kontaminationen“ war daher für den RH nicht nachvollziehbar. Für die Einrechnung eines Kontaminationsrisikos hätten einerseits Indizien für ein solches vorliegen müssen, andererseits wäre eine kostenmäßige Abschätzung erforderlich gewesen.

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Zusammenfassend wiederholte der RH deshalb seine Empfehlung sowohl an das BMF als auch an das BMLVS, bei Liegenschaftstransaktionen eine Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte bzw. eine Irrtumsanfechtung nur auszuschließen, wenn die rechtsrelevanten und wertbestimmenden Sachverhalte umfassend erhoben wurden.

(3) Nachbesserungsklausel

Der RH erwiderte dem BMF und dem BMLVS, dass die Vereinbarung von Nachbesserungsklauseln insofern positiv zu sehen war, als damit vertraglich gesichert der Wille zur Nachbesserung im Sinne einer Nachzahlung zum Ausdruck kam.

Dass sich aufgrund von Nachbesserungsklauseln „eine nicht unbedeutende Anzahl von potenziellen Bietern nicht an den Verkaufsverfahren der Republik Österreich“ beteiligen würde, war ohne Vorlage von konkreten Zahlen (z.B. Anzahl der Bieter, die sich nicht beteiligen würden) nicht bewertbar. Dies betraf auch die vom BMF und dem BMLVS ins Treffen geführte Vermutung hinsichtlich einer „Einpreisung“.

Im Übrigen würden beide Umstände von der Intensität des Wettbewerbs im Bietverfahren abhängen. Je transparenter und offener die öffentliche Hand das Bietverfahren abwickelte, desto mehr Bieter wären zu erwarten. Eine solche Konkurrenzsituation würde wahrscheinlich auch die Zahl jener Bieter, die eine Einpreisung vornehmen, reduzieren. Zudem wäre im Sinne einer gesamthaften Bewertung den beiden genannten Umständen das mit einer Nachbesserungsklausel verbundene zusätzliche Erlöspotenzial gegenzurechnen.

Hinsichtlich der ins Treffen geführten Preisminderungsklausel erwiderte der RH dem BMF und dem BMLVS, dass ein Liegenschaftseigentümer z.B. für einen durch geänderte Flächenwidmung eingetretenen Wertverlust zunächst die Möglichkeit diesbezüglicher Schadenersatzforderungen gegenüber der die Verordnung erlassenden Gemeinde zu prüfen hätte. Der RH verwies diesbezüglich z.B. auf § 24 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes, der die Gemeinde verpflichtete, dem Grundeigentümer unter bestimmten Bedingungen eine angemessene Entschädigung für jene vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten, die durch eine Änderung von Baulandwidmungsarten in andere Widmungsarten entstanden.

Der RH entgegnete dem BMLVS betreffend eine allfällige Sittenwidrigkeit, dass die SIVBEG im Auftrag der Republik Österreich bzw. des BMLVS bei Kasernen- und Liegenschaftsverkäufen Nachbesserungsklauseln anwendete. So wurden Nachbesserungsklauseln hinsichtlich



BMF BMLVS BMVIT

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

der möglichen Ausweitung von Nutzflächen oder bei außerordentlichen Umwidmungen in Bauland festgelegt. Sie galten im Regelfall für die folgenden 15 Jahre ab Rechtswirksamkeit des Kaufvertrags und waren auf Basis des Verbraucherpreisindex wertgesichert. Die Käufer verpflichteten sich, die Nachbesserungsklauseln auf sämtliche Teil- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden.⁷²

Zusammenfassend hielt der RH sohin gegenüber dem BMF und dem BMLVS seine Empfehlung aufrecht, bei Veräußerungen eine Nachbesserungsklausel oder (aufschiebende) Bedingung für den Fall zu vereinbaren, dass sich der Wert einer Liegenschaft nach Abschluss der Transaktion ändert.

(4) Staatliche Beihilfe und Notifikation

a) „Besondere Gründe“ für Ausbleiben eines Bietverfahrens

Der RH verwies dem BMF und dem BMLVS gegenüber zunächst auf eine Stellungnahme der Finanzprokurator von Juni 2006. Diese hatte die SIVBEG dem RH im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung der Kasernen- und Liegenschaftsverkäufe durch die SIVBEG im Jahr 2008 vorgelegt:

- Laut Finanzprokurator war ein Abgehen „von einer Feilbietung nur aus wichtigem Grund und ausnahmsweise möglich“. Eine Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften ohne öffentliche Interessensuche könnte demnach nur in zwei Fällen erfolgen, im Bagatellbereich oder an Unternehmen, die die Voraussetzung für eine In-house-Vergabe erfüllten.
- Dagegen wäre für die Finanzprokurator das Unterlassen eines Bietverfahrens bereits dann bedenklich, wenn eine Gemeinde dieses nicht für die Eigennutzung erwerbe, sondern an einen Privaten weiterzugeben beabsichtige. Dies deshalb, weil kein „öffentlicher Bedarf“ bestünde, mit einem „regen Kaufinteresse“ zu rechnen wäre und „eine Veräußerung auf Basis eines Gutachtens“ auch dem „Prinzip der bestmöglichen Verwertung widersprechen“ würde.

In diesem Sinne war im gegenständlichen Fall des Liegenschaftstauschs, bei der die Transaktionssumme in Höhe von 502.372 EUR den Bagatellbereich jedenfalls überschritt und eine In-house-Vergabe

⁷² Bericht des RH betreffend die Follow-up-Überprüfung der Kasernen- und Liegenschaftsverkäufe durch die SIVBEG – Strategische Immobilien Verwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H. (Reihe Bund 2013/12, S. 310)

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

nicht vorlag, das Unterlassen eines öffentlichen Bietverfahrens für den RH sachlich nicht nachvollziehbar.

Hinzu kam, dass

- die beste Annäherung an den Marktwert nur durch ein offenes, bedingungsfreies und transparentes Bietverfahren sichergestellt war und
- weder das BMF noch das BMLVS auf die ins Treffen geführten „besonderen Gründe“ für das Ausbleiben eines Bietverfahrens näher eingingen.

Hinsichtlich der Argumentation des BMF und des BMLVS, dass dem Liegenschaftstausch ohnedies ein Gutachten (betreffend die 30.000 m² große Teilfläche der Dabsch-Kaserne) zugrunde liege, entgegnete der RH, dass dieses vom privaten Käufer beauftragt war. Insbesondere waren aber die darin getroffenen Annahmen (wie z.B. die eingeschränkte Nutzbarkeit der Liegenschaft mangels Zufahrtsmöglichkeit) nicht nachvollziehbar. Zudem wandte der Gutachter ein unübliches Bewertungsverfahren an, setzte dieses teilweise mangelhaft um und nahm bei der Wertberechnung nicht nachvollziehbare Abschläge vor (siehe TZ 9).

b) Wettbewerbsverfälschung

Der RH entgegnete dem BMF im Hinblick darauf, dass der Liegenschaftstausch den zwischenstaatlichen Handel nicht beeinträchtigen würde und damit das Tatbestandsmerkmal der Wettbewerbsverfälschung nicht erfüllt wäre, wie folgt:

- Das Beihilfenverbot sollte verhindern, dass Vergünstigungen zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarkts führen.
- Eine staatliche Beihilfe musste nicht den tatsächlichen Wettbewerb verfälschen. Es reichte bereits die Möglichkeit, dass eine Wettbewerbsverfälschung eintrat. Eine solche konnte in zwei Formen auftreten. Es konnten entweder die Beziehungen der nationalen Unternehmen untereinander oder die Beziehungen der nationalen Unternehmen zu ihren Konkurrenten in anderen Mitgliedstaaten der EU betroffen sein.
- Eine Wettbewerbsverfälschung konnte überdies dann vorliegen, wenn das begünstigte Unternehmen, das nur auf dem inländischen Markt tätig war, im Wettbewerb mit Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten stand.



BMF BMLVS BMVIT

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Faktum war im gegenständlichen Fall,

- dass das private Unternehmen im Bereich „Life Sciences – Agrochemie“ tätig war, und zwar international (laut firmeneigener Homepage: „in Österreich und seinen Nachbarländern“). Eine nur lokale Tätigkeit des privaten Unternehmens war somit auszuschließen.
- Darüber hinaus verwies der RH auf das von der ASFINAG dem BMLVS im Juli 2006 vorgelegte Verwaltungsübereinkommen (siehe Gegenäußerung in TZ 8) und auf die Absichtserklärung von August 2007, die das BMLVS sogar unterzeichnet hatte. Hintergrund war jeweils die vom privaten Unternehmen angedrohte Betriebsabsiedelung, wenn keine Ersatzflächen zur Verfügung gestellt würden.
- Zudem war ein Schreiben des privaten Unternehmens an den Landeshauptmann von Niederösterreich im März 2007 zu berücksichtigen. Diesem zufolge hatte die damals geplante Grundabtretung für die S 1 West an die ASFINAG für das private Unternehmen „eine komplette Neuplanung und Ausrichtung für die Werksführung“ notwendig gemacht, um „den Bestand dieses für Österreich einzigen und für die Ernährungssicherung entscheidenden Werks zu sichern“. Mit den Ersatzflächen sollten die bestehenden Arbeitsplätze und die Ausbaufähigkeit gesichert und neue Arbeitsplätze ermöglicht werden.
- Das Schreiben des privaten Unternehmens veranlasste den Landeshauptmann von Niederösterreich im Gegenzug, sich an die ASFINAG zu wenden. Darin drückte dieser sein Interesse an der Sicherung und der Ermöglichung eines Ausbaus des Standorts des privaten Unternehmens aus und ersuchte die ASFINAG unter Verweis auf das Schreiben des privaten Unternehmens um eine „besonders wohlwollende Prüfung“.

Zusammenfassend konnte sohin das private Unternehmen durch den Liegenschaftstausch die Produktion am Standort Leobendorf (Stabilisierung des Angebots) beibehalten. Eventuell hatte es sogar die Möglichkeit, mit der durch den Liegenschaftstausch verbundenen Standortvergrößerung seine Produktionskapazitäten zu erweitern.

Dies führte im Ergebnis dazu, dass sich die Wettbewerbsfähigkeit des privaten Unternehmens verbessern konnte bzw. die Wettbewerbschancen von Unternehmen anderer Mitgliedstaaten der EU vermindert wurden. Damit war aus Sicht des RH entgegen der Auffassung des BMF eine Wettbewerbsverfälschung nicht auszuschließen.

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

c) Verantwortlichkeit des Gutachters

Der RH entgegnete dem BMF im Hinblick auf den „einvernehmlichen Beschluss“ der Republik Österreich („Verkäuferin“ eines Teils der Dabsch-Kaserne) und des privaten Unternehmens („Käufer“), ein vom privaten Unternehmen beauftragtes Privatgutachten als Grundlage für den Liegenschaftstausch heranzuziehen und dieses gemeinsam mit dem Sachverständigen zu erörtern, wie folgt:

- Das BMF hatte im November 2008 die Zustimmung zum Liegenschaftstausch mit dem privaten Unternehmen noch bei einem Tauschwert in Höhe von 60 EUR/m² in Aussicht gestellt. Grundlage dafür war die gutachterliche Bewertung einzulösender Teilflächen der Dabsch-Kaserne mit 60 EUR/m² (für Bauland-Industriegebiet) durch die ASFINAG im April 2007.
- Im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission für Liegenschaftsverkäufe waren für den Fall, dass ein Gebäude oder ein Grundstück nach vernünftigen Bemühungen nicht zum festgelegten Marktwert veräußert werden konnte, Abweichungen bis zu 5 % gegenüber dem festgelegten Marktwert als marktkonform zu betrachten. Daraus hätte sich eine Bandbreite von 57 EUR/m² bis 63 EUR/m² ergeben. Im gegenständlichen Fall bestand im Hinblick auf den mit dem privaten Unternehmen vereinbarten Preis von rd. 16,75 EUR/m² jedoch eine negative Abweichung von mehr als 70 %.

Der RH hielt daher nachdrücklich dem BMF entgegen, dass – ungeachtet der Verantwortlichkeit des Gutachters – die negative Preisabweichung um mehr als 70 % (16,75 EUR/m² im Vergleich zu 60 EUR/m²) in der Bewertung des Liegenschaftsverkaufs nicht außer Acht gelassen werden durfte, weil diese Abweichung außerhalb der von der Europäischen Kommission vorgesehenen Toleranz lag. Nach Ansicht des RH wäre es in diesem Fall notwendig gewesen, die Liegenschaftstransaktion bei der Europäischen Kommission anzumelden. Diese hätte sodann festzustellen gehabt, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt. Bejahendenfalls hätte sie zudem beurteilen können, ob diese mit dem Europäischen Binnenmarkt vereinbar war.



BMF BMLVS BMVIT

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

d) Kontaminationsrisiko

Der RH erwiderte dem BMF hinsichtlich des in der „Handakte“ des Amtssachverständigen des Bundes vermerkten Abschlags von rd. 15 % für das Kontaminationsrisiko, dass im Gegensatz dazu die offizielle Zustimmungsakte des BMF zum Verkauf im März 2009 dieses Kontaminationsrisiko nicht erwähnte.

Wie bereits in TZ 9 dargestellt, lag auch kein Protokoll betreffend die Besprechung über die Vereinbarung des Tauscherts von 16,75 EUR/m² vor. Darüber hinaus gab es seitens des BMF keine aktenmäßige Unterlage, aber auch seitens des BMLVS lag keine vor.

Zudem führte das Privatgutachten zum Kontaminationsrisiko Folgendes aus: „Eventuelle Altlasten im Grund sind nicht erkennbar. Anfragen an das Umweltbundesamt haben ergeben, dass die angeführten Grundstücke allesamt nicht im Verdachtsflächenkataster verzeichnet sind“.

Nach Ansicht des RH bestanden somit laut Gutachten keine konkreten Anhaltspunkte für ein Kontaminationsrisiko. Dennoch kam es zu einem Abschlag von rd. 15 % (exakter Wert 16,25 %), der absolut eine Reduktion um rd. 97.500 EUR auf rd. 502.500 EUR bedeutete.

Zusammenfassend kritisierte der RH gegenüber dem BMF die mangelhafte Dokumentation einer monetär so entscheidenden Kaufpreisverringerung zu Lasten der Republik Österreich. Die Dokumentation in einer Handakte schloss eine allgemeine Nachvollziehbarkeit aus. Sohin mangelte es dem Bewertungsvorgang an der entsprechenden Transparenz.

e) Zusammenfassende Bewertung – Staatliche Beihilfe und Notifikation

Der RH entgegnete dem BMF und dem BMLVS, dass die Voraussetzungen, keine Notifikation des gegenständlichen Liegenschaftstauschs gemäß Art. 108 AEUV durchzuführen, nicht gegeben waren; dies im Hinblick auf

- das Unterlassen eines offenen, bedingungsfreien und transparenten Bietverfahrens, insbesondere vor dem Hintergrund einer grundsätzlichen Empfehlung der Finanzprokuratur, bei Liegenschaftsveräußerungen Bietverfahren durchzuführen,
- den Verzicht auf ein eigenes Verkehrswertgutachten und die Heranziehung eines mangelhaften und nicht hinreichend schlüssigen von der Käuferseite beauftragten Privatgutachtens,

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

- mögliche Wettbewerbsverzerrungen, weil das private Unternehmen (Käufer) international tätig war,
- die negative Preisabweichung um mehr als 70 % (16,75 EUR/m² im Vergleich zur ursprünglichen Preiseinschätzung des BMF in Höhe von 60 EUR/m²), die außerhalb der von der Europäischen Kommission vorgesehenen Toleranz lag, und
- die mangelnde Transparenz beim Bewertungsvorgang betreffend das Kontaminationsrisiko, das zu Lasten der Republik Österreich mit einem Abschlag von rd. 97.500 EUR verbunden war.

Daher hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. Demnach sollte in Hinblick vor der Durchführung von abweichenden Verkaufsverfahren die Europäische Kommission zur Klärung der Sachlage hinsichtlich des Vorliegens einer möglichen Beihilfe gemäß Art. 108 AEUV in Form einer Notifikation unterrichtet werden.

(5) Verantwortlichkeiten der Entscheidungsträger und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

a) Annahme der fehlenden ganzjährigen Zufahrtsmöglichkeit

Der RH erwiderte dem BMF in Bezug auf die angezweifelte Wertigkeit und Qualität des vom RH als mögliche Aufschließungsstraße bewerteten Feldwegs durch die Vertreter der Stadtverwaltung Korneuburg und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg (im Zuge der Schlussbesprechung am 4. Dezember 2012), dass der Weg entlang der Ersatzfläche für das private Unternehmen ausschließlich auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Leobendorf, nicht jedoch auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Korneuburg lag. Der für die Marktgemeinde Leobendorf zuständige Bürgermeister bestätigte dem RH im September 2012, dass dieser Weg seit jeher bestanden hätte.

Zum Hinweis des Amtssachverständigen des BMF, bei der „Befundung vor Ort“ wäre „eine entsprechende Zufahrt nicht erkennbar“ gewesen, entgegnete der RH dem BMF, dass eine Überprüfung bzw. Ermittlung eines Verkehrswerts eine genaue Grundlagenerhebung erfordern würde. Dabei hätte der Amtssachverständige des BMF feststellen müssen, dass die Marktgemeinde Leobendorf grundbücherliche Liegenschaftseigentümerin des Wegs war (Grundstücksnummer 2878 der Liegenschaft mit der Einlagezahl 1244 in der Katastralgemeinde Leobendorf im Bezirksgericht Korneuburg).



BMF BMLVS BMVIT

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Aus diesem Grund konnte der RH die Feststellung des Privatgutachtens nicht nachvollziehen, dass die Ersatzfläche für das private Unternehmen „für sich alleine betrachtet“ verkehrsmäßig nicht erschlossen wäre und sie nur „über – vom privaten Unternehmen oder von der Republik Österreich – einzuräumende Servitutsflächen“ erschlossen werden könnte. Dagegen sprachen sowohl der ursprüngliche Bestand als auch die zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung vorgelegenen Planungen für die S 1 West.

- So war die Aufschließung der vom privaten Unternehmen gewünschten Ersatzfläche im Rahmen der Errichtung der S 1 West bereits Gegenstand einer Besprechung der ASFINAG mit dem privaten Unternehmen im Jänner 2007 gewesen („Errichtung einer Verbindungsstraße auf Bundesgrund und Einräumung einer Servitut zum Befahren auch für Lastkraftfahrzeuge durch das private Unternehmen“).
- Überdies teilte die ehemalige Projektleitung der ASFINAG dem RH auf eine entsprechende Anfrage im November 2012 mit, im Zuge der Projektierungsarbeiten für die S 1 West davon ausgegangen zu sein, dass sämtliche Güterwege zwar auf Kosten des Projektwerbers errichtet, danach aber in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde als öffentliches Gut übertragen würden. Dies wäre den betroffenen Gemeinden – und angrenzenden Grundeigentümern – im Zuge der in der Planungsphase stattgefundenen Besprechungen entsprechend kommuniziert worden.
- Darüber hinaus lag sogar dem Privatgutachten ein Auszug aus dem Einreichprojekt der S 1 West bei. In diesem war der nach den Bauarbeiten wiederherzustellende Begleitweg eingezeichnet.

Insgesamt belegten sowohl der grundbücherliche Bestand als auch die Grundlagen zur Planung der S 1 West, dass es sich um einen öffentlichen Weg handelte. Eine eingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit bestand sohin nicht.

b) Beurteilung nach der sogenannten Lageklassenmethode nach vorangehender Annahme des Vergleichswertverfahrens

Der RH erwiderte dem BMF im Hinblick auf die Wahl des Wertermittlungsverfahrens, dass gemäß Liegenschaftsbewertungsgesetz für die Bewertung „jene Wertermittlungsverfahren“ anzuwenden waren, die „dem jeweiligen Stand der Wissenschaft“ entsprachen, was beim Lageklassenverfahren nicht der Fall war.

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Dies deshalb, weil die im Rahmen des Lageklassenverfahrens vorgenommenen Klassifizierungen wegen ihrer Begrenztheit auf räumliche, zeitliche und marktspezifische Gegebenheiten nicht allgemeingültig waren. Eine entsprechende Ermittlung für Teilmärkte lag in Österreich nicht vor. Voraussetzung für den Stand der Wissenschaft waren aber die neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Überdies kamen laut Liegenschaftsbewertungsgesetz als Wertermittlungsverfahren „insbesondere das Vergleichs-, Ertrags- und Sachwertverfahren“ in Betracht. Auch gemäß der für Liegenschaftsbewertungen relevanten ÖNORM B 1802 war der Verkehrswert in der Regel über eines dieser drei Verfahren zu ermitteln. Das Lageklassenverfahren war weder im Liegenschaftsbewertungsgesetz noch in der ÖNORM B 1802 explizit erwähnt.

Der RH entgegnete im Hinblick darauf, dass der Gutachter über die Lageklassenberechnung hinaus zu den Bodenwertanteilen Ausführungen getätigt und zumindest das Bestehen von gewissen Erfahrungswerten zur Vergleichbarkeit der Prozenttabellen für die Schweiz und Deutschland angedeutet hätte, wie folgt:

- Nach Ansicht des RH war eine Ableitung des Bodenwerts für Bauland-Industriegebiet in der Stadt Korneuburg aus dem Mittel der Bodenwert-Prozenttabellen für die Schweiz und Deutschland nicht nachvollziehbar.
- Darüber hinaus waren Einschätzungen von Lageklassen nur begrenzt regional möglich. Für ein ganzes Land wie die Schweiz und Deutschland konnten sie daher nicht relevant sein.

Weiters erwiderte der RH dem BMF hinsichtlich der im Privatgutachten erwähnten vier Vergleichsfälle von Verkäufen, dass zwei davon nicht geeignet erschienen. So war ein Grundstück offensichtlich eine Arrondierungsfläche und rund vier Kilometer von der bewertungsgegenständlichen Liegenschaft entfernt, ein anderes Grundstück wies die Kategorie „Bauland Wohnen“ auf.

Zusammenfassend verblieb der RH daher bei seiner Kritik an der gutachterlichen Bewertung, insbesondere, weil die Bewertungsmethode dem Stand der Wissenschaft nicht entsprach und das Umlegen der Einschätzungen von Lageklassen für Schweiz und Deutschland auf Korneuburg nicht nachvollziehbar war. Weiters erschienen zwei der insgesamt vier Vergleichsfälle nicht geeignet.



BMF BMLVS BMVIT

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Liegenschaftstransaktionen BMLVS, ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

c) Prüfung der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Dem Vorbringen des BMF, wonach aufgrund einer Stellungnahme der Finanzprokurator die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs gegen den Sachverständigen wegen Verwendung des Lageklassenverfahrens im konkreten Fall nicht erfolgversprechend wäre, hielt der RH entgegen, dass er betreffend das Privatgutachten in TZ 9 erhebliche Mängel aufgezeigt hatte. Diese bestanden hinsichtlich

- der teilweise nicht nachvollziehbaren Annahmen (Grundablöse der ASFINAG 52,73 EUR/m²; eingeschränkte Nutzbarkeit mangels Zufahrtsmöglichkeit; fehlende Herleitung des fiktiven Herstellungswerts der vom privaten Unternehmen geplanten Erweiterungshalten),
- des unüblichen und teilweise mangelhaft angewendeten Bewertungsverfahrens (Lageklassenmethode wird vergleichsweise kaum angewendet; Ausführung nicht entsprechend dem Liegenschaftsbewertungsgesetz, weder den Anforderungen eines Vergleichswertverfahrens im Sinne des Liegenschaftsbewertungsgesetzes noch dem Stand der Wissenschaft entsprechend; unterbliebene Untersuchung der Entwicklungen und der Relationen bezüglich der Lageklassen bzw. Bodenwertanteile), und
- der nicht nachvollziehbaren Abschläge bei der Wertberechnung (Abschläge für die Herstellung der Infrastruktur und für die verkehrsmäßige Aufschließung; Abschlag für die Dauer der Umwidmung mit der damit verbundenen (Rest-)Unsicherheit).

Der RH verwies gegenüber dem BMF und dem BMLVS grundsätzlich darauf, dass er bei seinen Gebarungsüberprüfungen vereinzelt erhebliche Mängel in Bewertungsgutachten (insbesondere nicht berücksichtigte werterhöhende Faktoren wie Ansatz von Flächen mit geringerem Ertrag, Untergewichtung der Liegenschaft als Ertragsobjekt, unberücksichtigte bauliche Ausnutzbarkeit, nicht berücksichtigtes Nutzungsentgelt) festgestellt hatte, weshalb sie nicht im Sinne des Liegenschaftsbewertungsgesetzes waren (siehe dazu folgende Berichte des RH: Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH, Reihe Bund 2011/8; Ausgliederung des Immobilienmanagements des Landes Kärnten und Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH, Reihe Kärnten 2013/1 sowie Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger und Anmietung der Roßauer Lände 3 durch die Universität Wien, Reihe Bund 2014/1).

Transaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds und privatem Unternehmen

Der RH wiederholte gegenüber dem BMF in Bezug auf die grundsätzliche Annahme, dass die dem Rechtsgeschäft zugrunde liegenden gutachterlichen Expertisen fach- und sachgerecht ausgeführt worden seien, seine Kritik, das vom privaten Unternehmen Anfang 2009 beauftragte Privatgutachten mit dem Ergebnis eines Preises von 16,75 EUR/m² nicht entsprechend kritisch hinterfragt zu haben. Dies v.a. im Hinblick darauf, dass das BMF im November 2008 die Liegenschaftstransaktion noch bei einem Tauschwert in Höhe von 60 EUR/m² in Aussicht gestellt hatte.

Der RH nahm das beabsichtigte Ersuchen des BMLVS zur Kenntnis, beim BMF eine Prüfung der gutachterlichen Annahme, die Liegenschaft wäre nicht ganzjährig aufgeschlossen, zu veranlassen. Ebenso nahm er die Absicht des BMF einer entsprechenden Prüfung zur Kenntnis.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung an das BMF und das BMLVS, im Zusammenhang mit dem Liegenschaftstausch zwischen der Republik Österreich sowie einem privaten Unternehmen und dem dabei nicht ausgeschöpften Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR für die Republik Österreich die Verantwortlichkeiten der Entscheidungsträger und die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu prüfen.

d) Wertsteigerungspotenzial der durch die Republik Österreich erworbenen Fläche im Rahmen des Liegenschaftstauschs

Der RH erwiderte dem BMF zu dessen Kritik, der RH hätte das Wertsteigerungspotenzial und Alleinstellungsmerkmal des im Rahmen des Tauschvorgangs von der Republik Österreich vor der Kaserne erworbenen Areals (Flächenausmaß 4.562 m²) im Tauschwert von 75 EUR/m² nicht entsprechend gewürdigt, dass ein Grundstückserwerb sachlich begründbar sein muss. Die Errichtung eines Kursunterkunftsgebäudes für eine ABC-Abweherschule war jedoch weder prioritär, noch stand dafür ein Budget zur Verfügung. Aus diesem Grund relativierte sich grundsätzlich die Zweckmäßigkeit des Ankaufs. Sollte es zu einem Verkauf kommen, wäre im Hinblick auf die erwähnten Preisvorstellungen eines Stifts in Höhe von 170 EUR/m² auf eine bestmögliche Veräußerung (Ausschöpfung des maximalen Erlöspotenzials) zu achten.

**Liegenschaftstransaktionen BMLVS,
ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg****Wirtschaftliche
Auswirkungen**

11.1 (1) Im Dezember 2011 schlossen die ASFINAG und das private Unternehmen ein Übereinkommen betreffend die Endabrechnung der Grundeinlöse für die S 1 West. Die Endabrechnung berücksichtigte u.a. die Übertragung des von der ASFINAG errichteten Wirtschaftswegs (3.626 m²) in das Eigentum des privaten Unternehmens.

(2) Infolge der durch die Errichtung der S 1 West ausgelösten Liegenschaftstransaktionen und Umwidmungen bzw. geänderten Nutzungen⁷³ beabsichtigten die Stadtgemeinde Korneuburg und die Marktgemeinde Leobendorf eine Bereinigung ihrer Gemeindegrenzen.

Zu berücksichtigen war dabei, dass der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg seinen Betriebsgrund (4.562 m²) an das private Unternehmen für den Tausch mit dem BMLVS nur unter der Bedingung verkaufte, dass die Marktgemeinde Leobendorf im Saldo rd. 10.000 m² Flächen ihres Betriebsgebiets an die Stadtgemeinde Korneuburg abtrat.

In dieser als Wertausgleich vorgesehenen Abtretung plante die Gemeinde Leobendorf, ihr Bauland-Industriegebiet um die ursprünglich der Dabsch-Kaserne (Bauland-Sondergebiet-Kaserne) zugehörige Fläche von 30.000 m², die das private Unternehmen erworben hatte, zu erweitern. Über das private Unternehmen erhielt die Marktgemeinde Leobendorf jährlich Kommunalsteuereinnahmen von rd. 100.000 EUR (Stand 2011). Im Gegenzug würde die Stadtgemeinde Korneuburg in ihrem Gemeindegebiet die mit der Nutzung als Betriebsgrund (4.562 m²) erzielbaren Kommunalsteuereinnahmen verlieren, weil das BMLVS diesen Betriebsgrund für das Kursunterkunftsgebäude für die in der Dabsch-Kaserne stationierte ABC-Abwehrschule (siehe TZ 7) zu nutzen beabsichtigte.

Im Mai 2012 beantragte das private Unternehmen die Flächenwidmung der von ihr erworbenen Liegenschaft von Bauland-Sondergebiet-Kaserne in Bauland-Industriegebiet. Die Marktgemeinde Leobendorf legte den Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms mit der geplanten Flächenwidmung vom 31. Juli 2012 bis 11. September 2012 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Weiters wurde die Gemeinde-Grenzbereinigung im September 2012 vom Land Niederösterreich genehmigt. Die Änderungen im Grundbuch waren im November 2012 noch nicht abgeschlossen.

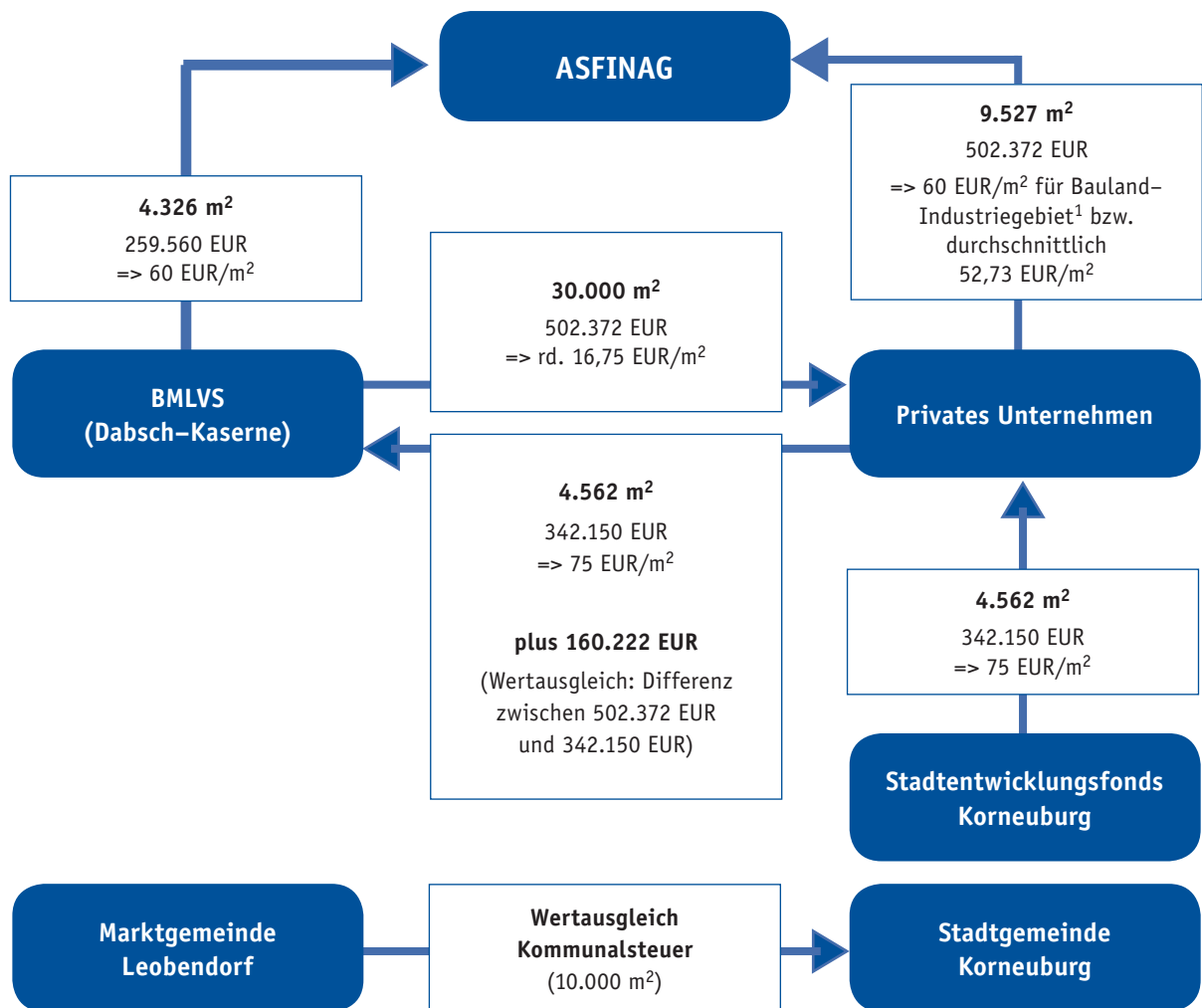
⁷³ im Sinne der Absichtserklärung (siehe TZ 7)

Wirtschaftliche Auswirkungen

(3) Die Errichtung des Kursunterkunftsgebäudes auf der vom BMLVS vom privaten Unternehmen erworbenen Liegenschaft erfolgte bis zum Ende der Gebarungüberprüfung nicht.

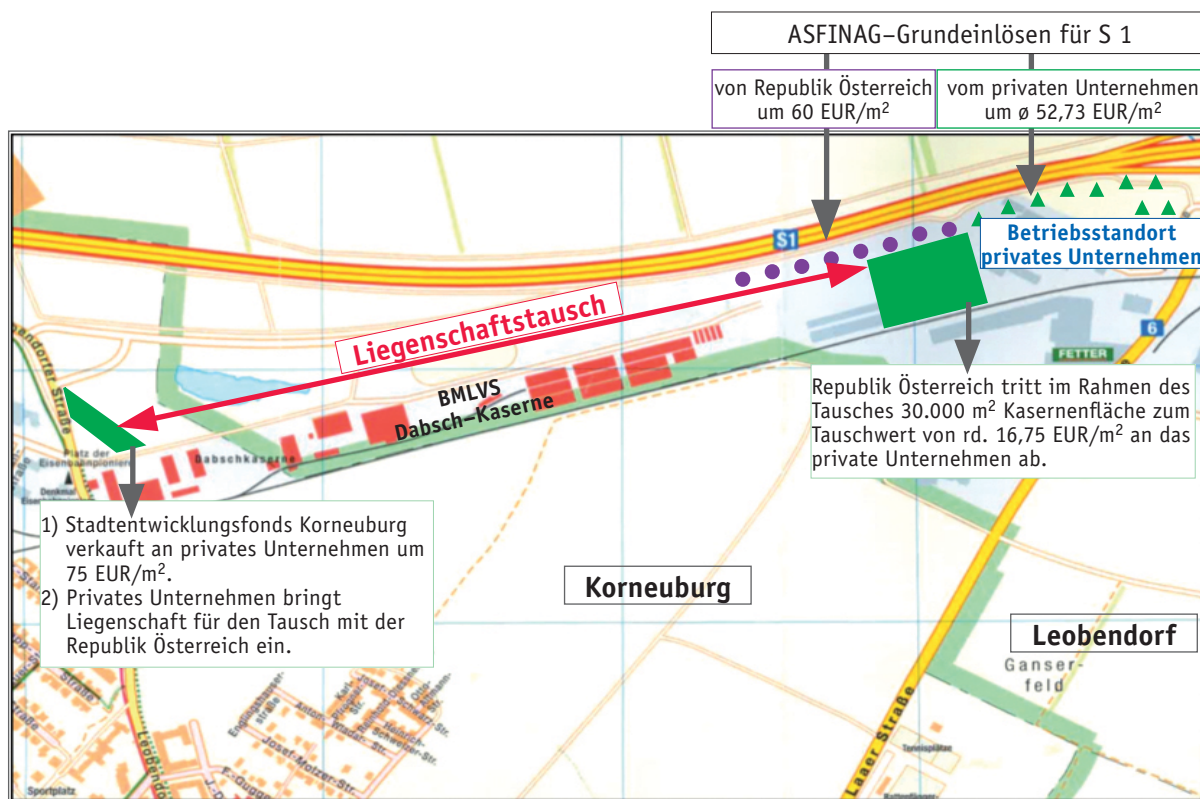
(4) Die wirtschaftlichen Aspekte der Liegenschaftstransaktionen stellen sich zusammenfassend wie folgt dar:

Abbildung 3: Übersicht der wirtschaftlichen Aspekte der Liegenschaftstransaktionen



¹ sowie 50,40 EUR/m² für Bauerwartungsland und 18,80 EUR/m² für Grünland-Landwirtschaft
 Quellen: ASFINAG; BMF; BMLVS; Stadtentwicklungsfonds Korneuburg; Stadtgemeinde Korneuburg

Abbildung 4: Übersichtskarte der Liegenschaftstransaktionen



Quellen: Stadtplan Korneuburg (<http://www.korneuburg.gv.at>; zuletzt abgerufen am 31. Mai 2013); Bearbeitung durch RH

11.2 Der RH verwies auf die nachteiligen wirtschaftlichen Aspekte der Liegenschaftstransaktionen:

- Die Republik Österreich, vertreten durch das BMLVS, schöpfte beim Tausch der 30.000 m² großen Teilfläche der Dabsch-Kaserne mit dem privaten Unternehmen ein Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR nicht aus.
- Da vom privaten Unternehmen keine Standort- und Erweiterungsgarantie eingefordert wurde, war der Fortbestand bzw. die Steigerung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer von bisher rd. 100.000 EUR für die Marktgemeinde Leobendorf nicht gesichert.

Wirtschaftliche Auswirkungen

- Ebenso wenig wird die Republik Österreich mangels Nachbesserungsklausel von einem möglichen Gewinn im Rahmen einer Weiterveräußerung der Liegenschaft durch das private Unternehmen profitieren können. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass ein Verkaufspreis auch über 60 EUR/m² möglich wäre; so hatten die Preisvorstellungen des Stifts bereits auf 170 EUR/m² gelaftet (siehe TZ 7).
- Darüber hinaus unterblieb bislang die Errichtung des Kursunterkunftsgebäudes für die ABC-Abwehrschule auf der Liegenschaft, die das BMLVS im Rahmen des Tausches mit dem privaten Unternehmen erhalten hatte. Die Anschaffungskosten dieser Liegenschaft⁷⁴ betragen 342.150 EUR.

Damit unterblieben aus Sicht des Sektors Staat sowohl eine Maximierung des Liegenschaftserlöses auf Bundesebene als auch eine Sicherstellung der Kommunalsteuer als wesentliche Einnahmequelle auf Gemeindeebene.

Der RH empfahl dem BMF – als die für finanzielle Beziehungen des Bundes mit anderen Gebietskörperschaften verantwortliche Stelle – sicherzustellen, dass bei Liegenschaftstransaktionen neben dem einmaligen Erlös auf Bundesebene auch eine Bewertung der in diesem Zusammenhang stehenden finanziellen Effekte bei anderen Gebietskörperschaften⁷⁵ (z.B. Kommunalsteuer der Gemeinden) erfolgt. Zudem empfahl der RH dem BMLVS, ehestmöglich zu evaluieren, ob weiterhin ein Bedarf für ein Kursunterkunftsgebäude für die in der Dabsch-Kaserne stationierte ABC-Abwehrschule bestand und ob für dessen Errichtung Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden können. Die ohne diesen Bedarf ansonsten militärisch nicht mehr erforderliche Liegenschaft⁷⁶ wäre bestmöglich zu veräußern.

11.3 *(1) Laut Stellungnahme des BMF seien die Schaffung innerstaatlicher Ermächtigungen und allenfalls die Notifizierung eines derartigen Vorgangs gemäß Art. 108 AEUV notwendig, wenn eine Bedachtnahme auf finanzielle Aspekte bei anderen Gebietskörperschaften Einfluss auf die Preisgestaltung bzw. die Auswahl des Meistbieters habe.*

⁷⁴ durch das private Unternehmen

⁷⁵ und sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts wie Sozialversicherungsträger

⁷⁶ Tauschfläche

(2) Laut Stellungnahme des BMLVS stütze der RH seine Position, wonach auf 1,30 Mio. EUR verzichtet worden sei, auf die durch ihn beurteilten Mängel des Sachverständigengutachtens. Das BMLVS teile die Einschätzung des RH nicht.

Das BMLVS gehe beim Tausch der Liegenschaften grundsätzlich davon aus, dass die dem Rechtsgeschäft zugrunde liegenden gutachterlichen Expertisen fach- und sachgerecht ausgeführt worden seien. Es werde die Empfehlung des RH, den Bedarf für ein Unterkunftsgebäude für die Dabsch-Kaserne ehestmöglich zu evaluieren, aufzugreifen. Nach Vorliegen des nächsten Finanzrahmengesetzes in der neuen Legislaturperiode würden die Notwendigkeit und die Finanzierbarkeit nochmals zu überprüfen sein.

- 11.4 (1) Der RH betonte gegenüber dem BMF, dass bei komplexeren Liegenschaftstransaktionen über den Kaufpreis hinausgehende erlös- oder kostenmäßige Kriterien zu berücksichtigen waren, wenn dies zweckmäßig und sachgerecht war.

Die Erhaltung des Betriebsstandorts des privaten Unternehmens in der Marktgemeinde Leobendorf war ein Hauptziel des Liegenschaftstauschs. Aus diesem Grund ging das BMLVS auch die Absichtserklärung im August 2007 ein und schloss Ende 2010 bzw. Anfang 2011 auch den Liegenschaftstausch mit dem privaten Unternehmen ab. Folgerichtig war die Bewertung der finanziellen Effekte bei anderen Gebietskörperschaften (z.B. Kommunalsteuer der Gemeinden) nicht außer Acht zu lassen. Deshalb verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

Im Hinblick auf die ins Treffen geführte Schaffung innerstaatlicher Ermächtigungen verwies der RH das BMF darauf, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.

(2) Der RH erwiderte dem BMLVS in Bezug auf die grundsätzliche Annahme, dass die dem Rechtsgeschäft zugrunde liegenden gutachterlichen Expertisen fach- und sachgerecht ausgeführt worden seien, dass es das BMLVS verabsäumt hatte, selbst rechtzeitig eine eigene Verkehrswertermittlung durchführen zu lassen, obwohl es als hauseleitendes Organ für die Liegenschaftstransaktion verantwortlich war. Gemäß den Durchführungsbestimmungen hätte es seinem Ersuchen an das BMF im August 2008 ein Erstgutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen anschließen müssen.

Wirtschaftliche Auswirkungen

Darüber hinaus war nicht außer Acht zu lassen, dass das BMF im November 2008 die Liegenschaftstransaktion noch bei einem Tauschwert in Höhe von 60 EUR/m² in Aussicht gestellt hatte. Im Vergleich zum endgültigen Preis von rd. 16,75 EUR/m² bedeutete dies eine negative Preisabweichung um mehr als 70 %. Das BMLVS hatte Kenntnis über diese hohe negative Preisabweichung zu Lasten der Republik Österreich (siehe auch TZ 10).

Hinzu kam, dass die Abweichung außerhalb der von der Europäischen Kommission vorgesehenen Toleranz lag. Die in diesem Fall notwendige Anmeldung der Liegenschaftstransaktion bei der Europäischen Kommission zwecks Prüfung, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt, unterließ das BMLVS, obwohl es für den Vertragsabschluss verantwortlich war.

Ungeachtet dessen zog der RH den Schluss, dass die von ihm aufgezeigten Mängel des privaten Sachverständigengutachtens nicht einer fach- und sachgerechten gutachterlichen Expertise entsprachen. Deshalb vertrat er weiterhin den Standpunkt, dass die Republik Österreich beim Tausch der 30.000 m² großen Teilfläche der Dabsch-Kaserne mit dem privaten Unternehmen ein Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR nicht ausgeschöpft hatte.

Der RH nahm die Absicht des BMLVS zur Kenntnis, den Bedarf für ein Unterakunftsgebäude für die Dabsch-Kaserne ehestmöglich zu evaluieren.



BMF BMLVS BMVIT

**Liegenschaftstransaktionen BMLVS,
ASFİNAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg**

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

12 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMF

(1) Es wäre sicherzustellen, dass die Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz auch weiterhin konkrete Vorgaben und Verantwortlichkeiten bei Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Sinne der vorangegangenen Regelungen beinhalten. (TZ 8)

(2) Bei der Bewertung von Liegenschaftstransaktionen der Republik Österreich, die auch andere gebarungswirksame Tätigkeiten des Sektors Staat (Bund, Land, Gemeinden und Unternehmen) berühren bzw. von solchen berührt werden, wären diese staatlichen Einheiten nach Maßgabe ihrer Betroffenheit und Zuständigkeit in den Bewertungsprozess einzubinden. (TZ 9)

(3) Stellungnahmen zu im Rahmen von Liegenschaftstransaktionen vorgelegten privaten Verkehrswertgutachten wären sicherzustellen bzw. wären diese Verkehrswertgutachten kritisch zu hinterfragen. Dies betrifft insbesondere Gutachten, die auf einem unüblichen Bewertungsverfahren beruhen. (TZ 9)

(4) In Wahrnehmung der Funktion als die für finanzielle Beziehungen des Bundes mit anderen Gebietskörperschaften verantwortliche Stelle wäre sicherzustellen, dass bei Liegenschaftstransaktionen neben dem einmaligen Erlös auf Bundesebene auch eine Bewertung der in diesem Zusammenhang stehenden finanziellen Effekte bei anderen Gebietskörperschaften (z.B. Kommunalsteuer der Gemeinden) und sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts wie Sozialversicherungsträger erfolgt. (TZ 11)

BMLVS

(5) Es wäre sicherzustellen, Veräußerungsverfahren betreffend unbewegliches Bundesvermögen gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz abzuwickeln. (TZ 8)

(6) Es wäre ehestmöglich zu evaluieren, ob weiterhin ein Bedarf für ein Kursunterkunftsgebäude für die in der Dabsch-Kaserne stationierte ABC-Abwehrschule bestand und ob für dessen Errichtung Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden können. Die ohne diesen Bedarf ansonsten militärisch nicht mehr erforderliche Liegenschaft wäre bestmöglich zu veräußern. (TZ 11)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

BMF und BMLVS

(7) Bei Liegenschaftstransaktionen sollte eine Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte bzw. eine Irrtumsanfechtung nur ausgeschlossen werden, wenn die rechtsrelevanten und wertbestimmenden Sachverhalte umfassend erhoben wurden. (TZ 10)

(8) Bei Veräußerungen von Liegenschaften wäre künftig eine Nachbesserungsklausel oder (aufschiebende) Bedingung für den Fall zu vereinbaren, dass sich der Wert einer Liegenschaft nach Abschluss der Transaktion ändert. (TZ 10)

(9) Es wäre zu prüfen, ob mit dem Tauschvertrag vom 20. Dezember 2010 bzw. 12. Jänner 2011 zwischen einem privaten Unternehmen und der Republik Österreich eine mit dem Europäischen Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 AEUV verwirklicht wurde. (TZ 10)

(10) Es wären im Zusammenhang mit dem Liegenschaftstausch zwischen der Republik Österreich sowie einem privaten Unternehmen und dem dabei nicht ausgeschöpften Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR für die Republik Österreich die Verantwortlichkeiten der Entscheidungsträger zu prüfen.

Konkret wäre eine Prüfung einer allfälligen Vernachlässigung ihrer Pflichten und die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hinsichtlich

- der weitgehend unkritischen Übernahme der vom privaten Gutachter (im Auftrag des privaten Unternehmens) durchgeführten Bewertung durch das BMF und
- des Verzichts auf eine Anfechtung des Tauschvertrags wegen Verkürzung über die Hälfte und wegen Irrtums durch das BMLVS

vorzunehmen. (TZ 10)

BMF und Stadt-
entwicklungsfonds
Korneuburg

(11) Es wäre sicherzustellen, vor Veräußerungen von Liegenschaften ohne Bietverfahren jedenfalls ein Verkehrswertgutachten von (einem) unabhängigen Sachverständigen für eine Wertermittlung im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission einzuholen. (TZ 10)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMF BMLVS BMVIT

Liegenschaftstransaktionen BMLVS,
ASFINAG, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

BMLVS und Stadt-
entwicklungsfonds
Korneuburg

(12) In Hinkunft sollte vor der Durchführung von abweichenden Verkaufsverfahren die Europäische Kommission zur Klärung der Sachlage hinsichtlich des Vorliegens einer möglichen Beihilfe gemäß Art. 108 AEUV in Form einer Notifikation unterrichtet werden. (TZ 10)

Autobahnen- und
Schnellstraßen-
Finanzierungs-
Aktiengesellschaft
(ASFINAG)

(13) Es wäre sicherzustellen, bei Grundeinlösen nur die verursachten vermögensrechtlichen Nachteile gemäß Bundesstraßengesetz zu ersetzen und keine Ersatzflächen anzubieten. (TZ 3)

(14) Es wäre sicherzustellen, künftig bei einer erst nach der Einleitung von Enteignungsverfahren erfolgten Einigung auf eine Grundablöse aufgrund des Sparsamkeitsgebots nicht mehr den höchstmöglichen Akzeptanzzuschlag zu gewähren. (TZ 6)





BMF BMLVS BMVIT

ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr. Johann QUENDLER
(12. Juni 2002 bis 29. Dezember 2006)

Dr. Eduard SAXINGER
(29. März 2007 bis 24. Juni 2010)

[Dr. Claudia KAHR](#)
(seit 24. Juni 2010)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Dipl.-Ing. Michael RAMPRECHT
(13. März 2002 bis 29. März 2005)

Dipl.-Ing. Herbert KASSER
(29. März 2005 bis 27. Juni 2007)

[Dipl.-Ing. Horst PÖCHHACKER](#)
(seit 24. Mai 2007)

Vorstand

Dipl.-Ing. Franz LÜCKLER
(15. September 2001 bis 25. Oktober 2007)

Ing. Mag. Christian TRATTNER
(11. Februar 2002 bis 25. Oktober 2007)

Ing. Mathias REICHHOLD
(1. Juli 2006 bis 25. Oktober 2007)

[Dipl.-Ing. Alois SCHEDL](#)
(seit 25. Oktober 2007)

[Dr. Klaus SCHIERHACKL](#)
(seit 25. Oktober 2007)



BMF BMLVS BMVIT

ANHANG
Entscheidungsträger

ASFINAG Bau Management GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender Mag. Andreas LECHNER
(18. Mai 2005 bis 27. März 2007)

Dipl.-Ing. Alois SCHEDL
(seit 24. März 2009)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Dipl.-Ing. Franz LÜCKLER
(18. Mai 2005 bis 27. März 2007)

Dr. Klaus SCHIERHACKL
(seit 24. März 2009)

Geschäftsführung Dipl.-Ing. Alois SCHEDL
(26. November 2004 bis 6. März 2008)

Dipl.-Ing. Alexander WALCHER
(seit 6. März 2008)

Dipl.-Ing. Gernot BRANDTNER
(seit 6. März 2008)





Bericht des Rechnungshofes

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	204
Abkürzungsverzeichnis _____	205

BMJ**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Justiz****Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren**

KURZFASSUNG _____	208
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	219
Prüfungsmethode _____	219
Organisation und Aufgaben der Staatsanwaltschaft _____	221
Verfahrensdauer _____	222
Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften _____	228
Personal _____	235
Sachverständige _____	253
Informationssicherheit _____	272
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	283

Tabellen



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Durchschnittliche Dauer der Gutachtenserstellung pro Ermittlungsverfahren _____	227
Tabelle 2:	Anzahl der Vorhabensberichte _____	231
Tabelle 3:	Soll- und Iststände der Staatsanwälte, Stichtag 1. Jänner _____	235
Tabelle 4:	PAR II-Auslastungsgrad Staatsanwälte nach systemisierten Planstellen _____	239
Tabelle 5:	PAR II-Auslastungsgrad Staatsanwälte nach Ist-Leistungszeit _____	239
Tabelle 6:	Angefallene St-Fälle pro Kalenderjahr _____	242
Tabelle 7:	Entwicklung der durchschnittlichen Fallanzahl pro Staatsanwalt _____	242
Tabelle 8:	St-Fälle mit einer Dauer von drei Jahren und länger __	243
Tabelle 9:	Anzahl und Kosten der eingesetzten Experten _____	247
Tabelle 10:	Anzahl der Seminare und Teilnehmer _____	251
Tabelle 11:	Anzahl der Teilnehmer an Lehrgängen zur Stärkung der Wirtschaftskompetenz aus den Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien _____	251
Tabelle 12:	Ausgaben der Staatsanwaltschaften für Sachverständige; bundesweit und in den überprüften Staatsanwaltschaften _____	253
Tabelle 13:	Staatsanwaltschaften Graz, Linz, Wien – Anteil der Ausgaben für einzelne Sachverständige an den Jahresgesamtausgaben für Sachverständige _____	260
Tabelle 14:	Eintragungen in die Sachverständigenliste nach Fachgruppen (Stand April 2013) _____	261
Tabelle 15:	Vergleich Honorarnoten Fachgruppe Steuer- und Rechnungswesen _____	268

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BDG 1979	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DV-StAG	Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes
E	Entscheidung
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
f./ff.	folgend(e)
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz
Geo.	Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
inkl.	inklusive
IRStA	Neuordnung der Einschau- und Revisionstätigkeit für Staatsanwaltschaften – Projekt zur Neukonzeption eines effizienten Kontrollsystems
IT	Informationstechnologie
KStA	zentrale Korruptionsstaatsanwaltschaft
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof

Abkürzungen



PAR	Personalanforderungsrechnung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RStDG	Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz
SDG	Sachverständigen- und Dolmetschergesetz
sKp	strafrechtliches Kompetenzpaket
St-Fälle	staatsanwaltschaftliche Ermittlungsfälle gegen bestimmte Personen
StAG	Staatsanwaltschaftsgesetz
StPO	Strafprozessordnung 1975
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
vH	von Hundert
VJ	Verfahrensautomation Justiz
VZK	Vollzeitkräfte
WKStA	Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

In den Jahren 2008 bis 2012 war die Anzahl der Staatsanwälte um rd. 15 % von 270 auf 312 gestiegen. Im gleichem Zeitraum ging die Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Personen um rd. 3 % zurück. Daher verringerte sich auch die durchschnittliche Fallanzahl pro Staatsanwalt um rd. 12 % von rd. 255 auf rd. 224. Dennoch erhöhte sich die Anzahl der drei Jahre oder länger anhängigen Verfahren österreichweit von 2008 bis 2012 um rd. 62 % von 159 auf 257.

Das BMJ hatte keine konkrete Ursachenanalyse für den stetigen Anstieg derartiger Verfahren bzw. zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren. Damit fehlten dem BMJ die erforderlichen Informationen zur Steuerung der Verfahrensdauer.

Das Interne Kontrollsystem war grundsätzlich geeignet, Verzögerungen rechtzeitig aufzuzeigen. Ein seit 2012 laufendes Projekt soll weitere Verbesserungen bewirken.

Die Gesamtausgaben für Sachverständige stiegen im überprüften Zeitraum österreichweit um rd. 280 % von rd. 5,15 Mio. EUR (2008) auf rd. 19,57 Mio. EUR (2012). Bei den überprüften Staatsanwaltschaften stellte der RH eine Konzentration sowohl von Aufträgen als auch von Ausgaben, insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen, bei einigen wenigen Sachverständigen fest. Kontrollinstrumente zur Qualitätssicherung der Tätigkeit der Sachverständigen waren nur in Teilbereichen vorhanden.

Das BMJ setzte zwar vereinzelte Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit, ein längerfristiges strategisches Informationsmanagement bestand jedoch nicht.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren am Beispiel der drei Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien war die Beurteilung der Dauer von Ermittlungsverfahren, von Ursachen für länger dauernde Verfahren, der Instrumente zur Qualitätssicherung insbesondere im Hinblick auf die Verfahrensdauer, des Personaleinsatzes sowie der Aus- und Fortbildung von Staatsanwälten, der Rolle von Sachverständigen im Ermittlungsverfahren sowie der Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit. (TZ 1)

Prüfungsmethode

Im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 erledigten die 16¹ bundesweiten Staatsanwaltschaften zwischen 67.000 und 68.000 Fälle gegen bestimmte Personen (St-Fälle) pro Jahr („Erledigungen“ umfassten dabei Verfahrensbeendigungen durch Anklageschriften, Strafanträge, Diversionen, Einstellungen sowie auf sonstige Art (z.B. gänzliche Ausscheidung von Beschuldigten)). Die Verfahrensdauer – gemeint als Zeitraum von der erstmaligen Befassung der Staatsanwaltschaft bis zur abschließenden Erledigung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens – lag im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 bei rund drei Monaten; die meisten Fälle wurden innerhalb eines Jahres erledigt. Die Anzahl der zu Jahresende bereits drei Jahre oder länger anhängigen St-Fälle stieg allerdings bundesweit von 2008 bis 2012 um rd. 62 % von 159 auf 257. (TZ 2)

Im Hinblick auf ihre zahlenmäßige Zunahme wählte der RH für seine Überprüfung Fälle mit einer längeren Verfahrensdauer aus: jene Verfahren gegen bekannte Täter, die bundesweit in den Jahren 2010 und 2011 bei den Staatsanwaltschaften „erledigt“ wurden und deren Erledigung mindestens zwei Kalenderjahre nach ihrem Anfall erfolgte. Von den solcherart ausgewählten 2.997 Verfahren österreichweit verblieben nach weiteren Auswahlritten 372 Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien in der Stichprobe, die der RH auf mögliche verfahrensverlängernde Einflussfaktoren untersuchte. (TZ 2)

Die bei den Staatsanwaltschaften handschriftlich geführten Tagebücher beeinträchtigten die Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Die staatsanwaltschaftlichen Verfügungen, Anträge und Anordnungen in den Tagebüchern waren teilweise schwer lesbar. Entsprechend

¹ exklusive zentrale Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) bzw. Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)

schwierig gestaltete sich die Identifikation einzelner Verfahrensschritte, insbesondere in jenen Fällen, die nicht in der Verfahrensautomation Justiz eingetragen waren. (TZ 6)

Verfahrensdauer – Einflussfaktoren

In den 372 Fällen der Stichprobe betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 58 Monate (4,8 Jahre); ohne Einbeziehung der wiederaufgelebten Verfahren (116) betrug sie 39 Monate (3,3 Jahre). Das Wiederaufleben eines Verfahrens (z.B. infolge von Beschuldigten, die erst nach Jahren ausgeforscht werden konnten) führte sohin zu einer deutlichen Verlängerung der statistischen Verfahrensdauer, obwohl sich für die Staatsanwaltschaft keine Ermittlungstätigkeit ergab und sie in vielen Fällen auch keinen Einfluss darauf hatte. (TZ 4, 5)

Laut Angaben des BMJ können bestimmende Einflussfaktoren für eine längere Verfahrensdauer u.a. komplexe Sachverhalte (v.a. Wirtschafts- und Finanzstrafverfahren, mehrere Beschuldigte, aufwendige Ermittlungsmaßnahmen), die Heranziehung von Sachverständigen oder ein Auslandsbezug sein. Zum Teil war die längere Verfahrensdauer aber auch auf längere Bearbeitungspausen, nicht nur auf die oben genannten Einflussfaktoren, zurückzuführen. Eine konkrete Ursachenanalyse zum Anstieg der Anzahl länger dauernder Verfahren bzw. zu verfahrensverlängernden Faktoren durch das BMJ gab es nicht. Damit fehlten dem BMJ die erforderlichen Informationen zur Steuerung der Verfahrensdauer. (TZ 7)

In den 372 Verfahren der Stichprobe bestellten die Staatsanwaltschaften in 102 Fällen (24 in Graz, zehn in Linz und 68 in Wien) 112 Sachverständige. Die Dauer der Gutachtenerstellung war je nach Aufgabenstellung und Fachgebiet sehr unterschiedlich; sie betrug in einzelnen Fällen der Stichprobe über zwei Jahre. (TZ 8)

Das BMJ definierte für die Verfahrensdauerstatistik den Auslandsbezug eines Verfahrens mit dem Vorhandensein einer gültigen Auslandsadresse zumindest eines Verfahrensbeteiligten. In der Stichprobe wiesen 66 Fälle einen so definierten Auslandsbezug auf, ihre durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 46 Monate. Die Definition des BMJ war für eine nähere Untersuchung nicht exakt genug, weil damit nicht zwingend verfahrensverlängernde Schritte wie z.B. Rechtshilfeersuchen an das Ausland verbunden waren. (TZ 9)

Kurzfassung

Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

Die Oberstaatsanwaltschaften hatten im Rahmen der Dienstaufsicht regelmäßig (mindestens alle vier Jahre) Einschaun bei den ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften vorzunehmen. Die Oberstaatsanwaltschaften Graz und Linz hielten zuletzt im Jahr 2010 Einschaun bei den Staatsanwaltschaften Graz und Linz; die Oberstaatsanwaltschaft Wien führte bei der Staatsanwaltschaft Wien jährliche Teileinschaun durch; wegen der Größe der Staatsanwaltschaft Wien umfassten sie aber jeweils nur einen Teil der Staatsanwälte. Wie der RH schon bei zwei früheren Gebarungsüberprüfungen kritisiert hatte, waren die Ergebnisse der Einschaun wegen unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen und Berichtsgestaltung für bundesweite Vergleiche und Festlegung von Benchmarks und Best-practice-Modellen nur eingeschränkt geeignet. (TZ 11)

Als weiteres Kontrollinstrument neben den Einschaun sah das Gerichtsorganisationsgesetz die Einrichtung einer Inneren Revision im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften vor. Eine solche war bei den Staatsanwaltschaften bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung jedoch nicht eingerichtet. (TZ 11)

Das BMJ startete Ende 2011 das Projekt „Neuordnung der Einschaun- und Revisionstätigkeit für Staatsanwaltschaften – Projekt zur Neukonzeption eines effizienten Kontrollsystems (Projekt IRStA)“. Ziel war die Schaffung eines effizienten, vollwertigen Kontrollsystems für Staatsanwaltschaften mit einem ausgewogenen Zusammenspiel von Berichtswesen sowie Einschaun- und Revisionstätigkeit und einem Risikomanagement. Der Projektauftrag umfasste damit die Umsetzung früherer Empfehlungen des RH zu den Themen „Einschaun“ und „Innere Revision“. (TZ 11)

Die Staatsanwaltschaften hatten über bestimmte Strafverfahren (z.B. bei besonderem öffentlichen Interesse wegen der Bedeutung der Straftat) der Oberstaatsanwaltschaft, diese wiederum dem BMJ zu berichten (sogenannte Vorhabensberichte). Dies führte zu Zeitverzögerungen in den Ermittlungsverfahren, weil die Ermittlungstätigkeit nach Berichtslegung bis zur Entscheidung der vorgesetzten Behörde unterbrochen wurde. Eine standardmäßige Erfassung der Erledigungsdauer von Vorhabensberichten erfolgte weder durch die überprüften Staatsanwaltschaften noch durch das BMJ. (TZ 12)

Das BMJ übermittelte den Staatsanwaltschaften monatlich Auswertungen zum Anfalls- und Bearbeitungsstand bzw. zu den Rückständen der einzelnen Sachbearbeiter (Prüfliste und Kurzstatistik). Damit standen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, um im Rahmen der Dienstaufsicht eigenverantwortlich Maßnahmen zur Verhin-

derung von Rückständen zu setzen. Allerdings konnten bestimmte Fälle von Verjährung mit der Prüfliste nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Projekts IRStA definierte das BMJ weitere Kennzahlen: Erledigungsquote, Aufarbeitungsquote und Erledigungsdauer. Diese waren noch nicht in die Kurzstatistik integriert. (TZ 13)

Die Staatsanwaltschaften hatten dem BMJ einmal jährlich über jene Sachbearbeiter (Referate) zu berichten, bei welchen die Rückstände bestimmte Kriterien bezüglich Anzahl und Dauer der Verfahren erfüllten. Diese Berichtspflicht war geeignet, die Anhäufung überlanger Verfahren bei einzelnen Sachbearbeitern (Referaten) zu reduzieren. (TZ 14)

Personal

Personalausstattung

Im Zuge der Reform der Strafprozessordnung 1975 (StPO; in Kraft getreten mit 1. Jänner 2008) erfolgte ab Jänner 2007 eine schrittweise Erhöhung der Planstellen für Staatsanwälte und Sprengelstaatsanwälte: Die Anzahl der Planstellen stieg von 2006 bis 2008 um rd. 62 % von 184 Vollzeitkräften (VZK) auf 298 VZK. Im vom RH überprüften Zeitraum (2008 bis 2012) erfolgte eine weitere Erhöhung der Planstellen um rd. 11 % sowie eine Erhöhung der Iststände um rd. 15 %. Die Anzahl der bundesweit unbesetzten Planstellen konnte im Zeitraum 2008 bis 2012 von 28 VZK auf 18,25 VZK verringert werden; im Bundesdurchschnitt waren die systemisierten Planstellen für Staatsanwälte für die Jahre 2008 bis 2012 (mit Stichtag 1. Jänner) zu rd. 93 % besetzt. Die Personalsituation bei den Staatsanwaltschaften hatte sich somit deutlich verbessert. (TZ 15)

Der Frauenanteil im Bereich der Staatsanwälte lag mit Stichtag 1. Jänner 2013 bei 51,50 %. Der Frauenanteil in der Funktion als Leiterin einer Staatsanwaltschaft betrug 43,75 %, als Stellvertretende Leiterin einer Staatsanwaltschaft 36,67 % und als Leiterin einer Staatsanwaltschafts-Gruppe 43,18 %. (TZ 16)

Personalzuteilung

Die maßgeblichen Instrumente zur langfristigen Steuerung und Planung der Personalzuteilung der Staatsanwälte waren die Personalanforderungsrechnung (PAR II) sowie ein Instrument zur rechnerischen Aufteilung von Planstellen. Für kurzfristige und flexible Personalsteuerungsmaßnahmen standen zusätzlich Sprengelstaatsanwälte wie auch das Mittel der Dienstzuteilungen zur Verfügung.

Kurzfassung

Der bundesweite Auslastungsgrad der Staatsanwälte gemessen an der Zahl der systemisierten Planstellen (das sind die den Organisationseinheiten zugeordneten Planstellen) nach PAR II sank von 2008 bis 2011 um 15,47 % (von 121,77 % auf 106,30 %). Auch der PAR II-Auslastungsgrad gemessen an der Ist-Leistungszeit (auf Basis der tatsächlich besetzten Planstellen) reduzierte sich um 11,87 % (von 125,86 % auf 113,99 %). (TZ 17)

In den Jahren 2008 bis 2012 blieb die bundesweite Anzahl von 15 systemisierten Planstellen für Sprengelstaatsanwälte unverändert; die Iststände stiegen im selben Zeitraum um 75 % von acht auf 14. Im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 (mit Stichtag 1. Jänner) waren die Planstellen für Sprengelstaatsanwälte zu 82 % besetzt. Der Einsatz von Sprengelstaatsanwälten zum Ausgleich von Spitzen sowie zum flexiblen Einsatz des Personals war sinnvoll. (TZ 17)

Verhältnis zwischen Anzahl der St-Fälle und Personalausstattung

Von 2008 bis 2012 war die Anzahl der St-Fälle mit einer Verfahrensdauer von drei Jahren und länger bundesweit um 61,64 % angestiegen (in Graz hatte sich die Anzahl verfünffacht und in Wien verdoppelt), obwohl sich die Anzahl an Staatsanwälten von 2008 auf 2012 um 15,46 % erhöht hatte und die Fallanzahl pro Staatsanwalt (Iststand) um 12,06 % gesunken war. (TZ 18)

Personalfluktuation

Das BMJ führte zur Darstellung der Abgänge von Staatsanwälten eine eigene Statistik, deren tiefste Untergliederung der jeweilige Oberstaatsanwaltschafts-Sprengel war und die daher wenig aussagekräftig war; das BMJ führte keine Aufzeichnungen über die Fluktuation auf Ebene der Staatsanwaltschaften. Die vom RH näher betrachteten Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien führten zur Personalfluktuation Statistiken in unterschiedlicher Qualität, die allerdings eine vergleichbare Darstellung nicht zuließen. (TZ 19)

Experteneinsatz und Teamassistenz

Der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) standen qualifizierte Experten (maximal acht) zur Verfügung, deren zentrale Aufgabe es war, die mit großen und komplexen Wirtschaftsstrafsachen befassten

Staatsanwälte bei der Ermittlungstätigkeit mit ihrem Fachwissen zu unterstützen. Die Anzahl der Experten stieg in den Jahren 2010 bis 2012 von einem auf sieben; die Kosten für deren Einsatz stiegen um rd. 181 % von rd. 135.000 EUR auf rd. 379.000 EUR. In einem Erfahrungsbericht vom Juni 2012 stellte die WKStA fest, dass die ihr zur Verfügung stehenden Experten zu einer effektiven und beschleunigten Verfahrensführung sowie auch zu einer Ersparnis an Verfahrenskosten beitrugen. (TZ 20)

Im Gegensatz zu den Staatsanwaltschaften Wien und Linz hatte die Staatsanwaltschaft Graz im überprüften Zeitraum keine Experten eingesetzt; dies, obwohl sich die Ausgaben für Sachverständige in der Staatsanwaltschaft Graz von rd. 485.000 EUR (2008) auf rd. 1,57 Mio. EUR (2012), somit um rd. 223 % erhöht hatten. (TZ 20)

Der WKStA standen im Gegensatz zu anderen Staatsanwaltschaften für zeitaufwendige Hilfstätigkeiten auch Teamassistenzen (mit bis zu acht qualifizierten Mitarbeitern je Teamassistenz) zur Verfügung. Durch diese Teamassistenzen war es den Staatsanwälten möglich, mehr Zeitressourcen für die Ermittlungsverfahren einzusetzen. (TZ 21)

Aus- und Fortbildung

Das BMJ verstärkte insbesondere seit 2011 das interne und externe Aus- und Fortbildungsangebot für Staatsanwälte im Bereich Wirtschaft und Kriminologie. Dazu zählten neben einschlägigen Seminaren auch das Angebot eines Zertifikatslehrgangs („Wirtschaftsrecht“) und eines postgradualen Studiengangs („Wirtschaftskriminalität und Recht“). (TZ 22)

Sachverständige

Ausgaben und Auswahl

Die Gesamtausgaben für Sachverständige stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 280 % von rd. 5,15 Mio. EUR (2008) auf rd. 19,57 Mio. EUR (2012). Über eine Untersuchung zum Anstieg der Ausgaben verfügte das BMJ nicht. (TZ 23)

Die Eintragung eines Sachverständigen in die vom Präsidenten des Landesgerichts geführte Sachverständigenliste war zunächst auf fünf Jahre befristet und konnte auf Antrag um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden (Rezertifizierung). Eine Evaluierung des Zertifizierungsverfahrens hatte das BMJ bisher nicht durchgeführt. Es ver-

Kurzfassung

fügte auch über keine Statistiken, wie oft die listenführenden Präsidenten von den ihnen eingeräumten Möglichkeiten zur Überprüfung der weiteren Eignung von Sachverständigen Gebrauch gemacht hatten bzw. wie viele Sachverständige aus welchen Gründen als Folge des Rezertifizierungsverfahrens in der Vergangenheit aus der Sachverständigenliste gestrichen wurden. (TZ 24)

Der Staatsanwalt entschied über die Bestellung eines konkreten Sachverständigen alleine. Die überprüften Staatsanwaltschaften führten keine Aufzeichnungen hinsichtlich der Häufigkeit von Sachverständigenbestellungen. Die Stichprobe des RH ergab, dass im Verhältnis zur Anzahl der geprüften Verfahren mit Sachverständigenbezug vergleichsweise wenige Sachverständige bestellt worden waren, die Auswahl der Sachverständigen also wenig breit gefächert war. (TZ 24)

In den Jahren 2010 bis 2012 stieg der auf einige wenige Sachverständige entfallende Anteil an den Gesamtjahresausgaben im Bereich der überprüften Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien stetig an. 2012 betrug der Anteil jener drei Sachverständigen, auf die jeweils die höchsten Ausgaben entfielen, zwischen rd. 24 % (Linz) und rd. 50 % (Graz); in Wien lag der Anteil bei rd. 43 %. Die wiederholte Bestellung bestimmter Sachverständiger trotz der Möglichkeit, andere, ebenfalls listengeführte Sachverständige derselben Fachgruppe zu bestellen, erhöhte die Gefahr der Arbeitsüberlastung von Sachverständigen und daraus resultierend möglicher Verzögerungen. (TZ 25)

In den Verfahren der Stichprobe mit Sachverständigenbezug wurden in Graz drei Sachverständige für 50 % (12 von 24) der Verfahren bestellt, in Linz zwei Sachverständige für ebenfalls 50 % (fünf von zehn) der Verfahren und in Wien drei Sachverständige sieben- bis 15-mal für 47 % (32 von 68) der Verfahren. (TZ 25)

Von den 112 Sachverständigenbestellungen der Stichprobe erfolgten 70 aus der Fachgruppe Steuer- und Rechnungswesen. Die 70 Bestellungen betrafen 24 Sachverständige. Demgegenüber gab es für Graz, Linz und Wien mit Stand 3. April 2013 in Summe 228 eingetragene Sachverständige auf diesem Gebiet, davon allein für Wien 120 und bundesweit 472. (TZ 25)

Kontrolle der Sachverständigentätigkeit

Bei der Bestellung von Sachverständigen zur Erstattung von schriftlichen Gutachten wurden lediglich die Schritte „Sachverständigenbestellung“ und „Gutachten erledigt“ in die Verfahrensautomation Justiz eingetragen. Weitere verfahrensrelevante Eintragungen, wie insbesondere Urgenzen bei Fristüberschreitungen, waren nicht vorgesehen. (TZ 26)

Regelmäßig setzten Staatsanwälte Sachverständigen im Zuge ihrer Bestellung Fristen für die Erstellung von Gutachten. In vielen Fällen hielten die Sachverständigen diese Fristen nicht ein bzw. waren diese teilweise unrealistisch kurz bemessen. (TZ 27)

Die rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gegen Sachverständige (z.B. Erlöschen oder Entzug der Sachverständigeneigenschaft, Minderung des Gebührenanspruchs, Geldstrafe) waren in drei verschiedenen Gesetzen (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG), Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), StPO) geregelt. Seitens des BMJ gab es keine Aufzeichnungen über möglicherweise gegen Sachverständige verhängte Sanktionen. Den Staatsanwälten standen diesbezüglich keine Informationen bei der Auswahl der Sachverständigen zur Verfügung. (TZ 28)

Sachverständigengebühren

Für die Tätigkeit von Sachverständigen aus der Fachgruppe Steuer- und Rechnungswesen sah das Gebührenanspruchsgesetz im Gegensatz zu anderen Fachgruppen keine fixen Tarife für die „Gebühr für Mühewaltung“ vor. In der durch den RH erhobenen Stichprobe verrechneten die Sachverständigen aus der Fachgruppe Steuer- und Rechnungswesen Stundensätze zwischen 94 EUR und 250 EUR (exkl. USt). Die Staatsanwaltschaften hatten zum Zeitpunkt der Gutachtensbeauftragung keine Vereinbarungen über eine regelmäßige Berichterstattung getroffen. (TZ 29)

In der Regel legten Sachverständige ihren Gebührennoten keine detaillierten Aufzeichnungen über das Ausmaß der (täglich/wöchentlich) verrichteten Tätigkeit oder über die Qualifikation der tätig gewordenen Personen, sondern nur über die Gesamtsumme der von Sachverständigen bzw. Hilfskräften für die Gutachtenserstellung aufgewendeten Stunden bei. Lediglich bei einer der 112 Sachverständigenbestellungen aus der Stichprobe waren detaillierte Aufzeichnungen über Ausmaß bzw. Qualifikation dokumentiert. (TZ 29)

Kurzfassung

Rechnungskontrolle durch Revisoren

Die Prüfung von Gebühren der in Ermittlungsverfahren von Staatsanwaltschaften bestellten Sachverständigen oblag den Revisoren. Vorschriften zur Führung von Aufzeichnungen durch Revisoren im Bereich der Rechnungskontrolle gab es nicht. Mangels Aufzeichnungen war es daher auch nicht möglich, festzustellen, wie viele der im Bereich der Staatsanwaltschaften erhobenen Einwendungen zu einer Korrektur von Gebührennoten führten, welche Sachverständigen davon betroffen waren und in welchem Ausmaß durch Gebührenbestimmungsbeschlüsse der Gerichte Einsparungen erzielt werden konnten. (TZ 30)

Informationssicherheit

Informationssicherheitspolitik

Eine organisationsweite Informationssicherheitspolitik sollte auf strategischer Ebene die Basis für die Informationssicherheit in einer Organisation bilden. Im BMJ existierte keine umfassende Strategie und auch kein Grundlagendokument zur Informationssicherheit. Drei verschiedene Abteilungen nahmen im BMJ die strategischen Aufgaben der Informationssicherheit wahr; eine zentralisierte Zuständigkeit gab es nicht; dies trotz in den letzten Jahren vermehrter Medienberichte über unberechtigte Zugriffe auf Justizapplikationen bzw. unberechtigte Veröffentlichungen aus Ermittlungsakten. (TZ 32)

Risikoanalyse

Ein wesentliches Merkmal eines Informationssicherheitsmanagements ist das Erkennen, Bewerten und Reduzieren von Sicherheitsrisiken. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung hatte das BMJ keine Risikoanalyse betreffend Informationssicherheit durchgeführt; das BMJ hatte somit keinen gesamthaften Überblick über mögliche Risikobereiche. Laut BMJ sei die Schaffung eines effizienten, vollwertigen Kontrollsystems unter Berücksichtigung eines modernen Risikomanagements Teil des Projekts IRStA. (TZ 33)

Sicherheitskonzept

Aufbauend auf den Resultaten einer Risikoanalyse sollte ein Sicherheitskonzept die Sicherheitsanforderungen definieren. Im BMJ bestanden vereinzelte Vorgaben und Richtlinien zum Thema Informationssicherheit, jedoch fehlte ein umfassendes Sicherheitskonzept

für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, das sich mit den Ergebnissen der Risikoanalyse, der Auswahl und dem Zusammenwirken einzelner Maßnahmen unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten auseinandersetzt. Die Verschlusssachenordnung aus 1998 war auch mehr als fünf Jahre nach der StPO–Reform 2008 immer noch nicht an die geltende Rechtslage angepasst; die Überarbeitung der Verschlusssachenordnung war geplant. In der Staatsanwaltschaft Wien wurde während der Gebarungsüberprüfung des RH ein Sicherheitskonzept fertiggestellt. (TZ 34)

Sicherheitsmaßnahmen

Die Erfüllung des Sicherheitskonzepts erforderte eine strukturierte, dokumentierte und den Gegebenheiten angepasste Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen. Das BMJ veranlasste im Prüfungszeitraum – wenn auch erst aufgrund von Vorfällen in der jüngsten Vergangenheit, wie bspw. Veräußerungen von Daten aus Justizdatenbanken oder unzulässige mediale Veröffentlichungen aus Ermittlungsakten – mehrere Sicherheitsmaßnahmen: Der Zugang zu Computersystemen erfolgte nur mehr mittels Dienstausweis, was – zusammen mit der direkten Protokollierung der Zugriffe im elektronischen Akt – die Nachvollziehbarkeit erhöhte. Die Verantwortung für Sicherheitsaspekte in der Staatsanwaltschaft Wien wurde bei einem Sicherheitsbeauftragten gebündelt. Aspekte der Informationssicherheit waren sowohl in den Ausbildungen für Neuaufnahmen als auch in regelmäßigen Dienstbesprechungen Thema und trugen somit zur Sensibilisierung bei. (TZ 35, 36)

In der Staatsanwaltschaft Wien war eine schriftliche Richtlinie hinsichtlich der Handhabung sensibler Ermittlungsakte weiterhin ausständig. Die Staatsanwaltschaft Wien verwahrte sensible Akten in zwei Stahlschränken im Stiegenhaus, das auch für amtsfremde Personen nach Durchschreiten der Sicherheitskontrolle frei zugänglich war; amtsfremde Personen konnten sich nahezu uneingeschränkt im Amtsgebäude bewegen. Die Planung eines eigenen Raums zur Verwahrung sensibler Akten war daher sinnvoll. (TZ 36)

Laufender Betrieb und Kontrolle

Die Kontrolle der Anfragen in Justizapplikationen oblag den vorgesetzten Stellen im Wege der Dienstaufsicht. In den überprüften Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien erfolgte eine Auswertung der Protokolldaten nur anlassbezogen und nicht präventiv. (TZ 37)

Kurzfassung

Der im Zuge des BMJ-Projekts „Dienstaufsicht neu“ erstellte Leitfaden ging umfassend auf das Kontrollinstrument Dienstaufsicht ein und enthielt Richtlinien für die Durchführung. Explizite Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit fanden sich darin jedoch nicht. (TZ 37)

Kenndaten zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren							
Rechtsgrundlagen	Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975 i.d.g.F. Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. Nr. 264/1951 i.d.g.F. Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), BGBl. Nr. 305/1961 i.d.g.F. Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG), BGBl. Nr. 137/1975 i.d.g.F. Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG), BGBl. Nr. 164/1986 i.d.g.F. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 i.d.g.F. Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV-StAG), BGBl. Nr. 338/1986 i.d.g.F.						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Entwicklung 2008 bis 2012
Staatsanwälte Iststände¹							
	Anzahl in VZK ²						in %
bundesweit	270	293,75	297	301	311,75	325	15,46
Graz	24	28,5	28,75	27,75	26,5	29	10,42
Linz	18	17	16,5	16,5	18,5	19,5	2,78
Wien	79,5	90,5	89,5	94,5	90,5	90	13,84
angefallene St-Fälle³							
	Anzahl						in %
bundesweit	68.942	67.808	67.998	67.229	66.861	-	- 3,02
Graz	6.160	6.202	6.134	5.941	6.005	-	- 2,52
Linz	4.116	4.031	4.468	4.218	3.943	-	- 4,20
Wien	19.945	19.455	19.967	19.191	19.876	-	- 0,35
St-Fälle drei Jahre und länger							
	Anzahl						in %
bundesweit	159	181	216	240	257	-	61,64
Graz	4	9	11	13	21	-	425,00
Linz	4	5	7	5	3	-	- 25,00
Wien	89	117	139	167	175	-	96,63
Ausgaben für Sachverständige							
	in 1.000 EUR						in % ⁴
bundesweit	5.147	13.848	16.050	17.698	19.570	-	280,22
Graz	485	1.061	1.208	1.331	1.566	-	222,89
Linz	146	343	530	538	879	-	502,05
Wien	1.635	5.641	6.867	7.574	7.183	-	339,33

¹ Stand jeweils 1. Jänner

² Vollzeitkräfte (VZK) inkl. Staatsanwälte der zentralen Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) bzw. Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) und Sprengelstaatsanwälte, jedoch ohne nationale Experten BMJ, Schutzfristen sowie ohne Staatsanwälte in BMJ-Zentraleitung und Oberstaatsanwaltschaften

³ staatsanwaltschaftliche Ermittlungsfälle gegen bekannte Personen

⁴ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMJ; RH

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte von Dezember 2012 bis März 2013 die Gebarung des BMJ hinsichtlich des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens am Beispiel der drei Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien. Erhebungen erfolgten im BMJ, bei den drei genannten Staatsanwaltschaften sowie bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA).

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung

- der Dauer von Ermittlungsverfahren,
- von Ursachen für länger dauernde Verfahren,
- der Instrumente zur Qualitätssicherung insbesondere im Hinblick auf die Verfahrensdauer,
- des Personaleinsatzes sowie der Aus- und Fortbildung von Staatsanwälten,
- der Rolle von Sachverständigen im Ermittlungsverfahren sowie
- der Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit.

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2008 bis 2012.

Zu dem im September 2013 übermittelten Prüfungsergebnis gab das BMJ im Dezember 2013 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2014.

Prüfungsmethode

2 (1) Im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 erledigten die 16² bundesweiten Staatsanwaltschaften laut der Leistungsstatistik der staatsanwaltschaftlichen Behörden zwischen 67.000 und 68.000 Fälle gegen bestimmte Personen (St-Fälle) pro Jahr. Diese sogenannten „Erledigungen“ umfassten Verfahrensbeendigungen durch Anklageschriften, Strafanträge, Diversionen, Einstellungen sowie auf sonstige Art³.

Die Verfahrensdauer – verstanden als Zeitraum von der erstmaligen Befassung der Staatsanwaltschaft bis zur abschließenden Erledigung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens – lag laut der Verfahrensdauerstatistik des BMJ im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012

² exklusive zentrale Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) bzw. Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)

³ z.B. Abbrechung, gänzliche Ausscheidung von Beschuldigten

Prüfungsmethode

bei rund drei Monaten⁴; die meisten Fälle wurden innerhalb eines Jahres erledigt.⁵

Die Anzahl der zu Jahresende bereits drei Jahre oder länger anhängigen St-Fälle stieg allerdings bundesweit von 2008 bis 2012 um rd. 62 % von 159 auf 257.

(2) Der RH führte einen wesentlichen Teil seiner Prüfungshandlungen anhand konkreter, mittels Stichprobe ausgewählter Verfahren durch. Dazu wählte er im Hinblick auf deren zahlenmäßige Zunahme Fälle mit einer längeren Verfahrensdauer aus: Der RH zog seine Stichprobe aus Verfahren gegen bekannte Täter,

- die bundesweit in den Jahren 2010 und 2011 bei den Staatsanwaltschaften „erledigt“ wurden und
- deren Erledigung mindestens zwei Kalenderjahre nach ihrem Anfall erfolgte.⁶

Der RH zog somit für seine Stichprobe keine Fälle heran, deren Ermittlungsverfahren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen war.

Für die Stichprobe des RH erstellte die Bundesrechenzentrum GmbH eine spezielle Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ), die 2.997 Fälle umfasste. Diese Auswertung enthielt vordefinierte Daten zu sämtlichen Straffällen der Register St (Zuständigkeit Staatsanwalt).

Der RH schied aus den 2.997 Verfahren jene mit der Erledigungsform Diversion aus (bei Diversionen wird häufig eine Probezeit verhängt, weshalb diese Verfahren statistisch länger als unerledigt aufscheinen). Dadurch verringerte sich die Stichprobe österreichweit auf 1.154 Verfahren.

⁴ Zur Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer in der Verfahrensdauerstatistik des BMJ führte die Bundesrechenzentrum GmbH eine Echtzählung des Berichtszeitraums durch, ohne Berücksichtigung von Änderungen in der Vergangenheit. Ebenso wurden keine bereits abgebrochenen Verfahren berücksichtigt, da diese zu starken Verzerrungen, in Bezug auf die Verfahrensdauer, führen würden.

⁵ Von den zum Jahresende 2012 offenen Fällen waren laut dem betrieblichen Informationssystem der Justiz 517 im Jahr 2010 oder früher und 257 im Jahr 2009 oder früher angefallen.

⁶ Aufgrund der Einführung der KStA im Jahr 2009 und der WKStA im Jahr 2011 lagen dem RH keine Fälle vor, welche in den Jahren 2010 und 2011 bei diesen Staatsanwaltschaften erledigt wurden und deren Anfall mindestens zwei Kalenderjahre zurücklag. KStA und WKStA sind daher von der Betrachtung des RH nicht umfasst.

Daraus wählte der RH Verfahren der Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien – insgesamt 557 – aus. In Graz und Linz überprüfte der RH alle so definierten Verfahren (88 bzw. 59); in Wien wählte der RH aus der über die bisherigen Schritte ermittelten Grundgesamtheit (410 Fälle) jene Verfahren aus, auf die zumindest eines der folgenden Kriterien zutraf:

- Erledigungsform Anklageschrift oder Strafantrag,
- Beschäftigung von Sachverständigen,
- Auslandsbezug,
- Einbringungsdatum länger als vier Jahre zurückliegend.

Dies ergab 250 Verfahren in Wien.

Aus der so gebildeten Stichprobe von 397 Fällen (Graz 88, Linz 59 und Wien 250) schied der RH aus methodischen Gründen 25 Fälle aus.⁷

Insgesamt überprüfte der RH somit 372 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren auf mögliche verfahrensverlängernde Einflussfaktoren (siehe TZ 7).

Organisation und Aufgaben der Staatsanwaltschaft

- 3 (1) Bei jedem der 16 für Strafsachen zuständigen Landesgerichte bestand eine Staatsanwaltschaft, bei jedem der vier Oberlandesgerichte eine Oberstaatsanwaltschaft und beim Obersten Gerichtshof die Generalprokuratur.⁸

Zur Verfolgung von Korruption, Amtsdelikten und verwandten Straftaten nahm weiters mit 1. Jänner 2009 am Sitz des Oberlandesgerichtes Wien die zentrale Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) ihre Tätigkeit auf. Das strafrechtliche Kompetenzpaket (sKp; BGBl. I Nr. 108/2010) erweiterte mit 1. September 2011 die Zuständigkeiten der KStA. Zudem wurde sie in „Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“ (WKStA) umbenannt und nunmehr am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft Wien eingerichtet.⁹

⁷ bspw. Verfahren nicht abgeschlossen, sondern wieder aufgenommen, Verkettung mit anderen Verfahren, doppelte Anführung von Fällen in den Listen 2010 und 2011

⁸ vgl. §§ 2 und 2a Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG)

⁹ vgl. § 20a Strafprozessordnung (StPO)

(2) Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft waren im Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) geregelt. Staatsanwälte hatten vor allem die staatlichen Interessen im Bereich der Strafrechtspflege wahrzunehmen. Der Staatsanwaltschaft alleine stand die Erhebung der öffentlichen Anklage zu und die Entscheidung, ob gegen eine bestimmte Person Anklage zu erheben, von der Verfolgung zurückzutreten oder das Verfahren einzustellen war.¹⁰ Auch über Fortgang und Beendigung des Ermittlungsverfahrens entschied die Staatsanwaltschaft alleine.¹¹

Seit der am 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen Reform der Strafprozessordnung (StPO) leitete die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei.

Verfahrensdauer

Allgemeines

- 4 Der RH berechnete die Verfahrensdauer bei den Staatsanwaltschaften – den Zeitraum von der erstmaligen Befassung der Staatsanwaltschaft bis zur abschließenden Erledigung des Ermittlungsverfahrens – auf Grundlage der durch das BMJ übermittelten Auswertung der Bundesrechenzentrum GmbH sowie der durch den RH erhobenen Daten aus den Registern der Verfahrensautomation Justiz.

In den 372 Fällen der Stichprobe (Graz, Linz und Wien) betrug die durch den RH berechnete Durchschnittsdauer 58 Monate (4,8 Jahre).

- 5.1 In 116 Fällen der Stichprobe (44 in Graz, 20 in Linz und 52 in Wien) führte das Wiederaufleben von durch die Staatsanwaltschaften bereits zu einem früheren Zeitpunkt erledigten Verfahren zu einer erhöhten Verfahrensdauer. Durchschnittlich dauerten diese Verfahren rd. 97 Monate (rund acht Jahre).

Gründe für ein Wiederaufleben des Verfahrens waren z.B. Beschuldigte, die erst nach Jahren – aufgrund einer DNA-Analyse oder von Fingerabdrücken – ausgeforscht werden konnten, Ausschreibungen zur Fahndung, Nichteinhaltung einer Diversion oder das Ableben eines Beschuldigten. Durch das Wiederaufleben eines Verfahrens verlängerte sich statistisch die Verfahrensdauer, obwohl sich für die Staatsanwaltschaft keine Ermittlungstätigkeit ergab und sie in vielen Fällen auch keinen Einfluss darauf hatte. Der RH stellte in einem Fall fest,

¹⁰ Näheres zum Ermittlungsverfahren, zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens, zum Rücktritt von der Verfolgung und zur Anklageeinbringung siehe §§ 91 ff. und 190 ff. StPO.

¹¹ vgl. §§ 20 und 101 StPO

dass es gegen einen Beschuldigten seit 1967 eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung gab. Da der Aufenthaltsort des Beschuldigten nicht ausgeforscht werden konnte, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach 44 Jahren ein.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Stichprobe betrug ohne Einbeziehung der wiederaufgelebten Verfahren 39 Monate (3,3 Jahre).

- 5.2** Der RH hielt fest, dass insbesondere das Wiederaufleben von Verfahren zu einer deutlichen Verlängerung der statistischen Verfahrensdauer führte.

Er empfahl dem BMJ, Regelungen zu prüfen, die die Zeit zwischen der Erledigung und dem Wiederaufleben eines Verfahrens statistisch berücksichtigen.

- 5.3** *Das BMJ teilte mit, dass in das BIS/StaBIS 2013 (Elektronisches Informationssystem der Justiz für Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften) die Kennzahlen „Erledigungsquote“ und „Erledigungsdauer“ aufgenommen würden. Dabei werde bei der Erledigungsdauer – anders als in der Verfahrensdauerstatistik Straf – die Zeit zwischen der (ersten) Erledigung und dem Wiederaufleben eines Verfahrens statistisch berücksichtigt und damit die Empfehlung des RH umgesetzt werden.*

Einflussfaktoren

Allgemeines

- 6.1** Der RH überprüfte – durch Einsicht in die Verfahrensautomation Justiz und in die Tagebücher – die durch die Stichprobe ausgewählten 372 Verfahren einerseits auf möglicherweise verfahrensverlängernde Faktoren (wie die Bestellung von Sachverständigen oder Auslandsbezug) und andererseits auf auffällige Zeiträume ohne Verfahrensschritte.

Für die Staatsanwaltschaft bestand die Pflicht zur Führung eines Tagebuchs¹², das einen raschen Überblick über die staatsanwaltschaftlichen Verfügungen, Anträge, Anordnungen etc. bieten soll. Die vom RH eingesehenen Tagebücher waren überwiegend handschriftlich geführt und daher teilweise schwer lesbar. Entsprechend schwierig gestaltete sich die Identifikation einzelner Verfahrensschritte, insbesondere in jenen Fällen, die nicht in der Verfahrensautomation Justiz eingetragen waren.

¹² Gemäß § 34 Abs. 1 StAG ist für jede Strafsache bei den Staatsanwaltschaften ein Tagebuch zu führen.

Verfahrensdauer

Im Sinne einer erhöhten Transparenz und besseren Nachvollziehbarkeit hatte der RH dem BMJ bereits im Rahmen einer früheren Gebärungsüberprüfung empfohlen, eine vollständig automationsunterstützte Aktenführung anzustreben und alle verfahrensrelevanten Dokumente elektronisch verfügbar zu machen.¹³

- 6.2** Der RH kritisierte die fehlende Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der handschriftlichen Führung des Tagebuchs.

Er wiederholte daher seine Empfehlung an das BMJ, aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit eine vollständig automationsunterstützte Aktenführung anzustreben.

- 6.3** *Das BMJ teilte mit, dass geplant sei, das laufende Projekt EliAs/iTop@StA¹⁴ in weiteren Entwicklungsphasen insbesondere auf die Bereiche Einstellung und Abbrechung von Verfahren gegen bekannte Täter auszuweiten. Auf der anderen Seite werde auch im Rahmen der strategischen Initiative „Justiz 3.0“ eine vollständige elektronische Verfügbarkeit von Akteninhalten angestrebt.*

Hinsichtlich der schlechten Lesbarkeit der handschriftlich geführten Tagebücher wies das BMJ darauf hin, dass eben solche handschriftlichen Vermerke eine umfassende Dokumentation des Falles außerhalb des täglichen Workflows ermöglichen. Dies betreffe insbesondere Vermerke des jeweiligen Sitzungsvertreters in der Hauptverhandlung, aber etwa auch strategische Erwägungen. Solange der angestrebte vollständig elektronische Akt noch nicht bestehe, würden sich derartige unbürokratische Vermerke gegenüber der nachträglichen Eintragung eigener, auszudruckender und einzujournalisierender elektronischer Dokumente im Einzelfall als jedenfalls weit ökonomischer und effizienter erweisen.

- 6.4** Der RH entgegnete, dass eine elektronische Aktenführung erhebliche Vorteile hinsichtlich Transparenz und Nachvollziehbarkeit bietet. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

¹³ Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2011/5, TZ 23)

¹⁴ elektronische integrierte Assistenz für die Staatsanwaltschaft

7.1 (1) Das BMJ verwies im Zuge der Gebarungsüberprüfung auf folgende Einflussfaktoren (teilweise in Kombination), die für die längere Verfahrensdauer verantwortlich sein können:

- komplexe Sachverhalte (v.a. Wirtschafts- und Finanzstrafverfahren, mehrere Beschuldigte, aufwendige Ermittlungsmaßnahmen),
- die Heranziehung von Sachverständigen,
- Auslandsbezug.

Die Anzahl der länger als drei Jahre anhängigen Verfahren nahm zwischen 2008 und 2012 um rd. 62 % zu (siehe TZ 18). Eine konkrete Untersuchung dieses Faktums bzw. eine Ursachenanalyse zu verfahrensverlängernden Faktoren seitens des BMJ lag jedoch nicht vor.

(2) In elf Fällen (zwei in Graz und neun in Wien) bzw. in 3 % der Stichprobe waren die längeren Verfahrensdauern auf längere Bearbeitungspausen und nicht auf die oben genannten Einflussfaktoren zurückzuführen. Ursachen für die Bearbeitungspausen waren nach Angaben der jeweiligen Staatsanwaltschaften bspw. in zwei Fällen eine vorübergehende Überlastung durch Großverfahren, in zwei Fällen eine falsche Ablage bzw. ein in Verstoß geratener Akt, in einem Fall das Warten auf eine OGH-Entscheidung und in einem Fall ein Fehlverhalten eines Mitarbeiters. Durchschnittlich dauerten diese elf Verfahren 41 Monate (rd. 3,4 Jahre).

7.2 Der RH kritisierte das Fehlen einer Analyse zum Anstieg der Zahl länger anhängiger Verfahren bzw. zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren insbesondere auch deshalb, weil das BMJ somit nicht über die erforderlichen Informationen zur Steuerung der Verfahrensdauer verfügte.

Er empfahl dem BMJ, eine Ursachenanalyse zum Anstieg der Zahl länger anhängiger Verfahren bzw. zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren durchzuführen, um gezielt Maßnahmen zur Verringerung der Verfahrensdauer zu setzen. Die vom RH empfohlene Ursachenanalyse sollte sich insbesondere inhaltlich mit den Verfahren und den darin gesetzten Schritten auseinandersetzen (siehe TZ 18).

7.3 *Das BMJ teilte mit, dass es zur raschen Erledigung von Verfahren erste Überlegungen hinsichtlich einer Stärkung der diversionellen Maßnahmen und zusätzlicher beschleunigender Verfahrensarten, wie etwa eines „Mandatsverfahrens“, gebe. Details zu diesen Überlegungen würden*

Verfahrensdauer

bereits in einer Arbeitsgruppe zur StPO diskutiert, es gebe dazu jedoch noch keine Festlegungen.

Hinzuweisen sei in diesem Zusammenhang auch auf Überlegungen zur allfälligen Belegung des Antrags auf Einstellung. Das BMJ sei vom Nationalrat mit Entschliebung vom 5. Juli 2013 unter anderem dazu aufgefordert worden, ein gesetzliches Vorhaben zu unterbreiten, mit dem ein effizienter Rechtsschutz durch Ausbau der Instrumente des Einspruchs wegen Rechtsverletzung und des Antrags auf Einstellung sowie durch effektive höchstgerichtliche Grundrechtskontrolle gewährleistet werde.

Schließlich wies das BMJ noch darauf hin, dass überlange Verfahren auch Gegenstand der jährlichen Berichtspflicht zum 1. Oktober seien.

- 7.4** Der RH wies darauf hin, dass es nicht ausreicht, zusätzliche verkürzte Verfahrensarten einzuführen. Es sind vielmehr umfassende Ursachenanalysen als Basis für gezielte Maßnahmen zur generellen Verringerung der Verfahrensdauer erforderlich. Der RH blieb somit bei seiner Empfehlung, eine Ursachenanalyse durchzuführen, die sich insbesondere inhaltlich mit den Verfahren und den darin gesetzten Schritten auseinandersetzt.

Ermittlungsverfahren mit Sachverständigenbezug

- 8.1** In den 372 Fällen der Stichprobe bestellten die Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien in 102 Fällen (24 in Graz, zehn in Linz und 68 in Wien) 112 Sachverständige.

Bei den in den Stichproben-Verfahren bestellten Sachverständigen handelte es sich in erster Linie um Sachverständige aus den Fachgruppen Steuer- und Rechnungswesen (70) sowie Medizin (25, aus unterschiedlichen Fachgebieten, z.B. Gerichtsmedizin, Psychiatrie, Orthopädie). Die übrigen (17) waren bspw. Sachverständige für Verkehr/Fahrzeugtechnik, Informationstechnik, Chemie oder Biologie (siehe TZ 25).

Die nachfolgende Tabelle stellt die durchschnittliche Anzahl der Tage dar, die die Erstellung eines oder mehrerer Gutachten in Anspruch nahm. Von den insgesamt 102 geprüften Ermittlungsverfahren mit Sachverständigenbezug konnte der RH fünf nicht in die Auswertung miteinbeziehen, weil die Eintragungen zur Dauer der Gutachtenserstellung widersprüchlich oder unklar waren.

Tabelle 1: Durchschnittliche Dauer der Gutachtenserstellung pro Ermittlungsverfahren

	alle Sachverständige	Sachverständige Steuer-, Rechnungswesen	Sachverständige Medizin	übrige Sachverständige
	in Tagen			
Minstdauer	4	49	7	4
Maximaldauer	799	799	602	478
Durchschnitt	261	292	204	140

Quellen: BMJ; RH

Die Dauer der Gutachtenserstellung war je nach Aufgabenstellung und Fachgebiet sehr unterschiedlich. In rund einem Viertel der Fälle dauerte die Gutachtenserstellung länger als ein Jahr und in drei Fällen der Stichprobe über zwei Jahre.

- 8.2** Der RH hielt fest, dass die Dauer der Gutachtenserstellung ein wesentlicher Faktor für die Dauer der Ermittlungsverfahren sein kann. Er erachtete daher eine ständige Beobachtung und Maßnahmen zur Begrenzung der Dauer für zweckmäßig. Er verwies dazu auf seine Feststellungen zur Kontrolle der Sachverständigentätigkeit (siehe TZ 26 ff.).

Ermittlungsverfahren mit Auslandsbezug

- 9.1** Das BMJ definierte für die Verfahrensdauerstatistik den Auslandsbezug eines Verfahrens mit dem Vorhandensein einer gültigen Auslandsadresse zumindest eines Verfahrensbeteiligten. Detaillierte Kriterien wie z.B. Rechtshilfeansuchen oder das Setzen anderer verfahrenswirksamer Schritte im Ausland waren nicht vorgegeben.

In der Stichprobe wiesen 66 Fälle einen Auslandsbezug auf (zwölf in Graz, acht in Linz und 46 in Wien). Die durchschnittliche Dauer der Verfahren mit Auslandsbezug lag in der Stichprobe bei 46 Monaten (rund vier Jahre).

- 9.2** Der RH kritisierte, dass die vom BMJ verwendete Definition Auslandsbezug mit dem alleinigen Kriterium einer gültigen Auslandsadresse für eine Steuerung nicht ausreichend exakt war, weil damit nicht zwingend verfahrensverlängernde Schritte, wie z.B. Rechtshilfeersuchen an das Ausland, verbunden waren. Andererseits waren Rechtshilfeersuchen auch in anderen Verfahren erforderlich, auf die dieses Kriterium nicht zutraf, und die daher in der Statistik auch nicht aufschienen.

Verfahrensdauer

Er empfahl dem BMJ zu untersuchen, welche Ermittlungsschritte mit Auslandsbezug in der Regel tatsächlich verfahrensverlängernde Auswirkungen haben.

- 9.3** *Das BMJ teilte mit, dass es sehr stark von der Rechtsordnung und auch Rechtskultur des jeweils ersuchten Staats abhängig sei, ob Ermittlungsschritte mit Auslandsbezug bzw. Rechtshilfeersuchen an das Ausland verfahrensverlängernde Auswirkungen haben.*

Häufig führten auf die Durchführung von Zwangsmaßnahmen im Ausland gerichtete Rechtshilfeersuchen zu Verfahrensverzögerungen. Ursache von Verfahrensverzögerungen seien dabei die in den ersuchten Staaten höchst unterschiedlichen materiell- und formellrechtlichen Voraussetzungen für die Erlassung von Anordnungen auf Durchführung von Zwangsmaßnahmen und die dort dagegen bestehenden Rechtsmittelmöglichkeiten. Aber auch ganz einfache Rechtshilfeersuchen (um Zustellung, Einvernahme von Zeugen etc.) könnten im Verhältnis zu manchen Staaten zu monatelangen oder noch längeren Verfahrensverzögerungen führen.

Abgesehen von Fristüberwachungen, regelmäßigen Urgenzen und der Einschaltung von zwischenstaatlichen Einrichtungen – insbesondere Eurojust oder EJM (European Judicial Network) – seien den österreichischen Kontrollmechanismen hier enge Grenzen gesetzt.

- 9.4** Dem RH war die Problematik der Auswirkungen ausländischer Verfahrensordnungen auf die Verfahrensdauer bewusst. Er hatte deshalb das Kriterium des Vorhandenseins einer gültigen Auslandsadresse als nicht ausreichend exakt kritisiert. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung zu untersuchen, welche Ermittlungsschritte mit Auslandsbezug in der Regel tatsächlich verfahrensverlängernde Auswirkungen haben.

Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

Allgemeines

- 10** Das BMJ verfügte über verschiedene Dienstaufsichts- und Kontrollinstrumente hinsichtlich der Staatsanwaltschaften. Dazu gehörten u.a. die Dienstaufsicht durch die jeweiligen Leiter und die vorgesetzten Behörden, die Kontrolle von Rückständen und überlangen Verfahren anhand von regelmäßig erstellten Prüflisten und Statistiken sowie die Berichtspflicht gemäß §§ 8 und 8a StAG. Die Grundlagen dafür bildeten das StAG und die Verordnung zur Durchführung des StAG (DV-StAG), entsprechende Erlässe des BMJ sowie teilweise zusätzliche Dienstweisungen der Behördenleiter.

Der RH hatte bereits in früheren Gebarungsüberprüfungen diesbezüglichen Handlungsbedarf festgestellt und auch entsprechende Empfehlungen abgegeben (siehe TZ 11 und 13).¹⁵

Dienstaufsicht der
vorgesetzten
Behörden

11.1 (1) Einschauen

Die Oberstaatsanwaltschaften hatten im Rahmen der Dienstaufsicht regelmäßig (mindestens alle vier Jahre) „Einschauen“ bei den ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften vorzunehmen. Die Oberstaatsanwaltschaften Graz und Linz hielten zuletzt im Jahr 2010 Einschauen bei den Staatsanwaltschaften Graz und Linz. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien führte bei der Staatsanwaltschaft Wien jährliche Einschauen durch, die wegen der Größe der Staatsanwaltschaft Wien aber jeweils nur einen Teil der Staatsanwälte umfassten.

Schwerpunkt und Hauptbestandteil sämtlicher Einschauen war die inhaltliche und formale Prüfung der Erledigungen und offenen Fälle anhand von Stichproben. Weiters behandelten die Einschauen allgemeine Themen in unterschiedlicher Intensität (z.B. Rückstände, Auslastung und innere Organisation) sowie Sonderthemen (z.B. Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes, Parteien-, Verteidigungs- und Opferrechte).

Bei festgestellten Mängeln setzte die Oberstaatsanwaltschaft unmittelbar entsprechende Maßnahmen (bspw. personelle Unterstützung, Schulungen) bzw. forderte diese von der überprüften Staatsanwaltschaft ein.

Wie der RH schon bei zwei früheren Gebarungsüberprüfungen¹⁶ festgestellt hatte, waren die Ergebnisse der Einschauen wegen unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen und Berichtsgestaltung für bundesweite Vergleiche und Festlegung von Benchmarks und Best-practice-Modellen nur eingeschränkt geeignet.

(2) Innere Revision

Als weiteres Kontrollinstrument sah das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) die Einrichtung einer Inneren Revision im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften vor.¹⁷ Das BMJ setzte diese Vorgabe im

¹⁵ Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren (Reihe Bund 2009/12, TZ 25); Staatsanwaltschaft Wien (Reihe Bund 2010/3, TZ 21 bis 29); Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2011/5, TZ 27, 29, 33 und 34)

¹⁶ Staatsanwaltschaft Wien (Reihe Bund 2010/3, TZ 28 und 29); Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2011/5, TZ 27)

¹⁷ § 78a Gerichtsorganisationsgesetz

Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

Bereich der Staatsanwaltschaften bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht um.

(3) Das RH hatte die mangelnde Vergleichbarkeit der Einschauen und das Fehlen einer Inneren Revision bereits bei zwei früheren Gebarungsüberprüfungen (Reihe Bund 2010/3, TZ 28 und 29; Reihe Bund 2011/5, TZ 27) kritisiert und die Einrichtung eines an den speziellen Erfordernissen der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ausgerichteten Revisionsystems empfohlen.

(4) Das BMJ hatte in seinen Stellungnahmen zu den Berichten des RH auf das Projekt „Dienstaufsicht neu“ bei Gerichten und Staatsanwaltschaften verwiesen. Als Teil davon begann Ende 2011 das Projekt „Neuordnung der Einschau- und Revisionstätigkeit für Staatsanwaltschaften – Projekt zur Neukonzeption eines effizienten Kontrollsystems (Projekt IRStA)“. Ziel des Projekts war die Schaffung eines effizienten, vollwertigen Kontrollsystems für Staatsanwaltschaften mit einem ausgewogenen Zusammenspiel von Berichtswesen sowie Einschau- und Revisionstätigkeit. Instrumente waren u.a.:

- eine konzentrierte Einschautätigkeit als Mittel der Dienstaufsicht, die eine zeitnahe Berichterstattung zulässt,
- eine Revision, die die Vorstellungen des § 78a GOG für sämtliche Staatsanwaltschaften einschließlich der Oberstaatsanwaltschaften verwirklicht sowie
- die Berücksichtigung eines modernen Risikomanagements.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle war das Projekt noch nicht abgeschlossen.

11.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Vorgaben des GOG zur Einrichtung einer Inneren Revision bis Mitte 2013 noch nicht umgesetzt waren. Der RH begrüßte aber die Einleitung des Projekts IRStA, weil der Projektauftrag die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu den Themen „Einschauen“ und „Innere Revision“ umfasste. Er empfahl dem BMJ, das Projekt IRStA zügig voranzutreiben und planmäßig zum Abschluss zu bringen (siehe auch TZ 33).

Weiters wiederholte der RH seine Kritik an der mangelnden Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Einschauen wegen unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen und Berichtsgestaltung. Daher fehlten nach wie vor Grundlagen für die Festlegung von Benchmarks und Best-practice-Modellen.

11.3 Laut Stellungnahme des BMJ sei beabsichtigt, das Projekt IRStA – wie bisher – zügig voranzutreiben und frühestmöglich abzuschließen.

Mittlerweile hätten rund 30 Arbeitsgruppensitzungen zu den im Projekt definierten Arbeitspaketen stattgefunden, in denen sowohl für die Einschau neu als auch für die Innenrevision umfassende Prüfprogramme erarbeitet worden seien. Insbesondere würden auch Datenpakete und Kennzahlen entwickelt, die eine bessere Vergleichbarkeit der Einheiten ermöglichen würden. Bereits im Jahr 2014 solle mit Probe-läufen begonnen werden, nach denen eine abschließende Festlegung der neu konzipierten Kontrollinstrumente erfolgen werde.

Berichtspflicht

12.1 (1) Die Staatsanwaltschaften hatten gemäß §§ 8 und 8a StAG über Strafverfahren,

- an denen wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse bestand,
- in denen nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen waren,
- gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers, außer es war ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit auszuschließen,

der Oberstaatsanwaltschaft und diese wiederum (außer in Fällen von nur lokaler Bedeutung) dem BMJ zu berichten. Eine detaillierte Erläuterung der Berichtspflichten legte das BMJ in einem Erlass vom 23. Jänner 2009 fest.

Die Berichtspflicht umfasste insbesondere auch die Darstellung bereits getroffener Anordnungen und eine Stellungnahme zur beabsichtigten weiteren Vorgehensweise („Vorhabensbericht“). Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Vorhabensberichte, die im Zeitraum 2008 bis 2012 von den Oberstaatsanwaltschaften an das BMJ zur Entscheidung übermittelt wurden:

Tabelle 2: Anzahl der Vorhabensberichte					
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012 ¹
	Anzahl				
	492	396	479	476	515

¹ bis 7. Dezember

Quelle: BMJ

Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

Weiters forderten Oberstaatsanwaltschaften und BMJ auch in Einzelfällen (z.B. über bereits länger anhängige Ermittlungsverfahren oder im Zusammenhang mit Medienberichten, Beschwerden und Anfragen) Berichte an.

(2) In der Praxis wurde in diesen Fällen die Ermittlungstätigkeit nach Berichtslegung bis zu einer Entscheidung der Oberstaatsanwaltschaft bzw. des BMJ unterbrochen. Dies führte zu Zeitverzögerungen in den jeweiligen Ermittlungsverfahren. Auch die WKStA wies 2012 in einem Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien kritisch auf die Verlängerung der Verfahrensdauer durch die Berichtspflicht hin, die in Einzelfällen bis zu 22 Monate betragen habe.

Eine standardmäßige Erfassung der Erledigungsdauer von Vorhabensberichten erfolgte weder durch die überprüften Staatsanwaltschaften noch durch das BMJ. Dadurch hatte das BMJ auch keine Informationen, in welchem Ausmaß sich die Berichtspflicht verfahrensverlängernd auswirkte.

- 12.2** Der RH kritisierte, dass das BMJ die Erledigungsdauer von Vorhabensberichten nicht standardmäßig erfasste und daher auch keine Informationen hinsichtlich der verfahrensverlängernden Wirkung der Berichtspflicht hatte.

Er empfahl dem BMJ, die Erledigungsdauer von Vorhabensberichten zu erfassen, um eine fundierte Informationsgrundlage über deren Einfluss auf die Verfahrensdauer zu haben.

- 12.3** *Das BMJ teilte mit, dass es laufend bemüht sei, die Erledigungsdauer staatsanwaltschaftlicher Berichte zu verkürzen. Die mit Einzelstrafsachen befassten Abteilungen des BMJ hätten auch Kontrollmechanismen zur Erfassung der Bearbeitungsdauer von Vorhabensberichten geschaffen. Zudem würden die für eine Auswertbarkeit der Erledigungsdauer von Vorhabensberichten notwendigen Verfahrensschritte in der Verfahrensautomation Justiz bereits eingeführt.*

Der Umstand, dass in Einzelfällen die endgültige Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Notwendigkeit der Vorlage an die Oberstaatsanwaltschaft bzw. an das BMJ und deren Bearbeitung durch diese Dienststellen eine beträchtliche Verzögerung erfahre, sei zu einem wesentlichen Teil auch darauf zurückzuführen, dass diese Verfahrensschritte in ein und demselben Verfahren mitunter öfter – beispielsweise nach einer Weisung, mit der weitere Ermittlungen aufgetragen würden, und anschließender Erstattung eines neuerlichen Vorhabensberichts – erforderlich seien.

Kontrolle von
Rückständen

13.1 (1) Das BMJ übermittelte den Staatsanwaltschaften monatlich Auswertungen zum Anfalls- und Bearbeitungsstand bzw. zu den Rückständen der einzelnen Sachbearbeiter (Prüfliste und Kurzstatistik). In der Prüfliste schienen u.a. alle Verfahren im Einzelnen auf, die bereits seit mehr als sechs Monaten offen oder seit drei Monaten nicht bearbeitet worden waren. Die Kurzstatistik enthielt eine Reihe statistischer Daten, u.a. zum monatlichen Anfall an Ermittlungsverfahren und zu deren Erledigungen sowie zu den Rückständen.

Im Rahmen des Projekts IRStA definierte das BMJ weitere Kennzahlen: Erledigungsquote¹⁸, Aufarbeitungsquote¹⁹ und Erledigungsdauer²⁰. Diese standen in der Datenbank des BMJ bereits zur Verfügung, waren allerdings noch nicht in die Kurzstatistik integriert.

Nach Verteilung der Prüflisten und Kurzstatistiken standen den zuständigen Sachbearbeitern und deren Vorgesetzten die erforderlichen Informationen zur Verfügung, um im Rahmen der Dienstaufsicht eigenverantwortlich Maßnahmen zur Verhinderung von Rückständen zu setzen.

(2) Bei einer Gebarungsüberprüfung im Jahr 2008 bei der Staatsanwaltschaft Wien hatte der RH die fehlende Dokumentation und Aufbewahrung der vorgenommenen Überprüfungen bemängelt (Staatsanwaltschaft Wien, Reihe Bund 2010/3, TZ 25).

Bei der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung stellte der RH fest, dass die Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien die Ergebnisse der Überprüfungen dokumentierten und aufbewahrten.

Die Leiter der Staatsanwaltschaften Graz und Linz führten zusätzliche Statistiken, aus denen die Entwicklung einzelner Kenndaten (bspw. Anzahl der offenen Verfahren nach Dauer und Art der Erledigung) über mehrere Jahre erkennbar war.

Die Leiterin der Staatsanwaltschaft Wien hatte Anfang 2013 eine Vorstandsverfügung erlassen, die den Umgang mit den Prüflisten im Detail regelte. Die Verfügung legte u.a. fest, welche Daten zu kontrollieren waren, den Zeitpunkt der Kontrolle, die Art der Dokumentation, die Hierarchie der Kontrolle sowie welche Maßnahmen bei Bearbeitungsrückständen zu treffen waren.

¹⁸ Verhältnis der erledigten zu den angefallenen Fällen

¹⁹ Verhältnis der anhängig verbliebenen zu den anhängig übernommenen Fällen

²⁰ Dauer der Verfahren vom Erstanfall bis zur Erledigung

Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

(3) Bestimmte Fälle von Verjährung konnten mit der Prüfliste in der derzeitigen Ausprägung nicht verhindert werden: Beispielsweise konnte bei Nachtragsanzeigen²¹, oder wenn die Tat erst knapp vor Ende der Verjährungsfrist angezeigt wurde, auch innerhalb von drei Monaten der Nicht-Bearbeitung Verjährung eintreten; mangels Überschreitung der drei Monate schien der Fall nicht in der Prüfliste auf. Aus der Verfahrensautomation Justiz waren derartige Fälle mangels entsprechender Eintragung nicht ermittelbar.

- 13.2** Der RH stellte kritisch fest, dass bestimmte Fälle von Verjährung mit der Prüfliste in der derzeitigen Ausprägung nicht ausgeschlossen werden konnten.

Er empfahl dem BMJ, den Staatsanwaltschaften die Kennzahlen Erledigungsquote, Aufarbeitungsquote und Erledigungsdauer in der monatlichen Kurzstatistik standardmäßig zur Verfügung zu stellen. Dadurch entfielen der Aufwand für die Staatsanwaltschaften, diese Kennzahlen selbst ermitteln zu müssen.

- 13.3** *Das BMJ teilte mit, dass die Kennzahlen „Erledigungsquote“ und „Erledigungsdauer“ für das Jahr 2013 im BIS/StaBIS (Elektronisches Informationssystem der Justiz für Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften) veröffentlicht werden würden. Die Empfehlung zur Aufnahme in die Kurzstatistik werde in zukünftige Überlegungen einbezogen werden.*

- 14.1** Die Staatsanwaltschaften hatten dem BMJ einmal jährlich über jene Sachbearbeiter (Referate), bei welchen die Rückstände mit Stichtag 1. Oktober bestimmte Kriterien bezüglich Anzahl und Dauer der Verfahren²² erfüllten, zu berichten. Es mussten nur jene Fälle berichtet werden, die auch noch am 31. Dezember die Kriterien erfüllten. Die Zahl der berichtspflichtigen Sachbearbeiter bzw. Fälle reduzierte sich regelmäßig zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember. So lag

²¹ Dies ist bspw. der Fall, wenn zu einem bereits laufenden Ermittlungsverfahren ein neuer strafrechtlicher Sachverhalt bekannt wird und dieser unter derselben Aktenzahl aufgrund des Zusammenhangs mitgeführt wird.

²² Meldepflichtig waren bspw. bei der Staatsanwaltschaft Wien Referate (Staatsanwälte), die fakultativ die folgende Anzahl an Verfahren bei folgender Verfahrensdauer aufwiesen:

Anzahl der Verfahren	Dauer der Verfahren
> 1	> 3 Jahre
> 2	> 2 Jahre
> 10	> 1 Jahr
> 30	> 6 Monate



bspw. in Wien bei im Jahr 2012 insgesamt 90 Referaten das Ausmaß der Reduktion im Überprüfungszeitraum zwischen drei und 14 Referaten.

In Graz (2012 insgesamt 29 Referate) und Linz (2012 insgesamt 18 Referate) schwankte die Zahl der zum 31. Dezember berichtspflichtigen Referate im Überprüfungszeitraum zwischen null und drei, in Wien zwischen sieben und 17. Überwiegend handelte es sich um Referate, die komplexe Verfahren (Wirtschafts- und Finanzstrafsachen, organisierte Kriminalität) zu bearbeiten hatten.

- 14.2** Nach Ansicht des RH war die jährliche Berichtspflicht geeignet, die Anhäufung überlanger Verfahren bei einzelnen Sachbearbeitern (Referaten) zu reduzieren.

Personal

- Personalausstattung** **15.1** Im Zuge der Reform der Strafprozessordnung 1975 (in Kraft getreten mit 1. Jänner 2008) erfolgte ab Jänner 2007 u.a. eine schrittweise Erhöhung der Planstellen für Staatsanwälte und Sprengelstaatsanwälte.

Tabelle 3: Soll- und Iststände der Staatsanwälte, Stichtag 1. Jänner

	2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012		Anstieg von 2006 bis 2012	
	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
	in VZK ¹														in %	
Bund	184	178,75	251	190	298	270	298	293,75	322	297	330	301	330	311,75	79,35	74,41
Graz	17	16,5	23	17,5	28	24	28	28,5	30	28,75	30	27,75	29	26,5	70,59	60,61
Linz	11	12	14	12	18	18	17	17	19	16,5	19	16,5	19	18,5	72,73	54,17
Wien	53	53	72	56	90	79,5	88	90,5	93	89,5	93	94,5	93	90,5	75,47	70,75

¹ inkl. Staatsanwälte der KStA bzw. WKStA und Sprengelstaatsanwälte, jedoch ohne nationale Experten BMJ, Schutzfristen sowie ohne Staatsanwälte in BMJ-Zentraleitung und Oberstaatsanwaltschaften

Quellen: BMJ; RH

Personal

Die Anzahl der Planstellen stieg von 2006 bis 2008²³ um rd. 62 % von 184 Vollzeitkräften (VZK) auf 298 VZK. Im vom RH überprüften Zeitraum (2008 bis 2012) erfolgte eine weitere Erhöhung der Planstellen um rd. 11 % von 298 VZK auf 330 VZK. Die Anzahl der Staatsanwälte erhöhte sich im gleichen Zeitraum um rd. 15 % von 270 VZK (2008) auf 311,75 VZK (2012).

Im Bundesdurchschnitt waren die systemisierten Planstellen für Staatsanwälte für die Jahre 2008 bis 2012 (mit Stichtag 1. Jänner) zu rd. 93 % besetzt, in Graz ebenfalls zu rd. 93 %, in Linz zu rd. 94 % und in Wien zu rd. 97 %.

- 15.2** Der RH wies darauf hin, dass es im Zuge der StPO-Reform 2008 zu einer Erhöhung der Anzahl der Staatsanwälte um rd. 62 % gekommen war. Seit 2008 erhöhte sich die Anzahl der Staatsanwälte um weitere rd. 15 %. Gleichzeitig ging die Anzahl der anhängigen Verfahren um rd. 3 % zurück (TZ 18). Die Personalsituation bei den Staatsanwaltschaften hatte sich somit deutlich verbessert.

Das BMJ konnte die Anzahl an bundesweit unbesetzten Planstellen im Zeitraum 2008 bis 2012 von 28 VZK auf 18,25 VZK verringern. Gleichzeitig stieg jedoch die Anzahl der Verfahren mit überlanger Verfahrensdauer (drei Jahre und länger) um rd. 62 % (von 159 auf 257). Die Fallanzahl pro Staatsanwalt sank im selben Zeitraum um 6,47 % (Sollstand) bzw. um 12,06 % (Iststand) (siehe TZ 18).

- 15.3** *Das BMJ teilte mit, dass es gerade im staatsanwaltschaftlichen Bereich gelungen sei, in den vergangenen Jahren trotz der allgemein angespannten Budget- und Personalsituation im öffentlichen Dienst immer wieder deutliche Planstellen- und Personalaufstockungen zu erreichen. Doch nicht allein im Bereich der Staatsanwälte konnten deutliche Verbesserungen erreicht werden. Die Anzahl der Bezirksanwälte-Planstellen konnte im Jahr 2000 im Zusammenhang mit der Einführung der Diversion um 20 Planstellen aufgestockt werden. Zusätzlich konnten allein in den letzten vier Jahren weitere Stellenanhebungen (von 158 Bezirksanwälte-Planstellen im Jahr 2009 auf 167 im Jahr 2013) erzielt werden.*

- 15.4** Anknüpfend an die Ausführungen des BMJ in seiner Stellungnahme wies der RH wiederholt (siehe TZ 18) darauf hin, dass trotz der Personalaufstockungen die Anzahl der St-Fälle mit einer Dauer von drei Jahren und länger im Zeitraum 2008 bis 2012 bundesweit um mehr als 60 % angestiegen war.

²³ Stichtag 1. Jänner des jeweiligen Jahres

Frauenanteil bei den
Staatsanwaltschaften

16.1 Das BMJ erstellte seit 2008 regelmäßig den Kurzbericht „Männer- und Frauenanteile im Justizressort“. Aus diesen Kurzberichten ging hervor, dass der Frauenanteil im BMJ²⁴ mit Stichtag 1. Jänner 2013 53,40 % betrug. Im vom RH überprüften Zeitraum (2008 bis 2012) erhöhte sich der Frauenanteil in höheren Positionen um 6,64 % (von 29,04 % auf 35,68 %).

Im Bereich der Staatsanwälte lag der Frauenanteil mit Stichtag 1. Jänner 2013 bei 51,50 %. Die im Frauenförderungsplan für das BMJ verbindlichen Vorgaben von 50 % Frauen in den Verwendungen Leiterin bzw. Stellvertretende Leiterin einer Staatsanwaltschaft sowie Leiterin einer Staatsanwaltschafts-Gruppe waren mit Stichtag 1. Jänner 2013 noch nicht erreicht. Der Frauenanteil in der Verwendung als Leiterin einer Staatsanwaltschaft betrug 43,75 %, als Stellvertretende Leiterin einer Staatsanwaltschaft 36,67 % und als Leiterin einer Staatsanwaltschafts-Gruppe 43,18 %.

16.2 Der RH wertete den generell hohen Anteil an Frauen in der Staatsanwaltschaft als positiv. Er empfahl dem BMJ, Maßnahmen zu forcieren, um den im Frauenförderungsplan vorgesehenen 50%igen Frauenanteil in den Leitungsfunktionen der Staatsanwaltschaft zu erreichen.

16.3 *Das BMJ teilte mit, dass die Vorgaben des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG) und des Frauenförderungsplans für das BMJ bereits weitgehend hätten erfüllt werden können. Gerade in den letzten Jahren sei der Frauenanteil nochmals deutlich gestiegen. Dabei sei zu bedenken, dass der Frauenanteil bei den Funktionen im Bereich der Staatsanwaltschaften etwa in den Jahren 1990 und 1995 bei lediglich 5 % gelegen sei. Nunmehr (Stand Oktober 2013) liege er im Bereich der Oberstaatsanwaltschaften bei immerhin 37,5 %, bei Gruppenleitern bei 42,6 %, bei den ersten Stellvertretern von Leitern von Staatsanwaltschaften bei 33,3 % und schließlich im Bereich der Leiter von Staatsanwaltschaften bei bereits 47,1 %. Die in der Empfehlung angesprochene Vorgabe sei bei den Leitern also schon fast erreicht (und liege im Übrigen deutlich über dem Ressortschnitt bei den Funktionen von etwa 37 %). In kaum einem anderen Bereich seien die Frauen bei den Funktionen so präsent wie im Bereich der Staatsanwaltschaften. Dies erkläre sich aus dem insgesamt überdurchschnittlichen Frauenanteil bei den Staatsanwälten, der derzeit (Stand Oktober 2013) bei 55,5 % liege (rund zwei Prozentpunkte über dem Ressort-Gesamtfrauenanteil von 53,7 %).*

²⁴ BMJ gesamt gesehen

Personal

Im Übrigen seien diese (bereits erfreulich hohen) Frauenanteile in Leitungsfunktionen das Ergebnis zahlreicher individueller Besetzungsvorgänge, die jeweils nach den Vorgaben des B-GLBG abgewickelt würden.

Personalzuteilung

17.1 (1) Die maßgeblichen Instrumente zur langfristigen Steuerung und Planung der Personalzuteilung der Staatsanwälte waren die im Jahr 2008 und 2009 durchgeführte Personalanforderungsrechnung (PAR II) sowie ein Instrument zur rechnerischen Aufteilung von Planstellen.²⁵ Für kurzfristige und flexible Personalsteuerungsmaßnahmen standen zusätzlich Sprengelstaatsanwälte wie auch das Mittel der Dienstzuteilungen zur Verfügung.

(2) Die PAR II basierte auf dem Grundprinzip, für bestimmte Aufgaben oder Geschäftsgattungen durchschnittliche Bearbeitungszeiten zu erheben und mit dem Anfall hochzurechnen. Auf dieser Basis wurde der Bedarf an Personal errechnet.

PAR II sollte auch die Anpassung an die sich wandelnden Umfeldbedingungen der Justiz, wie z.B. an die Schwankungen der jährlichen Verfahrenszahlen, ermöglichen. Dazu gründete das BMJ im Jahr 2012 eine Arbeitsgruppe zur Definition von Großverfahren. Ergebnis war ein entsprechender Erlass des BMJ vom Juni 2013.²⁶ Damit entsprach das BMJ einer Empfehlung des RH²⁷ zur stärkeren Differenzierung des durchschnittlichen Arbeitsaufwands für Ermittlungsverfahren – etwa nach Deliktgruppen (bspw. durch die Definition von Großverfahren) oder der Art der Erledigung.

²⁵ Das Instrument zur rechnerischen Aufteilung der Planstellen stammt aus den 1980er Jahren, wobei informell noch gelegentlich deren ältere Bezeichnung „Planstellenidealverteilung“ verwendet wird.

²⁶ Für die Definition von Großverfahren standen fünf Typen zur Verfügung, wobei die konkrete Einordnung unter einen dieser Typen anhand von „Kriterien“ und „sonstigen Maßnahmen“ erfolgte, bei deren Überschreitung bzw. Vorliegen ein Strafverfahren als Großverfahren klassifiziert wurde. Die Kriterien waren: Faktenvielzahl, besonderer (Akten-) Umfang, anzunehmender Schadensbetrag, Anzahl der sonstigen Verfahrensbeteiligten, Anzahl der gerichtlich bewilligten Grundrechtseingriffe sowie bekannte Beschuldigte.

²⁷ Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2011/5, TZ 38)

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

(3) Laut PAR II stellte sich die Auslastung²⁸ der Staatsanwälte für die Jahre 2008 bis 2011 (systemisierte Planstellen und Ist-Leistungszeit) folgendermaßen dar:

Tabelle 4: PAR II–Auslastungsgrad Staatsanwälte nach systemisierten Planstellen					
	2008	2009	2010	2011	Änderung von 2008 bis 2011
	in %				
bundesweit ¹	121,77	118,21	110,26	106,30	– 15,47
Graz	113,16	107,25	99,99	100,37	– 12,79
Linz	121,04	116,01	110,96	107,54	– 13,50
Wien	106,38	108,40	104,56	101,93	– 4,45

¹ inkl. KStA bzw. WKStA

Quelle: BMJ

Tabelle 5: PAR II–Auslastungsgrad Staatsanwälte nach Ist–Leistungszeit					
	2008	2009	2010	2011	Änderung von 2008 bis 2011
	in %				
bundesweit ¹	125,86	119,25	120,07	113,99	– 11,87
Graz	118,76	109,20	109,64	107,64	– 11,12
Linz	121,99	112,44	126,16	111,96	– 10,03
Wien	110,78	107,08	110,65	107,29	– 3,49

¹ inkl. KStA bzw. WKStA

Quelle: BMJ

Der PAR II–Auslastungsgrad der Staatsanwälte gemessen an der Zahl der systemisierten Planstellen (das sind die den Organisationseinheiten zugeordneten Planstellen) sank in den Jahren 2008 bis 2011 im Bund um 15,47 % (von 121,77 % auf 106,30 %). Der PAR II–Auslastungsgrad gemessen an der Ist–Leistungszeit (auf Basis der tatsächlich besetzten Planstellen) reduzierte sich um 11,87 % (von 125,86 % auf 113,99 %). Der Grund dafür war, dass freie Planstellen nicht sofort besetzt bzw.

²⁸ Die PAR II basiert auf dem Grundprinzip, für bestimmte Aufgaben oder Geschäftsgattungen durchschnittliche Bearbeitungszeiten zu erheben und mit dem Anfall hochzurechnen. Auf Basis des tatsächlichen Mengenanfalls einer Zeitperiode kann dann der Gesamtzeitbedarf für anfallsabhängige Tätigkeiten bestimmt und daraus – unter Hinzurechnung nicht fallbezogener Tätigkeiten – der Personalbedarf ermittelt werden. Darüber hinaus ist es möglich, die durchschnittliche Auslastung von Staatsanwälten in Bezug auf den Soll– bzw. Iststand darzustellen.

Personal

nachbesetzt werden konnten, weil insbesondere das dazu benötigte Personal erst eine mehrjährige Ausbildung durchlaufen musste.

(4) Laut BMJ stellte das Instrument zur rechnerischen Aufteilung der Planstellen im Vergleich zur PAR II ein älteres Instrument dar, das laut BMJ lediglich die bundesgesetzlich zugewiesenen Planstellen aufteilte, während PAR II auch einen allfälligen darüberhinausgehenden Mehrbedarf einbezog. In das Instrument zur rechnerischen Aufteilung flossen die Elemente des Geschäftsanfalls, der Anklageschriften, der Anträge auf Bestrafung und der diversionellen Erledigungen ein. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung befand sich das Instrument der rechnerischen Aufteilung der Planstellen in einer Evaluierung. Insbesondere soll zusätzlich zu den oben angeführten Elementen als weiteres Rechenkriterium die jeweilige Anzahl der Grundrechtseingriffe herangezogen werden.

Sowohl die Ergebnisse der Berechnungen zur rechnerischen Aufteilung wie auch jene von PAR II stellte das BMJ den nachgeordneten Dienstbehörden im Rahmen des Controlling schriftlich wie auch im Intranet des BMJ zu Informationszwecken zur Verfügung. Laut BMJ führte die Parallelität der beiden Instrumente zu einer genaueren Grundlage für Personalsteuerungsmaßnahmen.

(5) In jeder Oberstaatsanwaltschaft gab es sogenannte Sprengelstaatsanwälte, deren Zahl 5 % der bei der Oberstaatsanwaltschaft und den unterstellten Staatsanwaltschaften systemisierten Staatsanwaltschaften nicht übersteigen durfte.²⁹ Die Oberstaatsanwaltschaft bestimmte die Verwendung der Sprengelstaatsanwälte. Die Aufgaben der Sprengelstaatsanwälte bei den unterstellten Staatsanwaltschaften waren:

- Vertretung von krankheits- oder unfallbedingt abwesenden Staatsanwälten,
- Entlastung von Staatsanwälten, in deren Referaten Rückstände bestanden oder zu entstehen drohten,
- Vertretung von Staatsanwälten hinsichtlich jener Aufgaben, die sie wegen Bearbeitung von Akten ungewöhnlichen Umfangs nicht wahrnehmen konnten sowie
- Vertretung von suspendierten Staatsanwälten.

²⁹ vgl. § 175 Abs. 2 RStDG

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

In den Jahren 2008 bis 2012 blieb die bundesweite Anzahl von 15 systemisierten Planstellen für Sprengelstaatsanwälte unverändert. Die Iststände stiegen im selben Zeitraum um 75 % von acht auf 14. Im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 (mit Stichtag 1. Jänner) waren die systemisierten Planstellen für Sprengelstaatsanwälte zu 82 % besetzt.

17.2 (1) Der RH stellte aufgrund der PAR II-Auswertungen fest, dass sich der Auslastungsgrad bundesweit im Zeitraum 2008 bis 2011 von 121,77 % auf 106,30 % um 15,47 Prozentpunkte reduziert hatte.

(2) Der RH beurteilte den Einsatz von Sprengelstaatsanwälten zum Ausgleich von Spitzen sowie zum flexiblen Einsatz des Personals als sinnvoll.

Er empfahl dem BMJ, die Anhebung der 5 %-Grenze für Sprengelstaatsanwälte zu prüfen.

17.3 *Das BMJ teilte mit, dass es seit längerem versuche, diesem Anliegen im Interesse einer noch höheren Flexibilität beim Personaleinsatz und der Personaleinsatzsteuerung zu entsprechen. Die staatsanwaltschaftliche Personal- und Standesvertretung habe demgegenüber bislang jedoch eingewendet, dass dies (wegen der damit verbundenen „Verschickbarkeit“) zu einer Verminderung der Attraktivität der betreffenden Arbeitsplätze führen würde und eine Anhebung, wenn überhaupt, nur in Verbindung mit einer entsprechenden Vermehrung der Planstellen erfolgen dürfe. Das BMJ werde dieses Anliegen weiter verfolgen.*

Ergänzend merkte das BMJ an, dass die Flexibilität des Personaleinsatzes bei Staatsanwälten auch unabhängig von der Zahl der Sprengelstaatsanwälte etwas größer als bei Richtern sei, weil es bei Staatsanwaltschaften keine feste Geschäftsverteilung gebe und dienstrechtlich Staatsanwälte im Wege von Zuteilungen flexibler verwendet werden könnten.

Personal

Verhältnis zwischen Anzahl an Anzeigen gegen bestimmte Personen und Personalausstattung

18.1 (1) Der RH zog als ein Kriterium für die Beurteilung der Arbeitsbelastung der Staatsanwälte die Leistungsstatistik der staatsanwaltlichen Behörden heran. Die Zahl der angefallenen Fälle gegen bestimmte Personen (St-Fälle) entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 6: Angefallene St-Fälle pro Kalenderjahr						
	2008	2009	2010	2011	2012	Änderung von 2008 bis 2012
	Anzahl					in %
bundesweit ¹	68.942	67.808	67.998	67.229	66.861	- 3,02
Graz	6.160	6.202	6.134	5.941	6.005	- 2,52
Linz	4.116	4.031	4.468	4.218	3.943	- 4,20
Wien	19.945	19.455	19.967	19.191	19.876	- 0,35

¹ ohne KStA bzw. WKStA

Quellen: BMJ; RH

In dem vom RH überprüften Zeitraum sank im Bundesschnitt die Anzahl der angefallenen St-Fälle um 3,02 % (von 68.942 auf 66.861). Auch in den überprüften Staatsanwaltschaften sank die Anzahl, wenn auch in Wien nur geringfügig um 0,35 %.

(2) Ein Vergleich der durchschnittlichen Fallanzahl pro Staatsanwalt (Sollstand und Iststand) zeigte folgendes Bild:

Tabelle 7: Entwicklung der durchschnittlichen Fallanzahl pro Staatsanwalt ¹												
	2008		2009		2010		2011		2012		Anstieg von 2008 bis 2012	
	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
	Anzahl											in %
Bund ²	231,35	255,34	231,43	231,62	219,35	234,48	217,57	229,45	216,38	224,55	- 6,47	- 12,06
Graz	220	256,67	221,5	217,61	204,47	213,36	198,03	214,09	207,07	226,60	- 5,88	- 11,72
Linz	228,67	228,67	237,12	237,12	235,16	270,79	222	255,64	207,53	213,14	- 9,24	- 6,79
Wien	221,61	250,88	221,08	214,97	214,70	223,09	206,35	203,08	213,72	219,62	- 3,56	- 12,46

¹ Soll- und Iststände zum Stichtag 1. Jänner in VZK, inkl. Sprengelstaatsanwälte, jedoch ohne nationale Experten BMJ, Schutzfristen sowie ohne Staatsanwälte in BMJ-Zentraleitung und Oberstaatsanwaltschaften

² ohne KStA bzw. WKStA

Quelle: RH

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

In dem vom RH überprüften Zeitraum sank im Bundesschnitt die Fallanzahl pro Staatsanwalt um 6,47 % (Sollstand) von 231,35 auf 216,38 und um 12,06 % (Iststand) von 255,34 auf 224,55 Fälle. Ein Staatsanwalt hatte somit im Schnitt um rd. 30 Fälle weniger zu bearbeiten.

(3) Trotz der schrittweisen Erhöhung des Iststands für Staatsanwälte und der sinkenden Anzahl an St-Fällen stieg die Anzahl der St-Fälle mit einer Dauer von drei Jahren und länger.

Tabelle 8: St-Fälle mit einer Dauer von drei Jahren und länger

	2008	2009	2010	2011	2012	Änderung von 2008 bis 2012
	in %					
bundesweit ¹	159	181	216	240	257	61,64
Graz	4	9	11	13	21	425,00
Linz	4	5	7	5	3	- 25,00
Wien	89	117	139	167	175	96,63

¹ ohne KStA bzw. WKStA

Quellen: BMJ; RH

Die Anzahl an St-Fällen mit einer Dauer von drei Jahren und länger stieg bundesweit von 2008 bis 2012 um 61,64 % von 159 auf 257. In den Staatsanwaltschaften Graz und Wien stieg die Anzahl stärker – Verfünffachung in Graz und Verdoppelung in Wien – als im Bundesdurchschnitt, während in der Staatsanwaltschaft Linz die Anzahl um 25 % sank.

(4) Infolge der Kontrollinstrumente über länger dauernde Verfahren standen dem BMJ Informationen zu konkreten Verfahren zur Verfügung (vgl. TZ 13 und 14). Das BMJ führte jedoch keine Ursachenanalyse zum generellen Anstieg der Anzahl von länger dauernden Verfahren durch (siehe TZ 7).

18.2 Der RH bemerkte kritisch, dass von 2008 bis 2012 die Anzahl der St-Fälle mit einer Verfahrensdauer von drei Jahren und länger bundesweit um rd. 61,64 % angestiegen war (in Graz hatte sich die Anzahl verfünffacht und in Wien verdoppelt), obwohl sich die Anzahl der Staatsanwälte von 2008 bis 2012 um 15,46 % erhöht hatte (TZ 15) und die Fallanzahl pro Staatsanwalt (Iststand) um 12,06 % gesunken war.

Personal

Angesichts dieser deutlich gestiegenen Anzahl langer Verfahren trotz mehr Personal und geringerer Fallanzahl je Staatsanwalt wiederholte der RH daher seine Empfehlung an das BMJ, eine umfassende Ursachenanalyse zu den Einflussfaktoren und deren Auswirkungen auf die Verfahrensdauer durchzuführen (siehe TZ 7).

- 18.3** *Das BMJ teilte mit, dass es zur raschen Erledigung von Verfahren erste Überlegungen hinsichtlich einer Stärkung der diversionellen Maßnahmen und zusätzlicher beschleunigender Verfahrensarten, wie etwa eines „Mandatsverfahrens“, gebe. Details zu diesen Überlegungen würden bereits in einer Arbeitsgruppe zur StPO diskutiert, es gebe dazu jedoch noch keine Festlegungen.*

Hinzuweisen sei in diesem Zusammenhang auch auf Überlegungen zur allfälligen Belegung des Antrags auf Einstellung. Das BMJ sei vom Nationalrat mit Entschließung vom 5. Juli 2013 unter anderem dazu aufgefordert worden, ein gesetzliches Vorhaben zu unterbreiten, mit dem ein effizienter Rechtsschutz durch Ausbau der Instrumente des Einspruchs wegen Rechtsverletzung und des Antrags auf Einstellung sowie durch effektive höchstgerichtliche Grundrechtskontrolle gewährleistet werde.

Schließlich wies das BMJ noch darauf hin, dass überlange Verfahren auch Gegenstand der jährlichen Berichtspflicht zum 1. Oktober seien.

- 18.4** Der RH wies darauf hin, dass es nicht ausreicht, zusätzliche verkürzte Verfahrensarten einzuführen. Es sind vielmehr umfassende Ursachenanalysen als Basis für gezielte Maßnahmen zur generellen Verringerung der Verfahrensdauer erforderlich. Der RH blieb somit bei seiner Empfehlung, eine Ursachenanalyse durchzuführen, die sich insbesondere inhaltlich mit den Verfahren und den darin gesetzten Schritten auseinandersetzt.

Personalfuktuation
bei den Staats-
anwaltschaften

- 19.1** (1) Das BMJ führte zur Darstellung der Abgänge von Staatsanwälten³⁰ eine eigene Statistik. Diese teilte das (abgegangene) Personal in Besoldungsgruppen und Planstellenbereiche auf. Für den Planstellenbereich „Justizbehörden in den Ländern“ war die tiefste Untergliederung der jeweilige Oberstaatsanwaltschafts-Sprengel. Damit fehlte die Aussagekraft. In den Jahren 2008 bis 2011 schwankte die Anzahl der bundesweiten Abgänge zwischen acht und elf jährlich.

³⁰ Als Abgänge wertete das BMJ: Übertritte, Versetzungen, vorzeitigen Ruhestand, Todesfälle und Austritte.

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

Das BMJ führte keine Aufzeichnungen über die Fluktuation auf der Ebene der Staatsanwaltschaften. Die vom RH näher betrachteten Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien führten zur Personalfluktuationsstatistiken in unterschiedlicher Qualität, die allerdings eine vergleichbare Darstellung nicht zuließen. Vorgaben des BMJ zur Führung von Statistiken durch die Staatsanwaltschaften gab es nicht.

(2) Ein Wechsel des Staatsanwalts konnte zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führen. Aussagen dazu konnte der RH allerdings nicht treffen, weil ein Wechsel aus den handschriftlich geführten Tagebüchern nur sehr eingeschränkt nachvollziehbar war und die Verfahrensautomation Justiz dazu keine Angaben enthielt.

- 19.2** (1) Der RH stellte kritisch fest, dass das BMJ keine Aufzeichnungen über die Fluktuation auf Ebene der Staatsanwaltschaften und Referate führte.

Er empfahl dem BMJ im Sinne der Personalsteuerung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit, die Abgangstatistik auf die einzelnen Staatsanwaltschaften bzw. Referate auszudehnen und die Daten den Staatsanwaltschaften zur Verfügung zu stellen.

(2) Der RH bemängelte die eingeschränkte Nachvollziehbarkeit des Wechsels von Staatsanwälten in den handschriftlich geführten Tagebüchern. Auch in der Verfahrensautomation Justiz wurde ein allfälliger Wechsel der Staatsanwälte nicht eingetragen.

Er empfahl dem BMJ im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit eine automationsunterstützte Eintragung von Abgängen und Wechseln des staatsanwaltschaftlichen Personals, um auf Basis dieser umfassenden Dokumentation rechtzeitig steuernde Maßnahmen ergreifen zu können.

- 19.3** *Das BMJ teilte mit, die gesamte Personalverwaltung des Bundes erfolge – gemäß einem Ministerratsbeschluss Anfang der 2000er-Jahre – mittels einer von BKA, BMF und Bundesrechenzentrum im praktisch gesamten Bundesdienst implementierten Industriestandardsoftware, die das frühere Personalinformationssystem des Bundes abgelöst habe. Sämtliche Abgänge und Personalwechsel würden mithilfe dieser Software, mit der auch die Besoldungsabwicklung erfolge, unverzüglich erfasst. Diese seien auch für Controlling- und Steuerungszwecke jederzeit auswertbar. Tatsächlich erfolgten diese Auswertungen im Rahmen einer monatlichen, allgemein zugänglichen Managementstatistik. Darüber hinaus stünden auch weitere Auswertungsmöglichkeiten (wie beispielsweise zu den Verwendungsdaten und aus dem Organisati-*

Personal

onsmanagement) zur Verfügung. Die erstellten Standardauswertungen würden regelmäßig aktualisiert und stünden auch im Justiz-Intranet zum Download bereit. Eine gewisse Fluktuation bei den Sachbearbeitern durch Umbewerbungen, Krankheit, Ruhestand, Karenzen, sonstige Änderungen im Personalstand, Sperren oder Änderungen der Geschäftseinteilung sei unvermeidlich. Es werde versucht, diese Fluktuation administrativ in möglichst engen Grenzen zu halten. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Gleichbehandlungsgrundsatz, Frauenförderungsgebot, gesetzliche Freistellungsansprüche etc.) sei der Gestaltungsspielraum jedoch beschränkt.

Die transparenten und vom BMJ bundeseinheitlich erstellten Unterlagen stünden allen Dienstbehörden und personalführenden Stellen zur Verfügung. Die Standardsoftware ließe auch auf Dienstbehördenebene die Erstellung entsprechender Auswertungen zu. Das BMJ sei im Rahmen von Schulungen und Seminaren bestrebt, eine einheitliche Erstellung und Anwendung der Statistik- und Controllinginstrumente in den einzelnen Sprengeln sicherzustellen und sie auf diese Weise kompatibel und vergleichbar zu halten. Es werde seine diesbezüglichen Bemühungen, etwa im Rahmen von Justizverwaltungsseminaren und -schulungen, weiter führen.

- 19.4** Der RH entgegnete, dass sich seine Feststellungen und Empfehlungen betreffend die Personalfuktuation auf deren Einfluss auf die Verfahrensdauer bezogen. Die vom BMJ in seiner Stellungnahme angeführten Auswertungsmöglichkeiten lassen keine Verknüpfung mit Fällen und deren Verfahrensdauer zu.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit eine automationsunterstützte Eintragung von Abgängen und Wechseln des staatsanwaltschaftlichen Personals vorzusehen, um auf Basis dieser umfassenden Dokumentation rechtzeitig steuernde Maßnahmen ergreifen zu können.

Experteneinsatz und Teamassistenten

- 20.1** (1) Der Gesetzgeber beschloss mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket aus dem Jahr 2010³¹, den bei der WKStA tätigen (Ober-)Staatsanwälten zur wirksamen Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen, Korruption und entsprechenden Organisationsdelikten zumindest fünf Experten aus dem Finanz- und Wirtschaftsbereich zur Seite zu stellen.

³¹ BGBl. I Nr. 108/2010

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

Zu diesem Zweck traf das BMJ im Mai 2011 eine Vereinbarung mit der Justizbetreuungsagentur über die Bereitstellung von maximal acht Experten, deren zentrale Aufgabe es war, die in großen und komplexen Wirtschaftsstrafsachen befassten Staatsanwälte bei der Ermittlungstätigkeit mit ihrem Fachwissen zu unterstützen. Dienort der Experten war der Sitz der WKStA in Wien, wobei die Vereinbarung die Möglichkeit eröffnete, die Experten auch anderen Staatsanwaltschaften, insbesondere der Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien, beizustellen.

Tabelle 9: Anzahl und Kosten der eingesetzten Experten

Geschäftsjahr	2010	2011	2012
Anzahl	1	6	7
Kosten (in EUR)	135.081,23	306.027,26	379.193,26

Quelle: BMJ

Die Anzahl der Experten stieg in den Jahren 2010 bis 2012 von einem auf sieben; die Kosten für deren Einsatz stiegen um rd. 181 % von 135.081,23 EUR auf 379.193,26 EUR.

(2) Die WKStA stellte in einem Erfahrungsbericht vom Juni 2012 fest, dass sie mit den ihr zur Verfügung stehenden vier Experten, die auch anderen Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt würden, zu einer effektiven und beschleunigten Verfahrensführung sowie auch zu einer Ersparnis an Verfahrenskosten beitrug. Laut Erfahrungsbericht (exemplarische Darstellung von Fällen) habe die WKStA durch den Einsatz von Experten auf 16 Sachverständigenbestellungen verzichtet, wodurch sie eine geschätzte Einsparung von zumindest 500.000 EUR³² an Sachverständigenkosten erzielt habe.

(3) Während die Staatsanwaltschaften Wien und Linz bereits Erfahrungen mit dem Einsatz von Experten sammeln konnten und diese positiv werteten, hatte die Staatsanwaltschaft Graz im überprüften Zeitraum keine Experten eingesetzt; dies, obwohl sich die Ausgaben für Sachverständige in Graz von rd. 485.000 EUR (2008) auf rd. 1,57 Mio. EUR (2012), somit um rd. 223 % erhöht hatten (siehe TZ 23).

³² Die WKStA schätzte den Betrag unter Zuhilfenahme von Stundensätzen von Sachverständigen sowie der durch die Wirtschaftsexperten aufgewendeten Zeit.

Personal

- 20.2** Der RH beurteilte den Einsatz von Experten zur Unterstützung von Staatsanwälten in großen und komplexen Wirtschaftsstrafsachen als positiv. Die von der WKStA geschätzte Einsparung erschien ihm plausibel.

Der RH empfahl dem BMJ jedoch, zu prüfen, warum andere Staatsanwaltschaften, wie z.B. die Staatsanwaltschaft Graz, trotz steigender Ausgaben für Sachverständige die Möglichkeit des Einsatzes von Experten nicht nutzten.

- 20.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei der auf § 2a Abs. 5 StAG fußende Einsatz von Wirtschaftsexperten eine wesentliche und wichtige Unterstützungsmaßnahme für die Korruptionsbekämpfung. Ein Grundgedanke bei der Gründung der WKStA habe darin gelegen, Verfahren, die der Beiziehung von Experten (die am Standort auch ausgelastet sein sollten) bedürften, konzentriert und zügig zu führen. Insoweit sei es nur konsequent, den Experteneinsatz bei der WKStA zu konzentrieren, wobei die Fachkenntnisse dieser Experten bei Bedarf auch von anderen Staatsanwaltschaften abgerufen werden könnten.*

Streng am konkreten Bedarf orientiert und in enger Abstimmung mit den (Ober-)Staatsanwaltschaften sei es gelungen, im Wege der Justizbetreuungsagentur (JBA) neben „klassischen Wirtschaftsexperten“ auch eine IT-Expertin, zwei Bilanzbuchhalter sowie eine Fachexpertin aus dem Bank- und Börsenwesen zu gewinnen. Aktuell seien acht von der JBA aufgenommene Experten für die Staatsanwaltschaften tätig. Da von der WKStA erst jüngst ein weiterer Bedarf an bis zu drei Wirtschaftsexperten angemeldet worden sei, habe das BMJ gemeinsam mit der JBA ein weiteres Auswahlverfahren gestartet. Es sei geplant, bis zu drei zusätzliche Wirtschaftsexperten bei der WKStA aufzunehmen.

Darüber hinaus habe das BMJ verschiedene Schritte gesetzt, um auch auf anderem Wege Expertenwissen zur Verfügung gestellt zu bekommen. Hervorzuheben sei in diesem Zusammenhang beispielsweise das mit dem BMF abgeschlossene Ressortübereinkommen über die laufende Zurverfügungstellung von einer Experten-VZK aus dem Bereich der Großbetriebsprüfung Wien. Darüber hinaus fänden immer wieder Dienstzuteilungen von Mitarbeitern der Finanzmarktaufsicht statt.

Durch die vom BMJ getroffenen Maßnahmen sei es beispielsweise auch möglich, die Staatsanwaltschaft Klagenfurt im Zusammenhang mit dem „Hypo-Verfahren“ durch die Zurverfügungstellung von zwei Experten zu unterstützen.

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

20.4 Der RH hatte den Einsatz von Experten zur Unterstützung von Staatsanwälten in großen und komplexen Wirtschaftsstrafsachen positiv beurteilt. Er wiederholte jedoch seine Empfehlung zu prüfen, warum manche Staatsanwaltschaften die Möglichkeit des Einsatzes von Experten aus dem Finanz- und Wirtschaftsbereich trotz steigender Ausgaben für Sachverständige nicht nutzten.

21.1 Den Staatsanwälten der WKStA standen im Gegensatz zu anderen Staatsanwaltschaften für zeitaufwendige Hilfstätigkeiten zwei Teamassistenzen zur Verfügung. Eine dritte Teamassistentin wird voraussichtlich im Herbst 2013 eingerichtet. Seit der Gründung der WKStA mit 1. September 2011 unterstützte eine Teamassistentin mit bis zu acht qualifizierten Mitarbeitern bis zu elf Staatsanwälte.

Aufgaben der Teamassistentin waren u.a. Administration, Aufbereitung von Akten oder Strukturierung von Beilagen. Durch die Unterstützung der Teamassistenten war es den Staatsanwälten möglich, mehr Zeitressourcen in die Ermittlungsverfahren zu investieren.

21.2 Der RH bewertete den Einsatz von Teamassistenten zur Unterstützung der Staatsanwälte positiv, insbesondere weil sie für die Staatsanwälte Zeitressourcen für das Ermittlungsverfahren freimachten.

Er empfahl dem BMJ, unter Ausnutzung der bereits bestehenden Personalausstattung, z.B. durch Weiterbildung von Kanzleipersonal zu Teamassistenten, eine mögliche Übertragung des Modells auf andere Staatsanwaltschaften zu prüfen.

21.3 *Das BMJ teilte mit, dass es den Einsatz von Teamassistenten zur Unterstützung der Staatsanwälte ausdrücklich als positiv bewerte und bereits eine Projektsteuerungs- und eine Arbeitsgruppe eingesetzt habe, welche die Ausweitung auf weitere Standorte neben der WKStA (wie beispielsweise bei der Staatsanwaltschaft Wien und beim Landesgericht für Strafsachen Wien, durchaus aber auch an anderen größeren Standorten) vorbereiten solle. In dieses mittlerweile gestartete Projekt sei das für die Arbeitsplatzbewertungen (einschließlich der Projektarbeitsplätze) zuständige BKA einzubinden.*

Personal

Aus- und Fortbildung **22.1** (1) Nach der Richteramtsprüfung und nach zumindest einjähriger Praxis³³ als Staatsanwalt oder als Richter bei Gericht war die Ernennung zum Staatsanwalt möglich. Zusätzlich bestand die Möglichkeit, unter Nachsehen der einjährigen Praxis, externe Bewerber zu Staatsanwälten zu ernennen. Das BMJ ernannte in den Jahren 2011 und 2012 31 externe Bewerber zu Staatsanwälten.

Bis zum Jahr 2012 war eine spezielle Ausbildung im wirtschaftlichen Bereich für Richteramtsanwärter nicht vorgesehen. Der RH hatte auf diesen Umstand bereits im Jahr 2010 hingewiesen.³⁴ Mit 1. Jänner 2012 trat eine fakultative Aus- und Weiterbildung von Richteramtsanwärtern, Richtern und Staatsanwälten in wirtschaftlichen Angelegenheiten in Kraft, wonach gemäß § 9 Abs. 3 RStDG ein Teil des Ausbildungsdienstes im Finanzwesen³⁵ geleistet werden konnte. Ziel war die Verstärkung der Wirtschaftskompetenz von Staatsanwälten und Richtern.³⁶ Laut BMJ waren die Auslöser dafür vor allem die zahlreichen großen und vielfach sehr komplexen Wirtschaftsverfahren sowie die Einrichtung der WKStA.

(2) Jährlich erstellte die Abteilung Aus- und Fortbildung des BMJ in Zusammenarbeit mit dem Fortbildungsbeirat für Richter und Staatsanwälte das Fortbildungsprogramm. Zur Fortbildung von Staatsanwälten und Richtern bot das BMJ in den Fortbildungsprogrammen für die Jahre 2007/2008 bis 2012 23 Seminare in den Kategorien „Betriebswirtschaftslehre, Buchhaltung, Bilanzanalyse“ und „Kriminologie, Kriminaltechnik, Kriminalpsychologie“ bzw. „Strafrecht inkl. Prozessrecht“³⁷ an.

³³ Dieses Ernennungserfordernis kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleich geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist.

³⁴ Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2011/5, TZ 35)

³⁵ Organe der Finanzverwaltung, Finanzmarktaufsicht, Abteilung Wirtschaftskriminalität im Bundeskriminalamt, Oesterreichische Nationalbank, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, anerkannte Wirtschaftstreuhandgesellschaften und geeignete Unternehmen

³⁶ Laut § 78a Abs. 1 RStDG können auch Staatsanwälte und Richter mit ihrem Einverständnis und soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen zu einem Praktikum bei einer Dienststelle gemäß § 9c RStDG zugeteilt werden.

³⁷ Ab dem Fortbildungsprogramm 2010/2011 wurden die Angebote an kriminalistischen Seminaren der Kategorie „Kriminologie, Kriminaltechnik, Kriminalpsychologie“ in die Kategorie „Strafrecht inkl. Prozessrecht“ aufgenommen.

Tabelle 10: Anzahl der Seminare und Teilnehmer

Kategorien	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2012
	Anzahl				
Betriebswirtschaftslehre, Buchhaltung, Bilanzanalyse	4	4	3	4	1
Kriminologie, Kriminaltechnik, Kriminalpsychologie	1	1	1	1	3
Teilnehmer	96	133	103	81	103

Quelle: BMJ

Im selben Zeitraum nahmen 135 Staatsanwälte an sieben Seminaren zu „Kriminologie, Kriminaltechnik, Kriminalpsychologie“ bzw. „Strafrecht inkl. Prozessrecht“ teil.

(3) Über die Seminare des Fortbildungsprogramms hinaus gab es zur Stärkung der Wirtschaftskompetenz von Staatsanwälten und Richtern interne wie auch externe Lehrgänge:

Tabelle 11: Anzahl der Teilnehmer an Lehrgängen zur Stärkung der Wirtschaftskompetenz aus den Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien

	Zertifikatslehrgang Wirtschaftsrecht		Zusatzmodul Finanzinstrumente	Studiengang Wirtschaftskriminalität & Recht
	2011	2012	2012	2012
	Anzahl			
Graz	2	0	1	0
Linz	0	0	2	0
Wien	13	10	11	6

Quelle: BMJ

Das BMJ bot seit Jänner 2011 den bundesweiten Zertifikatslehrgang „Wirtschaftsrecht“ (mit den Inhalten Unternehmensorganisation und betriebswirtschaftliches Handeln und den damit zusammenhängenden Rechts- und Sachgebieten sowie dem Zusatzmodul „Finanzinstrumente“) an und führte diesen jeweils in den Jahren 2011 und 2012 einmal durch. An beiden Zertifikatslehrgängen nahmen 46 Staatsanwälte (inkl. WKStA) teil, davon von der Staatsanwaltschaft Graz zwei, von Linz keiner, von Wien 23; das Zusatzmodul besuchten ein Grazer, zwei Linzer und elf Wiener Staatsanwälte.

Personal

Seit November 2012 bot die Wirtschaftsuniversität Wien den postgradualen, viersemestrigen Studiengang „Wirtschaftskriminalität und Recht“ (Programmfokus betriebswirtschaftliche Kenntnisse und die damit zusammenhängenden Rechts- und Sachgebiete) für Staatsanwälte und Richter an. Laut BMJ waren Ziele u.a., die Wirtschaftskompetenz der Staatsanwälte und Richter zu erhöhen sowie Verfahren kürzer und kostengünstiger zu bearbeiten. Die Teilnehmer schlossen mit dem akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“ ab. Am ersten Durchgang nahmen 16 Staatsanwälte teil, davon keine von den Staatsanwaltschaften Graz und Linz, sechs von der Staatsanwaltschaft Wien.

Die Kosten dieses Lehrgangs (249.249 EUR inkl. Programmentwicklung) trug grundsätzlich das BMJ, abzüglich eines Selbstbehalts der Teilnehmer in der Höhe von je 1.500 EUR. Die Kosten für das BMJ je Teilnehmer (22) betragen abzüglich des Selbstbehalts 9.829,50 EUR. Für die Teilnahme am Lehrgang gewährte das BMJ Sonderurlaub.

(4) Zusätzlich zu den angeführten Fortbildungsmaßnahmen bestand auch die Möglichkeit zur Teilnahme an externen Veranstaltungen, durchgeführt z.B. von der Johannes Kepler Universität Linz, dem Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer oder dem Landeskriminalamt Niederösterreich.

- 22.2** Im Sinne seiner anlässlich der Gebarungsüberprüfung „Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen“ (Reihe Bund 2011/5, TZ 35) getätigten Empfehlung, den Fokus verstärkt auf den Erwerb von Wirtschaftskompetenz zu legen sowie das Angebot an kriminalistischen Seminaren weiter auszubauen und die Teilnahme daran zu fördern, erachtete der RH die fakultativen Ausbildungsoptionen für Richteramtswärter und für bereits ernannte Staatsanwälte als sinnvoll.

Der RH empfahl dem BMJ, eine über die fakultative Ausbildungsoption hinausgehende, bedarfsorientierte und verpflichtende Ausbildung zur Stärkung der Wirtschaftskompetenz der Staatsanwälte zu überlegen.

- 22.3** *Das BMJ teilte mit, dass die generelle Pflicht zur Fortbildung in § 57 Abs. 1 RStDG verankert sei. Eine zielgerichtete, spezielle Stärkung der Wirtschaftskompetenz aller – auch nicht mit Wirtschaftssachen befassten – Staatsanwälte erscheine vor allem auch im Hinblick auf begrenzte Kapazitäten nicht zielführend.*

Der LL.M.-Lehrgang „Wirtschaftskriminalität und Recht“ sei mittlerweile von sämtlichen Angehörigen der WKStA und von allen Mitgliedern der Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien absolviert worden. Die weiteren Plätze (auch für den Zertifikatslehrgang „Wirt-

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

schaftsrecht“) würden bevorzugt an mit Wirtschaftssachen Befasste aus den übrigen Sprengeln vergeben.

Darüber hinaus verwies das BMJ auf die im Jahr 2012 neu gestaltete Richteramtswärter-Ausbildung (RiAA-AusbVO, BGBl. II Nr. 279/2012), wonach die Dauer der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft von früher fünf Monaten auf nunmehr (zumindest) sechs Monate angehoben worden sei sowie überdies Praktika in Wirtschaftsunternehmen ermöglicht und für Richteramtswärter im Rahmen einer Kontingentierung auch verbindlich vorgesehen würden. Das RStDG ermögliche nunmehr solche Wirtschaftspraktika auch für Richter und Staatsanwälte.

- 22.4** Der RH entgegnete, dass die im Jahr 2012 in Kraft getretene Aus- und Weiterbildung von Richteramtswärtern, Richtern und Staatsanwälten in wirtschaftlichen Angelegenheiten auf fakultativer Basis beruhte. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung, eine bedarfsorientierte und verpflichtende Ausbildung zu überlegen, um dadurch die Wirtschaftskompetenz der Staatsanwälte zu stärken.

Sachverständige

Ausgaben für Sachverständige im Ermittlungsverfahren

- 23.1** (1) Die Ausgaben der Staatsanwaltschaften für Sachverständige entwickelten sich in den Jahren 2008 bis 2012 wie folgt (wobei die hohen Beträge in Wien auch auf deren höhere Fallzahlen (vgl. TZ 18) zurückzuführen waren):

Tabelle 12: Ausgaben der Staatsanwaltschaften für Sachverständige; bundesweit und in den überprüften Staatsanwaltschaften

	2008	2009	2010	2011	2012	Anstieg von 2008 bis 2012
	in EUR					in %
bundesweit	5.147.494,82	13.847.611,74	16.049.583,98	17.697.745,01	19.570.209,92	280
Graz	485.240,42	1.060.576,04	1.208.098,06	1.331.127,02	1.566.102,97	223
Linz	146.038,99	342.578,66	530.329,52	538.127,93	878.640,76	502
Wien	1.635.059,20	5.640.809,51	6.866.866,86	7.574.355,26	7.183.002,31	339
WKStA ¹	–	1.054,20	37.503,18	127.150,58	277.157,00	–

¹ Einrichtung der KStA bzw. WKStA erst mit Jänner 2009 bzw. September 2011

Quellen: BMJ; RH

Sachverständige

Im überprüften Zeitraum 2008 bis 2012 kam es zu einem kontinuierlichen Anstieg der Gesamtausgaben für Sachverständige im Bereich der Staatsanwaltschaften. Diese stiegen im überprüften Zeitraum bundesweit um rd. 280 % von rd. 5,15 Mio. EUR (2008) auf rd. 19,57 Mio. EUR (2012). Das BMJ nannte für den starken Anstieg der Ausgaben insbesondere folgende Ursachen:

- die Kompetenzverschiebung hinsichtlich der Bestellung von Sachverständigen zur Staatsanwaltschaft ab dem 1. Jänner 2008;
- die mit 2008 schlagend werdende Wirtschaftskrise, die zu einem Anstieg komplexer Großverfahren im Wirtschaftsstrafrecht geführt habe.

Als Gegengewicht zu diesen die Ausgaben erhöhenden Faktoren sollten laut Angaben des BMJ Experten aus dem Finanz- und Wirtschaftsbereich (TZ 20) eingesetzt bzw. die Verfahren konzentriert bei der WKStA geführt werden.

(2) Über eine Untersuchung der konkreten Ursachen des Anstiegs der Ausgaben verfügte das BMJ nicht.

23.2 Der RH kritisierte, dass das BMJ trotz des starken Anstiegs der Ausgaben für Sachverständige über keine Analyse der Gründe verfügte. Er empfahl dem BMJ, die Gründe für den Ausgabenanstieg zu untersuchen und Maßnahmen wie z.B. einen verstärkten Einsatz von Experten bei Staatsanwaltschaften zu überlegen, um der Ausgabenentwicklung der vergangenen Jahre entgegenzuwirken.

23.3 *Laut Stellungnahme des BMJ erkläre sich der Anstieg bei den Kosten zu einem wesentlichen Teil aus der Kompetenzverschiebung im Hinblick auf die Bestellung der Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaften ab 2008. Zum anderen habe die mit diesem Jahr schlagend gewordene Wirtschaftskrise zu einem Anstieg komplexer Großverfahren im Wirtschaftsstrafrecht geführt. Dass dieser Umstand einer der Hauptfaktoren für den Anstieg der Ausgaben im Sachverständigenbereich sei, zeigten die Ausführungen und Darstellungen in TZ 25 des Berichts, woraus sich eine Ausgabenkonzentration in den Jahren ab 2010 insbesondere bei Sachverständigen aus dem Bereich der Fachgruppe Steuer- und Rechnungswesen ergebe. Schließlich sei – insbesondere im Bereich der medizinischen Sachverständigen – auch die am 1. Juli 2007 in Kraft getretene Zuschlagsverordnung zu BGBl. II Nr. 134/2007, mit der ein Zuschlag zu den im GebAG angeführten festen Beträgen im Ausmaß von 17 % festgesetzt worden sei, mit ein*

Grund für die Mehrausgaben durch die öffentliche Hand gerade im Strafrechtsbereich.

Die vom BMJ bereits bisher als für den Ausgabenanstieg maßgeblich verantwortlich bezeichneten Gründe würden durch die Analysen des RH insgesamt bestätigt. Aus diesem Grund bedürfe es in diesem Kontext auch weiterhin keiner darüber hinausgehenden nachträglichen Ursachenanalyse.

23.4 Der RH entgegnete, dass er eine Untersuchung der konkreten Ursachen des Anstiegs der Ausgaben empfohlen hatte. Nachdem sich die Kostensteigerung bei den drei geprüften Staatsanwaltschaften in sehr unterschiedlichem Ausmaß entwickelte, wiederholte der RH seine Empfehlung, die Gründe für den Ausgabenanstieg näher zu analysieren, um konkrete Maßnahmen zur Gegensteuerung treffen zu können.

Auswahl von
Sachverständigen

24.1 (1) Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) regelte detailliert die Voraussetzungen für die Eintragung eines Sachverständigen in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste, im Folgenden: Sachverständigenliste).

Die im SDG festgelegten Kriterien³⁸ für die Eintragung in die Sachverständigenliste, die dem jeweiligen listenführenden Präsidenten eines Landesgerichts nachzuweisen waren, sollten schon von Beginn an u.a. ein hohes fachliches Niveau der in die Sachverständigenliste aufgenommenen Personen gewährleisten.

Die Eintragung in die Sachverständigenliste war zunächst auf fünf Jahre befristet und konnte auf Antrag um weitere fünf Jahre verlängert werden (Rezertifizierung). Die Entscheidung darüber traf der jeweilige listenführende Präsident. Zur Überprüfung der weiteren Eignung von Sachverständigen konnte dieser

- Kopien ihrer Anträge auf Rezertifizierung zur Erhebung von Stichproben Leitern von Gerichtsabteilungen und Staatsanwaltschaften zur schriftlichen Stellungnahme übermitteln sowie
- weitere Ermittlungen,

³⁸ z.B. Nachweis bestimmter Kenntnisse, fünf- bzw. zehnjährige einschlägige Berufserfahrung, Vertrauenswürdigkeit, Mindestversicherungssumme (vgl. § 2 SDG)

Sachverständige

- das Gutachten einer Kommission oder
- die Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einholen.³⁹

(2) Mit Stand 3. April 2013 waren 9.110 Sachverständige in der Sachverständigenliste eingetragen.

(3) Eine Evaluierung des Zertifizierungsverfahrens hatte das BMJ bisher nicht durchgeführt. Es verfügte auch über keine Statistiken, wie oft die listenführenden Präsidenten von den ihnen eingeräumten Möglichkeiten zur Überprüfung der weiteren Eignung von Sachverständigen Gebrauch gemacht hatten bzw. wie viele Sachverständige aus welchen Gründen als Folge des Rezertifizierungsverfahrens in der Vergangenheit aus der Sachverständigenliste gestrichen wurden.⁴⁰

(4) Die Bestellung von Sachverständigen durch Staatsanwaltschaften im Zuge des Ermittlungsverfahrens war in der StPO geregelt.⁴¹ Danach sollten Staatsanwälte „vor allem“ Personen zu Sachverständigen bestellen, die in der Sachverständigenliste eingetragen waren. Es stand dem Staatsanwalt aber auch frei, andere als die listengeführten Sachverständigen zu bestellen. In den im Zuge der Stichprobe untersuchten 102 Fällen mit Sachverständigenbezug (siehe TZ 8) stellte dies mit drei Sachverständigen für vier Verfahren (Fachgruppen Bank/Börse, Wirtschaftsprüfer und Psychiatrie/Neurologie) die Ausnahme dar.

(5) Der Staatsanwalt entschied über die Bestellung eines konkreten Sachverständigen alleine. Die überprüften Staatsanwaltschaften führten keine Aufzeichnungen hinsichtlich der Häufigkeit von Sachverständigenbestellungen. Die Stichprobe des RH ergab, dass im Verhältnis zur Anzahl der geprüften Verfahren mit Sachverständigenbezug vergleichsweise wenige Sachverständige bestellt worden waren, die Auswahl der Sachverständigen also wenig breit gefächert war (siehe TZ 25).

³⁹ vgl. § 6 SDG

⁴⁰ Zu diesem Thema äußerte sich das BMJ in der parlamentarischen Anfragebeantwortung 5230/AB vom 8. Juli 2010. Allerdings sei „[...] die Zahl der Ablehnungen von Rezertifizierungsanträgen für sich genommen nicht aussagekräftig; eine beträchtlich größere Zahl von Sachverständigen wurde [...] aus der Gerichtssachverständigenliste gelöscht, weil kein Antrag auf Rezertifizierung gestellt wurde oder ein solcher infolge Aussichtslosigkeit [...] zurückgezogen wurde.“

⁴¹ vgl. §§ 126 ff. StPO

24.2 (1) Der RH kritisierte das Fehlen einer Evaluierung hinsichtlich der Eignung des Rezertifizierungsverfahrens als Qualitätssicherungsinstrument in der Praxis. Eine solche wäre in Bezug auf die Frage, ob und wie oft bspw. die listenführenden Präsidenten von den ihnen eingeräumten Möglichkeiten zur Überprüfung der weiteren Eignung von Sachverständigen im Zuge des Rezertifizierungsverfahrens Gebrauch machen mussten und welche Konsequenzen sich daraus für Sachverständige ergaben, von Interesse.

Der RH empfahl dem BMJ – im Hinblick auf eine effektivere Steuerung und Qualitätssicherung des Sachverständigenwesens mit Hilfe des Rezertifizierungsverfahrens –, regelmäßige und detaillierte Aufzeichnungen zu diesem Verfahren zu führen und entsprechende Evaluierungen durchzuführen.

(2) Der RH bemerkte kritisch, dass es den Staatsanwälten alleine oblag, Sachverständige zu bestellen, und dass Aufzeichnungen, die Aussagen über die Häufigkeit von Bestellungen ein und desselben Sachverständigen zuließen, nicht vorhanden waren.

Er empfahl dem BMJ, bei der Auswahl von Sachverständigen das Vier-Augen-Prinzip einzuführen und bei der Bestellung von Sachverständigen auf eine breiter gefächerte Auswahl zu achten. Dadurch soll der Anschein vermieden werden, dass die Bestellung nicht nach objektiven und transparenten Kriterien erfolgt. Auch könnte durch die Betrauung einer größeren Anzahl von Sachverständigen aus derselben Fachgruppe bzw. demselben Fachgebiet die Gefahr der Arbeitsüberlastung von Sachverständigen und einer daraus resultierenden möglichen Verfahrensverzögerung reduziert werden (siehe TZ 25).

24.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMJ trafen die Ausführungen des RH, wonach das BMJ eine Evaluierung des Zertifizierungsverfahrens bisher nicht durchgeführt habe und auch über keine Statistiken verfüge, wie oft die listenführenden Präsidenten von den ihnen eingeräumten Möglichkeiten zur Überprüfung der weiteren Eignung von Sachverständigen Gebrauch gemacht hatten bzw. wie viele Sachverständige aus welchen Gründen als Folge des Rezertifizierungsverfahrens in der Vergangenheit aus der Sachverständigenliste gestrichen wurden, nicht zu. Dies ergebe sich nicht zuletzt aus der vom RH selbst (in der Fußnote 40) angeführten parlamentarischen Anfragebeantwortung 5230/AB vom Juli 2010 mit einer nach Oberlandesgerichtssprengeln geordneten Darstellung für die Jahre 2005 bis 2009 über die Zahl der Anträge auf Rezertifizierung und der abgelehnten Anträge.*

Sachverständige

Angesichts der hohen Zahl an listengeführten Sachverständigen entspreche es den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, wenn der Präsident des Landesgerichts von den ihm vom Gesetz an die Hand gegebenen Überprüfungsmöglichkeiten betreffend die Eintragung des die Rezertifizierung beantragenden Sachverständigen unter Beachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls nach seinem Ermessen Gebrauch mache. Insofern könne aus den absoluten Zahlen rund um die positive oder negative Erledigung von Rezertifizierungsanträgen und die damit im Zusammenhang gesetzten Überprüfungsschritte kaum Rückschlüsse auf die „Effizienz“ der jeweiligen Listenführung gezogen werden.

Dessen ungeachtet nehme das BMJ in Aussicht, gewisse „Grundzahlen“ zum Rezertifizierungsverfahren (Zahl der Rezertifizierungsanträge; Zahl der positiven bzw. negativen Erledigungen; Gründe für die Nicht-Rezertifizierung; im Rahmen der Rezertifizierung gesetzte Überprüfungsschritte (wie oft hat es Nachfragen bei den Gerichten gegeben, wie oft wurde ein Gutachten der Kommission, wie oft eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds der Kommission eingeholt)) künftig jährlich bei den für die Führung der Gerichtssachverständigenliste zuständigen Präsidenten der Landesgerichte zu erheben.

(2) Weiters sei es laut Stellungnahme des BMJ wünschenswert, wenn ein möglichst breites Angebot an Sachverständigen bestünde und bei der Bestellung davon auch Gebrauch gemacht werden würde. Es entspreche aber der Realität, dass es für manche Fachgebiete einen echten Mangel an Sachverständigen gebe und daher naturgemäß auf die wenigen vorhandenen, aber durchwegs hochqualifizierten Sachverständigen zurückgegriffen werden müsse. Andererseits sei es eine Entscheidung des jeweiligen Staatsanwalts bzw. im Hauptverfahren des Richters, ob die Expertise eines Sachverständigen notwendig und zweckmäßig sei. Eine Einflussnahme seitens des BMJ sei weder möglich noch gewünscht und zweckmäßig, zumal dies einen Eingriff in die unabhängige Rechtsprechung darstellen würde.

Dessen ungeachtet werde aber im Zuge der Reformüberlegungen danach zu trachten sein, die Sachverständigentätigkeit an sich attraktiver zu gestalten, um die Voraussetzungen für eine breit gefächerte Auswahl schaffen zu können.

Auch wenn eine gleichmäßige Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Sachverständigen grundsätzlich wünschenswert wäre, liege im Zurückgreifen der Staatsanwaltschaften und Gerichte auf bewährte und von ihrer Arbeitsweise bereits bekannte Sachverständige kein Manko, sondern dies sei unter dem Aspekt einer effizienten und zielorientierten

Verfahrensführung vielmehr regelmäßig zu begrüßen. Die über das Justiz-Intranet allen Justizmitarbeitern zwischenzeitig zur Verfügung stehende „Sachverständigenauslastungsstatistik“ liefere eine wichtige Orientierungs- und Entscheidungshilfe.

Im Zuge der Arbeiten in der Arbeitsgruppe StPO seien auch Reformideen entwickelt worden, durch deren Umsetzung jeder Anschein der Befangenheit von Sachverständigen bzw. jeder Verdacht, dass die Bestellung nicht nach objektiven und transparenten Kriterien erfolgen würde, vermieden werden sollte. Es gehe dabei in erster Linie um eine verstärkte Einbindung der Verfahrensbeteiligten in den Prozess der Auswahl des Sachverständigen. Die Einführung eines Vier-Augen-Prinzips würde daran aber nichts ändern bzw. verbessern.

Im Zuge dieses Reformprozesses werde die Idee jedoch im Hinblick auf noch unter Revision stehende junge Staatsanwälte bzw. auf Aufträge entsprechend großen Umfangs diskutiert werden, weil auf diese Weise eine Kontrolle und Hilfe im Hinblick auf die Formulierung von Gutachtensaufträgen erreicht werden könnte.

24.4 (1) Der RH entgegnete, dass das BMJ abgesehen von den für die erwähnte parlamentarische Anfragebeantwortung singular ermittelten Zahlen über keine systematischen, regelmäßigen Aufzeichnungen verfügte. Er anerkannte die Absicht des BMJ, gewisse „Grundzahlen“ zum Rezertifizierungsverfahren künftig jährlich zu erheben, verblieb aber bei seiner Empfehlung, die bisher fehlende Evaluierung des Rezertifizierungsverfahrens durchzuführen.

(2) Der RH anerkannte das Bekenntnis des BMJ dazu, bei der Bestellung von Sachverständigen auf eine breitere Auswahl zu achten, die Zurverfügungstellung einer „Sachverständigenauslastungsstatistik“ sowie die Entscheidung, den Vorgang der Bestellung von Sachverständigen zu reformieren, um jeden Verdacht, dass die Bestellung nicht nach objektiven und transparenten Kriterien erfolgen würde, zu vermeiden.

25.1 (1) In der folgenden Tabelle stellt der RH das Verhältnis zwischen den Jahresgesamtausgaben und den Ausgaben für jene drei Sachverständigen dar, auf die in den Jahren 2010 bis 2012 bei den Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien jeweils die höchsten Ausgaben entfielen. Die Tabelle bildet insgesamt 19 verschiedene Sachverständige ab, davon 10 aus der Fachgruppe Steuer- und Rechnungswesen (die einzelnen Fachgruppen der betreffenden 19 Sachverständigen sind in Tabelle 14 ersichtlich).

Sachverständige

Tabelle 13: Staatsanwaltschaften Graz, Linz, Wien – Anteil der Ausgaben für einzelne Sachverständige an den Jahresgesamtausgaben für Sachverständige									
	Graz	Linz	Wien	Graz	Linz	Wien	Graz	Linz	Wien
	2010			2011			2012		
Sachverständiger (SV) ...	in % ¹								
mit höchstem Anteil	13,82	4,22	13,96	19,25	6,80	19,69	35,16	9,20	16,30
mit zweithöchstem Anteil	10,06	2,44	7,48	8,05	6,76	6,80	9,13	9,15	14,88
mit dritthöchstem Anteil	6,03	1,86	4,08	7,90	2,79	5,39	5,40	5,57	11,87
Summe des Anteils dieser drei SV an den Gesamtausgaben	29,92	8,52	25,52	35,19	16,34	31,88	49,69	23,92	43,04

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMJ; RH

In den Jahren 2010 bis 2012 stieg der auf einige wenige Sachverständige entfallende Anteil an den Gesamtjahresausgaben im Bereich der überprüften Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien stetig an. 2012 betrug der Anteil der drei Sachverständigen, auf die jeweils die höchsten Ausgaben entfielen, zwischen rd. 24 % (Linz) und rd. 50 % (Graz). In Wien lag der Anteil bei rd. 43 %.

(2) Der RH ermittelte, in wie vielen der 102 Verfahren der Stichprobe mit Sachverständigenbezug Sachverständige mehrmals bestellt wurden:

- in Graz drei Sachverständige für 50 % (12 von 24) der Verfahren;
- in Linz zwei Sachverständige für ebenfalls 50 % (fünf von zehn) der Verfahren;
- in Wien drei Sachverständige sieben bis 15 Mal für 47 % (32 von 68) der Verfahren.

Bis auf einen in Linz (Psychiatrie) waren alle Sachverständigen der Fachgruppe Steuer- und Rechnungswesen zugehörig.

Die wiederholte Bestellung bestimmter Sachverständiger trotz der Möglichkeit, andere, ebenfalls listengeführte Sachverständige derselben Fachgruppe zu bestellen, erhöhte die Gefahr der Arbeitsüberlastung von Sachverständigen und daraus resultierend möglicher Verzögerungen. Beispielsweise entfielen im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien auf lediglich drei Sachverständige in den Jahren 2010 bis 2012 zwischen 25,52 % und 43,04 % der Jahresgesamtausgaben.

(3) Die nachfolgende Tabelle zeigt jene Fachgruppen, aus denen sich die 19 unterschiedlichen, in der vorangehenden Tabelle abgebildeten Sachverständigen zusammensetzten, sowie die bundesweite Sachverständigenanzahl je Fachgruppe:

Tabelle 14: Eintragungen in die Sachverständigenliste nach Fachgruppen (Stand April 2013)				
	Graz	Linz	Wien	bundesweit
	Anzahl			
Gerichtsmedizin	7	3	9	34
Informationstechnik	38	28	63	263
Kredit/Banken/Börsen	17	8	48	117
Psychiatrie	13	13	53	162
Psychologie	24	13	41	173
Steuerwesen/Rechnungswesen	72	36	120	472
Verkehr/Fahrzeugtechnik	77	25	116	612

Quelle: <http://www.sdgliste.justiz.gv.at/> (letzter Zugriff am 3. April 2013)

Von den 112 Sachverständigenbestellungen der Stichprobe erfolgten 70 (siehe TZ 8) aus der Fachgruppe Steuer- und Rechnungswesen. Die 70 Bestellungen betrafen 24 Sachverständige. Demgegenüber gab es für Graz, Linz und Wien mit Stand 3. April 2013 in Summe 228 eingetragene Sachverständige auf diesem Gebiet, davon allein für Wien 120 und bundesweit 472.⁴²

25.2 Der RH stellte kritisch fest, dass bei den überprüften Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien ein hoher Anteil der Gesamtausgaben – zwischen 24 % (Linz) und 50 % (Graz) – auf nur jeweils drei Sachverständige entfiel, die zum Großteil wiederholt bestellt wurden.

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass Staatsanwaltschaften trotz der Möglichkeit, auf eine größere Anzahl von ebenfalls in der Sachverständigenliste eingetragenen Sachverständige derselben Fachgruppe zurückzugreifen, in der Stichprobe des RH (102 Verfahren) vergleichsweise wenige Sachverständige für einen großen Teil der Verfahren wiederholt bestellten.

⁴² <http://www.sdgliste.justiz.gv.at/> (letzter Zugriff am 3. April 2013)

Sachverständige

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das BMJ, bei der Bestellung von Sachverständigen auf eine breiter gefächerte Auswahl zu achten (siehe TZ 24).

Kontrolle der Sachverständigentätigkeit

Erfassung in der Verfahrensautomation Justiz

- 26.1** Seit November 2012⁴³ waren bei der Bestellung von Sachverständigen zur Erstattung von schriftlichen Gutachten die Schritte „Sachverständigenbestellung“ und „Gutachten erledigt“ verpflichtend in die Verfahrensautomation Justiz einzutragen.

In den vom RH eingesehenen Fällen mit Sachverständigenbezug enthielt die Verfahrensautomation Justiz keine weiteren Informationen zum Prozess der Gutachtenserstellung.

Ein nachvollziehbarer Überblick über weitere, für den Fortgang der Gutachtenserstellung relevante Aspekte fehlte. Ergänzende Eintragungen (z.B. Fristverlängerungsanträge, Urgezen seitens der Staatsanwälte, Ursachen für Verzögerungen) erfolgten allenfalls in den fast ausschließlich handschriftlich geführten und dadurch eingeschränkt nachvollziehbaren Tagebüchern. Aus der Stichprobe von 102 Verfahren waren zumindest in 13 Verfahren (rd. 13 %) Urgezen seitens der Staatsanwaltschaften und in 25 Verfahren (rd. 25 %) Anträge von Sachverständigen auf Fristverlängerung ersichtlich.

- 26.2** Der RH kritisierte, dass in der Verfahrensautomation Justiz nur die Bestellung des Gutachters und die Erledigung⁴⁴ der Gutachtenserstellung nachvollziehbar waren.

Er empfahl dem BMJ, im Sinne höherer Transparenz und besserer Steuerungsmöglichkeit durch die Eintragung zusätzlicher, für die Erstellung eines Gutachtens gleichfalls wesentlicher Aspekte (jedenfalls die Urgezen seitens des Staatsanwalts im Falle einer Fristüberschreitung) den Fortgang der Gutachtenserstellung detaillierter zu dokumentieren. Dadurch sollte es leichter möglich sein, Entscheidungsabläufe nachzuvollziehen und eventuell aufgetretene Probleme zu evaluieren.

In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Empfehlung aus dem Bericht „Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren“ (Reihe Bund 2009/12, TZ 13), Vorgaben für die obligatorische Erfassung der Beauftragung und Erledigung von Gutachten in der Verfahrensau-

⁴³ vgl. VJ-Info 41/2012

⁴⁴ Einlangen des Gutachtens oder Enthebung des Sachverständigen

tomation Justiz festzulegen und eine entsprechende Auswertbarkeit sicherzustellen. Zusätzlich zu diesen Verfahrensschritten wären auch die jeweiligen Sachverständigenurgenzen im System festzuhalten, um die Pflichterfüllung durch Sachverständige im Sinne der Zivilprozessordnung überwachen zu können. Damit wäre auch eine bessere Grundlage für die Beurteilung von Sachverständigen hinsichtlich Erledigungsdauer und Termintreue gegeben.

- 26.3** *Das BMJ teilte mit, dass seit 8. November 2012 die mit einer sogenannten „VJ-Info“ bekannt gemachte Verpflichtung bestehe, in jenen Fällen, in denen der Sachverständige mit der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens beauftragt werde, die Schritte „svb“ (Sachverständigenbestellung) und „gue“ (Gutachten erledigt) einzutragen, wodurch bereits eine bessere Dokumentation der Tätigkeit von Sachverständigen im Verfahren gewährleistet sei.*

Zusätzlich würden auf Basis dieser Eintragungen den Justizmitarbeitern unterstützend Auswertungen zu aktuell mit der Erstattung von Gutachten betrauten Sachverständigen zur Verfügung gestellt. Mit dieser erweiterten Information werde auch die laufende Überprüfung der Tätigkeit von Sachverständigen durch die listenführenden Präsidenten der Landesgerichte unterstützt.

Schlussendlich könnten bereits jetzt gesetzte Fristen und allenfalls erforderliche Urgenzen durch die Kalender- bzw. Fristvormerkfunktion der Verfahrensautomation Justiz überwacht werden.

- 26.4** Der RH entgegnete, dass er im Rahmen seiner Überprüfung die aus seiner Sicht erforderlichen Kalender- bzw. Fristvormerkungen betreffend die Erledigung von Sachverständigengutachten in der Verfahrensautomation Justiz nicht feststellen konnte. Damit fehlte ein Instrument zur Terminkontrolle. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Fristsetzung

- 27.1** Regelmäßig setzten Staatsanwälte den Sachverständigen im Zuge ihrer Bestellung Fristen für die Erstellung von Gutachten. Die kürzesten Fristen in der Stichprobe betragen zwei Wochen, die längsten bis zu sechs Monate. In vielen Fällen hielten die Sachverständigen diese Fristen nicht ein bzw. waren diese teilweise unrealistisch kurz bemessen. Bei rd. 22 % der 112 Sachverständigenbestellungen der Stichprobe waren Anträge auf Fristverlängerungen aus den Unterlagen ersichtlich.

Sachverständige

27.2 Der RH hielt kritisch fest, dass Sachverständige die ursprünglich gesetzten Fristen für die Erstellung von Gutachten regelmäßig nicht einhielten.

Der RH empfahl dem BMJ, künftig bei der Setzung von Fristen – nach vorheriger Rücksprache mit dem Sachverständigen – den wahrscheinlich erforderlichen Zeitaufwand realistischer einzuschätzen und die Fristen danach zu bemessen.

Sanktionsmöglichkeiten

28.1 (1) Die Sanktionen gegen Sachverständige waren in drei verschiedenen Gesetzen (SDG, GebAG und StPO) geregelt.

Unter bestimmten Umständen konnte die Sachverständigeneigenschaft erlöschen (z.B. wenn die notwendige Rezertifizierung nicht erfolgte) oder der listenführende Präsident eines Landesgerichts konnte sie entziehen (z.B. wenn der Sachverständige wiederholt die Aufnahme des Befundes oder die Erstattung des Gutachtens über Gebühr hinauszögerte)⁴⁵ (siehe TZ 24).

Bei Verschulden des Sachverständigen waren

- eine Minderung seines Gebührenanspruchs⁴⁶ sowie
- die Verhängung einer Geldstrafe bis zu 10.000 EUR und
- bei wesentlicher Fristüberschreitung trotz Mahnung die Enthebung von seinem Amt⁴⁷

als Sanktionen möglich.

(2) In der Stichprobe des RH war kein Fall einer Sanktionierung enthalten.

(3) Seitens des BMJ gab es keine Aufzeichnungen darüber, in wie vielen Fällen und warum gegen welche Sachverständige möglicherweise diese Sanktionsmöglichkeiten angewendet wurden.

⁴⁵ vgl. §§ 9 f. SDG

⁴⁶ vgl. § 25 Abs. 3 GebAG

⁴⁷ vgl. § 127 Abs. 5 StPO

28.2 (1) Der RH hielt fest, dass die zur Verfügung stehenden rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten hinsichtlich der Gutachtenserstellung durch Sachverständige nicht gebündelt, sondern in drei verschiedenen Gesetzen (SDG, GebAG, StPO) geregelt waren.

(2) Der RH kritisierte den Umstand, dass das BMJ über keine Informationen zu möglicherweise gegen Sachverständige verhängte Sanktionen verfügte.

Im Sinne der Gewährleistung von Termintreue und Zuverlässigkeit von Sachverständigen empfahl der RH dem BMJ, zu evaluieren, ob die zur Verfügung stehenden Sanktionsmechanismen ausreichend und geeignet waren, um gegen mögliches Fehlverhalten und Versäumnisse von Sachverständigen wirksam vorzugehen.

Zudem empfahl er dem BMJ, Aufzeichnungen über verhängte Sanktionen, deren Ursachen und die davon betroffenen Sachverständigen zu führen und diese den Staatsanwaltschaften bundesweit als weiteres Auswahlkriterium bei der Sachverständigenbestellung zur Verfügung zu stellen. Diese Aufzeichnungen wären auch wesentlich für die Rezertifizierungsverfahren (siehe TZ 24).

28.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMJ stellten die von den jeweils maßgeblichen Verfahrensgesetzen einerseits sowie dem GebAG und dem SDG andererseits dem jeweiligen Entscheidungsorgan an die Hand gegebenen Möglichkeiten ein effektives, geeignetes und ausreichendes Instrumentarium dar, um gegen säumige Sachverständige vorzugehen. Dass diese nicht in einem Gesetz „gebündelt“ seien, erkläre sich daraus, dass diese Sanktionen unterschiedliche Grundlagen und Zielrichtungen hätten, die in dem für den betreffenden Schritt jeweils maßgeblichen Gesetz getroffen werden müssten; Anhaltspunkte dafür, dass damit negative Auswirkungen auf die Effektivität dieser Maßnahmen verbunden wären, gebe es nicht.*

Für eine wie immer geartete weitere Verschärfung der gesetzlichen „Druckmittel“, um auf die Säumigkeit eines Sachverständigen zu reagieren, bestehe aus Sicht des BMJ daher kein Anlass.

(2) *Das BMJ teilte weiters mit, dass die Verhängung von „Sanktionen“ gegen Sachverständige verschiedenste Ursachen und Gründe haben könne. Unmittelbare Rückschlüsse auf die Eignung des Sachverständigen seien aus der Verhängung oder allenfalls der Androhung solcher „Sanktionen“ nur eingeschränkt möglich. Soweit sich in dem Verfahren, in dem eine „Sanktion“ gegen den Sachverständigen überlegt, angedroht oder verhängt werde, der Verdacht ergebe, dass ein*

Sachverständige

Entziehungstatbestand vorliege, habe – hier handle es sich um keine Ermessensbestimmung – das Gericht oder die staatsanwaltschaftliche Behörde hiervon dem zur Entziehung der Gerichtssachverständigeneigenschaft berufenen Präsidenten Mitteilung zu machen.

Der Gesetzgeber habe eine Konzentrierung dieses für den Fall eines allfälligen Fehlverhaltens des Sachverständigen zur Anwendung kommenden Regimes bei dem jeweils zuständigen Präsidenten des Landesgerichts vorgesehen. Von Seiten des BMJ sei insofern nicht daran gedacht, eine wie immer geartete „Parallelstruktur“ zu schaffen, in der es zu einer Bewertung des Wohl- oder Fehlverhaltens der Sachverständigen durch den einzelnen Richter oder den einzelnen Staatsanwalt komme und dies dann Auswirkungen auf dessen „Bestellungsattraktivität“ haben soll. Hier sei auch zu bedenken, dass – wie bei der Entziehung der Sachverständigeneigenschaft – wohl eine (wie immer geartete) Rechtsschutzmöglichkeit für den Sachverständigen geschaffen werden müsse, um gegen die „Nennung“ in diesen „Aufzeichnungen“ (die nach den Intentionen des RH ja unmittelbare Auswirkungen darauf haben sollten, ob der Sachverständige bestellt werde oder nicht) vorzugehen. Der Schaffung eines solchen Regimes und der damit verbundene Aufwand stünden zweifellos völlig außer Verhältnis zu dem mit einer solchen Maßnahme verbundenen Mehrwert.

- 28.4** Der RH entgegnete, dass er weder eine Verschärfung der gesetzlichen „Druckmittel“ noch die Einführung einer „Parallelstruktur“ zu einer Bewertung des Wohl- oder Fehlverhaltens von Sachverständigen empfohlen hatte. Der RH hatte vielmehr empfohlen zu evaluieren, ob die zur Verfügung stehenden Sanktionsmechanismen ausreichend und geeignet waren, um gegen mögliches Fehlverhalten und Versäumnisse von Sachverständigen wirksam vorzugehen.

Der RH hatte weiters kritisiert, dass die Staatsanwaltschaften über keine Informationen zu möglicherweise gegen Sachverständige verhängte Sanktionen verfügten. Er wiederholte daher seine Empfehlung, Aufzeichnungen über verhängte Sanktionen, deren Ursachen und die davon betroffenen Sachverständigen zu führen und diese den Staatsanwaltschaften bundesweit als weiteres Auswahlkriterium bei der Sachverständigenbestellung zur Verfügung zu stellen. Diese internen Aufzeichnungen sollten sowohl als interne Entscheidungshilfe für die Auswahl als auch für die Rezertifizierungsverfahren dienen.

Sachverständigen-
gebühren

29.1 (1) Die Sachverständigen hatten nach dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) 1975⁴⁸ Anspruch auf Gebühren, die neben dem Ersatz von Reisekosten oder der Entschädigung für Zeitversäumnis auch die sogenannte Gebühr für Mühewaltung umfassten.

Für bestimmte Berufsgruppen waren für die Mühewaltung gesetzlich fixe Tarife vorgesehen,⁴⁹ so z.B. für bestimmte Untersuchungen durch Ärzte. Der zeitliche Aufwand, der für die Erstellung der Expertise nötig war, spielte in diesem Zusammenhang grundsätzlich keine Rolle. Für Sachverständige für die Schätzungen von Häusern und Baugründen wiederum bemaß sich die Gebühr u.a. nach dem Wert des bebauten Grundstücks.

Für die Tätigkeit von Sachverständigen aus der Fachgruppe Steuer- und Rechnungswesen sah das GebAG hingegen keine fixen Tarife vor.⁵⁰ Hier war die Gebühr für Mühewaltung nach den außergerichtlichen Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezog, mindestens aber mit 20 EUR für jede begonnene Stunde und – je nach Qualifikation und Schwierigkeit des Befundes/Gutachtens – begrenzt durch Gebührenrahmen bis zu einem Höchstbetrag von 150 EUR pro Stunde, soweit nichts anderes nachgewiesen wurde.⁵¹

(2) Sachverständige aus der Fachgruppe Steuer- und Rechnungswesen verrechneten in der durch den RH erhobenen Stichprobe Stundensätze zwischen 94 EUR und 250 EUR (exkl. USt). Sachverständige, die einen Stundensatz von unter 130 EUR verrechneten, ergänzten in fast allen überprüften Verfahren die Gebühren für Mühewaltung um bis zu 150 %.⁵² Sie nahmen im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege in der Regel einen Abschlag von 20 %⁵³ bzw. einen „Abschlag zum außergerichtlich erzielbaren Stundensatz des Sachverständigen“ von 20 % bis 30 % vor:

⁴⁸ vgl. § 127 StPO

⁴⁹ vgl. §§ 43 ff. GebAG

⁵⁰ vgl. § 34 GebAG

⁵¹ üblicher Stundensatz des Sachverständigen bei außergerichtlicher Tätigkeit

⁵² Der Zuschlag von bis zu 150 % umfasste einen „Ergänzungsbetrag“ zur „zeitabhängigen Entlohnung“ von bis zu 50 %; zu dem sich daraus ergebenden Betrag wurde ein weiterer, 100%iger Zuschlag für „wertabhängige Entlohnung“ verrechnet.

⁵³ vgl. § 34 Abs. 1 und 2 letzter Satz GebAG

Sachverständige

Tabelle 15: Vergleich Honorarnoten Fachgruppe Steuer- und Rechnungswesen		
Stundensatz	bis 129 EUR (exkl. USt)	130 EUR bis 250 EUR (exkl. USt)
Ergänzung (+) der Kosten für Mühewaltung	um bis zu 150 %	keine
Abschlag (-) z.B. im öffentlichen Interesse	i.d.R. 20 %	i.d.R. 20 % bis 30 %

Quellen: BMJ; RH

Jene Sachverständigen, die einen niedrigeren Stundensatz verrechneten, machten somit nicht automatisch die niedrigsten Gebührennoten geltend.

(3) Lediglich bei einer der 112 Sachverständigenbestellungen waren detaillierte Aufzeichnungen über das Ausmaß der (täglich/wöchentlich) verrichteten Tätigkeit bzw. über die Qualifikation der tätig gewordenen Personen dokumentiert (der Sachverständige nahm mit Hilfe dieser Aufzeichnungen zu den Einwendungen eines Revisors Stellung). In den übrigen Verfahren waren nur die Gesamtsumme der von Sachverständigen bzw. Hilfskräften für die Gutachtenserstellung aufgewendeten Stunden und die für die Verrechnung relevanten Stundensätze angeführt.

(4) Einzelne Sachverständige informierten die Staatsanwaltschaften im Abstand von mehreren Wochen schriftlich über den Fortgang der Gutachtenserstellung und teilweise auch über bereits angefallene und noch zu erwartende Kosten.

(5) Laut Judikatur des OGH war bei der Gebührenberechnung von der vom Sachverständigen angegebenen Stundenanzahl auszugehen, solange deren Unrichtigkeit nicht festgestellt wurde. Das Gericht hatte nicht zu prüfen, ob es objektiv möglich gewesen wäre, die vom Sachverständigen erbrachten Leistungen in einem kürzeren Zeitraum zu erbringen. Eine Prüfung der „Angemessenheit“ der vom Sachverständigen aufgewendeten Zeit hatte daher im Allgemeinen nicht zu erfolgen.⁵⁴

29.2 Insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Ausgaben für Sachverständige (Anstieg von 2008 bis 2012 um 280 %) verwies der RH kritisch auf die uneinheitliche Regelung der Gebührenbestimmung.

⁵⁴ vgl. Krammer/Schmidt, Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, Gebührenanspruchsgesetz, 3. Auflage 2008, MANZ, S. 374 ff., E 208, E 209, E 210, E 215

Er stellte auch kritisch fest, dass die Staatsanwaltschaften zum Zeitpunkt der Gutachtensbeauftragung keine Vereinbarungen über eine regelmäßige Berichterstattung getroffen hatten.

Der RH empfahl dem BMJ, zur transparenten und nachvollziehbaren Gebührenverrechnung bei der Bestellung von Sachverständigen eine regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Gutachtenserstellung und die Ausgabenentwicklung zu vereinbaren und im Zuge dieser regelmäßigen Berichterstattung auch detaillierte Aufzeichnungen über das zeitliche Ausmaß der (täglich/wöchentlich) verrichteten Tätigkeit einzufordern.

Insbesondere empfahl der RH dem BMJ im Hinblick auf die Judikatur des OGH auch, auf eine gesetzliche Regelung zur Ausweitung der Kontrolle der Gebührennoten hinzuwirken.

29.3 *Laut Stellungnahme des BMJ würden sowohl die straf- als auch die zivilrechtlichen Verfahrensregeln das Erfordernis von Fristsetzungen für die gutachterliche Tätigkeit von Sachverständigen vorsehen. Bereits jetzt sei es daher möglich, Sachverständigen erforderlichenfalls eine Frist für einen Zwischenbericht über den Fortgang der Gutachtenserstellung zu setzen. In Ansehung des Gebührenanspruchs treffe Sachverständige eine strikte Warnpflicht, die im Fall ihrer Missachtung zu einem substanziellen Entfall des Gebührenanspruchs führe. In Entsprechung seiner Warnpflicht habe der Sachverständige „auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe“ hinzuweisen, was bei einer stundenmäßigen Abrechnung voraussetze, dass er auch Angaben über den voraussichtlich auflaufenden Stundenaufwand mache. Die Angabe und Aufschlüsselung der aufgewendeten Zeit für Mühewaltung sei Voraussetzung für die Geltendmachung der Gebühr des Sachverständigen.*

Das BMJ merkte an, dass jede Überwachung der Erfüllung des Auftrags des Sachverständigen durch den jeweiligen Staatsanwalt, die über eine Überprüfung der rein zeitlichen Komponente sowie der Erfüllung des Auftrags an sich hinausgehe, jedenfalls strikt abzulehnen sei. Zum einen würde das eine zusätzliche und unnötige Arbeitsbelastung für beide Teile (Staatsanwalt und Sachverständigen) darstellen; zum anderen wäre der Anschein der Objektivität und Unabhängigkeit in Gefahr, weil der Staatsanwaltschaft allzu leicht eine Einflussnahme durch eine kontrollierende Überwachung des Fortschritts des Gutachtens unterstellt werden könnte. Im Sinne einer Waffengleichheit müsste es dann auch dem Verteidiger bzw. dem Beschuldigten ermöglicht werden, regelmäßig mit dem Sachverständigen in Kontakt zu treten, um den Fortschritt der Befundaufnahme und der Gutachtenserstellung zu

Sachverständige

erfragen. Eine regelmäßige und detaillierte Berichtspflicht stehe einer raschen Erledigung jedenfalls entgegen.

Laut Stellungnahme des BMJ beziehe sich bereits jetzt die in § 38 Abs. 2 GebAG normierte Verpflichtung von Sachverständigen, die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam seien, zu bescheinigen, auch auf den Zeitaufwand für die Erarbeitung von Befund und Gutachten. Erforderlichenfalls hätten Sachverständige daher auch durch entsprechende Aufzeichnungen die von ihnen für Befundaufnahme und Gutachterarbeit aufgewendete Zeit zu belegen. Daran ändere auch die vom RH genannte Judikatur des OGH, wonach die Angaben eines gerichtlich beideten Sachverständigen über den Zeitaufwand so lange als wahr anzunehmen seien, als nicht das Gegenteil bewiesen werde, an sich nichts. Hintergrund dieser Judikatur sei nämlich in erster Linie, dass es sich bei der Gutachterarbeit vor allem um eine geistige Tätigkeit handle, die nach objektiven Kriterien und Gesichtspunkten nur schwer eingeschätzt werden könne. Im Ergebnis könnte eine solche Überprüfung wiederum nur ein Sachverständiger vornehmen, für dessen Beziehung dann aber wiederum entsprechende Gebühren anfallen würden. Aus der Sicht des BMJ könne dies kein tauglicher Ansatz sein, um Mehrausgaben zu vermeiden.

- 29.4** Der RH entgegnete, dass er weder eine laufende Überwachung noch eine Überprüfung des Zeitaufwandes empfohlen hat. Der RH verwies auf § 126 Abs. 2c StPO, wonach bei der Wahl von Sachverständigen oder Dolmetschern und der Bestimmung des Umfangs ihres Auftrags nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzugehen ist.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, zur transparenten und nachvollziehbaren Gebührenverrechnung bei der Bestellung von Sachverständigen auch eine regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Gutachtenserstellung und die Ausgabenentwicklung zu vereinbaren und im Zuge dieser regelmäßigen Berichterstattung detaillierte Aufzeichnungen über das zeitliche Ausmaß der (täglich/wöchentlich) verrichteten Tätigkeit einzufordern.

Rechnungskontrolle durch Revisoren

- 30.1** (1) Den Revisoren oblag u.a. auch die Prüfung von Gebühren der in Ermittlungsverfahren von Staatsanwaltschaften bestellten Sachverständigen.⁵⁵ Mit Stichtag 1. Jänner 2013 waren in Österreich 64 Revisoren tätig.

⁵⁵ vgl. § 30a DV-StAG

Beantragte ein Sachverständiger die Genehmigung von Gebühren, die 200 EUR überschritten, hatte die Staatsanwaltschaft dem Revisor sowie jenen Personen, gegen die sich das Verfahren richtete, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gebührenantrag zu geben.

Der Revisor führte somit eine Vorprüfung der Gebührennote durch. Bei Einwendungen von Verfahrensbeteiligten (einschließlich des Revisors) gegen die verzeichneten Gebühren stellte die Staatsanwaltschaft bei dem für das Ermittlungsverfahren zuständigen Gericht den Antrag auf Bestimmung der Gebühr (Gebührenbestimmungsverfahren). Die Verfahrensparteien konnten unter bestimmten Umständen ein Rechtsmittel dagegen erheben.⁵⁶

Die Anordnung an die zuständigen Stellen des jeweiligen Landesgerichts auf Auszahlung von Gebühren erfolgte durch die Staatsanwaltschaft.⁵⁷

(2) Es gab keine Vorschriften, die das Führen von Aufzeichnungen betreffend Einwendungen gegen Gebührennoten vorsahen. Mangels Aufzeichnungen war es auch nicht möglich festzustellen, wie viele der im Bereich der Staatsanwaltschaften erhobenen Einwendungen zu einer Korrektur von Gebührennoten führten, welche Sachverständigen davon betroffen waren und in welchem Ausmaß durch Gebührenbestimmungsbeschlüsse der Gerichte Einsparungen erzielt werden konnten.

Aus der Stichprobe waren bei sechs von 112 Sachverständigenbestellungen Einwendungen seitens der Revisoren ersichtlich: In einem Fall bestätigte das Gericht die Einwendungen des Revisors, in drei Fällen die Gebührennote des Sachverständigen; in zwei Fällen zog der Revisor die Einwendungen wieder zurück.

30.2 Der RH kritisierte das Fehlen von Vorschriften zur Führung von Aufzeichnungen im Bereich der Rechnungskontrolle.

Er empfahl dem BMJ im Sinne einer verbesserten Steuerung und einer Optimierung der Auswahlkriterien von Sachverständigen das Führen von einheitlichen Aufzeichnungen über Einwendungen gegen Gebührennoten.

⁵⁶ vgl. §§ 39 ff. bzw. 52 GebAG

⁵⁷ vgl. § 30b DV-StAG

Sachverständige

30.3 Laut Stellungnahme des BMJ könne die Frage, ob bzw. wie oft gegen Gebührennoten eines Sachverständigen Einwendungen erhoben worden seien, keinen Einfluss auf die Frage seiner Bestellung haben; dies insbesondere dann nicht, wenn es sich um eine Bestellung durch ein Gericht handle, weil insofern ein Akt der unabhängigen Rechtsprechung vorliege.

30.4 Der RH entgegnete, dass er das Vorliegen von Einwendungen gegen Gebührennoten eines Sachverständigen neben anderen Kriterien (Qualität, Termintreue) als wichtige Zusatzinformation für die Auswahlentscheidung ansieht. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Informationssicherheit

Allgemeines

31 (1) Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren war gemäß StPO⁵⁸ nicht öffentlich. Die in den letzten Jahren vermehrten Medienberichte über unberechtigte Zugriffe auf Justizapplikationen bzw. unberechtigte Veröffentlichungen aus Ermittlungsakten unterstrichen daher umso mehr die Bedeutung, die dem Schutz von Informationen im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zukam – zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten bzw. datenschutzrechtlicher Bestimmungen als auch aus kriminaltaktischen Gründen und zur Gewährleistung eines rechtmäßigen Ermittlungsverfahrens.

(2) Nach dem österreichischen Informationssicherheitshandbuch des BKA⁵⁹ sind Informationen unabhängig von ihrer Darstellungsform (elektronisch, schriftlich, bildhaft oder gesprochen) zu betrachten. Informationssicherheit besteht sowohl aus technischen Elementen (insbesondere Informations- und Kommunikationstechnologie) als auch aus Führungs- bzw. Managementaspekten.

Gemäß dem österreichischen Informationssicherheitshandbuch sind die zentralen Elemente eines Informationssicherheitsmanagements:

- die Entwicklung einer organisationsweiten Informationssicherheitspolitik,
- die Durchführung einer Risikoanalyse,
- die Erstellung eines Sicherheitskonzepts,

⁵⁸ § 12 Abs. 1 StPO

⁵⁹ abrufbar unter www.sicherheitshandbuch.gv.at (letzter Zugriff 12. August 2013)

- die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen,
- die Gewährleistung der Informationssicherheit im laufenden Betrieb und
- die kontinuierliche Überwachung und Verbesserung des Informationssicherheitsmanagements.

Im Folgenden beurteilt der RH die Umsetzung dieser Elemente im Kontext des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

(3) Das BMJ bediente sich der Bundesrechenzentrum GmbH als IT-Dienstleister. Die Erfüllung der technischen Anforderungen bzw. die Umsetzung von Maßnahmen durch die Bundesrechenzentrum GmbH waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Informations-
sicherheitspolitik

32.1 Eine organisationsweite Informationssicherheitspolitik sollte auf strategischer Ebene die Basis für die Informationssicherheit in einer Organisation bilden und als Grundlage für die Umsetzung konkreter Maßnahmen dienen. Je nach Aufbau einer Organisation kann es auch Hierarchien für strategische Konzepte geben.

Im BMJ existierte keine umfassende Strategie und auch kein Grundlegendokument hinsichtlich Informationssicherheit. Drei verschiedene Abteilungen⁶⁰ nahmen im BMJ die strategischen Aufgaben der Informationssicherheit wahr; eine zentralisierte Zuständigkeit gab es nicht.

32.2 Der RH kritisierte, dass es im BMJ keine umfassende Strategie hinsichtlich Informationssicherheitsmanagement gab. Er stellte zwar ein Problembewusstsein im BMJ fest (bspw. Durchführung Projekt IRStA, TZ 33; Überarbeitung Verschlusssachenordnung, TZ 34; Änderungen bei IT-Applikationen, TZ 36), eine langfristig orientierte Informationssicherheitspolitik war allerdings nicht erkennbar, die Kompetenzen waren aufgesplittert.

Der RH empfahl dem BMJ die Erarbeitung einer organisationsweiten Informationssicherheitsstrategie, die den hierarchischen Aufbau des BMJ berücksichtigte. Weiters empfahl er, die Verantwortlichkeit für die Informationssicherheit im BMJ zentral festzulegen.

⁶⁰ Pr 1 Informationssicherheitsgesetz, Pr 4 IKT-Sicherheit, IV/3 Strafverfahrensrecht

Informationssicherheit

32.3 *Laut Stellungnahme des BMJ enthalte Informationssicherheit als Querschnittsmaterie eine Vielzahl an Facetten, die von den jeweils für die betreffende Materie zuständigen Fachabteilungen sachgerecht wahrzunehmen wären. Es erfolge dabei selbstverständlich die notwendige interne Koordination, wobei auch „best practices“ wie beispielsweise bereits bestehende, justizinterne Konzepte angemessen Berücksichtigung fänden.*

32.4 Der RH stimmte mit dem BMJ überein, dass es sich beim Thema Informationssicherheit um eine Querschnittsmaterie handelt. Er bekräftigte aber gerade aufgrund der Vielzahl an betroffenen Stellen die Notwendigkeit einer zentralen Verantwortung für die Entwicklung und Aufrechterhaltung einer geeigneten Informationssicherheitspolitik, die auch eine notwendige Koordination bzw. einen Austausch von „best practices“ gewährleistet.

Risikoanalyse

33.1 Ein wesentliches Merkmal eines Informationssicherheitsmanagements ist das Erkennen, Bewerten und Reduzieren von Sicherheitsrisiken. In einer Risikoanalyse wird dabei versucht, das Gesamtrisiko zu ermitteln. Ziel ist es, in weiterer Folge dieses Risiko so weit zu reduzieren, dass das verbleibende Restrisiko quantifizierbar und akzeptierbar wird.

Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung konnte das BMJ dem RH keine Risikoanalyse betreffend Informationssicherheit vorlegen. Laut BMJ sei die Schaffung eines effizienten, vollwertigen Kontrollsystems unter Berücksichtigung eines modernen Risikomanagements Teil des Projekts IRStA. Dabei sollten auch eine Risikolandkarte erstellt und sämtliche Arbeitsabläufe bei Staatsanwaltschaften auf ihre Risikogeeignetheit untersucht werden. Dem Thema Informationssicherheit sollte dabei laut Angaben des BMJ eine besondere Bedeutung zugemessen werden.

Das BMJ übermittelte dem RH während der Gebarungsüberprüfung Teilszusammenfassungen des Projekts „mit Entwurfsqualität“. Der Entwurf berücksichtigte die Thematik Informationssicherheit: So behandelte er bspw. informationssicherheitsrelevante Arbeitsabläufe in Geschäftsstellen, Maßnahmen zum Geheimnisschutz oder Vorkehrungen zur Erhöhung der Datensicherheit.

33.2 Der RH bemerkte kritisch, dass im BMJ bis zur Gebarungsüberprüfung keine Risikoanalyse betreffend Informationssicherheit durchgeführt wurde und das BMJ somit keinen gesamthaften Überblick über mögliche Risikobereiche hatte. Er bewertete aber die Initiierung des

Projekts IRStA positiv, wodurch Elemente eines modernen Risikomanagements im BMJ berücksichtigt werden sollten.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an das BMJ, das Projekt IRStA zügig voranzutreiben und planmäßig zum Abschluss zu bringen (siehe TZ 11).

Sicherheitskonzept

34.1 (1) Aufbauend auf den Resultaten einer Risikoanalyse sollten in weiterer Folge jene Sicherheitsanforderungen im Wege eines Sicherheitskonzepts definiert werden, die – unter Berücksichtigung von Kosten- und Nutzens Gesichtspunkten – das Risiko auf ein vertretbares Maß reduzieren. Ein Sicherheitskonzept sollte u.a. mit Sicherheitsrichtlinien die grundlegende Leitlinie zur Sicherheit vorgeben bzw. konkrete Sicherheitsmaßnahmen und ihre Umsetzung beschreiben.

Ein umfassendes Sicherheitskonzept lag für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nicht vor; das BMJ verwies in diesem Zusammenhang auf mehrere einzelne Dokumente:

- Merkblätter hinsichtlich der IT-Sicherheit am Arbeitsplatz, der E-Mail-Nutzung, der IT-Sicherheit beim Einsatz von Laptops, der Internetnutzung und der Verwendung von Diensthandys;
- Datenschutzvorschriften für Dienststellen des BMJ;
- das Onlinehandbuch für die Verfahrensautomation Justiz und
- die allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden⁶¹ (Sicherheitsrichtlinie 2010).

Hinsichtlich der Aktenführung bei den Staatsanwaltschaften verlautbarte das BMJ im Prüfungszeitraum mehrere Erlässe, die bspw. grundsätzliche Aspekte der Aktenführung, die Durchführung von Akteneinsichtsrechten oder die sichere Kommunikation zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei im Zusammenhang mit der Überwachung der Telekommunikation regelten.

(2) Weiters kündigte das BMJ im Zuge der Gebarungsüberprüfung für das dritte Quartal 2013 die Überarbeitung der Verschlussachenordnung⁶² aus dem Jahr 1998 an. Während die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltende Fassung noch auf die Rechtslage vor der

⁶¹ BMJ-A147.10/0033-III 1/2010

⁶² BGBl. II Nr. 256/1998

Informationssicherheit

StPO-Reform 2008 Bezug nahm und in der Geltung grundsätzlich auf besondere optische oder akustische Ermittlungsmaßnahmen eingeschränkt war, sollte die neue Fassung darüber hinaus die grundsätzliche Behandlung sensibler Ermittlungsakten regeln.⁶³ Der Neuentwurf sollte u.a.

- die Einstufung als Verschlussakt bspw. durch den Leiter der Staatsanwaltschaft,
- die Zugriffsberechtigung,
- die Aufbewahrung und Übergabe oder
- die Vervielfältigung bzw. Akteneinsicht

behandeln.

Das BMJ übermittelte dem RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung mehrere Arbeitsentwürfe zur überarbeiteten Verschlussachenordnung. Laut Auskunft des BMJ sollte eine Arbeitsgruppe die Finalisierung bzw. die für Sommer 2013 geplante Veröffentlichung vorbereiten. Das BMJ führte dazu im 2. Quartal 2013 eine Abstimmung mit dem BMI durch, da aus der Sicht des BMJ der Erfolg der Verordnung in nicht unbeträchtlichem Ausmaß von der Mitwirkung der Kriminalpolizei abhinge. Im Juli 2013 endete eine BMJ-interne Begutachtung, im Anschluss wollte das BMJ die letzten Änderungen ressortintern abklären.

(3) Im Juli 2013 wurde das in der Staatsanwaltschaft Wien seit Ende 2011 unter Beteiligung von Organisationseinheiten des BMI erarbeitete Sicherheitskonzept fertiggestellt. In der dem RH übermittelten Präsentation dieses Sicherheitskonzepts war der Aspekt der Informationssicherheit berücksichtigt. Die Ersteller des Konzepts erkannten dringenden Handlungsbedarf bei Risiken im Zusammenhang mit der Informationssicherheit.

Bei den Staatsanwaltschaften Graz und Linz gab es kein vergleichbares Sicherheitskonzept.

34.2 (1) Der RH hielt fest, dass im BMJ zwar vereinzelte Vorgaben und Richtlinien zu einem Informations-Sicherheitskonzept bestanden, ein umfassendes Sicherheitskonzept jedoch fehlte.

⁶³ Sensibilität war bspw. gegeben, wenn an dem Strafverfahren wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Funktion des Tatverdächtigen im öffentlichen Leben ein besonderes öffentliches Interesse bestand.

Er empfahl daher dem BMJ, ein Informations-Sicherheitskonzept für das Ressort zu erstellen, das sich mit den Ergebnissen der Risikoanalyse, der Auswahl und dem Zusammenwirken einzelner Maßnahmen unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten auseinandersetzt, klare Verantwortlichkeiten und eine Prioritäten-, Termin- bzw. Ressourcenplanung enthält sowie die unterschiedlichen Hierarchiestufen – somit auch alle Staatsanwaltschaften – berücksichtigt.

(2) Der RH kritisierte, dass die Verschlussachenordnung nach mehr als fünf Jahren seit der StPO-Reform 2008 immer noch nicht an die geltende Rechtslage angepasst worden war. Er sah der Neufassung der Verschlussachenordnung mit erweitertem Geltungsbereich entgegen und empfahl dem BMJ, die Verlautbarung der überarbeiteten Verschlussachenordnung rasch durchzuführen.

(3) Der RH erachtete die Initiative der Staatsanwaltschaft Wien, ein Sicherheitskonzept zu erstellen, als positiv. Dem BMJ empfahl er, das Sicherheitskonzept der Staatsanwaltschaft Wien als mögliches Modell für das Ressort zu prüfen und verwies auf seine Empfehlung zur Erstellung eines umfassenden Sicherheitskonzepts für alle Hierarchieebenen des BMJ.

34.3 *Laut Stellungnahme des BMJ sei die Verlautbarung der überarbeiteten Verschlussachenordnung für die Anfangsphase der neuen Legislaturperiode geplant.*

Sicherheits-
maßnahmen

35 Die Erfüllung des Sicherheitskonzepts erfordert eine strukturierte, dokumentierte und den Gegebenheiten angepasste Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen. Solche Sicherheitsmaßnahmen sind Verfahrensweisen, Prozeduren bzw. Mechanismen, die die Informationssicherheit erhöhen und dadurch bspw. Risiken vermeiden, Schwachstellen oder Bedrohungen verringern oder unerwünschte Ereignisse entdecken. Es kann u.a. zwischen

- (informations-)technischen,
- organisatorischen,
- baulichen und personellen

Sicherheitsmaßnahmen unterschieden werden.

Informationssicherheit

Aufgrund der Größe der Staatsanwaltschaft und dem hohen Aktenanfall zog der RH im Folgenden zur Beurteilung der Sicherheitsmaßnahmen die Staatsanwaltschaft Wien heran.

36.1 (1) Für (informations-)technische Maßnahmen war zu einem wesentlichen Teil die Bundesrechenzentrum GmbH als IT-Dienstleister verantwortlich, wie bspw. für die Protokollierung von Anfragen in der Applikation Verfahrensautomation Justiz mit Angabe des benutzten Rechners und der verwendeten Rolle (bspw. Kanzlei, Richter, Staatsanwalt). Die Anmeldung zu den Computersystemen des BMJ erfolgte mittels Dienstausweis und Codeeingabe. Dies erlaubte eine genaue Zuordnung von Zugriffen.

Das BMJ veranlasste im Prüfungszeitraum, auch aufgrund von Vorfällen in der jüngsten Vergangenheit – wie bspw. Veräußerungen von Daten aus Justizdatenbanken oder unzulässigen medialen Veröffentlichungen aus Ermittlungsakten – mehrere Maßnahmen:

- Sperre der Schulungszugänge zum System der Verfahrensautomation Justiz unmittelbar nach den Schulungen, um eine Weiterverwendung zu verhindern;
- seit März 2011 Beschränkung der Namens- und Geschäftsbehelfsabfragen durch Eingabe von mindestens drei Buchstaben in der Suche, um ein großflächiges „Absaugen“ zu vermeiden;
- seit April 2011 zwingende Eingabe einer Begründung bei Namens- und Geschäftsbehelfsabfragen, wenn die Anfrage über den Wirkungsbereich des eigenen Gerichts hinausging; erfolgte darüber hinaus Einsicht in einen konkreten Akt in der Verfahrensautomation Justiz, wurde dies speziell u.a. mit genauer Angabe über Kennung, Zeitpunkt und Dienststelle im Akt protokolliert; somit konnte bspw. der bearbeitende Staatsanwalt jederzeit nachvollziehen, welcher User der Verfahrensautomation Justiz sich den Akt angesehen hatte, und mit einem speziellen Filter unberechtigte Zugriffe ersichtlich machen.

(2) Als organisatorische Maßnahme setzte die Staatsanwaltschaft Wien entsprechend der Sicherheitsrichtlinie 2010 einen Staatsanwalt als Sicherheitsbeauftragten ein, dem primär die Verantwortung in allgemeinen Sicherheitsfragen oblag.

Auf Vorschlag eines aktführenden Staatsanwalts konnten auf Anordnung des leitenden Staatsanwalts Ermittlungsakten mit besonders sensiblem Inhalt als Verschluss geführt werden. Dies hatte bspw. zur Folge, dass diese Akten ohne Einbeziehung eines Botendienstes, in einem Verschlussumschlag versiegelt, persönlich übergeben oder in einem Stahlschrank versperrt gelagert werden mussten. Konkrete schriftliche Vorgaben für die Handhabung unter Berücksichtigung einer schriftlichen Nachvollziehbarkeit der Bearbeitung der Akten bestanden nicht. Die Staatsanwaltschaft Wien wandte sinngemäß die Verschlusssachenordnung aus dem Jahr 1998 an.

(3) Als Grundlage für die Gebäudesicherheit diente ebenfalls die Sicherheitsrichtlinie 2010. Sie gab sowohl organisatorische als auch technische Sicherheitsvorkehrungen vor. Die Verantwortlichkeit für das Amtsgebäude, in dem die Staatsanwaltschaft Wien untergebracht war, lag beim Präsidenten des im selben Amtsgebäude befindlichen Landesgerichts für Strafsachen Wien.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung konnte der RH bspw. folgende Feststellungen zur gebäudetechnischen Informationssicherheit machen:

- Beim Zugang zum Gebäude musste sich jeder Besucher einer Zugangskontrolle unterziehen, bei der ein privater Sicherheitsdienst vor allem auf das Mitführen gefährlicher Gegenstände achtete. Nach dem Passieren konnten sich alle amtsfremden Personen im Großteil des Gebäudes frei bewegen, u.a. bis zu den Büros der Staatsanwälte. Das BMJ hatte zwar entsprechend einer Empfehlung des RH im Bericht „Staatsanwaltschaft Wien“ (Reihe Bund 2010/3, TZ 34) ein Servicecenter als erste Anlaufstelle für den Parteienverkehr eingerichtet, eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit im Gebäude hatte dies jedoch nicht zur Folge.
- Die Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Wien, wie auch beim Landesgericht für Strafsachen Wien, erfolgte im „Verteidigerzimmer“ im 2. Stock des Amtsgebäudes. Akteneinsicht in sensible Akten erhielten die Berechtigten im Amtsraum des Staatsanwalts oder in der zuständigen Geschäftsabteilung.
- Die Verwahrung von Verschlussakten erfolgte in der Staatsanwaltschaft Wien in zwei Stahlschränken. Diese befanden sich in einem Stiegenhaus, das nach den Eingangskontrollen frei erreichbar war. Die Staatsanwaltschaft Wien gab an, für die Verwahrung von Verschlussakten sei die Errichtung eines eigenen Raums mit zusätzlicher Zutrittssicherung inkl. Videoüberwachung geplant.

Informationssicherheit

Diese Feststellungen fanden sich ebenfalls grundsätzlich in der übermittelten Präsentation des Sicherheitskonzepts der Staatsanwaltschaft Wien (siehe TZ 34).

(4) Im personellen Bereich war eine permanente Sensibilisierung und Schulung notwendig, um eine bestmögliche Wirkung anderer Mechanismen der Informationssicherheit zu gewährleisten.

Laut Angaben des BMJ war das Thema Informationssicherheit regelmäßiger Bestandteil von IT-Schulungen, die Mitarbeiter des BMJ zwingend zu absolvieren hatten. Auch in den verschiedenen Grundausbildungen war die Sensibilisierung für die Informationssicherheit Thema.

In der Staatsanwaltschaft Wien war die Informationssicherheit Thema von Dienstbesprechungen sowohl beim richterlichen als auch nicht-richterlichen Personal.

36.2 (1) Der RH bemerkte kritisch, dass verbesserte Sicherheitsmaßnahmen erst durch Anlassfälle ausgelöst wurden. Er nahm aber positiv zur Kenntnis, dass der Zugang zu Computersystemen nur mehr mittels Dienstausweis erfolgte und dadurch eine erhöhte Nachvollziehbarkeit gegeben war. Die Anpassungen in den Justizapplikationen, wie bspw. die direkte Protokollierung der Zugriffe im elektronischen Akt, unterstützten dies ebenfalls.

(2) Der RH bewertete die zentrale Bündelung der Verantwortung für Sicherheitsaspekte in der Staatsanwaltschaft Wien bei einem Sicherheitsbeauftragten als positiv, er kritisierte jedoch, dass es keine schriftliche Richtlinie hinsichtlich der Handhabung sensibler Ermittlungsakte gab. Der RH verwies diesbezüglich auf die Empfehlung zur Neuerlassung einer Verschlusssachenordnung (TZ 34).

(3) Der RH stellte hinsichtlich der baulichen Maßnahmen kritisch fest, dass sich nach der Sicherheitskontrolle im Amtsgebäude der Staatsanwaltschaft Wien alle amtsfremden Personen nahezu uneingeschränkt frei bewegen konnten und dies zu einer Senkung des Sicherheitsniveaus führen kann. Weiters bemängelte er die derzeitige Verwahrung von sensiblen Akten im Stiegenhaus. Die Planung eines eigenen Raums war sinnvoll.

Der RH empfahl dem BMJ, die Aspekte Zutrittssystem und Verwahrung von sensiblen Akten bei der Erstellung eines Sicherheitskonzepts für das gesamte Ressort, das alle Hierarchiestufen umfasste (siehe Empfehlung zu TZ 34), zu berücksichtigen und insbesondere die Sicherheit durch eine Überarbeitung des Zutrittssystems sowie bei der Ver-

wahrung von sensiblen Akten zu erhöhen. Der RH anerkannte, dass die Präsentation des erstellten Sicherheitskonzepts der Staatsanwaltschaft Wien diese Aspekte bereits berücksichtigt.

(4) Der RH bemerkte positiv, dass die Aspekte der Informationssicherheit sowohl in den Ausbildungen für Neuaufnahmen als auch in regelmäßigen Dienstbesprechungen Thema waren und somit zur Sensibilisierung beitrugen.

36.3 *Zum Aspekt der Verwahrung von sensiblen Akten gab das BMJ in seiner Stellungnahme an, dass die österreichische Justiz bestrebt sei, die bereits begonnene Ausrichtung auf den digitalen Akt (z.B. Elektronischer Rechtsverkehr – ERV, Abbrechen/Einstellen von Verfahren gegen unbekannte Täter – EliAs, Dokumenteneinbringungsservice – DES) konsequent weiter zu verfolgen, womit mittelfristig die Problematik der (physischen) Aufbewahrung insbesondere sensibler Akten verringert werden könne.*

Laufender Betrieb
und Kontrolle

37.1 Um die Informationssicherheit im laufenden Betrieb zu gewährleisten, muss neben der permanenten Wartung, Messung und Überprüfung der Maßnahmen auch auf sicherheitsrelevante Ereignisse reagiert werden. Hinsichtlich (informations-)technischer Maßnahmen liegt die Verantwortung primär bei der Bundesrechenzentrum GmbH.

Das BMJ reagierte auf unzulässige mediale Veröffentlichungen von Ermittlungsergebnissen insbesondere mit Anpassungen in der Applikation Verfahrensautomation Justiz und neuen Erlässen hinsichtlich der Aktenhandhabung in den Staatsanwaltschaften (siehe TZ 36).

Die Kontrolle der Anfragen in Justizapplikationen oblag laut Mitteilung des BMJ den vorgesetzten Stellen im Wege der Dienstaufsicht. Laut Auskunft der leitenden Staatsanwälte der Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien erfolgte eine Auswertung der Protokolldaten, die die Bundesrechenzentrum GmbH zur Verfügung stellte, aber nur anlassbezogen und nicht präventiv.

Im Zuge des im Jahr 2010 gestarteten BMJ-Projekts „Dienstaufsicht neu“ erarbeitete das BMJ einen Leitfaden „Dienstaufsicht“, der seit Anfang 2013 im Intranet des BMJ verfügbar war. Dieses Dokument ging umfassend auf das Kontrollinstrument Dienstaufsicht ein und enthielt Richtlinien für die Durchführung. Explizite Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit fanden sich darin jedoch nicht.

Informationssicherheit

37.2 Der RH hielt fest, dass das BMJ zumindest aufgrund von Anlassfällen geeignete Anpassungen in Justizapplikationen vorgenommen hatte (siehe TZ 36). Er kritisierte jedoch, dass sich im Leitfaden für Dienstaufsicht keine expliziten Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit fanden.

Er empfahl dem BMJ, präventive Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit in den Leitfaden für Dienstaufsicht aufzunehmen, wie bspw. nicht anlassbezogene Auswertungen der Protokollierungsdaten von risikobehafteten Justizapplikationen durch Vorgesetzte in den Staatsanwaltschaften.

37.3 *Laut Stellungnahme des BMJ werde bereits derzeit im Rahmen der Grundausbildung und der VJ-Schulungen auf die Sensibilität der Registerabfragen und ganz allgemein der Weitergabe von Daten aus der Verfahrensautomation Justiz hingewiesen. Darüber hinaus erarbeite das BMJ in enger Abstimmung mit den Praktikern der Gerichte und Staatsanwaltschaften derzeit einen Leitfaden für Kanzleibedienstete, der sich mit Registerabfragen und Informationserteilung durch Kanzleibedienstete beschäftige, den Kanzleibediensteten klare Handlungsanleitungen bieten und letztlich auch Eingang in die Grundausbildung finden solle.*

Hinsichtlich der Überprüfung von Zugriffen auf VJ-Daten würde laut Stellungnahme vom BMJ – zusätzlich zu den bereits ergriffenen Maßnahmen – mit der Erarbeitung eines Konzepts zur strukturierten Überprüfung der Zugriffe auf VJ-Fälle begonnen.

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

38 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMJ hervor:

Zur Verfahrensdauer

(1) Es wären Regelungen zu prüfen, die die Zeit zwischen der Erledigung und dem Wiederaufleben eines Verfahrens statistisch berücksichtigen. (TZ 5)

(2) Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wäre eine vollständig automationsunterstützte Aktenführung anzustreben. (TZ 6)

(3) Zum Anstieg der Zahl länger anhängiger Verfahren bzw. zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren wäre eine Ursachenanalyse durchzuführen, um gezielt Maßnahmen zur Verringerung der Verfahrensdauer zu setzen. Die Ursachenanalyse sollte sich insbesondere inhaltlich mit den Verfahren und den darin gesetzten Schritten auseinandersetzen. (TZ 7, 18)

(4) Die Ursachenanalyse zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren sollte auch untersuchen, welche Ermittlungsschritte mit Auslandsbezug in der Regel tatsächlich verfahrensverlängernde Auswirkungen haben. (TZ 9)

(5) Das Projekt „Neuordnung der Einschau- und Revisionstätigkeit für Staatsanwaltschaften“ (Projekt IRStA) wäre zügig voranzutreiben und planmäßig zum Abschluss zu bringen. (TZ 11, 33)

(6) Die Erledigungsdauer von Vorhabensberichten wäre zu erfassen, um eine fundierte Informationsgrundlage über deren Einfluss auf die Verfahrensdauer zu haben. (TZ 12)

(7) Den Staatsanwaltschaften wären die in der Datenbank des BMJ bereits verfügbaren Kennzahlen Erledigungsquote, Aufarbeitungsquote und Erledigungsdauer in der monatlichen Kurzstatistik standardmäßig zur Verfügung zu stellen. (TZ 13)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Zum Personal

(8) Maßnahmen sollten forciert werden, um den im Frauenförderungsplan vorgesehenen 50%igen Frauenanteil in den Leitungsfunktionen der Staatsanwaltschaft zu erreichen. (TZ 16)

(9) Die Zahl der Sprengelstaatsanwälte durfte 5 % der bei der Oberstaatsanwaltschaft und den unterstellten Staatsanwaltschaften systemisierten Staatsanwaltschaftsplanstellen nicht übersteigen. Die Anhebung der 5 %-Grenze für Sprengelstaatsanwälte wäre zu prüfen. (TZ 17)

(10) Die Abgänge und Wechsel des staatsanwaltschaftlichen Personals sollten automationsunterstützt eingetragen werden, um auf Basis dieser umfassenden Dokumentation rechtzeitig steuernde Maßnahmen ergreifen zu können. (TZ 19)

(11) Im Sinne der Personalsteuerung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit wäre die so geführte Abgangstatistik auf die einzelnen Staatsanwaltschaften bzw. Referate auszudehnen und die Daten wären den Staatsanwaltschaften zur Verfügung zu stellen. (TZ 19)

(12) Es wäre zu prüfen, warum manche Staatsanwaltschaften, wie z.B. die Staatsanwaltschaft Graz, trotz steigender Ausgaben für Sachverständige die Möglichkeit des Einsatzes von bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption angesiedelten Experten aus dem Finanz- und Wirtschaftsbereich nicht nutzten. (TZ 20)

(13) Es wäre unter Ausnützung der bereits bestehenden Personalausstattung, z.B. durch Weiterbildung von Kanzleipersonal, eine mögliche Übertragung des Modells der Teamassistenz bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption auf andere Staatsanwaltschaften zu prüfen. (TZ 21)

(14) Eine über die fakultative Ausbildungsoption hinausgehende, bedarfsorientierte und verpflichtende Ausbildung zur Stärkung der Wirtschaftskompetenz der Staatsanwälte sollte überlegt werden. (TZ 22)

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

Zu Sachverständigen

(15) Die Gründe für den Anstieg der Ausgaben für Sachverständige im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wären zu untersuchen und Maßnahmen wie z.B. ein verstärkter Einsatz von Experten bei Staatsanwaltschaften wäre zu überlegen. (TZ 23)

(16) Im Hinblick auf eine effektivere Steuerung und Qualitätssicherung des Sachverständigenwesens mit Hilfe des Rezertifizierungsverfahrens sollten regelmäßige und detaillierte Aufzeichnungen zu diesem Verfahren geführt und entsprechende Evaluierungen durchgeführt werden. (TZ 24)

(17) Bei der Bestellung von Sachverständigen wäre auf eine breiter gefächerte Auswahl zu achten. (TZ 24, 25)

(18) Bei der Auswahl von Sachverständigen wäre das Vier-Augen-Prinzip einzuführen. (TZ 24)

(19) Im Sinne höherer Transparenz und besserer Steuerungsmöglichkeit wäre durch die Eintragung zusätzlicher, für die Erstellung eines Gutachtens gleichfalls wesentlicher Aspekte (jedenfalls die Urgenz seitens des Staatsanwalts im Falle einer Fristüberschreitung) der Fortgang der Gutachtenserstellung detaillierter zu dokumentieren. (TZ 26)

(20) Künftig wäre bei der Setzung von Fristen zur Gutachtenserstellung der wahrscheinlich erforderliche Zeitaufwand realistischer einzuschätzen und die Fristen wären danach zu bemessen. (TZ 27)

(21) Im Sinne der Gewährleistung von Termintreue und Zuverlässigkeit von Sachverständigen wäre zu evaluieren, ob die zur Verfügung stehenden Sanktionsmechanismen ausreichend und geeignet sind, um gegen mögliches Fehlverhalten und Versäumnisse von Sachverständigen wirksam vorzugehen. (TZ 28)

(22) Auch wären Aufzeichnungen über verhängte Sanktionen gegen Sachverständige, die Ursachen der Sanktionen und die davon betroffenen Sachverständigen zu führen und diese den Staatsanwaltschaften bundesweit als weiteres Auswahlkriterium bei der Sachverständigenbestellung zur Verfügung zu stellen. (TZ 28)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(23) Zur transparenten und nachvollziehbaren Gebührenverrechnung wäre schon bei der Bestellung von Sachverständigen eine regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Gutachtenserstellung und die Ausgabenentwicklung zu vereinbaren und sollten im Zuge dieser regelmäßigen Berichterstattung auch detaillierte Aufzeichnungen über das zeitliche Ausmaß der (täglich/wöchentlich) verrichteten Tätigkeit eingefordert werden. (TZ 29)

(24) Im Hinblick auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes, wonach eine Prüfung der Angemessenheit der vom Sachverständigen aufgewendeten Zeit im Allgemeinen nicht zu erfolgen hatte, sollte auf eine gesetzliche Regelung zur Ausweitung der Kontrolle der Gebührennoten hingewirkt werden. (TZ 29)

(25) Im Sinne einer verbesserten Steuerung und einer Optimierung der Auswahlkriterien von Sachverständigen wären einheitliche Aufzeichnungen über Einwendungen gegen Gebührennoten zu führen. (TZ 30)

Zur Informationssicherheit

(26) Es wäre eine organisationsweite Informationssicherheitsstrategie, die den hierarchischen Aufbau des BMJ berücksichtigt, zu erarbeiten. (TZ 32)

(27) Es wäre die zentrale Verantwortlichkeit für die Informationssicherheit im BMJ festzulegen. (TZ 32)

(28) Es wäre ein Informations-Sicherheitskonzept zu erstellen, das sich mit den Ergebnissen der Risikoanalyse, der Auswahl und dem Zusammenwirken einzelner Maßnahmen unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten auseinandersetzt, klare Verantwortlichkeiten und eine Prioritäten-, Termin- bzw. Ressourcenplanung enthält sowie die unterschiedlichen Hierarchiestufen – somit auch alle Staatsanwaltschaften – berücksichtigt. (TZ 34)

(29) Das Sicherheitskonzept der Staatsanwaltschaft Wien wäre als mögliches Modell für das BMJ zu prüfen. (TZ 34)

(30) Bei der Erstellung eines Sicherheitskonzepts für das gesamte Ressort, das alle Hierarchiestufen umfasst, wäre insbesondere die Sicherheit durch eine Überarbeitung des Zutrittssystems sowie bei der Verwahrung von sensiblen Akten zu erhöhen. (TZ 36)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

(31) Die Verlautbarung der überarbeiteten Verschlussachenordnung wäre rasch durchzuführen. (TZ 34, 36)

(32) Es wären präventive Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit in den Leitfaden für Dienstaufsicht aufzunehmen, wie bspw. nicht anlassbezogene Auswertungen der Protokollierungsdaten von risikobehafteten Justizapplikationen durch Vorgesetzte in den Staatsanwaltschaften. (TZ 37)





Bericht des Rechnungshofes

Bundeswohnbaufonds



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	292
Abkürzungsverzeichnis _____	293

BMFW
**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**
Bundeswohnbaufonds

KURZFASSUNG _____	295
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	301
Aufgaben und gesetzliche Rahmenbedingungen _____	301
Wirtschaftliche Gebarung _____	309
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	314

Tabellen



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wesentliche Bilanzdaten der Fonds _____ 309

Tabelle 2: Wesentliche Ertragsgrößen der Fonds _____ 312

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium ...
BMF	für Finanzen
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
BMWFW	für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bspw.	beispielsweise
BWSF	Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ERP	European Recovery Program
EUR	Euro
Fonds	Bundeswohnbaufonds Wien
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
KESSt	Kapitalertragsteuer
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
p.a.	per annum
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WWF	Wohnhauswiederaufbaufonds
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Bundeswohnbaufonds

Der 1921 gegründete Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds sowie der 1948 gegründete Wohnhauswiederaufbaufonds führten aufgrund von Gesetzesänderungen ab Ende 1987 keine aktive operative Fördertätigkeit mehr durch. Zu diesem Zeitpunkt verwalteten die Fonds Darlehen in Höhe von 1.017,42 Mio. EUR (2012: 22,20 Mio. EUR). Die bis 2010 geplante Abwicklung der Fonds wurde bis 2025 verlängert. Der aus der Gegenüberstellung von Personal- und Sachaufwand zu den Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen resultierende jährliche Überschuss stellte kein hinreichendes Kriterium für die Zweckmäßigkeit der Fortführung der Fonds dar.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Der RH überprüfte im April 2013 die Gebarung der Bundeswohnbaufonds (Fonds). Diese umfassten den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (BWSF) und den Wohnhauswiederaufbaufonds (WWF). Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und der wirtschaftlichen Entwicklung der Fonds sowie die Beurteilung der Veranlagungen der Fondsmittel. Die Überprüfung umfasste den Zeitraum 2007 bis 2012. (TZ 1)

Die Fonds wurden aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem sonst risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Aufgaben und gesetzliche Rahmenbedingungen

Sowohl der BWSF als auch der WWF setzten seit Ende 1987 selbst keine aktiven Fördertätigkeiten mehr. Die Fonds befanden sich in Abwicklung. Sie verwalteten Ende 2012 rd. 1.500 Darlehenskonten mit einem Volumen von insgesamt rd. 22,20 Mio. EUR. (TZ 2)

Kurzfassung

Der BWSF wurde 1921 durch ein Bundesgesetz eingerichtet. Sein Zweck war vor allem die finanzielle Unterstützung von Körperschaften, Anstalten und gemeinnützigen Bauvereinigungen bei der Errichtung von Wohnsiedlungen und der Beschaffung der dazu benötigten Grundstücke. (TZ 2)

Der WWF wurde 1948 durch ein Bundesgesetz eingerichtet. Sein Zweck war insbesondere die Finanzierung der Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und des Ersatzes des zerstörten Hausrates. (TZ 2)

Beginnend mit dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 kam es zu einer Verschiebung der Vollziehung zu den Bundesländern, welche auch das Wohnbauförderungsgesetz 1968 beibehielt. In der Folge stellten die Fonds ihre aktive Fördertätigkeit ein. Dadurch verwalteten sie nur mehr die Rückflüsse der bis Ende 1967 gewährten Darlehen. (TZ 3)

Das Bundesverfassungsgesetz vom Dezember 1987 übertrug die Gesetzgebung hinsichtlich der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung vom Bund auf die Länder. Damit war die Wohnbauförderung vollständig vom Bund auf die Länder übergegangen. (TZ 3)

Im Jahr 1989 beschloss der Nationalrat die Abwicklung der Fonds (Abwicklungsgesetz). Wurden die Jahresüberschüsse der Fonds ab 1989 noch zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Länder aufgeteilt, gebührten diese ab dem Geschäftsjahr 1992 gemäß Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz¹ zur Gänze den Ländern. (TZ 3)

Das den BWSF 1921 einrichtende Bundesgesetz trat durch das erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz (BGBl. I Nr. 191/1999 i.d.g.F.) Ende Dezember 2009 außer Kraft. (TZ 3)

¹ Bundesgesetz über die Abwicklung von Förderungen nach dem Startwohnungsgesetz und zur Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 301/1989 (Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz); BGBl. Nr. 14/1992

Finanzierung der Fonds

Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit nahmen die Fonds vor allem unverzinste oder niedrigverzinsten Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 100 Jahren vom ERP-Fonds auf. Seit 1952 waren Wohnbauförderungsbeiträge von den Steuerpflichtigen zur Förderung der Errichtung von Kleinwohnungshäusern an den BWSF zu leisten. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen zogen diesen Beitrag ein und leiteten ihn an den BWSF weiter. Die Wohnbauförderungsbeiträge stiegen von 762,61 Mio. EUR im Jahr 2007 auf 894,86 Mio. EUR im Jahr 2012. Dienten diese Wohnbauförderungsbeiträge ursprünglich – zusätzlich zu den ERP-Darlehen – der Finanzierung des BWSF, waren diese seit dem Abwicklungsgesetz von 1989 für den BWSF nur noch ein Durchlaufposten, der zur Gänze – wenn auch zeitverzögert und zwischenveranlagt (siehe TZ 9) – an den Bund (BMF) weiterzuleiten war. (TZ 4)

Abwicklung der Fonds

Das 1989 beschlossene Abwicklungsgesetz regelte die Grundlagen für die Fonds hinsichtlich der Gebarung, der Rechnungslegung und der Verteilung an Bund und Länder. Zwischen 2007 und 2012 verringerten sich die Darlehensforderungen von 40,77 Mio. EUR (aufgeteilt auf 6.875 Darlehensknoten) um rd. 45,5 % auf 22,20 Mio. EUR (aufgeteilt auf 1.518 Darlehensknoten). (TZ 5)

Ursprünglich kalkulierten die Fonds mit einer Abwicklung bis zum Jahr 2010. Im April 2010 wurden die Möglichkeiten einer vorzeitigen Auflösung der Fonds vom BMWFJ (seit März 2014: BMWFW) geprüft, jedoch kein Handlungsbedarf festgestellt. Ab dem Jahr 2011 wurde die geplante Auflösung vom BMWFJ daher auf das Jahr 2025 verschoben. Die Abwicklung der Fonds wird wegen der langen Laufzeit der aushaftenden Darlehen (bis maximal 2042) noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. (TZ 5)

Personal

Die Fonds verfügten über kein Personal und keine Organe, sondern bedienten sich der Mitarbeiter zweier Abteilungen des BMWFJ. Der Verwaltungsaufwand ging durch die Abnahme der Anzahl der aushaftenden Darlehen von 6.875 im Jahr 2007 auf 1.518 im Jahr 2012 entsprechend zurück. In Summe waren im Jahr 2007 18 Mitarbeiter mit 14,1 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und im Jahr 2012 17 Mitar-

Kurzfassung

beiter mit sieben VZÄ mit der Verwaltung der Fonds beschäftigt. Die Fonds ersetzten dem BMWFJ den entstandenen Personalaufwand. Im Jahr 2012 betrug der Personal- und Sachaufwand rd. 483.000 EUR, 2007 waren es noch rd. 883.000 EUR. Die Angaben zu den VZÄ beruhten auf einer Schätzung des BMWFJ und konnten vom RH mangels Ressourcenaufzeichnungen nicht nachvollzogen werden. Weder das BMWFJ noch die Länder überprüften die Effizienz des Personaleinsatzes. (TZ 6)

Zweckmäßigkeit der Fortführung

Für die Erstellung der Jahresabschlüsse erforderte § 5 Abs. 2 Abwicklungsgesetz für den Personal- und Sachaufwand über die gesamte Abwicklungsdauer eine Vorsorge. Um die Liquidierung der Fonds ohne Heranziehung von Bundesmitteln und ohne Aufnahme von Darlehen bewerkstelligen zu können, bildeten die Fonds eine Rückstellung für die Fondsliquidierung. Das Jahr 2025 (siehe dazu TZ 9) ergab sich dabei aus einer Berechnung des Wirtschaftsprüfers der Fonds, da etwa ab diesem Jahr die Zahlungsausgänge für Personal- und Sachaufwand voraussichtlich die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von gegebenen Darlehen übersteigen werden. (TZ 7)

Der aus der Gegenüberstellung von Personal- und Sachaufwand zu den Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen resultierende jährliche Überschuss war kein hinreichendes Kriterium für die Zweckmäßigkeit der Fortführung der Fonds. (TZ 7)

Die Berechnungen des Wirtschaftsprüfers des Fonds unterstellten einen Personalaufwand, der um 2,4 Mitarbeiter (VZÄ) über dem Ende 2012 seitens des BMWFJ weiterverrechneten Personalaufwand (sieben Mitarbeiter (VZÄ)); siehe dazu TZ 6) lag. Insbesondere beruhte auch der 2012 weiterverrechnete Personalaufwand auf einer Schätzung des BMWFJ und auf keiner fundierten Analyse. Darüber hinaus vernachlässigte ein konstanter Personalaufwand über die Abwicklungsperiode bei der Rückstellungsberechnung den sinkenden Verwaltungsaufwand, der mit der Abnahme der aushaftenden Darlehen einhergeht. (TZ 7)

Die Wohnbauförderungsbeiträge leitete der BWSF seit dem Jahr 1989 zur Gänze an den Bund weiter. Seit 1992 waren erzielte Erträge aus der Zwischenveranlagung der Wohnbauförderungsbeiträge, die zu einem Jahresüberschuss des Fonds beitrugen, an die Länder abzuführen. (TZ 7)

Bilanzdaten

Die Fonds verwalteten Darlehenskonten mit einer Forderungshöhe von 40,77 Mio. EUR (2007) bzw. 22,20 Mio. EUR (2012). Der Barwert der Darlehensforderungen war unter Heranziehung eines Ende der 1980er-Jahre marktüblichen Zinssatzes von 6,8 % errechnet worden. Der Zinssatz zur Berechnung des Barwerts der Forderungen der Fonds erschien mit 6,8 % überhöht. Ein Sicherheitszuschlag, der die Auswirkungen von Inflation auf die Personal- und Sachkosten berücksichtigt, war erforderlich, da durch Änderung des Abzinsungsfaktors eine einmalig generierte Ausschüttung zwar zur Gänze den Ländern zustünde, der Bund jedoch bei der künftigen Auflösung der bundesgesetzlich eingerichteten Fonds im Falle zu geringer Rückstellungen zu einem Nachschuss verpflichtet wäre. (TZ 9)

Veranlagungen

Das Abwicklungsgesetz ermächtigte die Fonds seit 1989, Geldmarktoperationen in Form von Geldveranlagungen von bis zu zwölf Monaten vorzunehmen. Die Fonds nutzten die ihnen gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, indem sie zwischen 2007 und Jänner 2013 bis zu 103,10 Mio. EUR kurzfristig – d.h. weniger als drei Monate – in Termineinlagen veranlagten. In den Jahren 2007 bis 2012 erzielten die Fonds dadurch Zinserträge von 5,05 Mio. EUR. Längerfristige Bindungen oder Anleihen, Aktien oder Derivate wurden im überprüften Zeitraum nicht erworben. Die Fonds veranlagten Gelder gesetzeskonform in Termineinlagen von weniger als drei Monaten Laufzeit und hielten damit das mit der Veranlagung verbundene Risiko so gering wie möglich. Weiters achteten die Fonds auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und auf die Trennung zwischen anweisender und ausführender Stelle. (TZ 10)

Gewinn- und Verlustrechnung

Der Refinanzierungszinssatz von BWSF und WWF beim ERP-Fonds für die selbst aufgenommenen Darlehen war günstiger als der Zinssatz für die vergebenen Darlehen. Daraus ergab sich für die Fonds ein jährlicher Überschuss, der einerseits in Form von Termingeldern zur teilweisen Bedeckung von Rückstellungen und andererseits zur Generierung einer jährlichen Ausschüttung an die Bundesländer herangezogen werden konnte. Die Fonds schütteten zwischen 2007 und 2012 zwischen 2,088 Mio. EUR (2012) und 18,554 Mio. EUR (2011, teilweise Auflösung einer Rückstellung) an Jahresüberschüs-

sen an die Bundesländer aus. In Summe wurden in diesem Zeitraum 36,8 Mio. EUR ausgeschüttet. Die Zinseinnahmen der Fonds betragen 2012 knapp mehr als die Hälfte des Jahres 2007 und der Personal- und Sachaufwand ging um 45 % von rd. 883.000 EUR (2007) auf rd. 483.000 EUR (2012) zurück. (TZ 11)

Kenndaten zu Bundeswohnbaufonds (Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und Wohnhauswiederaufbaufonds)							
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz vom 8. Juni 1989, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden, BGBl. Nr. 301/1989 i.d.g.F. Bundesgesetz vom 23. Juni 1988, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen, sowie das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesfinanzgesetz 1988 geändert werden, BGBl. Nr. 373/1988 i.d.g.F. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951 über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952 i.d.g.F.						
Gebarung	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung
	in Mio. EUR						in %
Bilanzsumme	79,05	77,37	74,62	75,62	77,54	63,61	- 19,5
Darlehensforderungen	40,77	33,39	29,30	26,28	23,96	22,20	- 45,5
Guthaben bei Kreditinstituten	38,24	43,92	45,25	49,17	53,41	41,38	8,2
Rückstellungen	54,21	53,27	52,48	51,84	35,30	34,74	- 35,9
Verbindlichkeiten	18,38	19,75	19,22	21,34	23,69	26,79	45,8
Bilanzgewinn (= Ausschüttung an die Bundesländer)	6,46	4,36	2,92	2,45	18,55	2,09	- 67,7
Personal							
	Anzahl						
Anzahl Mitarbeiter ¹	18	18	18	18	17	17	
Vollzeitäquivalente (VZÄ) ²	14,1	13,9	11,2	9,4	6,8	7,0	- 50,3

¹ Fonds verfügten über kein Personal, sondern bedienten sich der Mitarbeiter des BMWFJ

² Angaben beruhen auf einer Schätzung des BMWFJ

Quellen: BMWFJ, Rechnungsabschlüsse BWSF und WWF

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte im April 2013 die Gebarung der Bundeswohnbaufonds (Fonds). Diese umfassten den 1921 gegründeten Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (BWSF) und den 1948 gegründeten Wohnhauswiederaufbaufonds (WWF).

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und der wirtschaftlichen Entwicklung der Fonds sowie die Beurteilung der Veranlagungen der Fondsmittel. Die Überprüfung umfasste den Zeitraum 2007 bis 2012.

Die Fonds wurden aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem sonst risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Zu dem im Oktober 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMWFJ (seit März 2014 BMWFW) im Dezember 2013 Stellung. Die Stellungnahme des BMWFJ erfolgte auch in Vertretung der Fonds. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2014.

Aufgaben und gesetzliche Rahmenbedingungen

Aufgabenentwicklung

2 (1) Sowohl der BWSF als auch der WWF setzten seit Ende 1987 selbst keine aktiven Fördertätigkeiten mehr. Die Fonds befanden sich in Abwicklung. Sie verwalteten Ende 2012 rd. 1.500 Darlehenskonten mit einem Volumen von insgesamt rd. 22,20 Mio. EUR². Weiters liefen die seitens der Krankenversicherungsträger eingehobenen Wohnbauförderungsbeiträge (2012: rd. 895 Mio. EUR) über den BWSF. Dieser leitete sie an das BMF weiter.

(2) Der BWSF wurde 1921 durch ein Bundesgesetz³ eingerichtet. Sein Zweck war vor allem die finanzielle Unterstützung von Körperschaften, Anstalten und gemeinnützigen Bauvereinigungen bei der Errichtung von Wohnsiedlungen und der Beschaffung der dazu benötigten Grundstücke.

² Dabei handelte es sich um die abgezinsten Forderungen, wie sie in der Bilanz ausgewiesen wurden.

³ Bundesgesetz vom 15. April 1921 betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252/1921

Aufgaben und gesetzliche Rahmenbedingungen

Der WWF wurde 1948 durch ein Bundesgesetz⁴ eingerichtet. Sein Zweck war insbesondere die Finanzierung der Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und des Ersatzes des zerstörten Hausrates.

Beide Fonds haben eigene Rechtspersönlichkeit und werden vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (seit März 2014 Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) vertreten.

(3) Neue Förderaufgaben erhielt der BWSF durch das Startwohnungsgesetz⁵ 1982. Der BWSF förderte als Starthilfe durch Wohnungsaufwand (Startwohnung: Gebäude vor 8. Mai 1945 erbaut; 30 bis 90 m²-Wohnung bei Fonds gemeldet) entstehende unzumutbare Belastungen (an Richtsätze des ASVG gekoppelt) sowie als Objektförderung die Erhöhung der Ausstattungskategorie (auf A oder B) einer Startwohnung.

Die Stadterneuerungs-Verordnung 1984⁶ regelte neue Förderaufgaben für den WWF. Der Fonds konnte Gemeinden oder von Gemeinden verwaltete Fonds mit zinsbegünstigten Darlehen oder nicht rückzahlbaren Beiträgen fördern.

Verlängerung der Wohnbauförderung

3.1 (1) Die jeweils zuständigen Bundesministerien verwalteten den BWSF seit 1921 und den WWF seit 1948. Sowohl Gesetzgebung als auch Vollziehung der Förderungen dieser Fonds lagen beim Bund.

Beginnend mit dem Wohnbauförderungsgesetz 1954⁷ kam es zu einer Verschiebung der Vollziehung zu den Bundesländern. Die Verschiebung behielt auch das Wohnbauförderungsgesetz 1968⁸ bei. In der Folge stellten die Fonds ihre aktive Fördertätigkeit ein. Dadurch verwalteten sie nur mehr die Rückflüsse der bis Ende 1967 mit einer Verzinsung von bis zu 4 % p.a. gewährten Darlehen.

⁴ Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, betreffend die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkungen beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz des zerstörten Hausrates (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz), BGBl. Nr. 130/1948

⁵ Bundesgesetz vom 12. Mai 1982 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von jungen Familien (Startwohnungsgesetz), BGBl. Nr. 264/1982

⁶ Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. Dezember 1984 betreffend die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung (Stadterneuerungs-Verordnung 1984), BGBl. Nr. 528/1984

⁷ Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiträgen aufgestellt werden (Wohnbauförderungsgesetz 1954), BGBl. 153/1954

⁸ Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967 – dieses Gesetz bewirkte die „Verlängerung“ der Wohnbauförderung. Die Vollziehung, aber nicht die Gesetzgebung wurde auf die Länder übertragen.



Aufgaben und gesetzliche
Rahmenbedingungen

BMWF

Bundeswohnbaufonds

Ende 1987 wurden die Startwohnungs- und Stadterneuerungsförderungen (siehe TZ 2) eingestellt, weil mit Bundesverfassungsgesetz im Dezember 1987⁹ die Gesetzgebung hinsichtlich der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung vom Bund auf die Länder übertragen wurde. Damit war die Wohnbauförderung vollständig vom Bund auf die Länder übergegangen.

(2) Im Jahr 1989 beschloss der Nationalrat die Abwicklung der Fonds (Abwicklungsgesetz)¹⁰. Wurden die Jahresüberschüsse der Fonds ab 1989 noch zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Länder aufgeteilt, gebührten diese ab dem Geschäftsjahr 1992 gemäß Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz¹¹ zur Gänze den Ländern.

Das den BWSF 1921 einrichtende Bundesgesetz trat durch das erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz (BGBl. I Nr. 191/1999 i.d.g.F.) Ende Dezember 2009 außer Kraft.

3.2 Der RH hielt fest, dass seit der Gründung der Fonds ihr Aufgabenumfang durch Verschiebung von Kompetenzen im Bereich der Wohnbauförderung vom Bund zu den Ländern abnahm und eine operative Fördertätigkeit nicht mehr gegeben war.

Finanzierung der
Fonds

4 (1) Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit nahmen die Fonds vor allem unverzinsten oder niedrigverzinsten Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 100 Jahren vom ERP-Fonds auf. Der ERP-Fonds hat die Aufgabe, den Ausbau, die Rationalisierung und die Produktivität der österreichischen Wirtschaft insbesondere durch Unterstützung und Anregung der produktiven Tätigkeit und des Warenaustausches zu fördern und dadurch auch zur Erhaltung der Vollbeschäftigung und zur Erhöhung des Sozialprodukts unter Bedachtnahme auf die Stabilität des Geldwertes beizutragen.

⁹ Bundesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1987, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird; BGBl. Nr. 640/1987

¹⁰ Bundesgesetz vom 8. Juni 1989, BGBl. Nr. 301, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden

¹¹ Bundesgesetz über die Abwicklung von Förderungen nach dem Startwohnungsgesetz und zur Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 301/1989 (Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz); BGBl. Nr. 14/1992

Aufgaben und gesetzliche Rahmenbedingungen

(2) Seit 1952 waren zur Förderung der Errichtung von Kleinwohnungshäusern Wohnbauförderungsbeiträge von den Steuerpflichtigen an den BWSF zu leisten¹². Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen zogen diesen Beitrag ein und leiteten ihn an den BWSF weiter¹³. Die Wohnbauförderungsbeiträge stiegen von 762,61 Mio. EUR im Jahr 2007 auf 894,86 Mio. EUR im Jahr 2012. Dienten diese Wohnbauförderungsbeiträge ursprünglich – zusätzlich zu den ERP-Darlehen – der Finanzierung des BWSF, waren diese seit dem Abwicklungsgesetz von 1989 für den BWSF nur noch ein Durchlaufposten, der zur Gänze – wenn auch zeitverzögert und zwischenveranlagt (siehe TZ 9) – an den Bund (BMF) weiterzuleiten war.

Abwicklung der Fonds **5.1** (1) Zum Zeitpunkt der kompetenzrechtlichen Übertragung der Wohnbauförderung an die Länder – Ende 1987 – verfügten die Fonds über aushaftende Hypothekarforderungen im Ausmaß von 1.017,42 Mio. EUR¹⁴ mit Laufzeiten bis maximal 2042¹⁵.

Das 1989 beschlossene Abwicklungsgesetz¹⁶ regelte die Grundlagen für die Fonds hinsichtlich der Gebarung, der Rechnungslegung und der Verteilung an Bund und Länder. Für die Erstellung der Jahresabschlüsse sah das Gesetz bei der Bewertung des Vermögens eine Abzinsung der unverzinsten oder niedrig verzinsten Hypothekarforderungen sowie eine Vorsorge für den erforderlichen Personal- und Sachaufwand für die gesamte Abwicklungsdauer vor.

Zwischen 2007 und 2012 verringerten sich die Darlehensforderungen von 40,77 Mio. EUR (aufgeteilt auf 6.875 Darlehensknoten) um rd. 45,5 % auf 22,20 Mio. EUR¹⁷ (aufgeteilt auf 1.518 Darlehensknoten).

¹² Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951 über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952

¹³ Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages (BGBl. 155/1954) erhalten die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für die ihnen durch die Einhebung, Einbringung und Abfuhr der Beiträge erwachsenen Kosten eine Vergütung in der Höhe von 0,7 % der eingehobenen Beträge.

¹⁴ Zu Beginn des Jahres 1989 betragen diese laut Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 1989 rd. 869,70 Mio. EUR.

¹⁵ Die Darlehenslaufzeiten sind abhängig von möglichen vorzeitigen Rückzahlungen seitens der Darlehensnehmer.

¹⁶ Bundesgesetz vom 8. Juni 1989, BGBl. Nr. 301, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden

¹⁷ Dabei handelte es sich um die abgezinsten Forderungen, wie sie in der Bilanz ausgewiesen wurden.



(2) Ursprünglich kalkulierten die Fonds mit einer Abwicklung bis zum Jahr 2010¹⁸; Im April 2010 wurden die Möglichkeiten einer vorzeitigen Auflösung der Fonds vom BMWFJ geprüft, jedoch kein Handlungsbedarf festgestellt. Ab dem Jahr 2011 wurde die geplante Auflösung vom BMWFJ daher auf das Jahr 2025 verschoben. Begründet wurde diese Verschiebung vor allem mit der für den Bund vorteilhaften, unterschiedlichen Verzinsung der gewährten Darlehen des BWSF (4 % p.a.) und der noch aushaftenden, aber unverzinsten bzw. niedrig verzinsten Refinanzierung durch ERP-Darlehen. Weiters hielt das BMWFJ eine mit einer begünstigten, vorzeitigen Tilgung verbundene Anhebung der Annuitäten in wirtschaftlich schwierigen Zeiten für nicht vertretbar.

Die geplante Auflösung der Fonds bedarf einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung.

- 5.2 Der RH stellte fest, dass die Abwicklung der Fonds wegen der langen Laufzeit der aktuell aushaftenden Darlehen noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird.

Personal

- 6.1 Die Fonds verfügten über kein Personal und keine Organe¹⁹, sondern bedienten sich der Mitarbeiter zweier Abteilungen des BMWFJ. Dabei war eine Abteilung für die Fondsverwaltung und eine andere für die Fondsbuchhaltung zuständig. Im Außenverhältnis vertrat ein Abteilungsleiter des BMWFJ die beiden Fonds. Der Verwaltungsaufwand ging durch die Abnahme der Anzahl der aushaftenden Darlehen von 6.875 im Jahr 2007 auf 1.518 im Jahr 2012 sukzessive zurück. In Summe waren im Jahr 2007 18 Mitarbeiter mit 14,1 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und im Jahr 2012 17 Mitarbeiter mit sieben VZÄ mit der Verwaltung der Fonds beschäftigt. Die Fonds ersetzten dem BMWFJ den entstandenen Personalaufwand.

Im Jahr 2012 betrug der Personal- und Sachaufwand rd. 483.000 EUR, 2007 waren es noch rd. 883.000 EUR.

Die Angaben zu den VZÄ beruhten auf einer Schätzung des BMWFJ und konnten vom RH mangels Ressourcenaufzeichnungen nicht nachvollzogen werden. Eine Überprüfung der weiterverrechneten Personalressourcen durch die Länder erfolgte nicht.

¹⁸ Alle Darlehen des WWF hätten durch begünstigte Rückzahlungsaktionen bis 2010 getilgt sein sollen. Ende 2010 waren bis auf acht Darlehenskonto alle Konten des WWF getilgt. Beim BWSF waren Ende 2010 noch rd. 2.100 Darlehenskonto offen.

¹⁹ Das den BWSF 1921 einrichtende Bundesgesetz trat durch das erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz (BGBl. I Nr. 191/1999 i.d.g.F.) Ende Dezember 2009 außer Kraft.

Aufgaben und gesetzliche Rahmenbedingungen

Bei den Fonds bzw. beim BMWFJ bestanden keine Vorgaben für den Personaleinsatz und keine Überlegungen für eine effizientere Organisation.

- 6.2** Der RH kritisierte, dass der dem BMWFJ für die Verwaltung der Fonds abgeoltene Personalaufwand mangels geeigneter Ressourcenaufzeichnungen nicht nachvollzogen werden konnte. Er hielt kritisch fest, dass keine Seite die Effizienz des Personaleinsatzes überprüfte. Er empfahl daher dem BMWFJ, in Hinkunft Ressourcenaufzeichnungen über die mit der Fondsverwaltung verbundenen Tätigkeiten zu führen, um die den Fonds weiterverrechneten Personalkosten genau nachweisen zu können.

Weiters empfahl der RH dem BMWFJ, den durch die Abnahme der aushaftenden Darlehen sinkenden Arbeitsaufwand der Fonds sowie die internen Arbeitsabläufe zu evaluieren und gegebenenfalls eine Organisationsänderung zur Effizienzsteigerung und zur Anpassung der Personalressourcen an den verringerten Arbeitsaufwand vorzunehmen. Dabei sollten frei werdende Planstellen durch anstehende Pensionierungen nicht nachbesetzt werden, um dadurch den Veränderungsprozess zu beschleunigen.

- 6.3** *Das BMWFJ sagte zu, die Anregung des RH, Ressourcenaufzeichnungen zu führen, aufzunehmen. Der sukzessiven Abnahme der aushaftenden Darlehen und dem damit verbundenen verringerten Arbeitsaufwand werde durch gezielten Einsatz der Personalressourcen Rechnung getragen. Seit 18 Jahren seien daher bei den Bundeswohnbaufonds durch Pensionierungen frei werdende Planstellen nicht nachbesetzt worden. Als nächstes würden zwei, auch mit Agenden der Fonds befasste Mitarbeiter der Dienstklasse VIII spätestens Ende 2016 in den Ruhestand treten.*

Zweckmäßigkeit der Fortführung der Fonds

- 7.1** (1) Für die Erstellung der Jahresabschlüsse erforderte § 5 Abs. 2 Abwicklungsgesetz für den Personal- und Sachaufwand über die gesamte Abwicklungsdauer eine Vorsorge. Um die Liquidierung der Fonds ohne Heranziehung von Bundesmitteln und ohne Aufnahme von Darlehen bewerkstelligen zu können, bildeten die Fonds eine Rückstellung für die Fondsliquidierung. Diese Rückstellung war vorerst auf eine Liquidierung im Jahr 2010 berechnet und wurde mit Jahresabschluss 2011 auf eine Liquidierung im Jahr 2025 angepasst und damit um 16 Mio. EUR auf 10 Mio. EUR ab dem Jahr 2011 verringert (siehe TZ 9). Das Jahr 2025 ergab sich dabei aus einer Berechnung des Wirtschaftsprüfers der Fonds, da etwa ab diesem Jahr die Zahlungsausgänge für Personal- und Sachaufwand voraussichtlich die

Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von gegebenen Darlehen übersteigen werden.

Diese Rückstellung verringert sich laut den Berechnungen des Wirtschaftsprüfers bis zum geplanten Liquidierungsjahr 2025 und geht linear gegen 8,6 Mio. EUR.

(2) Der Wirtschaftsprüfer berechnete die Rückstellung (Ende 2012) für Personal- und Sachaufwand unter Heranziehung von 9,4 Mitarbeitern (VZÄ) und unter Veranschlagung eines Aufzinsungssatzes von 3 % bzw. 5 %. Das BMWFJ verrechnete den Fonds allerdings, wie unter TZ 6 ausgeführt, im Jahr 2012 sieben Mitarbeiter (VZÄ), die auf einer Schätzung des BMWFJ beruhten und vom RH mangels Ressourcenaufzeichnungen nicht überprüft werden konnten.

(3) Die durch den BWSF an das BMF weitergeleiteten Wohnbauförderungsbeiträge erreichten im Jahr 2012 ein Volumen von 894,86 Mio. EUR. Seit der Einstellung der Fördertätigkeit der Fonds im Zuge der Verlängerung der Wohnbauförderung hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung dienten zwischenveranlagte Mittel nur der Finanzierung der laufenden Aufwendungen des Fonds (siehe TZ 10). Die Jahresüberschüsse waren gemäß Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz seit 1992 an die Länder abzuführen.

(4) Die Rückstellungen betragen Ende 2012 für den bis zum Jahr 2028 hochgerechneten Personal- und Sachaufwand sowie für alle bis zur geplanten Fondsliquidation erwarteten sonstigen Aufwendungen insgesamt 34,74 Mio. EUR.

7.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass der aus der Gegenüberstellung von Personal- und Sachaufwand zu den Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen resultierende jährliche Überschuss kein hinreichendes Kriterium für die Zweckmäßigkeit der Fortführung der Fonds darstellte. Der RH empfahl daher, in regelmäßigen Abständen, zumindest alle drei Jahre, die Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Fortführung der Fonds anhand eines Kosten-Nutzen-Vergleichs mit einer vorzeitigen Auflösung zu prüfen.

(2) Der RH kritisierte, dass die Berechnungen des Wirtschaftsprüfers des Fonds einen Personalaufwand unterstellten, der um 2,4 Mitarbeiter (VZÄ) über dem Ende 2012 seitens des BMWFJ weiterverrechneten Personalaufwand (sieben VZÄ) lag. Insbesondere erachtete der RH den Umstand als kritikwürdig, dass auch der 2012 weiterverrechnete Personalaufwand auf einer Schätzung des BMWFJ und auf keiner fundierten Analyse beruhte. Darüber hinaus vernachlässigte ein konstanter Per-

Aufgaben und gesetzliche Rahmenbedingungen

sonalaufwand über die Abwicklungsperiode bei der Rückstellungsbe-
rechnung den sinkenden Verwaltungsaufwand, der mit der Abnahme
der aushaftenden Darlehen einhergeht. Der RH empfahl daher, nach
Analyse der tatsächlich benötigten Personalressourcen (siehe TZ 6),
die Rückstellung für Personal- und Sachaufwand an den ermittelten
Personalbedarf anzugleichen.

(3) Der RH hielt fest, dass die Wohnbauförderungsbeiträge seit dem
Jahr 1989 vom BWSF zur Gänze an den Bund weitergeleitet wur-
den. Seit 1992 waren erzielte Erträge aus der Zwischenveranlagung
der Wohnbauförderungsbeiträge, die zu einem Jahresüberschuss des
Fonds beitrugen, an die Länder abzuführen. Der RH empfahl diesbezüg-
lich zu prüfen, inwieweit eine unmittelbare Weiterleitung der Wohn-
bauförderungsbeiträge durch die Krankenversicherungsträger an das
BMF zweckmäßig wäre, um den Verwaltungsaufwand des Fonds zu
reduzieren.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMWFJ werde mit Bilanzstichtag 31. Dezem-
ber 2013, genauso wie auch bereits 2010, unter Mithilfe eines Wirt-
schaftstreuhanders ein Finanzplan erstellt werden, auf dessen Grund-
lage die Beurteilung der Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit der
Fortführung der Fonds anhand eines Kosten-Nutzen-Vergleichs mit
einer vorzeitigen Auflösung unterstützt werden solle. Bei der Rückstel-
lung für Personal- und Sachaufwand würden die zukünftigen Aufga-
ben des Fonds unter Heranziehung der auf Anregung des RH nunmehr
im BMWFJ durchgeführten Ressourcenaufzeichnungen berücksichtigt
werden.*

*Gemäß § 1 bis § 5 (5) des Bundesgesetzes über die Einhebung eines
Wohnbauförderungsbeitrages wäre dieser an den Bundes-Wohn- und
Siedlungsfonds zu leisten. Die Weiterleitung dieser Beiträge an das
BMF erfolge dabei unter Zuhilfenahme der den Fonds zur Verfügung
stehenden Ressourcen. Die Kosten dieses Verwaltungsaufwandes wür-
den nicht von den Bundeswohnbaufonds, sondern vom BMWFJ getra-
gen. Somit käme es bei Übertragung dieser Agenden an das BMF ledig-
lich zu einer Kostenumverteilung im Bund, verbunden mit zusätzlichen
Kosten für die Errichtung neuer Strukturen. In diesem Zusammenhang
sei anzuführen, dass die bestehende Verwaltungseinheit gut funktio-
niere und hier daher kein Veränderungsbedarf gesehen werde.*

7.4 Der RH entgegnete, dass bei einer unmittelbaren Weiterleitung der
Wohnbauförderungsbeiträge an das BMF der vom BMWFJ zu tra-
gende Verwaltungsaufwand wegfallen und es so zu keiner Kostenum-
verteilung im Bund kommen würde. Die Notwendigkeit der Errichtung
neuer Strukturen kann der RH nicht erkennen, zumal dem BMF auch



Bundeswohnbaufonds

bisher schon die Wohnbauförderungsbeiträge zufließen und von diesem zu verbuchen waren. Er regte daher an, im Rahmen eines Beitrags zur Verwaltungsreform auf eine Bereinigung von – gesetzlich normierten – Zuständigkeiten hinzuwirken.

Wirtschaftliche Gebarung

Wirtschaftliche Einheit **8** Gemäß § 1 Abwicklungsgesetz kann zur Abdeckung fällig werdender Verpflichtungen der beiden Fonds jeweils auch das Vermögen des anderen Fonds herangezogen werden. Bis zum Jahr 2009 bilanzierten der BWSF und der WWF getrennt, danach wurde nur noch ein gemeinsamer Jahresabschluss erstellt. Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Einheit sind daher beide Fonds in einer einzigen Tabelle dargestellt.

Bilanzentwicklung Wesentliche Bilanzdaten

9.1 Die wesentlichen Bilanzdaten der Fonds stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Wesentliche Bilanzdaten der Fonds							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2007 bis 2012
	in 1.000 EUR						in %
Darlehensforderungen	40.768,6	33.394,5	29.304,2	26.279,2	23.956,1	22.198,5	- 45,6
Guthaben bei Kreditinstituten	38.239,1	43.915,3	45.251,4	49.168,0	53.406,4	41.382,2	8,2
Summe Aktiva	79.046,5	77.371,3	74.623,4	75.625,0	77.536,8	63.611,9	- 19,5
Bilanzgewinn	6.455,1	4.359,3	2.920,3	2.447,7	18.553,6	2.088,0	- 67,7
Rückstellungen	54.209,8	53.265,1	52.484,1	51.837,1	35.297,8	34.736,7	- 35,9
Verbindlichkeiten	18.381,5	19.746,9	19.219,0	21.340,2	23.685,3	26.787,1	45,7
Summe Passiva	79.046,5	77.371,3	74.623,4	75.625,0	77.536,8	63.611,9	- 19,5

Quelle: BMWFJ

Wirtschaftliche Gebarung

Die Fonds verwalteten Darlehenskonten mit einer Forderungshöhe von 40,77 Mio. EUR (2007) bzw. 22,20 Mio. EUR (2012). Der Barwert der Darlehensforderungen war unter Heranziehung eines Ende der 1980er-Jahre üblichen Zinssatzes von 6,8 % errechnet worden. Im Jahr 2012 war dabei im Wesentlichen nur noch der BWSF aktiv, der WWF war bis auf sieben Konten und Forderungen von weniger als 30.000 EUR ausgelaufen.

Passivseitig fanden sich neben dem jeweiligen Bilanzgewinn, der in der Folge an die Länder²⁰ abzuführen war (in Summe von 2007 bis 2012 36,82 Mio. EUR), noch Rückstellungen und Verbindlichkeiten (siehe TZ 11). Der im Jahr 2011 ausgewiesene Bilanzgewinn war auf die Auflösung der Rückstellung (16 Mio. EUR) für die Abwicklungskosten zurückzuführen, die sich aus der Erstreckung der Abwicklungsperiode bis 2025 ergab (siehe TZ 7).

- 9.2** Der RH hielt fest, dass im heutigen Zinsumfeld ein Abzinsungssatz von 6,8 % überhöht war. Würde der Zinssatz von 6,8 % auf bspw. 3,4 % reduziert, so ergebe sich dadurch eine einmalige, zusätzliche Ausschüttung von rd. 6 Mio. EUR.

Der RH empfahl, den Abzinsungssatz an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Da im Falle von steigender Inflation die Fonds keine Möglichkeiten hätten, ihre Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen und Zinsen entsprechend zu steigern, ihre Personal- und Sachaufwendungen jedoch mit der Inflation steigen würden, wäre dabei ein entsprechender Sicherheitszuschlag anzusetzen.

Der RH verwies im Zusammenhang mit dem Sicherheitszuschlag darauf, dass durch Änderung des Abzinsungsfaktors eine einmalig generierte Ausschüttung zwar zur Gänze den Ländern zustünde, der Bund jedoch bei der künftigen Auflösung der bundesgesetzlich eingerichteten Fonds im Falle zu geringer Rückstellungen zu einem Nachschuss verpflichtet wäre.

- 9.3** *Laut Mitteilung des BMWFJ werde die Plausibilität der Höhe des Zinssatzes zur Abzinsung der Darlehensforderungen jährlich von einem Wirtschaftsprüfer überprüft. Von der Deutschen Bundesbank werde laufend ein Zinssatz zur Abzinsung langfristiger Forderungen gemäß Bilanzmodernisierungsgesetz veröffentlicht. Dieser Zinssatz habe sich am 31. Dezember 2012 auf 5,1 % belaufen und sei seit 2008 um nur ca. 0,3 %-Punkte gefallen.*

²⁰ ab dem Geschäftsjahr 1992 gemäß Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz, BGBl. Nr. 14/1992

Gemäß dem Entwurf eines Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sei es fachlich gerechtfertigt, diesen Zinssatz zur Ermittlung von Personalkostenrückstellungen heranzuziehen.

Für die Darlehensforderungen der Bundeswohnbaufonds sei keine Pauschalwertberichtigung für Forderungsausfälle gebildet worden, die im Normalfall mit 3 % bis 5 % anzusetzen sei. In diesem Fall müsste ein höherer Ansatz zum Tragen kommen, da aus dem laufenden Geschäft keine Risikovorsorge erwirtschaftet werden könne. Ziehe man zusätzlich noch einen Sicherheitszuschlag zur Abdeckung des Inflationsrisikos in Erwägung, so sei der derzeitige Zinssatz in der Höhe von 6,8 % als gerechtfertigt anzusehen.

- 9.4** Der RH wies darauf hin, dass der am 31. Dezember 2012 von der Deutschen Bundesbank verlaubliche Zinssatz für Laufzeiten von 20 Jahren bei 5,1 % lag. Der seitens des BMWFJ genannte Entwurf eines Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sieht zur Ermittlung von Personalkostenrückstellungen einen Referenzzinssatz für eine Laufzeit von 15 Jahren vor, der – verlaublich durch die Deutsche Bundesbank – per 31. Dezember 2012 bei 5,04 % lag.

Der RH sah keinen Zusammenhang zwischen der Anpassung des Abzinsungssatzes von Darlehensforderungen an die aktuellen Verhältnisse und der Ermittlung von Personalkostenrückstellungen. Ebenso wenig konnte der RH den Zusammenhang zwischen Pauschalwertberichtigungen für Forderungsausfälle und der Anpassung des Abzinsungssatzes erkennen. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Veranlagungen

- 10.1** Pro Jahr langten auf den Girokonten der Fonds – neben den laufenden Rückflüssen aus vergebenen Darlehen – auch für das BMF inkassierte Wohnbauförderungsbeiträge ein, die zur Gänze zeitverzögert an das BMF weitergeleitet werden mussten. Im Jahr 2012 betragen diese Wohnbauförderungsbeiträge 894,86 Mio. EUR. Überstieg der Saldo am Girokonto 700.000 EUR bis 800.000 EUR, wurden die überschüssigen Beträge abgeschöpft und am Geldmarkt veranlagt.

Aufgrund der unterschiedlichen Fälligkeiten der Rückflüsse aus Darlehensforderungen, der inkassierten Wohnbauförderungsbeiträge und der eigenen Zahlungsverpflichtungen ermächtigte das Abwicklungsgesetz die Fonds seit 1989, Geldmarktoperationen in Form von Geldveranlagungen von bis zu zwölf Monaten vorzunehmen. Die Fonds nutzten die ihnen gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, indem sie zwi-

Wirtschaftliche Gebarung

schen 2007 und Jänner 2013 bis zu 103,10 Mio. EUR kurzfristig – d.h. weniger als drei Monate – in Termineinlagen veranlagten. In den Jahren 2007 bis 2012 erzielten die Fonds dadurch Zinserträge von 5,05 Mio. EUR^{21, 22}. Längerfristige Bindungen oder Anleihen, Aktien oder Derivate wurden im überprüften Zeitraum nicht erworben.

Die Vergabe der Termineinlagen erfolgte nach Einholung von Vergleichsangeboten von mindestens vier Banken. Die Fonds achteten bei der Verwaltung der Gelder auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und auf die Trennung zwischen anweisender und durchführender Stelle sowie auf eine ausreichende Dokumentation.

- 10.2** Der RH hielt fest, dass die Fonds ihre Gelder gesetzeskonform in Termineinlagen von weniger als drei Monaten Laufzeit veranlagten und damit das mit der Veranlagung verbundene Risiko so gering wie möglich hielten. Weiters achteten die Fonds auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und auf die Trennung zwischen anweisender und durchführender Stelle.

Gewinn- und Verlustrechnung

- 11.1** Die wesentlichen Ertragsgrößen der Fonds stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 2: Wesentliche Ertragsgrößen der Fonds							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2007 bis 2012
	in 1.000 EUR						in %
Zinsen aus Darlehensgewährung ¹	3.285,6	2.587,3	2.274,4	2.102,1	1.894,2	1.698,9	- 48,3
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.689,7	-	-	-	16.000,0	-	-
Finanzerfolg	1.995,8	2.306,6	724,1	490,4	871,2	528,6	- 73,5
Jahresüberschuss (= Ausschüttungen an die Bundesländer)	6.455,1	4.359,3	2.920,3	2.447,7	18.553,6	2.088,0	- 67,7
Personal- und Sachaufwand	882,77	919,57	758,76	624,89	446,13	483,14	- 45,3

1 inkl. Auflösung der Wertberichtigungen aufgrund der Abzinsung

Quelle: BMWFJ

²¹ nach Abzug der KEST

²² 2007: 1,51 Mio. EUR; 2008: 1,59 Mio. EUR; 2009: 0,50 Mio. EUR; 2010: 0,38 Mio. EUR; 2011: 0,68 Mio. EUR; 2012: 0,39 Mio. EUR



Die Rückstellungen enthalten den voraussichtlichen Personal- und Sachaufwand bis zum Schluss der planmäßigen Liquidation. Daher wurde der Personal- und Sachaufwand nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung gebucht, sondern bilanzwirksam über eine Reduzierung der Rückstellung für Personal- und Sachaufwand (gegen Guthaben bei Kreditinstituten).

Der Refinanzierungszinssatz von BWSF und WWF beim ERP-Fonds für die selbst aufgenommenen Darlehen war günstiger als der Zinssatz für die vergebenen Darlehen. Daraus ergab sich für die Fonds ein jährlicher Überschuss, der einerseits in Form von Termingeldern zur teilweisen Bedeckung von Rückstellungen und andererseits zur Generierung einer jährlichen Ausschüttung an die Bundesländer herangezogen werden konnte.

Die Fonds schütteten zwischen 2007 und 2012 zwischen 2,09 Mio. EUR (2012) und 18,55 Mio. EUR (2011) an Jahresüberschüssen an die Bundesländer aus. In Summe wurden in diesem Zeitraum 36,82 Mio. EUR ausgeschüttet. Die hohe Ausschüttung 2011 von 18,55 Mio. EUR war auf die Auflösung der Rückstellung für die Abwicklung in Höhe von 16,0 Mio. EUR zurückzuführen (siehe TZ 8).

- 11.2** Der RH hielt fest, dass die Zinsen 2012 aus der Gewährung von Darlehen knapp mehr als die Hälfte des Jahres 2007 betragen, der Personal- und Sachaufwand ging um 45 % von rd. 883.000 EUR (2007) auf rd. 483.000 EUR (2012) zurück. Die erzielten Erträge und Jahresüberschüsse dienten der Finanzierung der Bundesländer.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

12 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen an das BMWWF hervor:

(1) In Hinkunft wären im BMWWF Ressourcenaufzeichnungen zu führen, um die den Fonds weiterverrechneten Personalkosten genau nachweisen zu können. (TZ 6)

(2) Die internen Arbeitsabläufe der Fonds wären zu evaluieren und gegebenenfalls wäre eine Organisationsänderung zur Effizienzsteigerung und zur Anpassung der Personalressourcen an den verringerten Arbeitsaufwand vorzunehmen. (TZ 6)

(3) Frei werdende Planstellen durch anstehende Pensionierungen sollten nicht nachbesetzt werden, um dadurch den Veränderungsprozess zu beschleunigen. (TZ 6)

(4) In regelmäßigen Abständen, zumindest alle drei Jahre, wären die Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Fortführung der Fonds anhand eines Kosten-Nutzen-Vergleichs mit einer vorzeitigen Auflösung zu prüfen. (TZ 7)

(5) Die Rückstellung für Personal- und Sachaufwand sollte nach Analyse der tatsächlich benötigten Personalressourcen an den ermittelten Personalbedarf angeglichen werden. (TZ 7)

(6) Es wäre zu prüfen, inwieweit eine unmittelbare Weiterleitung der Wohnbauförderungsbeiträge durch die Krankenversicherungsträger an das BMF zweckmäßig wäre, um den Verwaltungsaufwand des Fonds zu reduzieren. (TZ 7)

(7) Der Zinssatz zur Abzinsung der Forderungen der Fonds wäre an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Da im Falle von steigender Inflation die Fonds keine Möglichkeiten hätten, ihre Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen und Zinsen entsprechend zu steigern, ihre Personal- und Sachaufwendungen jedoch mit der Inflation steigen würden, wäre dabei ein entsprechender Sicherheitszuschlag anzusetzen. (TZ 9)



Bericht des Rechnungshofes

Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 318

BMLVSWirkungsbereich des Bundesministeriums für
Landesverteidigung und SportMilitärische Vertretungen im Ausland;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG 319

Prüfungsablauf und -gegenstand 324

Organisation und Personalausstattung 324

Aufgaben und Ziele 328

Personalwesen 334

Liegenschaftswesen 338

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen 341

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMEIA	für Europa, Integration und Äußeres
BMI	für Inneres
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
NATO	Organisation des Nordatlantikvertrages
Nr.	Nummer
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
SIVBEG	Strategische Immobilien Verwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H.
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem(n)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 betreffend Militärische Vertretungen im Ausland veröffentlicht hatte, überwiegend um. Umgesetzt wurden insbesondere die Empfehlungen hinsichtlich der Erstellung und Einhaltung von Rotationsvorgaben sowie die Empfehlungen im Liegenschaftswesen. Durch die Einschränkung der Zuerkennung und Abrechnung des Kostenersatzes für Öffentlichkeitsarbeit der im Ausland verwendeten Bediensteten hatte das BMLVS 230.000 EUR eingespart.

Handlungsbedarf bestand noch bei maßgeblichen Empfehlungen, so insbesondere bei der Reduzierung des Personalstandes der Militärvertretung Brüssel, der Straffung der Zuständigkeiten im BMLVS für die Personalverwaltung sowie dem Abschluss einer Ressortvereinbarung mit dem BMeiA (seit 1. März 2014 BMEIA).

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung Militärische Vertretungen im Ausland war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)

Organisation und Personalausstattung

Die Empfehlung des RH, eine regelmäßige Evaluierung der Struktur der militärischen Auslandsvertretungen auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, setzte das BMLVS teilweise um. Mit zwei Grundsatzpapieren führte das BMLVS 2012 eine Neuausrichtung der militärischen Auslandsdienste durch. Eine Überprüfung der Neuausrichtung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Gange. (TZ 2)

Kurzfassung

Das BMLVS hatte seit der letzten Gebarungsüberprüfung die Zahl seiner Verteidigungsattaché-Büros nicht reduziert, sondern um eines – von 19 auf 20 – erhöht. (TZ 2)

Das BMLVS reduzierte nach Evaluierung die Anzahl der beigeordneten Verteidigungsattachés um 25 % (von acht auf sechs) und setzte damit die entsprechende Empfehlung des RH um. (TZ 4)

Die Empfehlung zur Anpassung des Organisationsplans und zur deutlichen Reduktion des Personalstands in der Militärvertretung Brüssel setzte das BMLVS jedoch nicht um. Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung waren 53 Arbeitsplätze, somit um drei mehr als 2009, besetzt. (TZ 3)

Aufgaben und Ziele

Die Empfehlung des RH, sicherheitspolitische Konzeptentwürfe rasch fertigzustellen und ressortübergreifend abzustimmen, setzte das BMLVS teilweise um, weil es die Konzepte bzw. Beiträge (Leitlinie für die Internationalen Aktivitäten des ÖBH 2011–2014, Expertenbericht zum Konzept gesamtstaatlicher Auslandseinsatz) in seinem Zuständigkeitsbereich erstellte. Ein gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept lag jedoch nicht vor. (TZ 5)

Das BMLVS erließ zwar Richtlinien für Auslandsverwendungen, verfügte jedoch nach wie vor nicht die grundlegende Dienstanweisung für den Verteidigungsattaché. Damit setzte es die Empfehlung des RH, Vorgaben für die Administration der militärischen Auslandsvertretungen zu aktualisieren und zu vervollständigen, teilweise um. (TZ 6)

Weiters setzte das BMLVS die Empfehlung des RH, qualitative und quantitative Kriterien für die Steuerung der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen zu entwickeln und geeignete Qualitätsmanagement-Verfahren einzurichten, teilweise um. Es hatte mit der Leitlinie für die Internationalen Aktivitäten des ÖBH 2011–2014 (Internationale Leitlinie) ein Grundsatzpapier für die Ausrichtung und Tätigkeit der militärischen Auslandsvertretungen geschaffen und erteilte Grundsatzaufträge an die Verteidigungsattachés. Eine regelmäßige systematische Gesamtanalyse der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen führte das BMLVS nach wie vor nicht durch. (TZ 7)

**Militärische Vertretungen im Ausland;
Follow-up-Überprüfung**

Das BMLVS hatte keine Ressortvereinbarung mit dem BMeiA (seit 1. März 2014 BMEIA) abgeschlossen. Die organisatorische Stellung der Verteidigungsattachés war unklar und es bestanden grundsätzliche Meinungsunterschiede zwischen BMLVS und BMeiA über die Zuständigkeiten für die Dienst- und Fachaufsicht über die Verteidigungsattachés und das damit verbundene Weisungsrecht. Die entsprechende Empfehlung des RH setzte das BMLVS somit nicht um. (TZ 8)

Die Empfehlung zur Straffung der Zuständigkeiten in der Zentralstelle für die Personalverwaltung und Wohnversorgung der militärischen Auslandsvertretungen setzte das BMLVS teilweise um. Es hatte zwar die Ablauforganisation im Bereich der Wohnversorgung verbessert, in der Geschäftseinteilung der Zentralstelle jedoch hinsichtlich der Zuständigkeiten für die militärischen Auslandsvertretungen keine Vereinfachungen vorgenommen. (TZ 9)

Personalwesen

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich der Erstellung und Einhaltung von Rotationsvorgaben für militärdiplomatisches Personal um. (TZ 10)

Die Empfehlung des RH, das Ausbildungsprogramm für Verteidigungsattachés hinsichtlich der ressortinternen Dienststellenbesuche zu straffen und eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Vorattachés anzustreben, setzte das BMLVS teilweise um. Die Empfehlung zur möglichst frühzeitigen Kontaktaufnahme mit den Vorattachés setzte das BMLVS zwar um, allerdings wurden die Dienststellenbesuche ausgedehnt. (TZ 11)

Mit der Reduktion von vormals 78 auf 22 anspruchsberechtigte Personen für die Zuerkennung und Verwendung des Kostenersatzes für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege an ausländischen Dienstorten setzte das BMLVS die Empfehlung des RH um. Dadurch konnte es die Ausgaben für den Kostenersatz von rd. 428.000 EUR im Jahr 2009 auf rd. 191.000 EUR im Jahr 2012 reduzieren. (TZ 12)

Das BMLVS stellte auch die Anweisung des Kostenersatzes ab 2013 von monatlicher Bevorschussung auf nachträgliche Refundierung um und setzte damit die Empfehlung zur Vorlage sämtlicher Nachweise und Belege zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Kostenersatzes um. Außerdem berichtigte das BMLVS mangelhafte Abrechnungen. (TZ 13)

Kurzfassung

Liegenschaftswesen

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH betreffend die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei der Wohnversorgung des militärdiplomatischen Personals um, indem es ab 2011 bei der Anmietung von Liegenschaftsobjekten zur Wohnversorgung ein einheitlich normiertes Bewertungsverfahren anwendete. (TZ 14)

Die Empfehlung des RH zur Überarbeitung der materiellen Ausstattungsrichtlinien für Auslandsliegenschaften setzte das BMLVS um. Im Juli 2011 verfügte es neue Richtlinien mit reduzierten Residenzgrößen. (TZ 15)

Weiters verbesserte das BMLVS die Dokumentation im Liegenschaftswesen in Umsetzung der Empfehlung des RH. Unter anderem verwendete es für die Neuanmietung von Liegenschaftsobjekten rechtlich geprüfte Vertragsmuster. (TZ 16)

Die Empfehlung des RH, ungenutzte Liegenschaften in vertretbarer Zeit einer geeigneten Nutzung zuzuführen, setzte das BMLVS um. Die ungenutzte Liegenschaft der ehemaligen Residenz in Brüssel verkaufte das BMLVS im Oktober 2010 um 415.000 EUR im Wege der SIVBEG (Strategische Immobilien Verwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H.), wofür diese eine Provision von rd. 23.400 EUR einbehält. Eine nicht mehr benötigte Liegenschaft in Ankara, die 1998 auf 20 Jahre angemietet worden war, bleibt bis zum Ende des Mietverhältnisses untervermietet. Zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung gab es laut BMLVS keine ungenutzten Auslandsliegenschaften. (TZ 17)



BMLVS

Militärische Auslandsvertretungen; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten der österreichischen Militärvertretungen im Ausland				
Dienststellen	<ul style="list-style-type: none"> - Bilaterale Vertretungen <ul style="list-style-type: none"> - 20 Verteidigungsattaché-Büros in Europa, Asien, Nordafrika und den USA - 2 Reiseattaché-Büros in Wien - Vertretungen in multinationalen Organisationen <ul style="list-style-type: none"> - Militärvertretung Brüssel - 4 Militärberatungen in Den Haag, Genf, New York und Wien 			
Gebahrung	2009¹	2010	2011	2012
	in EUR			
Militärische Auslandsvertretungen				
Gesamtausgaben	16.761.226	18.014.571	17.267.405	17.689.154
<i>davon</i>				
– Ausgaben für Personal ²	14.024.798	14.905.543	14.619.685	15.061.725
– Sachausgaben	2.736.428	3.109.028	2.647.719	2.627.429
– Bilaterale Vertretungen				
Gesamtausgaben	9.564.056	10.450.873	9.751.236	10.132.141
<i>davon</i>				
– Ausgaben für Personal	7.742.621	8.249.118	7.883.500	8.272.671
– Sachausgaben	1.821.435	2.201.755	1.867.736	1.859.470
– Vertretungen in multinationalen Organisationen				
Gesamtausgaben	7.197.170	7.563.698	7.516.169	7.557.013
<i>davon</i>				
– Ausgaben für Personal	6.282.177	6.656.425	6.736.185	6.789.054
– Sachausgaben	914.993	907.273	779.984	767.959
Personalressourcen	Anzahl ³			
Militärische Auslandsvertretungen				
Bedienstete	129,5	136,5	124,5	130
<i>davon</i>				
sur-place-Bedienstete ⁴	24,5	24,5	23,5	23
– Bilaterale Vertretungen				
Bedienstete	67	67,5	67,5	67
<i>davon</i>				
sur-place-Bedienstete ⁴	22	20,5	19,5	19
– Vertretungen in multinationalen Organisationen				
Bedienstete	62,5	69	57	63
<i>davon</i>				
sur-place-Bedienstete ⁴	2,5	4	4	4

¹ Divergenzen zum Vorbericht ergeben sich aus einer geänderten Berechnungsweise

² einschließlich Ausgaben für sur-place-Bedienstete sowie Zulagen und Zuschüsse aufgrund der Auslandsverwendung und Zuschläge für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege beim entsandten Personal

³ in Vollbeschäftigungsäquivalenten

⁴ für die ausschließliche Verwendung an einem bestimmten Dienstort im Ausland aufgenommene Personen

Quellen: BMLVS; RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von März bis Juni 2013 beim BMLVS die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Militärische Vertretungen im Ausland“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2011/4 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2012/13 veröffentlicht.

Zu dem im Oktober 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMLVS im Jänner 2014 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2014.

Organisation und Personalausstattung

Dienststellen- Struktur

- 2.1 (1) Der RH hatte dem BMLVS im Vorbericht (TZ 3) empfohlen, die Struktur der militärischen Auslandsvertretungen regelmäßig auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse zu evaluieren. Dabei wären auch absehbare Änderungen der Rahmenbedingungen, etwa im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst, zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die Struktur einer ständigen Evaluierung unterzogen und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ausgerichtet werde. Diese Vorgehensweise sei zur Zeit des Nachfrageverfahrens auch bei den multilateralen Auslandsvertretungen angewendet worden und solle die gleichen positiven Resultate erbringen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS mit zwei Grundsatzpapieren 2012 eine Neuausrichtung der militärischen Auslandsdienste durchgeführt hatte.

Im Februar 2012 hatte das BMLVS eine Leitlinie für Internationale Aktivitäten des ÖBH 2011–2014 (Internationale Leitlinie) erlassen. In dieser Leitlinie definierte das BMLVS seine mittelfristigen verteidigungspolitischen Interessen und Ziele sowie die daraus abzuleitenden internationalen Aktivitäten. Das BMLVS analysierte in diesem Zusammenhang, welche geografischen Räume für Österreich aus sicherheitspolitischer Sicht von Relevanz waren und mit welchen Maßnahmen das BMLVS daher in diesen Räumen wirksam werden sollte. Ebenso prüfte das BMLVS seine Möglichkeiten zur Mitwirkung in Internati-

onalen Organisationen. Als Ergebnis dieser Kosten-Nutzen-Analyse legte das BMLVS fest, mit welchen Partnern es im Rahmen von bi- und multilateralen Beziehungen vorrangig zusammenarbeiten wollte.

Weiters hatte das BMLVS im November 2012 eine Weisung über die Neuordnung der Auslandsdienste erlassen. Diese Weisung war das Ergebnis einer Beurteilung der gesamten Auslandsdienste (mit Evaluierung des Attaché-Netztes, der Verbindungsoffiziere zu ausländischen militärischen Einrichtungen, der Stabsoffiziere in internationalen Verwendungen sowie sonstiger Auslandsdienste).

Eine auf Basis der Leitlinie vorgesehene Überprüfung der Neuausrichtung der militärischen Auslandsdienste hatte im Jahr 2012 begonnen und war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch im Gange (vgl. TZ 5).

Die Militärischen Auslandsvertretungen stellten sich im Juni 2013 wie folgt dar:

- Militärvertretung Brüssel, bestehend aus
 - einem nationalen Bereich (Leitung, EU-Abteilung, Rüstungsabteilung und NATO-Abteilung) und
 - einem internationalen Bereich (Verbindungsoffiziere bei Internationalen Organisationen und verschiedenen ausländischen militärischen Einrichtungen),
- Militärberatungen Den Haag, Genf, New York und Wien¹,
- 20 Verteidigungsattaché-Büros im Ausland (mit 33 Mitakkreditierungen²) und
- zwei Reiseattaché- („Rovingattaché“)-Büros (mit insgesamt sechs Akkreditierungen).

Seit der letzten Gebarungsüberprüfung hatte das BMLVS die Zahl seiner Verteidigungsattaché-Büros um eines – von 19 auf 20 – erhöht.³

¹ Die Militärberatungen (ausgenommen Wien) wurden personell von der Militärvertretung Brüssel betreut.

² Führung direkter militärpolitischer Beziehungen ohne residenten Verteidigungsattaché im jeweiligen Empfangsstaat

³ Äthiopien. Eine weitere Neueröffnung in Saudi Arabien war geplant.

Organisation und Personalausstattung

- 2.2** Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH somit teilweise um, weil es zwar eine Internationale Leitlinie als Ergebnis einer Kosten-Nutzen-Analyse und eine Weisung über die Neuordnung der Auslandsdienste erlassen hatte, die auf Basis dieser Leitlinie vorgesehene Überprüfung jedoch noch nicht abgeschlossen war. Zwischenzeitig war eine Aufstockung der Verteidigungsattaché-Büros erfolgt.

Der RH empfahl, die Struktur der militärischen Auslandsvertretungen regelmäßig zu evaluieren.

- 2.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS habe es mit der Einrichtung von militärischen Auslandsvertretungen auf die sicherheitspolitischen Entwicklungen, insbesondere in Nordafrika, reagiert. Die Struktur des Attachénetzes werde einer ständigen Evaluierung unterzogen und unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung und Effizienz ausgerichtet. Diese Vorgehensweise werde auch bei den multilateralen Auslandsvertretungen zur Anwendung gebracht.*

- 2.4** Der RH entgegnete, dass die in der Stellungnahme des BMLVS dargelegte Evaluierung noch nicht vorlag und hielt seine Empfehlung aufrecht.

Personalausstattung
der Militärvertretung
Brüssel

- 3.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, den Personalstand der Militärvertretung Brüssel deutlich zu reduzieren und den Organisationsplan entsprechend anzupassen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die Struktur einer ständigen Evaluierung unterzogen und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ausgerichtet werde. Diese Vorgehensweise werde auch bei den multilateralen Auslandsvertretungen angewendet. Im Zuge der Erstellung des Konzeptes „Multilaterale und bilaterale Auslandsdienste“ seien u.a. bei der Militärvertretung Brüssel und den Militärberatern notwendige Adaptierungen vorgenommen worden. Arbeitsplätze würden nicht nachbesetzt. Die Organisationspläne würden adaptiert. Eine tatsächliche Reduktion müsse mit einem gewissen Zeithorizont geplant werden, die eingeleiteten Maßnahmen würden sich großteils 2012 auswirken.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass ein Entwurf für eine Neustrukturierung der Militärvertretung Brüssel existierte, welcher zwar eine Trennung des Organisationsplans in ein nationales und ein internationales Element, jedoch keine Reduktion von Arbeitsplätzen im nationalen Bereich vorsah. Nach wie vor verfügte die Militärvertretung

Brüssel gemäß Organisationsplan über 71 systemisierte Arbeitsplätze (davon 44 Arbeitsplätze für internationale Funktionen).

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren 53 Arbeitsplätze besetzt, wobei 24 Bedienstete in nationaler Funktion (in Brüssel) und 29 Bedienstete in internationalen Funktionen verwendet wurden. Im Vorbericht hatte der RH festgestellt, dass im Jahr 2009 für die Militärvertretung Brüssel insgesamt 50 Bedienstete tätig waren, davon 24 in nationaler Funktion (in Brüssel) und 26 in internationalen Funktionen, während Schweden lediglich acht Bedienstete, also ein Drittel, nach Brüssel entsandt hatte. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war der Personalstand der Militärvertretung Brüssel entgegen den Angaben im Nachfrageverfahren somit um drei Personen höher als 2009. Der Personalstand im Bereich der nationalen Funktionen lag unverändert bei 24 Bediensteten.

- 3.2** Das BMLVS setzte die Empfehlung somit nicht um, weil sich der Personalstand im Bereich der nationalen Funktionen an der Militärvertretung Brüssel sogar erhöht hatte.

Der RH empfahl, den Organisationsplan der Militärvertretung Brüssel entsprechend dem Planstellenbedarf zu adaptieren und wiederholte seine Empfehlung, den Personalstand deutlich zu reduzieren.

- 3.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei die Bedeutung von internationalen Kooperationen in den letzten Jahren stetig im Steigen begriffen gewesen. Die Besetzung jedes einzelnen Arbeitsplatzes des Organisationsplanes der Militärvertretung Brüssel erfolge unter Zugrundelegung einer umfassenden Beurteilung durch den Generalstab. Pro futuro könne nicht festgelegt werden, bei welcher militärischen Organisation Angehörige des österreichischen Bundesheeres eingesetzt würden. Die Struktur des Organisationsplanes ermögliche dem BMLVS, rasch auf internationale sicherheitspolitische Entwicklungen reagieren zu können.*
- 3.4** Der RH entgegnete, dass sich seine Kritik vor allem auf den unverändert hohen Personalstand im Bereich der nationalen Funktionen bezog. In diesem Bereich war ein akuter und nachhaltiger Personalbedarf aufgrund internationaler sicherheitspolitischer Entwicklungen nicht zu erwarten. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Organisation und Personalausstattung

Beigeordnete
Verteidigungsattachés

4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5) empfohlen, den Bedarf an beigeordneten Verteidigungsattachés zu evaluieren.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es eine 25%ige Reduktion der beigeordneten Verteidigungsattachés – von acht auf sechs – durchgeführt habe. Zwei Verteidigungsattachés seien im Rahmen der geplanten Personalrotationen nicht nachbesetzt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS nach Evaluierung zwei beigeordnete Verteidigungsattachés nicht mehr nachbesetzte und somit deren Anzahl von insgesamt acht auf sechs reduzierte. Eine Berichtigung der Organisationspläne war jedoch nicht erfolgt.

4.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit um.

Der RH empfahl dem BMLVS weiterhin, den Bedarf an beigeordneten Verteidigungsattachés periodisch zu evaluieren und die Organisationspläne entsprechend zu berichtigen.

4.3 *Laut Mitteilung des BMLVS nehme es die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

Aufgaben und Ziele

Vorgaben

5.1 (1) Der RH hatte dem BMLVS im Vorbericht (TZ 6) empfohlen, sicherheitspolitische Konzeptentwürfe rasch fertigzustellen und ressortübergreifend abzustimmen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es einen Expertenbericht zum Konzept gesamtstaatlicher Auslandseinsatz sowie eine Internationale Leitlinie erstellt habe. Weiters erstelle das BMLVS jährlich ein gesamtstaatliches sicherheitspolitisches Lagebild. Die wichtigste Vorgabe sei jedoch die neue Österreichische Sicherheitsstrategie, welche sich seit März 2011 im Parlament befinde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS bemüht war, zunächst ohne gesamtstaatliche Grundlagendokumente (wie die Sicherheitsstrategie) jene Konzepte zu schaffen, die im Rahmen seiner Zuständigkeit lagen. Es hatte 2010 einen internen Expertenbericht zu einem gesamtstaatlichen Auslandseinsatzkonzept erstellt. 2012 hatte es eine Internationale Leitlinie erlassen (vgl. TZ 2). Die auf Basis der Leitlinie vorgesehene Überprüfung hatte im Jahr 2012 begonnen und war zur Zeit

der Gebarungsüberprüfung noch im Gange. Wiederkehrende Überprüfungen sollten alle fünf Jahre stattfinden.

Der Nationalrat beschloss im Juli 2013 die neue Österreichische Sicherheitsstrategie. Ein verbindliches gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept der Bundesregierung lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor.

- 5.2** Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH somit teilweise um, weil es die Konzepte bzw. Beiträge in seinem Zuständigkeitsbereich erstellte.

Der RH stellte jedoch kritisch fest, dass nach wie vor kein gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept vorlag. Er empfahl, die unverzügliche Fertigstellung des gesamtstaatlichen Auslandseinsatzkonzepts in Abstimmung mit den anderen beteiligten Ressorts und im Einklang mit der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie voranzutreiben.

- 5.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, ein gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept mit den anderen Ressorts zu erstellen.*

- 6.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, die Bemühungen des BMLVS, Vorgaben für die Administration der militärischen Auslandsvertretungen zu aktualisieren und zu vervollständigen, zügig abzuschließen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die personellen und materiellen Richtlinien verfügt worden seien. Die Dienstanweisung für den Verteidigungsattaché befinde sich im Stellungnahmeverfahren.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS im Juli 2011 grundsätzliche Richtlinien für den Dienst in bi- und multilateraler Verwendung in militärischen Vertretungen im In- und Ausland erließ. Die „Dienstanweisung für den Verteidigungsattaché“ war noch nicht erlassen, sondern befand sich seit 2011 im Genehmigungsverfahren.

- 6.2** Das BMLVS setzte die Empfehlung somit teilweise um, weil es zwar Richtlinien für Auslandsverwendungen erließ, jedoch die grundlegende Dienstanweisung für den Verteidigungsattaché noch nicht verfügt hatte.

Der RH empfahl dem BMLVS, die Dienstanweisung für den Verteidigungsattaché zügig fertigzustellen und in Kraft zu setzen.

Aufgaben und Ziele

6.3 Laut Stellungnahme des BMLVS befände sich die Dienstanweisung „NEU“ für die Verteidigungsattachés im Genehmigungsverfahren kurz vor Abschluss.

6.4 Der RH verwies auf das seit 2011 im Gange befindliche Genehmigungsverfahren und verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Dienstanweisung zügig fertigzustellen und in Kraft zu setzen.

Qualitätsmanagement

7.1 (1) Der RH hatte dem BMLVS im Vorbericht (TZ 8) empfohlen, für die Steuerung der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen qualitative und quantitative Kriterien mit Benchmarks zu entwickeln und geeignete Qualitätsmanagement-Verfahren einzurichten. Die Analyse der Berichte der militärischen Auslandsvertretungen wäre zu verbessern, um diese als ein Element des Qualitätsmanagements zu nutzen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es mit der Internationalen Leitlinie ein Grundsatzdokument im Sinne der Empfehlungen des RH erarbeitet und im Februar 2012 in Kraft gesetzt habe. Eine umfassende, nachvollziehbare Gesamtanalyse des Agierens der Auslandsvertretungen werde ermöglicht, Teilziele sowie Teilaufträge könnten strukturiert abgeleitet werden. Die Überprüfung sei auf Basis von Kennzahlen vorgesehen. Interessensprofile zur Umsetzung in qualitativer und quantitativer Hinsicht seien vorhanden. Die österreichischen Verteidigungsattachés dokumentierten die erbrachten Leistungen in Form von strukturierten Einzelberichten sowie in Quartals-, Abschluss- und Postenberichten; sie fänden ihren Niederschlag u.a. in der Jahresprogrammplanung des BMLVS zur Umsetzung der bilateralen Zielsetzungen des Ressorts.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS mit der Internationalen Leitlinie einen wesentlichen Schritt zur Neuausrichtung der militärischen Auslandsvertretungen gesetzt hatte (vgl. TZ 2, 5). Zur Verbesserung des Qualitätsmanagements erteilte das BMLVS jedem Verteidigungsattaché einen eigenen Auftrag mit genauen Vorgaben. Das Qualitätsmanagementsystem wurde nunmehr mit detaillierten Auswertungskriterien verfeinert. Eine Gesamtanalyse der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen führte das BMLVS jedoch nicht durch.

7.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH somit teilweise um, weil es mit der Internationalen Leitlinie ein Grundsatzpapier für die Ausrichtung und Tätigkeit der militärischen Auslandsvertretungen geschaffen hatte und über ein Qualitätsmanagementsystem zur Auswertung der Attaché-Berichte verfügte.

Der RH stellte jedoch kritisch fest, dass das BMLVS nach wie vor keine systematische Gesamtanalyse der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen durchführte.

Der RH empfahl dem BMLVS, eine regelmäßige systematische Gesamtanalyse der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen durchzuführen.

- 7.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS habe es mit der „Leitlinie für die Internationalen Aktivitäten des ÖBH“ ein Grundsatzdokument im Sinne der Empfehlungen des RH erarbeitet, evaluiert, ergänzt und überarbeitet und in der nunmehrigen umfassenden Form am 16. Oktober 2013 in Kraft gesetzt. Damit werde eine umfassende, nachvollziehbare Gesamtanalyse des Agierens der Auslandsvertretungen ermöglicht und Teilziele sowie Teilaufträge strukturiert abgeleitet. Die Überprüfung erfolge auf Basis von Kennzahlen. Interessensprofile zur Umsetzung in qualitativer und quantitativer Hinsicht seien vorhanden.*

Die österreichischen Verteidigungsattachés würden die erbrachten Leistungen in Form von strukturierten Einzelberichten sowie in Quartals-, Abschluss- und Postenberichten dokumentieren. Die Berichte fänden ihren Niederschlag u.a. in der Jahresprogrammplanung des BMLVS zur Umsetzung der bilateralen Zielsetzungen des Ressorts. Des Weiteren würden die Leistungen der Verteidigungsattachés durch die fachvorgesetzten Dienststellen ständig beurteilt bzw. in Mitarbeitergesprächen ein Feedback erteilt. Zur Verbesserung des Qualitätsmanagements sei ein Qualitätsmanagement-Zyklus erstellt worden.

- 7.4** Der RH entgegnete, dass eine Gesamtanalyse, die auch den multilateralen Bereich umfasste, weiterhin nicht vorlag.

Zusammenarbeit mit dem BMeiA

- 8.1** (1) Der RH hatte dem BMLVS im Vorbericht (TZ 9) empfohlen, mit dem BMeiA umgehend eine verbindliche Ressortvereinbarung abzuschließen. Die Vereinbarung sollte jedenfalls das Weisungsrecht sowie die Dienst- und Fachaufsicht zwischen BMLVS und BMeiA klar abgrenzen und eindeutige Regelungen hinsichtlich eines strukturierten wechselseitigen Informationsaustausches sowie hinsichtlich der anteiligen Kostentragung für die Mitbenutzung von Botschaftsräumlichkeiten enthalten.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es dem BMeiA im August 2011 ein überarbeitetes Verwaltungsübereinkommen übermittelt habe.

Aufgaben und Ziele

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht über die Verteidigungsattachés und des damit verbundenen Weisungsrechts grundsätzliche Auffassungsunterschiede zwischen dem BMLVS und dem BMeiA bestanden. Das BMLVS ging einerseits davon aus, dass die Verteidigungsattachés als Spezialattachés Angehörige des diplomatischen Personals der jeweiligen Mission⁴ waren. Gleichzeitig vertrat es die Auffassung, dass die Verteidigungsattaché-Büros eigenständige, dem BMLVS unmittelbar nachgeordnete Dienststellen waren und dass ein Weisungsrecht eines anderen Ressorts gegenüber Angehörigen des BMLVS verfassungswidrig sei. Im Bereich der Militärberater an den Ständigen Vertretungen bei Internationalen Organisationen anerkannte das BMLVS jedoch die Dienst- und Fachaufsicht durch den Missionschef.

Unklar war nach den vorliegenden Regelungsentwürfen, welchem der beiden beteiligten Ministerien in welcher Angelegenheit ein Weisungsrecht zukam und ob dieses im Wege des Missionschefs oder direkt gegenüber dem Verteidigungsattaché auszuüben war.

b) Der RH verwies auf den Umstand, dass das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen⁵ keine selbstständigen, neben den diplomatischen Missionen angesiedelten Attachés kannte. Art. 7 dieses Übereinkommens ging davon aus, dass Militär-, Marine- und Luftwaffenattachés Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission waren. Ebenso verwies der RH beispielhaft auf die gesetzlich bedingte Teilung der Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den konsularischen Vertretungsbehörden zwischen dem BMeiA und dem BMI.⁶

c) Da noch keine Einigung über den Inhalt einer Ressortvereinbarung erzielt werden konnte, existierten auch keine Regelungen über einen strukturierten wechselseitigen Informationsaustausch und über die anteilige Kostentragung für die Mitbenutzung von Botschaftsräumlichkeiten.

8.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH somit nicht um, weil es nach wie vor kein Ressortübereinkommen mit dem BMeiA (seit 1. März 2014 BMEIA) abgeschlossen hatte. Die organisatorische Stellung der Vertei-

⁴ Diplomatische Missionen sind dauerhaft eingerichtete völkerrechtliche Vertretungen eines Staates im Ausland. Dazu zählen u.a. Botschaften und Ständige Vertretungen bei Internationalen Organisationen.

⁵ BGBl. Nr. 66/1966

⁶ Dem BMI oblagen beispielsweise fachliche Zuständigkeiten in Angelegenheiten des Ein- und Auswanderungswesens, der Fremdenpolizei sowie in Passangelegenheiten, während dem BMeiA die Dienstaufsicht über die Österr. Vertretungsbehörden im Ausland oblag (siehe z.B. Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986; Bericht des RH Reihe Bund 2011/5, TZ 7).



Aufgaben und Ziele

BMLVS

Militärische Auslandsvertretungen;
Follow-up-Überprüfung

digungsattachés war unklar und es bestanden weiterhin grundsätzliche Auffassungsunterschiede mit dem BMeiA über die Zuständigkeiten zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht und das damit verbundene Weisungsrecht.

Der RH empfahl, die offenen Rechtsfragen bezüglich der Dienst- und Fachaufsicht und des damit verbundenen Weisungsrechts umgehend zu klären und ein Ressortübereinkommen mit dem BMEIA abzuschließen.

8.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei in Verfolgung der Empfehlung eine neuerliche Verhandlungsrunde mit dem BMeiA vorgesehen.*

8.4 Der RH verwies auf den Umstand, dass eine Angelegenheit von so grundsätzlicher Bedeutung wie die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber nachgeordneten Organisationseinheiten im Bereich des BMLVS nicht über Jahre hinweg ungeklärt bleiben konnte. Andere in ähnlicher Form betroffene Ressorts hatten jeweils entsprechende Ressortvereinbarungen mit dem BMeiA geschlossen.

Zuständigkeiten im
BMLVS

9.1 (1) Der RH hatte dem BMLVS im Vorbericht (TZ 10) empfohlen, die Zuständigkeiten in der Zentralstelle für die Personalverwaltung und Wohnversorgung der militärischen Auslandsvertretungen zu straffen sowie strategische und administrative Aufgaben organisatorisch zu trennen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und Fachkompetenzen zu bündeln.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es sich zum Ziel gesetzt habe, die Effektivität des ÖBH durch strukturelle Reformmaßnahmen unter Einsatz von betriebswirtschaftlichen Instrumenten zu optimieren. Hiezu sei im Februar 2012 eine sektionsübergreifende Arbeitsgruppe angeordnet worden. Dabei sei im Sinne des § 7 Abs. 1 Bundesministerengesetz 1986 insbesondere darauf zu achten, dass zur Besorgung von Geschäften, die sachlich eine Einheit darstellen, grundsätzlich eine Abteilung federführend zuständig sei. Im Rahmen der folgenden Bearbeitungen würden die Detailmaßnahmen in den durch den RH kritisierten Bereichen berücksichtigt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS zwar seine Geschäftseinteilung im Jahr 2010 geändert hatte, hinsichtlich der Zuständigkeiten für die militärischen Auslandsvertretungen dadurch aber keine Änderungen eintraten. Für den Bereich der Wohnversorgung hatte das BMLVS die Ablauforganisation verbessert, indem es die Quartiermeisterabteilung mit der Koordination der Aufgabenerfüllung durch die sonst zuständigen Organisationseinheiten betraute.

Aufgaben und Ziele

Weiters stellte der RH jedoch fest, dass in der Zentralstelle des BMLVS nach wie vor eine komplizierte Aufteilung der Zuständigkeiten für die Personalverwaltung und für die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den militärischen Auslandsvertretungen bestand.

- 9.2** Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH somit teilweise um, weil es die Ablauforganisation im Bereich der Wohnversorgung verbessert hatte. Im Bereich der Personalverwaltung hatte es jedoch keine Änderungen vorgenommen, insbesondere hatte es die strategischen und administrativen Aufgaben organisatorisch nicht getrennt.

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass das BMLVS hinsichtlich der Zuständigkeiten für die militärischen Auslandsvertretungen keine Vereinfachungen in der Geschäftseinteilung der Zentralstelle vorgenommen hatte.

Der RH empfahl weiterhin, die Zuständigkeitsverteilung im BMLVS für die Dienst- und Fachaufsicht sowie die Personalverwaltung und Wohnversorgung der militärischen Auslandsvertretungen unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu vereinfachen.

- 9.3** *Laut Mitteilung des BMLVS werde es die Empfehlungen des RH im Rahmen einer umfassenden Evaluierung und Neustrukturierung der Zentralstelle berücksichtigen.*

Personalwesen

Rotation

- 10.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, die Rotationsvorgaben für militärdiplomatisches Personal in bilateraler Verwendung einzuhalten und übermäßig lange Auslandszyklen zu vermeiden. Für militärdiplomatisches Personal in multinationaler Verwendung hatte er die Erstellung von Rotationsvorgaben empfohlen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es im Juli 2011 die Richtlinien für den „Dienst in bi- und multilateraler Verwendung in militärischen Vertretungen im In- und Ausland“ mit Rotationsvorgaben verfügt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die vom BMLVS erlassenen Richtlinien grundsätzlich für alle bi- und multilateralen Auslandsfunktionen im militärdiplomatischen Dienst eine Rotationsdauer von maximal vier Jahren vorsahen, wobei unter bestimmten Umständen eine Verlängerung möglich war. Eine durchgehende Verwendung im Aus-

land durfte höchstens sechs Jahre dauern (unabhängig davon, an wie vielen Destinationen im Ausland in dieser Zeit Dienst versehen wurde).

Für Personal, welches in der Militärvertretung Brüssel Dienst versah, war die Dauer der durchgehenden Verwendung auf höchstens vier Jahre beschränkt, wobei als Normverwendungsdauer drei Jahre – mit der Option einer Verlängerung um ein Jahr – festgelegt waren. Diese Regelung galt auch für Personal in Militärberaterfunktionen. Personal in internationalen Verwendungen bzw. Verbindungsdiensten hatte eine Normverwendung von drei Jahren. Eine Verlängerung von Personal in internationalen Verwendungen konnte auf Anforderung einer Internationalen Organisation in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Weiters stellte der RH fest, dass das BMLVS die Auslandsverwendungsdauer für militärdiplomatisches Personal in bilateraler Verwendung grundsätzlich einhielt und nur in einem begründeten Fall eine Ausnahme gestattete.

10.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit um.

Vorbereitende Ausbildung für Verteidigungsattachés

11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, das Ausbildungsprogramm für Verteidigungsattachés hinsichtlich der ressortinternen Dienststellenbesuche zeitlich zu straffen. Darüber hinaus hatte er empfohlen, eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Vorattachés anzustreben.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die seit 2008 praktizierte Vorbereitung für das militärdiplomatische Personal als einjähriges Vorbereitungsmodul durchgeführt werde. Die Beibehaltung der generellen Inhalte und Dauer werde als zweckmäßig angesehen. Im Sinne der Empfehlung des RH habe es die Vorbereitungsreisen vorverlegt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ressortinternen Dienststellenbesuche nunmehr in einem noch größeren Ausmaß stattfanden. Die möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Vorattachés setzte das BMLVS durch die Vorverlegung der Vorbereitungsreisen um.

11.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit nur teilweise um, weil es die Dienststellenbesuche für Attachés ausdehnte. Die Empfehlung zur möglichst frühzeitigen Kontaktaufnahme mit den Vorattachés setzte es um.

Personalwesen

Der RH empfahl dem BMLVS weiterhin, das Ausbildungsprogramm hinsichtlich der ressortinternen Dienststellenbesuche zu straffen.

11.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS stelle das Vorbereitungsmodul eine enorme Qualitätssteigerung dar und sei auch im internationalen Vergleich beachtenswert. Die Beibehaltung der generellen Inhalte und Dauer werde als zweckmäßig angesehen. Im Sinne der Empfehlung des RH seien die Vorbereitungsreisen vorverlegt worden. Dies habe sich jedoch als nachteilig herausgestellt, weil dieser Zeitpunkt zu früh sei, um die Wohnversorgung abschließen zu können. Kein Wohnungvermieter reserviere die Wohnung über mehrere Monate hinweg.*

11.4 Der RH entgegnete dem BMLVS, dass es sich bei dem auszubildenden Personal um Offiziere mit langjähriger Dienst erfahrung und Ressortkenntnis handelte. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, das Ausbildungsprogramm – vor allem hinsichtlich der die Organisationsstruktur und Aufgaben des BMLVS betreffenden Teile – zu straffen.

Bezüglich der frühzeitigen Kontaktaufnahme entgegnete der RH, dass sich seine Empfehlung auf eine rechtzeitige länderspezifische Einweisung bezogen hatte und nicht auf die Wohnversorgung.

Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege

12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, für die Gewährung des Kostenersatzes für die aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege an ausländischen Dienstorten auf eine gesetzliche Grundlage in Abstimmung mit anderen Ressorts hinzuwirken. Die Empfehlung der Inneren Revision des BMLVS, den anspruchsberechtigten Personenkreis für den Kostenersatz für die aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege auf den Leiter der Militärvertretung Brüssel und die Verteidigungsattachés zu beschränken, wäre umzusetzen. Zielvereinbarungen für Repräsentationsaufgaben wären zu treffen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die Gewährung des Kostenersatzes für die aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege an ausländischen Dienstorten im Sinne der Empfehlungen des RH im Juli 2011 neu geregelt worden sei. Abstimmungsgespräche zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage mit anderen Ressorts seien geplant.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS 2011 die Gewährung des Kostenersatzes für die aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege an ausländischen Dienstorten auf den Leiter der Militärvertretung Brüssel, die Verteidigungsattachés und allenfalls auf beigeordnete Verteidigungsattachés beschränkte. Dies bedeutete zum

Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung eine Reduktion von vormals 78 auf 22 anspruchsberechtigte Personen. Dadurch reduzierten sich die Ausgaben von rd. 428.000 EUR im Jahr 2009 auf rd. 191.000 EUR im Jahr 2012.

Der RH stellte weiters fest, dass Abstimmungsgespräche zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage mit anderen Ressorts (BMeiA und BKA) stattfanden, die Ressorts jedoch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für entbehrlich erachteten. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu erreichenden Ziele ergaben sich aus dem Auftrag, den das BMLVS jedem Verteidigungsattaché erteilte.

12.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit um.

13.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, dass dem BMLVS sämtliche Nachweise und Belege für eine inhaltliche Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Kostenersatzes hinsichtlich der aktiven Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege regelmäßig vorzulegen wären. Mangelhafte Abrechnungen wären richtigzustellen, fehlende Nachweise von den Bediensteten nachzureichen. Die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege wären erst nachträglich zu refundieren, um einen stärkeren Anreiz zur sparsamen Mittelverwendung zu schaffen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es die Gewährung des Kostenersatzes für die aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege an ausländischen Dienstorten im Sinne der Empfehlungen des RH im Juli 2011 neu geregelt habe. Sämtliche Nachweise würden gemäß dem neuen Erlass regelmäßig zur Überprüfung vorgelegt. Die mangelhaften Abrechnungen seien berichtigt und auch die nachträgliche Refundierung umgesetzt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS die Anweisung des Kostenersatzes für die Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege ab Jänner 2013 von der monatlichen Bevorschussung auf eine nachträgliche Refundierung (nach Vorlage des Verbrauchsnachweises) umstellte. Weiters hatte das BMLVS die mangelhaften Abrechnungen berichtigt.

13.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit um.

Liegenschaftswesen

Auslandsliegenschaften und Wohnversorgung

14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, der Wohnversorgung des militärdiplomatischen Personals künftig Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrunde zu legen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass der Wohnversorgung des militärdiplomatischen Personals seit Dezember 2010 Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrunde gelegt würden. Diese erfolgten in Form von Punktwertungen und seien daher nachvollziehbar.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS seit Jahresbeginn 2011 bei der Anmietung von Liegenschaftsobjekten zur Wohnversorgung ein einheitlich normiertes Bewertungsverfahren auf Grundlage einer Nutzwert- und Kostenanalyse (mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen für vier, acht und zwölf Jahre) anwendete.

14.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit um.

Ausstattung von Residenzen

15.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, die Überarbeitung der materiellen Ausstattungsrichtlinien für Auslandsliegenschaften unter Festlegung reduzierter Residenzgrößen rasch abzuschließen. Der Geltungsbereich der Richtlinien wäre auf sämtliche vom BMLVS verwalteten Auslandsliegenschaften zu erweitern.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die materiellen Ausstattungsrichtlinien für Auslandsliegenschaften überarbeitet und im Juli 2011 verfügt worden seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS 2011 „Materielle Richtlinien für Personal in bi- und multilateraler Verwendung im In- und Ausland für Büro, Wohnversorgung und Repräsentation“ verfügt hatte, welche auf sämtliche vom BMLVS verwalteten Auslandsliegenschaften anwendbar waren. In diesen Richtlinien waren die Ausstattungs- und Größenerfordernisse der Büros und Wohnungen der im Ausland verwendeten Bediensteten je nach Funktion im Detail festgelegt. Die Vorgaben für Residenzgrößen hatte das BMLVS deutlich reduziert (z.B. für die Residenz eines Verteidigungsattachés von vormals maximal 300 m² Gesamtgröße – davon 150 m² Repräsentationsfläche – auf eine Gesamtgröße von nunmehr maximal 185 m² – davon maximal 90 m² Repräsentationsfläche). Des Weiteren regelte die Richtlinie die Repräsentationsausstattung sowie Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung der Liegenschaften.



Liegenschaftswesen

BMLVS

Militärische Auslandsvertretungen;
Follow-up-Überprüfung

15.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit um.

Dokumentation von
Kauf- und Mietver-
trägen

16.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, die Dokumentation im Liegenschaftswesen zu verbessern. Für Anmietungen von Auslandsliegenschaften wären einheitliche Vertragsmuster zu verwenden, für die Vertragsgestaltung das Fachwissen anderer Bundesdienststellen beizuziehen. Die Vertragsmuster sollten auch Angaben zu wesentlichen Immobiliendaten vorsehen; nachteilige Vertragsklauseln wären zu vermeiden.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es die Dokumentation im Liegenschaftswesen verbessert habe. Ein Vertragsmuster sei in Bearbeitung.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS im Zuge der Anmietung von neuen Liegenschaftsobjekten rechtlich geprüfte Vertragsmuster verwendete. Diese enthielten die wesentlichen Immobiliendaten und vermieden nachteilige Vertragsklauseln. Des Weiteren erstellte das BMLVS für die Liegenschaftsobjekte eine umfassende Dokumentation und begann mit der Erfassung der diesbezüglichen Daten in einer zentralen Immobiliendatenbank.

16.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit um.

Nutzung von
Liegenschaften

17.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 19, 20) empfohlen, ungenutzte Liegenschaften künftig in vertretbarer Zeit einer geeigneten Nutzung zuzuführen. Alternative Verwertungsmöglichkeiten wären ressortübergreifend zu prüfen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es bemüht sei, ungenutzte Liegenschaften einer raschen Verwertung zuzuführen. Die ungenutzte Liegenschaft in Brüssel sei im Oktober 2010 verkauft worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS die seit Jänner 2009 ungenutzte Liegenschaft der ehemaligen Residenz in Brüssel im Oktober 2010 im Wege der SIVBEG⁷ um 415.000 EUR verkaufte, wofür die SIVBEG eine Provision von rd. 23.400 EUR einbehielt. Eine im Jahr 1998 auf 20 Jahre angemietete Wohnung in Ankara, für die seit Oktober 2007 kein Bedarf mehr bestand, hatte das BMLVS bis 2015 befristet untervermietet. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung

⁷ Strategische Immobilien Verwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H.



Liegenschaftswesen

gab es laut Angaben des BMLVS keine ungenutzten Auslandsliegenschaften.

17.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit um.



BMLVS

Militärische Auslandsvertretungen; Follow-up-Überprüfung

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

18 Der RH stellte fest, dass das BMLVS von den insgesamt 16 überprüften Empfehlungen acht vollständig, sechs teilweise und zwei nicht umgesetzt hatte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2011/4					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
3	Regelmäßige Evaluierung der Struktur der militärischen Auslandsvertretungen auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse; Berücksichtigung von Änderungen der Rahmenbedingungen	2		X	
4	Deutliche Reduktion des Personalstands der Militärvertretung Brüssel	3			X
5	Evaluierung des Bedarfs an beigeordneten Verteidigungsattachés	4	X		
6	Rasche Fertigstellung und ressortübergreifende Abstimmung sicherheitspolitischer Konzepte	5		X	
7	Aktualisierung und Vervollständigung administrativer Vorgaben	6		X	
8	Entwicklung von qualitativen und quantitativen Kriterien für die Steuerung der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen	7		X	
9	Abschluss einer verbindlichen Ressortvereinbarung mit dem BMeiA	8			X
10	Straffung der Zuständigkeiten im BMLVS für die Personalverwaltung und Wohnversorgung der militärischen Auslandsvertretungen	9		X	
11	Erstellung bzw. Einhaltung von Rotationsvorgaben für militärdiplomatisches Personal	10	X		
13	Straffung des Ausbildungsprogramms für Verteidigungsattachés hinsichtlich der ressortinternen Dienststellenbesuche	11		X	
14	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung des Kostenersatzes für aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege an ausländischen Dienstorten in Abstimmung mit anderen Ressorts; Beschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises; Vereinbarung von Zielen für Repräsentationsaufgaben	12	X		

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Fortsetzung:		Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2011/4			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
15	Regelmäßige Vorlage sämtlicher Nachweise und Belege für eine inhaltliche Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Kostenersatzes hinsichtlich der aktiven Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege; Berichtigung mangelhafter Abrechnungen	13	X		
16	Zugrundelegung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Wohnversorgung des militär-diplomatischen Personals	14	X		
17	Überarbeitung der materiellen Ausstattungsrichtlinien für Auslandsliegenschaften	15	X		
18	Verbesserung der Dokumentation im Liegenschaftswesen	16	X		
19, 20	Geeignete Nutzung ungenutzter Liegenschaften	17	X		

Der RH hielt folgende Empfehlungen an das BMLVS aufrecht:

(1) Die Struktur der militärischen Auslandsvertretungen wäre regelmäßig zu evaluieren. (TZ 2)

(2) Der Organisationsplan der Militärvertretung Brüssel wäre dem Planstellenbedarf entsprechend zu adaptieren und der Personalstand deutlich zu reduzieren. (TZ 3)

(3) Der Bedarf an beigeordneten Verteidigungsattachés wäre periodisch zu evaluieren und die Organisationspläne entsprechend zu berichtigen. (TZ 4)

(4) Die Fertigstellung des gesamtstaatlichen Auslandseinsatzkonzepts wäre in Abstimmung mit den anderen beteiligten Ressorts und im Einklang mit der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie unverzüglich voranzutreiben. (TZ 5)

(5) Die Dienstanweisung für den Verteidigungsattaché wäre zügig fertigzustellen und in Kraft zu setzen. (TZ 6)

(6) Es wäre eine regelmäßige systematische Gesamtanalyse der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen durchzuführen. (TZ 7)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMLVS

Militärische Auslandsvertretungen;
Follow-up-Überprüfung

(7) Die offenen Rechtsfragen bezüglich der Dienst- und Fachaufsicht und des damit verbundenen Weisungsrechts wären umgehend zu klären und ein Ressortübereinkommen mit dem BMEIA abzuschließen. (TZ 8)

(8) Die Zuständigkeitsverteilung im BMLVS für die Dienst- und Fachaufsicht sowie für die Personalverwaltung und die Wohnversorgung der militärischen Auslandsvertretungen wäre unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu vereinfachen. (TZ 9)

(9) Das Ausbildungsprogramm für Verteidigungsattachés wäre hinsichtlich der ressortinternen Dienststellenbesuche zu straffen. (TZ 11)





Bericht des Rechnungshofes

**Blutversorgung durch die Universitätsklinik für
Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien;
Follow-up-Überprüfung**



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 348

BMG
BMWFVWirkungsbereich der Bundesministerien für
Gesundheit
Wissenschaft, Forschung und WirtschaftBlutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie
und Transfusionsmedizin in Wien; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 350

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 353

Wiener Krankenanstaltenverbund _____ 354

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien _____ 358

Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusions-
medizin in Wien _____ 364

Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen _____ 367

AGES Medizinmarktaufsicht _____ 368

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____ 371

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens _____ 375

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AKH Wien	Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus
Bundesamt	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EK	Erythrozytenkonzentrat
EU	Europäische Union
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
KAV	Wiener Krankenanstaltenverbund
Kliniken	Kliniken des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UBT Wien	Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
VZÄ	Vollzeitäquivalent
z.B.	zum Beispiel

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Gesundheit
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

**Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blut-
gruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien;
Follow-up-Überprüfung**

Die Empfehlungen des RH, die er zum Thema Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien im Jahr 2011 (Reihe Wien 2011/7 und Reihe Bund 2011/8) veröffentlicht hatte, wurden von den überprüften Stellen teilweise umgesetzt.

Das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien setzte die Empfehlungen des RH zur Optimierung des Blutkonservenverbrauchs um, was zu einer Reduzierung des Blutverbrauchs von rd. 10 % führte. Dadurch konnten 2012 die Ausgaben für den Zukauf von Blutkonserven gegenüber 2009 trotz gestiegener Preise um rd. 156.000 EUR gesenkt werden.

Unerledigt blieben hingegen die Empfehlungen des RH, mit den Lieferanten der Blutprodukte schriftliche Verträge zu schließen und ein gesamtheitliches EDV-System in der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin Wien einzuführen.

Offen war auch die an den Wiener Krankenanstaltenverbund gerichtete Empfehlung, nach erfolgter Anpassung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes an das EU-Recht eine neuerliche europaweite Ausschreibung zur Belieferung seiner Krankenanstalten mit Blutprodukten durchzuführen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien (UBT Wien) war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung gegenüber dem Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV), dem Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (AKH Wien), der UBT Wien, dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (Bundesamt) und gegenüber der AGES Medizinmarktaufsicht abgegeben hatte. (TZ 1)

Wiener Krankenanstaltenverbund

Die Empfehlung, das mit Transfusionen verbundene Risikopotenzial und die tatsächlichen Transfusionskosten im Rahmen von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bewusst zu machen, setzte der KAV teilweise um. Er verfügte nach wie vor über keine Berechnungen der tatsächlichen Transfusionskosten. (TZ 2)

Nicht umgesetzt hatte der KAV die vom RH empfohlene Schaffung der Voraussetzungen für eine eingriffsbezogene Blutverbrauchsstatistik, um Steuerungsmaßnahmen zur weiteren Optimierung des Blutverbrauchs ergreifen zu können. Ebenso fehlte ein EDV-System für entsprechende statistische Auswertungen. (TZ 3)

Bei wesentlichen Abweichungen von den in der Standardblutbedarfsliste vorgesehenen Werten forderte der KAV in Umsetzung der Empfehlung des RH nunmehr Begründungen ein. (TZ 4)

Trotz mittlerweile erfolgter Anpassung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes an das EU-Recht führte der KAV keine neuerliche europaweite Ausschreibung der Belieferung seiner Krankenanstalten mit Blutprodukten durch. (TZ 5)

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

Das AKH Wien setzte die Empfehlungen des RH zur Optimierung des Blutkonservenverbrauchs um, was zu einer Reduzierung des Blutverbrauchs von rd. 10 % führte. Dadurch konnten 2012 die Ausgaben für den Zukauf von Blutkonserven gegenüber 2009 trotz um 8,4 % gestiegener Preise um rd. 156.000 EUR gesenkt werden. (TZ 6)

Das AKH Wien thematisierte zwar den sparsamen Umgang mit Blutprodukten in den Sitzungen des Transfusionskomitees, verfügte aber wegen der fehlenden EDV-Unterstützung nach wie vor über keine statistischen Auswertungen. (TZ 7)

Die vom RH empfohlene vierteljährliche Übermittlung der Transfusionsstatistik an seine Kliniken nahm das AKH Wien ebenfalls aufgrund der ausständigen EDV-Unterstützung bislang nicht vor. (TZ 8)

Nicht umgesetzt hatte das AKH Wien die Empfehlung des RH, Kliniken mit einem hohen Anteil an verschollenen Blutkonserven zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Dies obwohl der Anteil an verschollenen Blutkonserven um 0,5 Prozentpunkte angestiegen war. (TZ 9)

Die Empfehlung des RH, mit den Lieferanten der Blutprodukte aus Gründen der Rechtssicherheit schriftliche Verträge zu schließen und auch schriftlich zu bestellen, setzte das AKH Wien nur für Einzelbestellungen um. (TZ 10)

Das für die vollständige Integration der zusammengeführten Bereiche Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin erforderliche gesamtheitliche EDV-System fehlte weiterhin. (TZ 11)

Das AKH Wien brachte das Instrument der Standardblutbedarfsliste noch nicht in allen Kliniken zum Einsatz und setzte somit die Empfehlung des RH nur teilweise um. (TZ 12)

Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin Wien

Die Empfehlung des RH zur Senkung der Verwurfsraten von Blutkonserven und zur Erzielung von Kostenreduktionen setzte die UBT Wien teilweise um. Eine transparente Erfassung der Verwurfsgründe erfolgte nach wie vor nicht. (TZ 13)

Die UBT Wien kontrollierte nunmehr in Umsetzung der Empfehlung des RH im Zusammenhang mit verschollenen Blutkonserven regelmäßig die retournierten Konservenbegleitscheine und setzte auch Begleitmaßnahmen. (TZ 14)

Kurzfassung

Die UBT Wien nahm im Sinne der Empfehlung des RH, den Prozentsatz der vollständig ausgefüllten Rezepte für Blutprodukte durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen, nur noch vollständig ausgefüllte Rezepte entgegen. (TZ 15)

Wie vom RH empfohlen, war nunmehr auch im Bereich des Qualitätsmanagements eine organisatorische Zusammenführung der beiden klinischen Abteilungen zur Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin verwirklicht. (TZ 16)

Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

Das Bundesamt, das die offenen Inspektionen nachholte und neue Inspektionen in zweijährigen Intervallen vornahm, setzte dadurch die Empfehlung des RH zur Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Prüfintervalls um. (TZ 17)

Die Empfehlung des RH, dass nicht nur bestehende Betriebe, sondern auch neue Betriebe bzw. Einrichtungen ihre Tätigkeit erst nach Erteilung einer Betriebsbewilligung aufnehmen dürfen, setzte das Bundesamt gleichfalls um. (TZ 18)

AGES Medizinmarktaufsicht

Die vom RH empfohlene Erhöhung der Meldequote für das Hämovigilanz-Register durch Sicherstellung der rechtlich vorgesehenen Meldungen und durch kundenorientierte Vereinfachung der Formulare setzte die AGES Medizinmarktaufsicht teilweise um. (TZ 19)

Die AGES Medizinmarktaufsicht überarbeitete die Hämovigilanzberichte, erweiterte sie durch Fallbeispiele und praxisnahe Kommentare, erhöhte somit den Nutzen für die Meldepflichtigen und setzte damit die diesbezügliche Empfehlung des RH um. (TZ 20)



Kurzfassung

BMG BMWFW

Blutversorgung durch die Universitätsklinik; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten der Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin (UBT Wien) des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus

Rechtsgrundlagen	Zahlreiche gesundheitsrechtlich relevante Normen, u.a.: Blutsicherheitsgesetz (BGBl. I Nr. 44/1999 i.d.g.F.) Arzneimittelgesetz (BGBl. I Nr. 185/1983 i.d.g.F.)					
Aufgaben	Sicherstellung der Versorgung mit Blutprodukten Labormedizinische Untersuchung dieser Blutprodukte					
	2009			2012		
	Menge	Preis	Wert	Menge	Preis	Wert
	in EUR			in EUR		
Zukauf von Blutprodukten durch die UBT Wien						
EK ¹	35.468	127,60	4.525.717	31.593	138,30	4.369.312
Plasma	17.463	58,85	1.027.697	13.929	62,50	870.563
Entwicklung 2009 bis 2012						
				in %		
EK ¹				- 10,9	8,4	- 3,5
Plasma				- 20,2	6,2	- 15,3
Eckdaten der UBT Wien						
	2009	2010	2011	2012	Entwicklung 2009 bis 2012	
	in EUR				in %	
Primärkosten	16.173.012	16.876.289	16.296.704	17.038.216	5,3	
Personalkosten	5.218.102	5.771.874	5.892.581	6.051.232	16,0	
	in VZÄ ²					
Personal	101,78	104,92	105,67	105,95	4,1	

¹ EK – Erythrozytenkonzentrat (Konzentrat aus roten Blutzellen)

² VZÄ – Vollzeitäquivalent

Quelle: AKH Wien

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Juni und Juli 2013 beim Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (AKH Wien), bei der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin (UBT Wien) des AKH Wien, beim Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV), beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (Bundesamt) und der AGES Medizinmarktaufsicht (vormals AGES PharmMed) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema Blutversorgung abgegeben hatte. Der in der Reihe Wien 2011/7 und in der Reihe

Bund 2011/8 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Wien 2012/6 bzw. Reihe Bund 2012/13 veröffentlicht.

Zu dem im Oktober 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die AGES und das damalige BMWF im November 2013, die Medizinische Universität Wien im Dezember 2013 und das BMG und der Wiener Stadtsenat im Jänner 2014 Stellung.

Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im März 2014.

Wiener Kranken- anstaltenverbund

2.1 (1) Der RH hatte dem KAV in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, das mit Transfusionen verbundene Risikopotenzial und die tatsächlichen Transfusionskosten im Rahmen von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bewusst zu machen, um einen sensibleren Umgang mit Blutprodukten sicherzustellen.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das Konzept eines patientenorientierten Blutmanagements (Klinische Hämotherapie) gemeinsam mit der Österreichischen Gesellschaft für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in die neue Struktur der Facharztausbildung integriert werde. Die KAV-eigene Berechnung der tatsächlichen Transfusionskosten sei noch nicht abgeschlossen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der KAV gemeinsam mit der Österreichischen Gesellschaft für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin einen Diplomlehrgang für die Ausübung der Tätigkeit als Blutdepotleiter erarbeitet hatte. Zielgruppe sollen demnach alle jene Fachärzte sein, die nicht über die Anerkennung als Fachärzte für Immunhämatologie und Transfusionsmedizin verfügen und beabsichtigen, eine ärztliche Tätigkeit als Blutdepotleiter auszuüben. Dieses Konzept lag zur Zeit der Follow-up-Überprüfung der Österreichischen Ärztekammer zur Beschlussfassung vor.

Neben diesen Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des KAV setzte das AKH Wien weitere Maßnahmen wie z.B. im Rahmen der Sitzungen des Transfusionskomitees (siehe TZ 7) und mit Schulungen zum Thema Blutproduktegebarung (siehe TZ 6).

Bezüglich der Kosten stellte der RH fest, dass der KAV über keine eigenen Berechnungen der tatsächlichen Transfusionskosten verfügte.

- 2.2** Der KAV setzte die Empfehlung teilweise um, weil er einen Diplomlehrgang für die Ausübung der Tätigkeit als Blutdepotleiter erarbeitete und so das mit Transfusionen verbundene Risikopotenzial und die Kosten bewusst machte. Jedoch verfügte er nach wie vor über keine eigenen Berechnungen der tatsächlichen Transfusionskosten.

Der RH empfahl daher dem KAV, eigene Berechnungen der tatsächlichen Transfusionskosten vorzunehmen.

- 2.3** *Der Wiener Stadtsenat teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Projektgruppe zur Berechnung der tatsächlichen Transfusionskosten eingerichtet worden sei. Die Ergebnispräsentation sei für Ende März 2014 vorgesehen.*

- 2.4** Der RH wies darauf hin, dass die Ergebnisse der Projektgruppe bei weiteren Aus- und Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden sollten, um einen sensibleren Umgang mit Blutprodukten sicherzustellen.

- 3.1** (1) Der RH hatte dem KAV in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, die Voraussetzungen für eine eingriffsbezogene Blutverbrauchsstatistik zu schaffen, um den tatsächlichen eingriffsbezogenen Blutverbrauch und die Transfusionswahrscheinlichkeit transparent zu machen sowie Steuerungsmaßnahmen zur weiteren Optimierung des Blutverbrauchs ergreifen zu können.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Möglichkeit der Implementierung der KAV-weiten Softwarelösung im AKH Wien überprüft werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der KAV im Dezember 2011 eine Machbarkeitsstudie zur Implementierung dieser Softwarelösung für die Blutprodukteverwaltung im AKH Wien in Auftrag gegeben hatte. Mit der Softwarelösung sollten die Voraussetzungen für eine eingriffsbezogene Blutverbrauchsstatistik geschaffen werden.

Das Ergebnis dieser Studie lag im Juni 2012 vor und ergab, dass die KAV-weite Softwarelösung für den Einsatz im AKH Wien nur nach deutlichem Erweiterungsaufwand hinsichtlich des Funktionsumfanges möglich wäre. Aufgrund der geschätzten Kosten von rd. 1,40 Mio. EUR wurde von der Softwareadaption Abstand und eine Ausschreibung für den Ankauf einer entsprechenden Software in Aussicht genommen.

Wiener Krankenanstaltenverbund

Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung prüfte der KAV das bereits erstellte Pflichtenheft und die Voraussetzungen für eine europaweite Ausschreibung.

- 3.2** Der KAV hatte diese Empfehlung nicht umgesetzt, weil noch kein EDV-System in der UBT Wien im Sinne eines Gesamtkonzepts im Einsatz war und damit die Voraussetzungen für eine eingriffsbezogene Blutverbrauchsstatistik weiterhin fehlten.

Der RH empfahl daher dem KAV neuerlich, die Voraussetzungen für eine eingriffsbezogene Blutverbrauchsstatistik durch eine ehestmögliche Implementierung eines entsprechenden EDV-Systems zu schaffen, um die Transfusionswahrscheinlichkeit transparent zu machen und Steuerungsmaßnahmen zur weiteren Optimierung des Blutverbrauchs ergreifen zu können.

- 3.3** *Das BMG teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Arbeitskreis an der Erstellung eines Handbuchs zur Blutgebarung in Krankenanstalten arbeite. Dieses Handbuch solle Standards für Prozessabläufe, Organisationsstrukturen und Qualifikation der handelnden Personen vorgeben und sich auf viele Bereiche der Blutversorgung beziehen.*

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde für die Wiener Städtischen Krankenanstalten nach der Implementierung einer EDV-Software eine eingriffsbezogene Blutverbrauchsstatistik bis September 2014 etabliert.

- 4.1** (1) Der RH hatte dem KAV in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, bei wesentlichen Abweichungen von den in der Standardblutbedarfsliste vorgesehenen Werten Begründungen einzufordern.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass Standardblutbedarfslisten immer dann zum Einsatz kämen, wenn keine andere Lösung im Sinne des patientenorientierten Blutmanagements zum Tragen käme.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der KAV bei wesentlichen Abweichungen des tatsächlichen Blutbedarfs von den in der Standardblutbedarfsliste vorgesehenen Werten den betreffenden Krankenanstalten Begründungen abverlangte.



Wiener Krankenanstaltenverbund

BMG BMWFW

Blutversorgung durch die Universitätsklinik; Follow-up-Überprüfung

Weiters wurde eine „Interdisziplinäre Empfehlung zum Anämiemanagement (patientenorientiertes Blutmanagement)“ ausgearbeitet, die integraler Bestandteil des Fortbildungslehrgangs für Blutdepotleiter werden soll.

4.2 Der KAV setzte die Empfehlung um, weil er im Falle von wesentlichen Abweichungen des tatsächlichen Blutbedarfs von der Standardblutbedarfsliste Begründungen einholte. Der RH anerkannte, dass der KAV interdisziplinäre Empfehlungen zum Anämiemanagement ausarbeitete.

5.1 (1) Der RH hatte dem KAV in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, nach erfolgter Anpassung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes an das EU-Recht eine neuerliche europaweite Ausschreibung der Belieferung der Krankenanstalten des KAV mit Blutkonserven vorzunehmen.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Möglichkeiten einer neuerlichen Ausschreibung in der Generaldirektion des KAV geprüft werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass – obwohl mit der Änderung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 65/2011 i.d.g.F., die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen worden waren – der KAV bisher keine neuerliche europaweite Ausschreibung zur Belieferung der Krankenanstalten des KAV mit Blutprodukten durchführte.

5.2 Der KAV setzte die Empfehlung somit nicht um, weil keine europaweite Ausschreibung erfolgt war.

Der RH hielt daher seine Empfehlung zur neuerlichen Durchführung einer europaweiten Ausschreibung zur Belieferung der Krankenanstalten des KAV mit Blutprodukten weiterhin aufrecht.

5.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates sei bereits 2011 eine Markterhebung durchgeführt worden. Wegen der fehlenden Konkurrenzsituation erschien damals eine europaweite Ausschreibung als nicht zweckmäßig. Aufgrund der neuerlichen Empfehlung des RH sei eine weitere Markterhebung geplant, deren Ergebnis bis Ende 2014 vorliegen soll.*

5.4 Der RH hielt seine Empfehlung zur neuerlichen Durchführung einer europaweiten Ausschreibung aufrecht.

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

6.1 (1) Der RH hatte dem AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, in allen Bereichen, in denen Blutkonserven verwendet werden, im Interesse der Patientensicherheit und der Senkung von Kosten vorhandene Möglichkeiten zur Verbrauchsoptimierung zu nutzen.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass am AKH Wien im Sinne des patientenorientierten Blutmanagements versucht werde, durch entsprechende blutsparende Maßnahmen den Verbrauch der Blutkonserven niedrig zu halten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das AKH Wien blutsparenden Maßnahmen, wie bspw. präoperative Anämitherapie, rasche chirurgische und medikamentöse Blutstillung, den Einsatz von Blutrückführungstechniken und die Setzung individueller, patientenfokussierter Transfusionstrigger anwendete.

Durch die getroffenen Maßnahmen konnte die Anzahl der transfundierten Blutkonserven von 33.102 Stück (2009) auf 29.715 Stück (2012) gesenkt werden. Dies entsprach einer Reduktion von rd. 10 %. Da das AKH Wien weniger Blutkonserven transfundierte, musste es in der Folge auch weniger Blutkonserven zukaufen.

Während im Jahr 2009 noch 35.468 Stück Blutkonserven zugekauft wurden, waren es im Jahr 2012 nur mehr 31.593 Stück (- 10,9 %). Dadurch sanken auch die Ausgaben für den Zukauf der Blutkonserven um 3,5 % von rd. 4,53 Mio. EUR (2009) auf rd. 4,37 Mio. EUR (2012), obwohl die Preise je Blutkonserve um 8,4 % von 127,60 EUR (2009) auf 138,30 EUR (2012) stiegen. Insgesamt konnten 2012 die Ausgaben für den Zukauf von Blutkonserven gegenüber 2009 um rd. 156.000 EUR reduziert werden.

Darüber hinaus führte das AKH Wien für neu eintretende Ärzte eine verpflichtende Schulung zum Thema Blutproduktegebarung hinsichtlich eines sorgfältigen und sparsamen Verbrauchs von Blutprodukten durch.

6.2 Das AKH Wien setzte die Empfehlung um, weil die von ihm getroffenen Maßnahmen zu einer deutlichen Senkung des Verbrauchs an Blutkonserven führte und dadurch die Kosten trotz gestiegener Preise um rd. 156.000 EUR gesenkt werden konnten.



Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

BMG BMWFW

Blutversorgung durch die Universitätsklinik; Follow-up-Überprüfung

7.1 (1) Der RH hatte dem AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, die Gründe¹ für erhöhte Anforderungen von Blutkonserven durch die Kliniken festzustellen und daraus entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine statistische Auswertung erhöhter Frequenzen von Blutkonserven-anforderungen auf Signifikanz am AKH Wien erst nach Etablierung einer entsprechenden EDV-Unterstützung möglich sei. Derzeit würden die Gründe eines abweichenden Bestellverhaltens für Blutkonserven im Rahmen der wiederkehrenden Sitzungen des Transfusionskomitees geklärt werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass u.a. das Thema einer sparsamen Anforderung von Blutkonserven sowie auch des Verbrauchs in den halbjährlich stattfindenden Sitzungen des Transfusionskomitees regelmäßig behandelt wurde. Dabei wurden u.a. die Gründe für Doppelanforderungen von Blutgruppenbestimmungen erörtert.

Ungeachtet dessen stieg die Anzahl der Kreuzproben (Verträglichkeitsprüfungen) von 82.879 im Jahr 2009 auf 105.150 im Jahr 2012. Eine statistische Auswertung zur Feststellung der Gründe der erhöhten Anforderungen war dem AKH Wien aufgrund des fehlenden EDV-Systems nach wie vor nicht möglich (siehe TZ 3).

7.2 Das AKH Wien setzte die Empfehlung teilweise um, indem es in den Sitzungen des Transfusionskomitees den sparsamen Umgang mit Blutprodukten thematisierte. Der RH hielt aber kritisch fest, dass das AKH Wien weiterhin über keine statistischen Auswertungen verfügte.

Er empfahl daher dem AKH Wien neuerlich, die Gründe für erhöhte Anforderungen von Kreuzproben zu erheben und daraus entsprechende Maßnahmen zur Senkung der Anforderungen zu setzen.

7.3 *Der Wiener Stadtsenat teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Lastenheft für ein gesamtheitliches EDV-System der UBT Wien erstellt werde.*

¹ z.B. ungenügende Schulung, Unsicherheit, Gewohnheit

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

8.1 (1) Der RH hatte dem AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, die Transfusionsstatistik² den Kliniken vierteljährlich zu übermitteln.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Einsatz der vom KAV verwendeten Software für die Implementierung im AKH Wien abgeklärt werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Transfusionsstatistik nach wie vor nur einmal jährlich erstellt wurde, weil ein EDV-System für eine vierteljährliche statistische Auswertung fehlte.

8.2 Das AKH Wien setzte die Empfehlung somit nicht um, weil die Transfusionsstatistik den Kliniken nicht vierteljährlich übermittelt wurde.

Der RH empfahl dem AKH Wien daher neuerlich, die Transfusionsstatistik den Kliniken vierteljährlich zu übermitteln.

8.3 *Der Wiener Stadtsenat sagte in seiner Stellungnahme zu, ein EDV-System zu entwickeln und die Empfehlung des RH im Laufe des Jahres 2014 umzusetzen.*

9.1 (1) Der RH hatte der Anstaltsleitung des AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 12, 15) empfohlen, Kliniken mit einem hohen Anteil an verschollenen Blutkonserven³ zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass am AKH Wien die Kliniken schriftlich über die Ergebnisse der händischen Auswertung des Konservenbegleitscheinrücklaufs informiert und um entsprechende Korrekturmaßnahmen bzw. Stellungnahme ersucht würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die UBT Wien die Retournierung vollständig ausgefüllter Konservenbegleitscheine von den einzelnen Kliniken einforderte. Ungeachtet der Urgenz erfolgten nicht in allen Fällen verwertbare Rückmeldungen an die UBT Wien.

² Diese enthielt Informationen über den Blutverbrauch auf Ebene der Kliniken.

³ Verschollene Blutkonserven sind jene, welche an die anfordernden Kliniken ausgegeben wurden, deren Verbleib aber unklar blieb. Sie konnten bspw. transfundiert oder weggeworfen worden sein. Um die Rückverfolgung der Blutkonserven zu ermöglichen, sollten die Konservenbegleitscheine von den Kliniken an die UBT Wien vollständig ausgefüllt retourniert werden.



Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

BMG BMWFW

**Blutversorgung durch die Universitätsklinik;
Follow-up-Überprüfung**

Die folgende Tabelle zeigt den Anteil der verschollenen Blutkonserven an den ausgegebenen Blutkonserven, zu deren Verbleib trotz mehrmaliger Urgenz keine verwertbare Rückmeldung erfolgte.

Tabelle 1: Anteil der verschollenen Blutkonserven		
AKH Wien	2009	2012
	Anzahl	
verschollene Blutkonserven	416	516
ausgegebene Blutkonserven	36.573	32.689
	in %	
Anteil verschollene Blutkonserven	1,1	1,6

Quelle: Kennzahlenbericht UBT Wien 2012

Der Anteil der verschollenen Blutkonserven stieg demnach von 1,1 % im Jahr 2009 auf 1,6 % im Jahr 2012. Die Anstaltsleitung des AKH Wien forderte Kliniken mit einem hohen Anteil an verschollenen Blutkonserven nicht zur schriftlichen Stellungnahme auf.

9.2 Das AKH Wien setzte die Empfehlung des RH nicht um.

Der RH kritisierte die Zunahme des Anteils der verschollenen Blutkonserven von 0,5 Prozentpunkten. Er erneuerte daher seine Empfehlung an die Anstaltsleitung des AKH Wien, von Kliniken mit einem hohen Anteil an verschollenen Blutkonserven schriftliche Stellungnahmen einzufordern.

9.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde diese Empfehlung umgesetzt.*

10.1 (1) Der RH hatte dem AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 3) empfohlen, mit den Lieferanten der Blutprodukte aus Gründen der Rechtssicherheit schriftliche Verträge zu schließen. Auch die Einzelbestellungen von Blutprodukten sollten schriftlich erfolgen.

(2) Der Wiener Stadtsenat machte im Nachfrageverfahren zu dieser Empfehlung keine Angabe. Zum Vorbericht hatte er in seiner Stellungnahme mitgeteilt, der Prozess der Bestellung von Blutprodukten sei bereits entsprechend der Empfehlung des RH weiterentwickelt worden.

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass ab dem Jahr 2013 eine gemeinnützige Organisation der Alleinlieferant des AKH Wien für Blutprodukte war. Laut Auskunft des AKH Wien schließe diese Organisation generell keine schriftlichen Lieferverträge ab. Einzelne Bestellungen von Blutprodukten erfolgten jedoch schriftlich.

- 10.2** Das AKH Wien setzte die Empfehlung teilweise um, weil Einzelbestellungen von Blutprodukten nunmehr schriftlich erfolgten, jedoch schriftliche Lieferverträge nach wie vor fehlten.

Der RH empfahl dem AKH Wien neuerlich, aus Gründen der Rechtssicherheit schriftliche Lieferverträge abzuschließen, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

- 10.3** *Die Medizinische Universität Wien wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Hauptlieferant der Blutgruppenprodukte weiterhin keine schriftlichen Lieferverträge abschließe.*

Der Wiener Stadtsenat teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Vertrag von Seiten des AKH angestrebt werde.

- 10.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, weil durch schriftliche Lieferverträge die Rechtssicherheit und die Nachvollziehbarkeit erhöht wird.

- 11.1** (1) Der RH hatte dem AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 3) empfohlen, hinsichtlich der erst kürzlich erfolgten organisatorischen Zusammenführung der Blutgruppenserologie und der Transfusionsmedizin begleitende Maßnahmen zur vollständigen Integration vorzunehmen. So gab es bspw. keine integrierte EDV-Lösung.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass für den gesamten Bereich der UBT Wien derzeit die Implementierung einer EDV-Unterstützung vorbereitet werde. Ziel sei die möglichst umfassende elektronische Abbildung der in der UBT Wien erfolgenden Arbeitsschritte durch eine einzige Software im Sinne eines kostensparenden Gesamtkonzepts.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass ein EDV-System im Sinne eines Gesamtkonzepts nach wie vor fehlte. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung hatte das AKH Wien ein Pflichtenheft für eine Ausschreibung eines umfassenden EDV-Systems für die UBT Wien fertiggestellt.



Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

BMG BMWFW

**Blutversorgung durch die Universitätsklinik;
Follow-up-Überprüfung**

- 11.2** Das AKH Wien setzte die Empfehlung somit nicht um, weil das für die vollständige Integration der zusammengeführten Bereiche Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin erforderliche EDV-System nach wie vor fehlte.

Der RH empfahl dem AKH Wien, auf eine rasche Ausschreibung und Implementierung eines EDV-Systems im Sinne eines Gesamtkonzepts hinzuarbeiten.

- 11.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien solle im März 2014 eine Ausschreibung für ein gesamtheitliches EDV-System für die UBT Wien durchgeführt werden.*

Der Wiener Stadtsenat hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Umorganisation der UBT Wien eingeleitet werde.

- 12.1** (1) Der RH hatte dem AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, das Instrument der Standardblutbedarfsliste durchgängig einzusetzen.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass Standardblutbedarfslisten immer dort zum Einsatz kämen, wo keine andere Lösung im Sinne des patientenorientierten Blutmanagements zum Tragen komme.

Die Generaldirektion des KAV verfolge das Konzept des patientenorientierten Blutmanagements. Dieses umfassende Konzept sei auch von den EU-Vorgaben des „Optimal Blood Use“ abgeleitet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass drei Kliniken bereits Standardblutbedarfslisten verwendeten. Weitere Kliniken bereiteten den Einsatz von Standardblutbedarfslisten vor bzw. befanden sich im Prozess der Umsetzung.

- 12.2** Das AKH Wien setzte die Empfehlung somit teilweise um, indem einige Kliniken bereits Standardblutbedarfslisten verwendeten bzw. die Verwendung solcher Listen vorbereiteten.

Der RH empfahl dem AKH Wien, auf einen raschen und durchgängigen Einsatz der Standardblutbedarfslisten auch in den übrigen Kliniken hinzuwirken.

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

12.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates sei der Einsatz von Qualitätsmanagement-Dokumenten, die den Blutprodukteverbrauch regeln, beabsichtigt. Die Standardblutbedarfsliste des KAV werde aufgrund der Abhängigkeit von individuellen Faktoren der Patienten und des Case-Mix am AKH Wien nicht eingesetzt.*

12.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, für alle betroffenen Kliniken des AKH Wien geeignete Dokumente zur Regelung des Blutprodukteverbrauchs zu erstellen und einzusetzen. Standardblutbedarfslisten enthalten Informationen darüber, wie viele kreuzprobenuntersuchte Blutkonserven für einen bestimmten chirurgischen Eingriff bereitzustellen sind. Diese Listen eignen sich dazu, die blutverbrauchenden Kliniken über die Anzahl der normalerweise für einen Eingriff bereitgestellten Blutkonserven zu informieren und die tatsächlich erfolgten Anforderungen zu analysieren.

Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien

13.1 (1) Der RH hatte der UBT Wien in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, Maßnahmen zu treffen, um die Verwurfsraten von Blutkonserven zu senken und damit Kostenreduktionen zu erzielen; in diesem Zusammenhang sollten die Verwurfsgründe transparent erfasst werden (z.B. Verwurf wegen Zeitüberschreitung, wegen Unterbrechung der Kühlkette), um geeignete Maßnahmen zur Optimierung im Umgang mit Blutprodukten (insbesondere bei Lagerung und Transport) treffen zu können.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die UBT Wien entsprechende Schulungsunterlagen und eine Prozessbeschreibung erstellt habe, die über das Intranet jederzeit in der aktuellen Version abrufbar seien. Das Temperaturmonitoring mit Selbstklebeetiketten werde nach Inbetriebnahme der neuen Blutkonservenkühlschränke validiert werden (voraussichtlich zweite Jahreshälfte 2012).

Weiters hatte der Wiener Stadtsenat angemerkt, dass von Seiten der Generaldirektion des KAV geprüft werde, das Temperaturmonitoring mittels Selbstklebeetiketten (Thermoetiketten) bereits durch den Lieferanten der Blutkonserven aufbringen und aktivieren zu lassen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Jahr 2012 insgesamt 2.467 Blutkonserven verworfen wurden. Das entsprach einem Anteil von 7,5 % an den insgesamt 32.689 ausgegebenen Blutkonserven. Im Jahr 2009 lag die Verwurfsrate vergleichsweise noch bei 9,2 %⁴. Eine transparente Erfassung der Verwurfsgründe (z.B. wegen Unterbrechung der

⁴ Im Jahr 2009 wurden 3.053 von insgesamt 33.102 transfundierten Blutkonserven verworfen (siehe Vorbericht).

Kühlkette oder Überschreitung des Ablaufdatums der Blutkonserve) war bislang nicht erfolgt.

Das AKH Wien kündigte an, im Interesse einer weiteren Senkung der Verwurfsrate ab September 2013 an einem Pilotbetrieb⁵ zum Einsatz von Thermoetiketten teilzunehmen. Dadurch soll eine lückenlose Nachverfolgung und Überprüfung der Einhaltung der Kühlkette vom Produzenten bis zum Verbraucher sichergestellt werden und eine über die bis 2012 erreichte Kostensenkung von rd. 156.000 EUR (siehe TZ 6) hinausgehende Kostenreduktion möglich sein.

- 13.2** Die UBT Wien setzte die Empfehlung teilweise um, weil sie zwar Maßnahmen zur Senkung der Verwurfsrate (wie z.B. Schulungen, Thermoetiketten) und der Kosten gesetzt hatte, die Verwurfsgründe aber nach wie vor nicht transparent erfasste.

Der RH erneuerte daher seine Empfehlung bezüglich der transparenten Erfassung der Verwurfsgründe.

- 13.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien werde seit Oktober 2013 im Rahmen eines Pilotprojekts eine Temperaturkontrolle aller Erythrozytenkonzentrate durchgeführt. Dadurch könne während der gesamten Post-Produktionszeit bis zur Verabreichung am Patienten die Temperaturkonstanz erfasst und so die Verwurfsrate kontrolliert, transparent gestaltet und reduziert werden.*

Der Wiener Stadtsenat verwies in seiner Stellungnahme ebenfalls auf das Pilotprojekt. Darüber hinaus habe das Transfusionskomitee die Einführung von Blutgebarungsvisiten zur Information der Kliniken vorgeschlagen.

- 13.4** Der RH wies darauf hin, dass nach erfolgreichem Abschluss des Pilotprojekts dieses in den Regelbetrieb übergeführt werden sollte.
- 14.1** (1) Der RH hatte der UBT Wien in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, im Zusammenhang mit den verschollenen Blutkonserven regelmäßig zu kontrollieren, ob bei den ausgegebenen Blutkonserven die Konservenbegleitscheine von den Kliniken an die UBT Wien zurückgesendet und vollständig ausgefüllt wurden.

⁵ Der Pilotbetrieb wird vom Lieferanten der Blutprodukte im Bereich des KAV durchgeführt und soll bei Erfolg alle Krankenanstalten des KAV mit Blutdepot umfassen.

Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass am AKH Wien die Kliniken schriftlich über die Ergebnisse der manuellen Auswertung des Konservenbegleitscheinrücklaufs informiert und um entsprechende Korrekturmaßnahmen bzw. Stellungnahme ersucht würden. Künftig werde die Rückverfolgung von Blutkonserven EDV-unterstützt erfolgen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die UBT Wien überprüfte, ob die Konservenbegleitscheine vollständig ausgefüllt retourniert wurden. Im Falle des Fehlens forderte sie die Kliniken schriftlich zur Übermittlung der vollständig ausgefüllten Konservenbegleitscheine auf.

14.2 Die UBT Wien setzte die Empfehlung somit um, weil sie die Retournierung der vollständig ausgefüllten Konservenbegleitscheine regelmäßig kontrollierte und auch Begleitmaßnahmen setzte.

15.1 (1) Der RH hatte der UBT Wien in seinem Vorbericht (TZ 25) empfohlen, den Prozentsatz der vollständig ausgefüllten Rezepte für Blutprodukte durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen.⁶

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die UBT Wien entsprechende Schulungsunterlagen und eine Prozessbeschreibung erstellt habe, die über das Intranet in der jeweils aktuellen Version abrufbar seien; zusätzlich fänden Schulungen im Rahmen des Transfusionskomitees statt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die UBT Wien die Annahme unvollständig ausgefüllter Rezepte – ausgenommen in medizinischen Notfällen – verweigerte. Die Rezepte wurden an die anfordernden Kliniken vor der weiteren Bearbeitung mit dem Hinweis auf die vollständige Ausfüllung retourniert. Bei einer Überprüfung der in der UBT Wien aufliegenden Rezepte stellte der RH die Vollständigkeit der ausgefüllten Rezepte fest.

15.2 Die UBT Wien setzte die Empfehlung somit um, weil sie nur noch vollständig ausgefüllte Rezepte entgegennahm.

⁶ Dazu zählten laut RH gezielte Informationen an jene Personen, die Blutprodukte anfordern, bzw. die Verweigerung der Annahme unvollständiger Rezepte in nicht dringenden Fällen.



Universitätsklinik für Blutgruppenserologie
und Transfusionsmedizin in Wien

BMG BMWFW

Blutversorgung durch die Universitätsklinik;
Follow-up-Überprüfung

16.1 (1) Der RH hatte der UBT Wien in seinem Vorbericht (TZ 25) empfohlen, die organisatorische Zusammenführung der beiden klinischen Abteilungen zur Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin auch im Bereich des Qualitätsmanagements nachzuvollziehen; dabei sollten auch abteilungsübergreifende Prozesse berücksichtigt werden.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Qualitätsmanagement-Systeme der zwei Bereiche der Klinik laufend angeglichen und bei Einführung der ISO⁷ 15189⁸ sowie einer gemeinsamen EDV-Unterstützung zur Gänze zusammengeführt würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die beiden Qualitätsmanager ein gemeinsames Organisationshandbuch, das abteilungsübergreifende Prozesse beschrieb, inklusive Qualitätsmanagement erarbeitet hatten. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung wurde das Organisationshandbuch neu adaptiert.

16.2 Die UBT Wien setzte die Empfehlung somit um, weil nunmehr auch im Bereich des Qualitätsmanagements eine organisatorische Zusammenführung erfolgt war.

16.3 *Laut ergänzender Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien solle innerhalb der nächsten zwei Jahre die EDV-Unterstützung der UBT Wien abgeschlossen sein.*

**Bundesamt für
Sicherheit im
Gesundheitswesen**

17.1 (1) Der RH hatte dem Bundesamt in seinem Vorbericht (TZ 23) empfohlen, dass das gesetzlich vorgesehene Prüfintervall eingehalten werden sollte.

(2) Das Bundesamt gab sowohl zum Vorbericht als auch im Nachfrageverfahren keine Stellungnahme ab.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesamt die laut Vorbericht des RH offenen drei Inspektionen nachholte und das gesetzlich vorgesehene zweijährige Inspektionsintervall nunmehr einhielt. Beispielsweise wurde die UBT Wien im Juni 2012 und im Jänner 2013 einer Inspektion gemäß § 67 Arzneimittelgesetz unterzogen und die Inspektion gemäß § 18 Blutsicherheitsgesetz im Jänner 2013 nachgeholt.

⁷ Internationale Organisation für Normung

⁸ Die ISO 15189 legt Anforderungen an die Qualität und Kompetenz in medizinischen Laboratorien fest.

Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

17.2 Das Bundesamt setzte die Empfehlung um, weil es die offenen Inspektionen nachholte und das gesetzlich vorgesehene zweijährige Inspektionsintervall einhielt.

18.1 (1) Der RH hatte dem Bundesamt in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, dass nicht nur bestehende Betriebe, sondern auch neue Betriebe bzw. Einrichtungen ihre Tätigkeit erst nach Erteilung einer Betriebsbewilligung aufnehmen dürfen.

(2) Das Bundesamt gab sowohl zum Vorbericht als auch im Nachfrageverfahren keine Stellungnahme ab.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesamt die im Vorbericht ausständigen Betriebsbewilligungen im Jahr 2010 und zuletzt 2013 nach einem mehrjährigen Bewilligungsverfahren erteilt hatte.

18.2 Das Bundesamt setzte die Empfehlung somit um, indem es alle erforderlichen Betriebsbewilligungen erteilte.

AGES Medizinmarktaufsicht

19.1 (1) Der RH hatte der AGES Medizinmarktaufsicht in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, die rechtlich vorgesehenen Hämovigilanzmeldungen sicherzustellen und durch eine Vereinfachung sowie stärkerer kundenorientierten Ausrichtung der Formulare eine Erhöhung der Meldequote für das Hämovigilanz-Register anzustreben.

(2) Die AGES Medizinmarktaufsicht machte im Nachfrageverfahren zu dieser Empfehlung keine Angabe. In ihrer Stellungnahme zum Vorbericht hatte sie darauf hingewiesen, dass die Website des Bundesamts betreffend Hämovigilanzmeldungen übersichtlicher gestaltet, inhaltlich gestrafft und um internationale Definitionen erweitert worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die AGES Medizinmarktaufsicht seit dem Jahr 2011 den Meldelauf betreffend einer ernsten unerwünschten Transfusionsreaktion⁹ vereinfacht hatte. So war nur mehr ein Formular vom transfundierenden bzw. behandelnden Arzt an das Blutdepot zu übermitteln. Ebenso wurde das Formular, das vom Blutdepot an das Hämovigilanz-Register weiterzuleiten ist, vereinfacht.

Die im Vorbericht von der AGES Medizinmarktaufsicht ermittelte Meldequote bei unerwünschten Transfusionsreaktionen ergab sich aus einer Hochrechnung unter Zugrundelegung einer wissenschaftlichen

⁹ z.B. Juckreiz, Fieber, Schüttelfrost

Studie. Demnach wurden nur 18 % der tatsächlichen Vorfälle gemeldet. Die Ermittlung der Meldequote auf Basis einer Hochrechnung verfolgte die AGES Medizinmarktaufsicht nicht mehr, weil es die Validität der Aussage selbst als fraglich ansah. Eine aktuelle Meldequote konnte dem RH nicht bekanntgegeben werden.

- 19.2** Die AGES Medizinmarktaufsicht setzte die Empfehlung teilweise um, weil es die Formulare vereinfacht hatte.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass ihm zur Zeit der Follow-up-Überprüfung keine Meldequote im Sinne der Empfehlung des Vorberichts bekanntgegeben werden konnte.

Er empfahl daher der AGES Medizinmarktaufsicht neuerlich, eine Meldequote im Sinne der Hämovigilanz-Verordnung zu ermitteln und darauf hinzuwirken, dass alle meldepflichtigen Einrichtungen ihrer Meldeverpflichtung gemäß dieser Verordnung nachkommen.

- 19.3** *Laut Stellungnahme der AGES seien die Meldepflichtigen in die Neugestaltung der Meldewege und Formulare einbezogen worden. Eine Meldequote könne die AGES nicht ermitteln, weil die Zahl der tatsächlichen Zwischenfälle nicht vorliege, diese Zahl weder im In- noch im Ausland abrufbar sei und auch nicht hochgerechnet werden könne.*

- 19.4** Um eine Meldequote im Sinne der Hämovigilanz-Verordnung ermitteln zu können, verblieb der RH bei seiner Empfehlung, die AGES sollte darauf hinwirken, dass alle meldepflichtigen Einrichtungen ihrer Meldeverpflichtung gemäß Hämovigilanz-Verordnung nachkommen. Dies deshalb, weil eine Einschätzung des Risikos bzw. der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von ernstesten unerwünschten Ereignissen, ernstesten Zwischenfällen und Fehltransfusionen eine entsprechend breite Datenbasis voraussetzt.

- 20.1** (1) Der RH hatte der AGES Medizinmarktaufsicht in seinem Vorbericht (TZ 20) empfohlen, Inhalt und Aufbau der Hämovigilanzberichte zu überarbeiten und den Nutzen für die Meldepflichtigen in den Vordergrund zu stellen.

(2) Die AGES Medizinmarktaufsicht machte im Nachfrageverfahren zu dieser Empfehlung keine Angabe. In ihrer Stellungnahme zum Vorbericht hatte sie darauf hingewiesen, dass Inhalt und Aufbau des Hämovigilanzberichts diskutiert worden seien und die Ergebnisse umgesetzt würden.

AGES Medizinmarktaufsicht

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die AGES Medizinmarktaufsicht den Hämovigilanzbericht für das Jahr 2011 überarbeitet hatte. Die gemeldeten ernstesten Zwischenfälle wurden nunmehr aufgeschlüsselt und als Fallbeispiele, ergänzt mit praxisnahen Kommentaren, näher erläutert.

20.2 Die AGES Medizinmarktaufsicht setzte die Empfehlung somit um, weil es die Hämovigilanzberichte überarbeitete, durch Fallbeispiele sowie praxisnahe Kommentare erweiterte und so den Nutzen für die Meldepflichtigen erhöhte.



BMG BMWFW

Blutversorgung durch die Universitätsklinik; Follow-up-Überprüfung

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

21 Der RH stellte fest, dass der KAV von vier Empfehlungen eine umgesetzt, eine teilweise umgesetzt und zwei nicht umgesetzt hatte.

Das AKH Wien hatte von sieben Empfehlungen eine umgesetzt, drei teilweise umgesetzt und drei nicht umgesetzt.

Die UBT Wien hatte von den vier Empfehlungen drei umgesetzt und eine teilweise umgesetzt.

Das Bundesamt hatte beide Empfehlungen umgesetzt.

Die AGES Medizinmarktaufsicht hatte eine Empfehlung umgesetzt und eine teilweise umgesetzt.

Insgesamt wurden damit von 19 Empfehlungen des Vorberichts acht Empfehlungen umgesetzt, sechs Empfehlungen teilweise umgesetzt und fünf Empfehlungen nicht umgesetzt.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Wien 2011/7 und Reihe Bund 2011/8					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
KAV					
8	Sicherstellung eines sensibleren Umgangs mit Blutprodukten	2		X	
13	Transparentmachung des tatsächlichen eingriffsbezogenen Blutverbrauchs und der Transfusionswahrscheinlichkeit	3			X
13	Begründungen bei wesentlichen Abweichungen von der Standardblutbedarfsliste	4	X		
4	Neuerliche europaweite Ausschreibung für Blutkonserven	5			X

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Fortsetzung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Wien 2011/7 und Reihe Bund 2011/8					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
AKH Wien					
11	Nutzung der Möglichkeiten zur Verbrauchsoptimierung	6	X		
12	Feststellung der Gründe für erhöhte Anforderungen von Blutkonserven	7		X	
12	Vierteljährliche Übermittlung der Transfusionsstatistik	8			X
12, 15	Stellungnahme der Kliniken mit hohem Anteil von verschollenen Blutprodukten	9			X
3	Schriftliche Lieferverträge und Bestellungen	10		X	
3	Vollständige Integration der zusammengeführten Abteilungen der Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin	11			X
13	Durchgängige Einsetzung von Standardblutbedarfslisten	12		X	
UBT Wien					
14	Senkung von Verwurfsraten und somit Kostenreduktion	13		X	
15	Kontrolle der Rücksendung von vollständig ausgefüllten Konservenbegleitscheinen	14	X		
25	Erhöhung des Prozentsatzes der vollständig ausgefüllten Rezepte	15	X		
25	Zusammenführung der Abteilungen Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin auch im Bereich Qualitätsmanagement	16	X		
Bundesamt					
23	Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Prüfintervalle	17	X		
24	Aufnahme der Tätigkeit erst nach Vorliegen von Betriebsbewilligungen	18	X		
AGES					
17	Sicherstellung der Hämovigilanzmeldungen	19		X	
20	Überarbeitung der Hämovigilanzberichte	20	X		



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMG BMWFW

**Blutversorgung durch die Universitätsklinik;
Follow-up-Überprüfung**

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Wiener Kranken-
anstaltenverbund

(1) Eigene Berechnungen der tatsächlichen Transfusionskosten sollten vorgenommen werden. (TZ 2)

(2) Die Voraussetzungen für eine eingriffsbezogene Blutverbrauchsstatistik wären durch eine ehestmögliche Implementierung eines entsprechenden EDV-Systems zu schaffen, um die Transfusionswahrscheinlichkeit transparent zu machen und Steuerungsmaßnahmen zur weiteren Optimierung des Blutverbrauchs ergreifen zu können. (TZ 3)

(3) Nach mittlerweile erfolgter Anpassung des Arzneiwareneinführungsgesetzes an das EU-Recht sollte neuerlich eine europaweite Ausschreibung zur Belieferung der Krankenanstalten des KAV mit Blutprodukten durchgeführt werden. (TZ 5)

Allgemeines Kranken-
haus der Stadt Wien
– Medizinischer
Universitätscampus

(4) Die Gründe für erhöhte Anforderungen von Kreuzproben wären zu erheben und daraus entsprechende Maßnahmen zur Senkung der Anforderungen zu setzen. (TZ 7)

(5) Die Transfusionsstatistik sollte den Kliniken künftig vierteljährlich übermittelt werden. (TZ 8)

(6) Von den Kliniken mit hohem Anteil an verschollenen Blutkonserven sollten schriftliche Stellungnahmen eingefordert werden. (TZ 9)

(7) Lieferverträge für Blutprodukte sollten aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich abgeschlossen werden. (TZ 10)

(8) Auf eine rasche Ausschreibung und Implementierung eines EDV-Systems im Sinne eines Gesamtkonzepts wäre hinzuarbeiten. (TZ 11)

(9) Auf einen raschen und durchgängigen Einsatz der Standardblutbedarfslisten in den übrigen Kliniken sollte hingewirkt werden. (TZ 12)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Universitätsklinik für
Blutgruppenserologie
und Transfusionsme-
dizin des AKH Wien

(10) Im Interesse einer Senkung der Verwurfsraten und der Erzielung von Kostenreduktionen wären die Verwurfsgründe transparent zu erfassen. (TZ 13)

AGES Medizinmarkt-
aufsicht

(11) Es sollte eine aussagekräftige Meldequote im Sinne der Hämo-
vigilanz-Verordnung ermittelt und darauf hingewirkt werden, dass
alle meldepflichtigen Einrichtungen ihrer Meldeverpflichtung gemäß
dieser Verordnung nachkommen. (TZ 19)

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**



ANHANG
Entscheidungsträger

**Österreichische Agentur für Gesundheit und
Ernährungssicherheit GmbH**

Aufsichtsrat

Vorsitzender **Dr. Michaela MORITZ**
(seit 2. Dezember 2010)

Stellvertreter des
Vorsitzenden **DI DDr. Reinhard MANG**
(seit 14. Juni 2007)

Geschäftsführung **Dr. Heinz FRÜHAUF**
(seit 5. Juli 2004)



Wien, im März 2014

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



**Bisher erschienen:**

- Reihe Bund 2014/1 Bericht des Rechnungshofes
- Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger und Anmietung der Roßbauer Lände 3 durch die Universität Wien
 - Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern
- Reihe Bund 2014/2 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2011
 - Haftungen des Landes Kärnten für HYPO-ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO-ALPE-ADRIA-BANK AG
 - Projekt Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement (AKIM) des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien
- Reihe Bund 2014/3 Bericht des Rechnungshofes
- Verlängerung der Bundesstraßen
 - Bekämpfung des Abgabebetruhs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow-up-Überprüfung
 - Pilotprojekt e-Medikation
 - Pilotprojekt Freiwilligenmiliz
 - Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
 - Errichtung von MedAustron; Follow-up-Überprüfung
 - Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2014/4 Bericht des Rechnungshofes
- Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

